

# Reformkommission Zivilprozess der Zukunft

im Auftrag des 3. Digitalgipfels  
der Justizministerinnen und Justizminister  
des Bundes und der Länder

## Abschlussbericht

## Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Zentrale Aufgabe der Ziviljustiz ist die Streitentscheidung. Von hoher Bedeutung ist zudem die Befriedung von Konflikten durch eine gütliche Streitbeilegung. Der Zugang zur Ziviljustiz ist dabei zeitgemäß, nutzerfreundlich, effizient und barrierearm zu gestalten. Er steht allen Rechtsuchenden gleichermaßen offen.

Die Verfahrenseffizienz ist für den Zivilprozess der Zukunft ein prägendes Element. Sie setzt auch die umfassende Nutzung geeigneter digitaler Werkzeuge zur Beschleunigung, Minderung von Komplexität und Aufwandsreduzierung voraus. Die Qualität der Rechtsprechung

ist zu sichern und weiter zu fördern. Der Zivilprozess der Zukunft zeichnet sich durch möglichst klare und einheitliche Verfahrensregeln, eine transparente Kommunikation und die bessere Vorhersehbarkeit der Verfahrensabläufe aus.

Die Reformkommission hat zur Erreichung dieser Ziele eine Reihe von Handlungsempfehlungen entwickelt, die in diesem Bericht vorgestellt und begründet werden. Zusammengefasst hervorzuheben sind die folgenden 30 Vorschläge:

## Digitale Werkzeuge für den Zivilprozess

1. Der **Einsatz digitaler Werkzeuge** im Zivilprozess der Zukunft ist für einen einfach zugänglichen, effizienten und transparenten Zivilprozess notwendig. Dabei ist auch der Einsatz von künstlicher Intelligenz in verschiedenen Bereichen möglich (A.I.). Es bedarf einheitlicher, standardisierter und niedrighschwelliger **digitaler Zugänge** zur Justiz (C.II.), die perspektivisch die Kommunikation auf dem Postweg ersetzen sollen (C.III.).
2. Ein einheitliches **Bund-Länder-Justizportal** soll als zentraler Zugang für alle justizbezogenen Informationen und Justizdienstleistungen dienen. Neben Informationen und Auskünften soll das Portal den Rechtsuchenden ermöglichen, digital Justizdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, Anträge einzureichen und über dieses Klagen zu erheben (C.IV.).
3. Die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess soll über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte **Kommunikationsplattform** erfolgen. Diese soll zunächst auf Basis einer gesetzlichen Experimentierklausel in einem begrenzten Anwendungsbereich erprobt werden. Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und perspektivisch auch bearbeitet werden können. Die Plattform soll zudem der Übermittlung und Bereitstellung **strukturierter Datensätze** durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht dienen (C.V.).
4. Zur Steigerung der Effizienz soll das seitenbasierte PDF-Format durch einen maschinenverarbeitbaren **digitalen Partelvortrag** ersetzt werden. Dazu soll ein digitales Verfahrensdokument erprobt werden, das den Parteien einen geordneten und gegliederten Vortrag ermöglicht (C.VI.).
5. Ein bundeseinheitliches, für Prozessparteien und ihre Prozessbevollmächtigten zugängliches **digitales Beweisverzeichnis**, in das Gericht, Aktenzeichen und Beweisthema aufgenommen werden, soll auf Grundlage einer Erprobungsgesetzgebung entwickelt und getestet werden (C.VII.).
6. Es soll ein zentral geführtes **digitales Vollstreckungsregister** geschaffen werden, das alle Vollstreckungstitel erfasst, deren zwangsweise Durchsetzung betrieben wird (C.VIII.).
7. Die bisherigen (elektronischen) Formulare sollen sukzessive durch **dynamische Eingabe- und Abfragesysteme** ersetzt werden (C.IX.).
8. Das **Kostenfestsetzungsverfahren** soll durch die Nutzung strukturierter Datensätze beschleunigt und perspektivisch automatisiert werden (C.X.).

### Rahmenbedingungen für eine effektive Ziviljustiz

9. Die notwendige Spezialisierung der Richterschaft soll durch weitere **gerichtsverfassungsrechtlich angeordnete SpeziaSpruchkörper** gefördert werden (D.II.).
10. Zur Sicherung der Rechtsprechungsqualität soll das **Kammerprinzip** gestärkt werden, und zwar durch originäre Zuständigkeiten in Spezialmaterien und ab einem bestimmten Streitwert sowie durch eingeschränkte Möglichkeiten zur Übertragung auf den Einzelrichter (D.III.).
11. Die Zuständigkeiten der **Kammern für Handelssachen** sollen reformiert und ihre Besetzung passgenauer ausgestaltet werden (D.IV.).
12. Zur Stärkung von Transparenz soll eine grundsätzlich umfassende **Veröffentlichungspflicht** gerichtlicher Entscheidungen normiert werden. Zuverlässige Anwendungen zur automatisierten Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen sind für die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht unentbehrlich (D.V.).

### Effektivierung des Erkenntnisverfahrens

13. Als **Verfahrensarten für das Erkenntnisverfahren** sollen ein mündliches und ein schriftliches Verfahren vorgesehen werden, wobei die konkrete Verfahrensart vom Gericht nach Eingang der Klageerwiderung gewählt wird und ein späterer Wechsel möglich ist (E.I.).
14. Wesentliches Element zur Effizienzsteigerung beider Verfahrensarten ist eine **obligatorische frühe Verfahrensförderung**: Das Gericht soll binnen sechs Wochen nach Eingang der Klageerwiderung oder der Replik mindestens eine verfahrensfördernde Maßnahme ergreifen. Das Instrumentarium verfahrensfördernder Maßnahmen umfasst die Durchführung eines Organisationstermins, die Erteilung eines verfahrensleitenden Hinweises und die Durchführung eines den Haupttermin vorbereitenden „schnellen Termins“. Der verfahrensleitende Hinweis kann u.a. mit der Ladung zu einem umfassend vorbereiteten Haupttermin oder einem vorterminalichen Beweisbeschluss verbunden werden oder in diesem aufgehen (E.I.). Der **Organisationstermin** dient insbesondere in wirtschaftsrechtlichen oder anderen komplexen Verfahren der Festlegung eines möglichst verbindlichen Verfahrensplans. Er soll i.d.R. durch den Vorsitzenden im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden (E.II.).
15. Die allgemeinen **Hinweispflichten** nach § 139 ZPO sollen ausgeweitet werden (E.III.).

16. Das Gericht soll so früh wie möglich prozessleitende **Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung** des Prozessstoffs erlassen, die verbindlich ausgestaltet werden sollen (E.III.).
17. Auch soll es dem Gericht ermöglicht werden, die **formelle Strukturierung des Parteivortrags** verbindlich vorzugeben (E.IV.).
18. Findet **eine mündliche Verhandlung** statt, soll sie grundsätzlich eine Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht und eine nachfolgende Erörterung umfassen, so dass eine transparente Darstellung der Positionen des Gerichts und der Parteien gewährleistet ist (E.V.).
19. Dem Gericht soll die Möglichkeit eröffnet werden, die **Einführung neuer prozessualer Ansprüche** mittels Fristsetzung zeitlich zu begrenzen (E.VI.).
20. Im Beweisrecht sollen erweiterte Möglichkeiten zur **Verwertung von Zeugenaussagen** in Parallelverfahren durch Ton- und/oder Videoaufzeichnungen geschaffen werden (E.VII.).
21. Außerdem sind Verbesserungen bei der (vorprozessualen) Beweissicherung durch ein an die Flüchtigkeit digitaler Beweismittel angepasstes **Beweissicherungsverfahren** notwendig (E.VII.).
22. Die **Zulässigkeit eines Beweisantritts** bei bereits in einem Parallelverfahren vernommenen Zeugen soll beschränkt werden (E.VII.).

### Vereinfachung des Verfahrensrechts

23. Im Recht der **örtlichen Zuständigkeit** sollen Vereinfachungen geprüft und Möglichkeiten digitaler Gerichtsstandsvereinbarungen eröffnet werden (D.I.).
24. Vereinfachungen sind auch im **Zustellungsrecht** möglich. Hier soll insbesondere das elektronische Empfangsbekanntnis zugunsten einer Zugangsfiktion abgeschafft werden (F.II.).
25. Das Gericht soll die **Verkündung** von Urteilen und Beschlüssen durch deren Zustellung oder Bereitstellung auf der Kommunikationsplattform ersetzen können, wenn nicht ein Parteiantrag oder das öffentliche Interesse entgegensteht. Findet ein Verkündungstermin statt, gibt das Gericht in diesem auch die Entscheidungsgründe bekannt (F.III.).
26. Im Recht der **Nebenentscheidungen** (Kosten, Streitwert, vorläufige Vollstreckbarkeit) soll untersucht werden, inwieweit Komplexität abgebaut werden kann (F.IV.).

### Ausbau des Verfahrensangebots

27. Der Zugang zum Recht soll durch das Angebot eines **Online-Verfahrens** gestärkt werden, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Zahlungsansprüche in bürgerlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten in einem digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die neue Verfahrensart soll zunächst an ausgewählten Gerichten erprobt werden (G.IV.).

### Modernisierungsbedarf außerhalb von ZPO und GVG

28. **Justizinterne Abläufe** betreffend die Zustellung, Terminfindung und Zahlung des Gerichtskostenvorschusses sollen durch die Nutzung digitaler Anwendungen beschleunigt werden (H.I.).
29. Die **technische Infrastruktur** soll im Hinblick auf die Übermittlung von umfangreichen Schriftsätzen, Anlagen und digitalen Beweismitteln verbessert werden (H.III.).
30. Um die in Spezialspruchkörpern erforderliche hohe Expertise zu fördern, soll ein Regelungsmodell geschaffen werden, das zur **Aus- und Fortbildung** auffordert (H.IV.).

## Inhaltsübersicht

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	II
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Verzeichnis abgekürzt zitierter Nachweise	XIX
<b>A. Einleitung</b>	<b>1</b>
<i>I. Auftrag</i>	<i>1</i>
<i>II. Vorbereitung durch den E-Justice-Rat und die BLAG E-Justice</i>	<i>2</i>
<i>III. Besetzung der Reformkommission</i>	<i>4</i>
<i>IV. Beratungsverlauf</i>	<i>7</i>
<b>B. Leitbild eines Zivilprozesses der Zukunft</b>	<b>11</b>
<i>I. Aufgaben einer modernen Ziviljustiz</i>	<i>11</i>
<i>II. Umfassender Zugang zur Ziviljustiz</i>	<i>12</i>
<i>III. Passgenaue Angebote zur rechtlichen Konfliktlösung</i>	<i>13</i>
<i>IV. Funktionsgerechte Verfahrensregeln</i>	<i>16</i>
<i>V. Zielgerichtete und evidenzbasierte Digitalisierung</i>	<i>24</i>
<b>C. Digitale Werkzeuge für den Zivilprozess</b>	<b>28</b>
<i>I. Einsatz von KI im Zivilprozess – Möglichkeiten und Grenzen</i>	<i>29</i>
<i>II. Einheitliche und niedrigschwellige Zugänge</i>	<i>36</i>
<i>III. Pflicht zur digitalen Kommunikation</i>	<i>41</i>
<i>IV. Justizportal</i>	<i>47</i>
<i>V. Kommunikationsplattform</i>	<i>53</i>
<i>VI. Digitaler Parteivortrag im Verfahrensdokument</i>	<i>63</i>
<i>VII. Digitales Beweisverzeichnis</i>	<i>77</i>
<i>VIII. Vollstreckungsregister</i>	<i>79</i>
<i>IX. Formularbasierte Verfahren</i>	<i>89</i>
<i>X. Automatisiertes Kostenfestsetzungsverfahren</i>	<i>95</i>
<b>D. Rahmenbedingungen für eine effektive Ziviljustiz</b>	<b>97</b>
<i>I. Zugang zur Rechtsprechung</i>	<i>97</i>

---

II. Gerichtsverfassungsrechtliche Spezialisierung	101
III. Stärkung des Kammerprinzips	106
IV. Modernisierung der Kammern für Handelssachen	112
V. Veröffentlichung zivilgerichtlicher Entscheidungen	113
<b>E. Effektivierung des Erkenntnisverfahrens</b>	<b>118</b>
I. Neugestaltung des Verfahrensablaufs	118
II. Organisationstermin	137
III. Verfahrensleitung, Verfahrensstrukturierung und Abschichtung	144
IV. Vorgaben für die Strukturierung des Parteivortrags	153
V. Belebung der mündlichen Verhandlung	163
VI. Zeitliche Begrenzung für die Einführung neuer prozessualer Ansprüche	167
VII. Beweisrecht	170
<b>F. Vereinfachung und Optimierung des Verfahrensrechts</b>	<b>186</b>
I. Zuständigkeitsrecht	186
II. Zustellungsrecht	192
III. Verkündung	196
IV. Vereinfachung von Nebenentscheidungen	203
V. Erfassung digitaler Vermögenswerte in der Zwangsvollstreckung	204
<b>G. Ausbau des Verfahrensangebots</b>	<b>206</b>
I. Differenzierung des Verfahrensangebots	206
II. Sonderprozessrechte	208
III. Weitere Angebote für eine gerichtsnahe gütliche Streitbeilegung	210
IV. Online-Verfahren	212
V. Fast-Track-Verfahren	222
VI. Verfahren für komplexe Streitigkeiten	224
VII. Digitales Urkundenverfahren	227
<b>H. Modernisierungsbedarf außerhalb von ZPO und GVG</b>	<b>231</b>
I. Effizienzsteigerung bei justizinternen Abläufen	231
II. Organisatorische Verbesserungen für das Güterichterverfahren	235
III. Technische Möglichkeiten zur Vorlage von Beweisen	236
IV. Fortbildungsangebot	236
V. Modernisierung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit Justizbehörden	238



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	II
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Verzeichnis abgekürzt zitierter Nachweise	XIX
<b>A. Einleitung</b>	<b>1</b>
<i>I. Auftrag</i>	1
<i>II. Vorbereitung durch den E-Justice-Rat und die BLAG E-Justice</i>	2
<i>III. Besetzung der Reformkommission</i>	4
<i>IV. Beratungsverlauf</i>	7
1. Auftaktsitzung	7
2. Arbeitssitzungen und Berichterstattungen	7
3. Beratung des Abschlussberichts und Abschlusssitzung	9
4. Informationsveranstaltungen für die Kommissionsmitglieder	9
<b>B. Leitbild eines Zivilprozesses der Zukunft</b>	<b>11</b>
<i>I. Aufgaben einer modernen Ziviljustiz</i>	11
<i>II. Umfassender Zugang zur Ziviljustiz</i>	12
<i>III. Passgenaue Angebote zur rechtlichen Konfliktlösung</i>	13
<i>IV. Funktionsgerechte Verfahrensregeln</i>	16
1. Fortentwickelte Verfahrensgrundsätze als Richtschnur für die Reform	17
2. Parteiherrschaft als auch künftig prägendes Prinzip	18
3. Effiziente Verfahrensabläufe	19
4. Aktive und transparente richterliche Verfahrensführung	22
5. Erhaltung und Fortentwicklung der Mündlichkeit	23
<i>V. Zielgerichtete und evidenzbasierte Digitalisierung</i>	24
1. Digitalisierung als Chance für eine bessere Ziviljustiz	24
2. Experimentierklauseln für zielführenden Technikeinsatz	26
<b>C. Digitale Werkzeuge für den Zivilprozess</b>	<b>28</b>

---

<i>I. Einsatz von KI im Zivilprozess – Möglichkeiten und Grenzen</i>	29
1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen der Digitalisierung	29
2. Keine automatisierte richterliche Entscheidung (Art. 92 GG)	31
3. Richterassistenz durch digitale Werkzeuge	31
4. Unterstützung oder Automatisierung von Rechtspflegertätigkeiten	34
5. Unterstützung oder Automatisierung von Geschäftstellenaufgaben	35
<i>II. Einheitliche und niedrighschwellige Zugänge</i>	36
1. Rahmenbedingungen	36
2. Vernetzung der Postfach- und Identifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich	37
3. Abgestuftes Identifizierungs- und Authentisierungskonzept	39
4. Elektronische Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet)	40
<i>III. Pflicht zur digitalen Kommunikation</i>	41
1. Ausgangslage	42
2. Adressaten der Nutzungspflichten	43
3. Erstreckung der digitalen Kommunikation auf Bürgerinnen und Bürger	44
a) Erste Stufe: Umstellung von Opt-in auf Opt-out	44
b) Zweite Stufe: Beschränkung oder Ausschluss des Opt-out	45
4. Rechtsfolgen bei Verstößen	46
<i>IV. Justizportal</i>	47
1. Ausgangslage	47
2. Vision/Zielsetzung	47
3. Ausgestaltung des Justizportals	48
4. Funktionalitäten des Justizportals	50
a) <b>Bereitstellung eines digitalen „Konfliktlotsen“</b>	50
b) <b>Digitales „Vorab-Check-Verfahren“</b>	51
c) Digitaler Zugang zur Rechtsantragstelle	52
d) Übergang zum gerichtlichen Verfahren	52
e) Bezahlplattform	52
f) Keine Kostenauskunft	53
<i>V. Kommunikationsplattform</i>	53
1. Ausgangslage und Reformbedarf	54
2. Einführung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform	56
3. Anwendungsbereich	56

---

4.	Funktionalitäten	57
a)	Bereitstellung, Austausch und Zustellung von Dokumenten	57
b)	Verarbeitung strukturierter Daten-sätze	58
c)	Ausbau zur Verfahrensmanagementplattform	58
d)	Offene und standardisierte Schnittstellen	60
5.	Zugang, Identifizierung und Authentisierung, Schriftformersatz	60
6.	Nutzungspflichten	61
a)	Professionelle Verfahrensbeteiligte	62
b)	Quasi-professionelle Verfahrensbeteiligte	62
c)	Nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte	62
7.	Verstoß gegen die Nutzungspflicht	63
<i>VI.</i>	<i>Digitaler Parteivortrag im Verfahrensdokument</i>	<i>63</i>
1.	Ausgangslage	64
2.	Modell des digitalen Parteivortrags	65
a)	Gestaltungsfreiheit der Parteien	65
b)	Erfassung des gesamten Streitstoffs	66
c)	Ordnung des Parteivortrags	66
d)	Möglichkeiten der Darstellung	67
e)	Übermittlung des Parteivortrags	67
f)	Mandantenkommunikation	68
3.	Vorzüge eines digitalen Parteivortrags	68
4.	Notwendigkeit einer Erprobung	70
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Erprobung	71
a)	Anwendungsbereich	71
b)	Opt-out Möglichkeit	73
c)	Folgen eines Verstoßes gegen die Nutzungspflicht	73
d)	Keine normativen Gliederungsvorgaben	74
e)	Bezugnahmepflichten	74
f)	Keine tatbestandsersetzende Funktion	76
6.	Technische Rahmenbedingungen bei der Erprobung	76
a)	Bundeseinheitliche Gestaltung	76
b)	Plattformlösung	76
<i>VII.</i>	<i>Digitales Beweisverzeichnis</i>	<i>77</i>
1.	Handlungsbedarf und Zielsetzung	77
2.	Lösung: Digitales Beweisverzeichnis	78

---

<i>VIII. Vollstreckungsregister</i>	79
1. Voraussetzungen einer medienbruchfreien digitalen Vollstreckung	79
2. Titelbezogener Anwendungsbereich eines Vollstreckungsregisters	81
3. Multifunktionalität des Vollstreckungsregisters	82
a)  Registereintrag als Ersatz für vollstreckbare Ausfertigung	82
b)  Registereintrag als Ersatz für die Vollstreckungsklausel	83
c)  Bescheinigung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung	84
d)  Quittierungs- und Zeugnisfunktion	85
e)  Dokumentenablage zur Verfahrenserleichterung	85
4. Öffentlicher Glaube des Vollstreckungsregisters	86
5. Ausgestaltung des Vollstreckungsregisters	86
6. Anbindung des Vollstreckungsregisters an die IT-Anwendungen	87
a)  Einbettung in das Justizportal	88
b)  Integration in ein umfassenderes Vollstreckungsportal	88
7. Einsichtnahme in das Vollstreckungsregister	88
<i>IX. Formularbasierte Verfahren</i>	89
1. Ausgangslage	89
2. Reformbedarf	90
3. Einführung von digitalen Eingabe- und Abfragesystemen	91
a)  Gestaltung	91
b)  Nutzungspflicht	93
c)  Allgemeine gesetzliche Regelung	93
4. Vorabprüfung durch automatisierte Entscheidungshilfen und KI	94
<i>X. Automatisiertes Kostenfestsetzungsverfahren</i>	95
1. Ausgangslage	95
2. (Verpflichtende) Übermittlung von strukturierten Datensätzen	95
3. Automatisierte Entscheidungen mit Widerspruchsmöglichkeit	96
<b>D. Rahmenbedingungen für eine effektive Ziviljustiz</b>	<b>97</b>
<i>I. Zugang zur Rechtsprechung</i>	97
1. Ausgangslage	97
2. Kein Ausbau obligatorischer Schlichtung	98
3. <b>Keine Einführung einer obligatorischen „Nullten Instanz“</b>	99
<i>II. Gerichtsverfassungsrechtliche Spezialisierung</i>	101

---

1. Ausgangslage	102
2. Grundsätzliche Notwendigkeit weitergehender Spezialisierung	102
3. Fachliche Spezialisierungen der Anwaltschaft als Anknüpfungspunkt	103
4. Angleichung der Sachgebietskataloge des GVG an § 348 ZPO	104
5. Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten	105
6. Berücksichtigung der Gerichtsgröße	105
7. Begleitende personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen	106
<i>III. Stärkung des Kammerprinzips</i>	<i>106</i>
1. Vorteile des Kammerprinzips	107
2. Stärkung des Kammerprinzips bei Katalogsachen	108
3. Originäre Zuständigkeit der Kammer ab einem bestimmten Streitwert	108
4. Keine Einzelrichterübertragung bei Widerspruch beider Parteien	109
5. Obligatorische Rückübernahme bei beiderseitigem Parteiantrag	110
a) Originäre Kammerzuständigkeit	110
b) Originäre Einzelrichterzuständigkeit	111
6. Kammerzuständigkeit auf Antrag bei langdauernden Verfahren	111
<i>IV. Modernisierung der Kammern für Handelssachen</i>	<i>112</i>
<i>V. Veröffentlichung zivilgerichtlicher Entscheidungen</i>	<i>113</i>
1. Ausgangslage	113
2. Gesetzliche Veröffentlichungspflicht	114
3. Aufbereitung der Gerichtsentscheidungen	115
a) Anonymisierung oder Pseudonymisierung	115
b) Bereitstellung und Nutzungsrechte	116
4. Organisatorische Maßnahmen	116
<b>E. Effektivierung des Erkenntnisverfahrens</b>	<b>118</b>
<i>I. Neugestaltung des Verfahrensablaufs</i>	<i>118</i>
1. Einführung eines mündlichen und schriftlichen Verfahrens	119
a) Übergeordnete Vorgaben für den Gesetzgeber	119
b) <b>Verzicht auf „sinnentleerte“ Verhandlungen</b>	122
c) Wahl zwischen Verfahren mit oder ohne mündliche Verhandlung	123
d) Folgen für den Prozess	125
2. Erweiterung und Kombinierbarkeit der Instrumente zur Verfahrensförderung	126
3. Ausgestaltung des verfahrensleitenden Hinweises	127
4. Obligatorische frühe Verfahrensförderung	128

---

a)	Notwendigkeit obligatorischer Maßnahmen	128
b)	Frühzeitigkeit der Verfahrensförderung	130
c)	Geeignete Maßnahmen zur Verfahrensförderung	131
5.	Amtsgerichtliches Verfahren	134
6.	Rechtsmittelinstanzen	134
<i>II.</i>	<i>Organisationstermin</i>	<i>137</i>
1.	Gegenstand und Regelungsbedürftigkeit	137
2.	Festlegung des Verfahrensplans	138
a)	Aufgabe des Verfahrensplans	138
b)	Inhalt des Verfahrensplans	139
c)	Festlegung des Verfahrensplans	140
3.	Ausgestaltung des Organisationstermins	140
a)	Gerichtliche Besetzung und Mitwirkung der Parteien	141
b)	Durchführung	141
c)	Dokumentation des Verfahrensplans	142
4.	Verbindlichkeit und Abänderung des Verfahrensplans	142
5.	Durchsetzung der Festlegungen im Verfahrensplan	143
<i>III.</i>	<i>Verfahrensleitung, Verfahrensstrukturierung und Abschichtung</i>	<i>144</i>
1.	Notwendigkeit aktiver Verfahrensleitung durch das Gericht	145
2.	Hinweise während des Verfahrens	147
3.	Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung	148
4.	Durchsetzung von Hinweisen und Abschichtungsanordnungen	149
a)	Richterliche Hinweise	149
b)	Strukturierungs- und Abschichtungsanordnungen	149
5.	Präklusion außerhalb gerichtlich vorgegebener Verfahrensweisen	150
6.	Weitere Abschichtungsmaßnahmen	152
a)	Keine Erweiterung von Grund- und Teilurteilen	152
b)	Keine vorläufig vollstreckbare Zahlungsanordnung	152
<i>IV.</i>	<i>Vorgaben für die Strukturierung des Parteivortrags</i>	<i>153</i>
1.	Ausgangslage	153
2.	Gesetzliche Umfangsbeschränkungen	155
3.	Umfangsbegrenzung auf gerichtliche Anordnung	156
a)	Allgemeine Anordnungsbefugnis	156
b)	Anordnungsbefugnis in Ausnahmefällen	157

---

c)	Kostensanktion bei ausuferndem Parteivortrag	158
4.	Gesetzliche Vorgaben zur Strukturierung von Vorbringen	158
a)	Trennung von Rechts- und Tatsachenvortrag	158
b)	Weitergehende normative Strukturvorgaben	159
5.	Gerichtliche Vorgaben für Struktur und Inhalt des Parteivorbringens	160
a)	Beschränkung auf formelle Vorgaben	160
b)	Verfahren	162
6.	Durchsetzung einer Anordnung zur Strukturierung des Parteivortrags	162
V.	<i>Belebung der mündlichen Verhandlung</i>	163
1.	Ausgangslage	164
2.	Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung	165
3.	Videoverhandlung	167
4.	Tonübertragung	167
VI.	<i>Zeitliche Begrenzung für die Einführung neuer prozessualer Ansprüche</i>	167
1.	Ausgangslage	168
2.	Ausschluss nach Fristsetzung	168
VII.	<i>Beweisrecht</i>	170
1.	Recht auf Beweis	170
2.	Modernisierung der Beweismittel und -erhebung	172
a)	Nach § 371a ZPO zu privilegierende elektronische Beweismittel	172
b)	Videoaufzeichnung neben schriftlicher Zeugenvernehmung und schriftlichem Sachverständigengutachten	172
c)	Nutzung digitaler Hilfsmittel und KI sowie virtueller Realitäten	173
d)	Dokumentation der Beweisaufnahme	174
e)	Verbesserungen bei digitalen Beweismitteln	175
3.	<b>„Digitale Wertschöpfung“: Nutzung digitaler Informationsquellen</b>	178
a)	Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes	178
b)	Anpassung an Informations- und Ressourcenasymmetrien	179
c)	<b>Ermöglichung digitaler „Wertschöpfung“</b>	180
4.	Verfahrensübergreifende Klärung von Tatsachenfragen	182
a)	Verwertung von Beweisergebnissen aus anderen Verfahren	182
b)	Einschränkungen bei sich wiederholenden Beweisaufnahmen	182
c)	Keine Einführung eines Musterbeweisaufnahmeverfahrens	182
5.	Stärkung der mündlichen Erläuterung von Sachverständigengutachten	183

---

6. Erweiterung der Vorlagepflichten	184
<b>F. Vereinfachung und Optimierung des Verfahrensrechts</b>	<b>186</b>
<i>I. Zuständigkeitsrecht</i>	<i>186</i>
1. Keine grundlegende Reform der Gerichtsstände	187
2. Modifikation des Gerichtsstands des Erfüllungsortes	187
3. Schaffung eines Verbrauchergerichtsstands	188
4. Gerichtsstandsvereinbarungen	189
a) Anwendung des § 38 Abs. 1 ZPO auf Freiberufler und nichtkaufmännische Unternehmerinnen und Unternehmer	189
b) Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbraucherstreitigkeiten	190
c) Vermutung eines ausschließlich vereinbarten Gerichtsstands	191
<i>II. Zustellungsrecht</i>	<i>192</i>
1. Ausgangslage und Reformbedarf	192
2. Abschaffung des elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB)	193
3. Verzicht auf Beglaubigung	194
4. Verzicht auf elektronische Abschrift	195
5. Öffentliche Zustellung	195
<i>III. Verkündung</i>	<i>196</i>
1. Ausgangslage	196
2. Vorgaben aus übergeordnetem Recht	197
3. Ersetzung der öffentlichen Verkündung	198
a) Voraussetzungen für einen Verzicht auf öffentliche Verkündung	198
b) Verfahren	200
c) Folgen einer Zustellung von Entscheidungen	201
d) Nutzung der Kommunikationsplattform	201
4. Stärkung öffentlicher Verkündungstermine	202
<i>IV. Vereinfachung von Nebenentscheidungen</i>	<i>203</i>
<i>V. Erfassung digitaler Vermögenswerte in der Zwangsvollstreckung</i>	<i>204</i>
<b>G. Ausbau des Verfahrensangebots</b>	<b>206</b>
<i>I. Differenzierung des Verfahrensangebots</i>	<i>206</i>
<i>II. Sonderprozessrechte</i>	<i>208</i>
1. Ausbau „materieller“ Sonderprozessrechte	208



---

2. Kein spezifisches Verbraucherprozessrecht	209
<i>III. Weitere Angebote für eine gerichtsnahe gütliche Streitbeilegung</i>	<i>210</i>
1. Softwareunterstützung bei Vergleichsverhandlungen	210
2. Vorgaben aus übergeordnetem Recht	211
3. <b>Beschränkung auf „Richterassistenz“</b>	211
<i>IV. Online-Verfahren</i>	<i>212</i>
1. Zielsetzung	213
2. Verfahrenswahlfreiheit vs. verpflichtende Teilnahme	213
3. Anwendungsbereich	215
4. Zuständigkeitskonzentration	216
5. Unterstützung durch digitale Eingabesysteme	217
6. Digitale Strukturierung	218
7. Verfahrensgestaltung durch das Gericht	219
a) Stärkung der Schriftlichkeit des Verfahrens	220
b) Freibeweisverfahren	221
c) Entscheidung	221
8. Rechtsmittel	221
<i>V. Fast-Track-Verfahren</i>	<i>222</i>
<i>VI. Verfahren für komplexe Streitigkeiten</i>	<i>224</i>
1. Ausgangslage	224
2. Commercial Courts und Commercial Chambers	225
3. Kammern für Handelssachen und Zivilkammern	226
<i>VII. Digitales Urkundenverfahren</i>	<i>227</i>
1. Allgemeines	227
2. Reformbedarf	228
a) Qualifiziert signierte elektronische Dokumente	228
b) Sonstige elektronische Dokumente	229
c) Auswirkungen des elektronischen Urkundenarchivs	230
<b>H. Modernisierungsbedarf außerhalb von ZPO und GVG</b>	<b>231</b>
<i>I. Effizienzsteigerung bei justizinternen Abläufen</i>	<i>231</i>
1. Ausgangslage	231
2. Transparente und zügige Kommunikation	232
3. Beschleunigung durch Digitalisierung	232

---

a)	Notwendigkeit einer systematischen Prozessoptimierung	232
b)	Skizzierung des möglichen Verbesserungsprozesses	233
c)	Optimierung ohne Gesetzesänderung oder Einsatz von KI	234
II.	<i>Organisatorische Verbesserungen für das Güterichterverfahren</i>	235
III.	<i>Technische Möglichkeiten zur Vorlage von Beweisen</i>	236
IV.	<i>Fortbildungsangebot</i>	236
1.	Fortbildungspflichten für Spezialmaterien	237
2.	Fortbildungsangebot zu digitalen Beweismitteln	237
V.	<i>Modernisierung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit Justizbehörden</i>	238

## Verzeichnis abgekürzt zitierter Nachweise

*Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“*: Caroline Meller-Hannich/Armin Höland/Monika Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2023, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html)

*Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens*: Christoph Althammer/Christian Wolff, Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, 2024, abrufbar unter: [https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht_2024-07-24.pdf)

*Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“*: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, 2021, abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf)

*Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft*, 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshof vom 6. bis 8. Mai 2024 in München 2024, abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/olg-prasidentenkonferenz-tagt-zu-demokratie-und-rechtsstaatlichkeit-und-prasentiert-munchener-thesen-zum-zivilprozess-der-zukunft-232017.html>

Soweit in diesem Bericht auf Internetseiten verwiesen wird, erfolgte deren Abruf jeweils zuletzt am 30.1.2025.



## A. Einleitung

Der hier vorgelegte Abschlussbericht wurde von der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ erstellt, die von Juli 2024 bis Dezember 2024 getagt hat.

### I. Auftrag

Die Einsetzung der Reformkommission geht auf einen Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder zurück. Diese beschlossen am 10.11.2023 auf dem dritten Bund-Länder-Digitalgipfel die Einsetzung einer Reformkommission, die Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft erarbeiten und das Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüfen soll. Der Beschluss lautet wie folgt:

*„1. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder sind sich einig, dass der digitale Transformationsprozess in der Justiz neben organisatorischen und technischen Maßnahmen auch eine Modernisierung der Prozessordnungen umfassen muss. Sie setzen sich dafür ein, das Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung zu überprüfen. Das Potential der fortschreitenden Digitalisierung soll vielmehr konsequent für eine bürgernahe, niedrighschwellig zugängliche und moderne Justiz und für die Bewältigung umfangreicher und komplexer Verfahren sowie von Massenverfahren nutzbar gemacht werden.*

*2. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder stellen fest, dass der Einsatz finanzieller Mittel aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz durch angepasste rechtliche Rahmenbedingungen flankiert werden muss. Um die Erprobung technischer Lösungen aus Digitalprojekten des Bundes und der Länder zu ermöglichen, bedarf es unter anderem der frühzeitigen Schaffung von Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen.*

*3. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppen „E-Justice“, „E-Justice Straf“ ihre Arbeit bereits aufgenommen haben und stimmen überein, dass die von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Änderungen vom Bundesministerium der Justiz mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Umsetzung geprüft werden, insbesondere um die erfolgreiche Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu fördern.*

*4. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder kommen überein, entsprechend den wiederholten Beschlüssen der Justizministerkonferenz, eine von Bund und Ländern gemeinsam besetzte Reformkommission einzuberufen, die Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft erarbeiten soll. An dieser Kommission sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft beteiligt werden und die Kommission soll im Jahr 2024 Überarbeitungen des Prozessrechts vorbereiten. Der E-Justice-Rat legt im Juni 2024 Eckpunkte hierfür vor und die Kommission beginnt ihre Arbeit im Juli 2024.“*

## II. Vorbereitung durch den E-Justice-Rat und die BLAG E-Justice

Der Beschluss des Digitalgipfels sah vor, dass der von Bund und Ländern auf Staatssekretärs- bzw. Amtschefebene besetzte E-Justice-Rat bis Juni 2024 Eckpunkte für die von der Kommission vorzubereitenden Reformvorschläge des Zivilprozessrechts vorlegt. Der E-Justice-Rat beauftragte mit der Vorbereitung der Eckpunkte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe E-Justice (im Folgenden: BLAG E-Justice). An der BLAG E-Justice sind das Bundesministerium der Justiz, die Landesjustizverwaltungen sowie die AG Elektronischer Rechtsverkehr und die AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz beteiligt. Die Ministerien werden vornehmlich durch die für das Zivilprozessrecht zuständigen Referate vertreten. Zur Umsetzung des Auftrags des E-Justice-Rats bildete die BLAG E-Justice unter der Federführung des Ministeriums für Justiz und Migration Baden-Württemberg im Nachgang zu einer Auftaktsitzung am 14.11.2023 sieben Unterarbeitsgruppen, die sich einzelner Reformthemen annahmen. In einer Hybridsitzung am 22.3.2024 in Stuttgart wurde abschließend über das Eckpunktepapier beraten. Am 24.4.2024 beschloss der E-Justice-Rat, dass das von der BLAG E-Justice vorgelegte Eckpunktepapier Grundlage für die Arbeit der Reformkommission sein soll.

Dem Eckpunktepapier ist eine Präambel vorangestellt, in der die Funktion der Eckpunkte als

Grundlage für die Arbeit der Reformkommission dargestellt wird. In einem ersten Teil „Leitbild des Zivilprozesses der Zukunft“ werden in dem Eckpunktepapier Erwartungen an den Zivilprozess der Zukunft, Überlegungen für den Zugang zum Recht sowie für Möglichkeiten, Grenzen und Risiken des Einsatzes von KI dargestellt. Hieraus sollte die Kommission ein visionäres Leitbild für den Zivilprozess der Zukunft entwickeln. In dem Teil „Reformansätze im Einzelnen“ werden die verschiedenen Themen benannt, mit denen sich die Reformkommission befassen sollte. Dazu zählen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Justizportal als digitaler Zugangspunkt für Bürgerinnen und Bürger zur Justiz,
- Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln,
- weitere Spezialisierung von Spruchkörpern,
- Ausbau von Verfahrensarten (Fast Track- und Online-Verfahren, Verfahren für komplexe Streitigkeiten),
- Integration von externen (auch digitalen) Konfliktlösungsangeboten in den Rechtsstreit,
- Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsplattform und strukturelle Überarbeitung der Kommunikation im Zivilprozess (Entfallen von Zustellungen),
- digitale Organisation des Parteivortrags und dessen Strukturierung,
- Effektivierung des Verfahrensablaufs und Verbesserungen im Beweisrecht,

- Veröffentlichung von Entscheidungen sowie
- Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsrechts.

Die im Eckpunktepapier umrissenen Themen für die Reformkommission umfassen somit insbesondere nicht das Rechtsmittelrecht, den Zuständigkeitsstreitwert und sonstige Wertgrenzen, den kollektiven Rechtsschutz und das Gebührenrecht.

Ergänzt wurde das Eckpunktepapier um einen Anhang, in dem laufende Projekte zur Digitalisierung und Modernisierung des Zivilprozesses aus dem Bereich des Prozessrechts und dem technischen Bereich aufgelistet sind.

Entsprechend der Vorgaben des E-Justice-Rats bildete das Eckpunktepapier die Grundlage für

die Arbeit der Reformkommission. Das vom E-Justice-Rat beschlossene Eckpunktepapier steckt dazu die Themen, mit denen sich die Reformkommission befassen soll, ab. Die Reformkommission sah sich darin frei, innerhalb der Themen eigene und in dem Eckpunktepapier nicht enthaltene Lösungsansätze zu finden. Entsprechend seiner Aufgabe, die Themen der Reformkommission zu bestimmen, enthält das Eckpunktepapier keine Bewertung von Lösungsvorschlägen. Diese hat die Kommission vorgenommen. Das Eckpunktepapier gab der Kommission insoweit eine inhaltliche Hilfestellung, indem auf bereits vorhandene Vorhaben und Lösungsansätze in Rechtspolitik und Rechtswissenschaft (auch rechtsvergleichend) hingewiesen wurde. Auch verfassungs- und europarechtliche Grenzen wurden aufgezeigt.

### III. Besetzung der Reformkommission

Der Beschluss des Digitalgipfels sieht vor, dass Bund und Länder die Reformkommission gemeinsam besetzen und auch Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft an ihr beteiligt werden.

Zur Besetzung der Kommission haben das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg einen Vorschlag erarbeitet, der auf die Zustimmung der übrigen Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz gestoßen ist und entsprechend umgesetzt wurde.

An der Kommission beteiligten sich von Seiten der Justizverwaltungen das Bundesjustizministerium mit einer Referatsleiterin und einem Referatsleiter (ZPO und Digitalisierung) sowie sämtliche Landesjustizverwaltungen mit Ausnahme des Saarlandes mit jeweils einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer, zumeist auf Referatsleiterebene. Als weitere Mitglieder sind – entsprechend dem Besetzungsvorschlag – Vertreterinnen und Vertreter der von dem Digitalgipfel benannten Gruppen (Gerichte, Anwaltschaft, Wissenschaft) sowie weitere Vertreter aus dem Bereich Legal Tech und Rechtsinformatik eingeladen worden. Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucher- und der Wirtschaftsverbände sind in die Beratung der jeweils sie betreffenden Themen einbezogen worden.

Als Mitglieder der Reformkommission wurden im Einzelnen ernannt:

- Professor Dr. Christoph Althammer, Universität Regensburg
- Richterin am Landgericht Doreen Aporius, Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Sachsen-Anhalt
- Ministerialrat Jörg Baack, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Regierungsdirektorin Andrea Bartels, nachfolgend: Regierungsdirektorin Dr. Catrin Steinbrück, Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Thüringen
- Rechtsanwalt Peter Bert, Deutscher Anwaltverein
- Ministerialrat Götz Böttner, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Kirsten Bolten, Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
- Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
- Ministerialrat Wolfram Grepel, Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Legal Tech Verband Deutschland
- Ministerialrätin Barbara Jansen, Bundesministerium der Justiz



- Rechtsanwältin und Notarin Dr. h.c. Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
  - Vizepräsidentin des Amtsgerichts Heike Kremer, nachfolgend Richterin am Oberlandesgericht Isabelle Biallaß, Deutscher Richterbund
  - Präsidentin des Landgerichts Jessica Laß, Niedersächsisches Justizministerium
  - Ministerialrat Matthias Lau, Sächsisches Staatsministerium der Justiz
  - Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
  - Ministerialrätin Inga Melinkat, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Mecklenburg-Vorpommern
  - Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich, Universität Halle-Wittenberg
  - Ministerialrat André Nowak, E-Justice-Rat
  - Präsidentin des Oberlandesgerichts Stefanie Otte, Oberlandesgericht Celle
  - Professorin Dr. Anne Paschke, EDV-Gerichtstag
  - Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hartmut Rensen
  - Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Werner Richter, Oberlandesgericht Düsseldorf
  - Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Peter Röhm, Ministerium der Justiz und für Migration, Baden-Württemberg
  - Ministerialrat Dr. Philip Scholz, Bundesministerium der Justiz
  - Ministerialrat Dr. Hendrik Schultzy, Staatsministerium der Justiz, Bayern
  - Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dagmar Synatschke, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg
  - Senatsrätin Dr. Ines Tari, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin
  - Senatsrätin Dr. Silke Utermark, Behörde der Senatorin für Justiz und Verfassung, Bremen
  - Richterin am Landgericht Dr. Rahel Weingärtner, nachfolgend: Richterin am Landgericht Johanna Eisenbach, Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz
- Zusätzlich zu den Mitgliedern sind stellvertretende Mitglieder benannt worden, die teilweise an Stelle der Mitglieder an den Beratungen der Kommission teilgenommen haben:
- Regierungsdirektor Dr. Martin Apetz, Staatsministerium der Justiz, Bayern
  - Richterin am Oberlandesgericht Isabelle Biallaß, nachfolgend Vizepräsidentin des Amtsgerichts Heike Kremer, Deutscher Richterbund
  - Richter am Landgericht Henning Bierhaus, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Thomas Dickert, Oberlandesgericht Nürnberg
  - Staatsanwältin Tanja Göhler-Böhm, Sächsisches Staatsministerium der Justiz
  - Richter am Landgericht Konrad Hofmann, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin

- Ministerialrätin Chelion Kalb, Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Thüringen
  - Richter am Verwaltungsgericht Dr. Christian Klein, Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz
  - Richter am Amtsgericht Dr. Adrian Sebastian Kramer, Niedersächsisches Justizministerium
  - Richterin am Amtsgericht Viola Krüger, Niedersächsisches Justizministerium
  - Richter am Landgericht Dr. Christoph Ludwig, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Richter am Landgericht Dr. Philipp Mohr, Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
  - Regierungsdirektor Dr. Robert Olizeg, Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg
  - Regierungsdirektorin Dr. Antje Oswald, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
  - Staatsanwalt Jonas Rehm, Ministerium der Justiz und für Migration, Baden-Württemberg
  - Staatsanwältin Dr. Ines Rohne, Sächsisches Staatsministerium der Justiz
  - Richterin am Amtsgericht Dr. Melanie Sandidge, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg
  - Richter am Landgericht Dr. Niklas Schreiner, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
  - Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Andreas Singer, Oberlandesgericht Stuttgart
  - Richterin Sophia Thomson, Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg
  - Präsidentin des Oberlandesgerichts Ann-Marie Wolff, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen
- Von Seiten der Wirtschafts- und Verbraucherverbände nahmen partiell an den Sitzungen teil:
- Rechtsanwalt Dr. Christian Groß, Deutsche Industrie- und Handelskammer
  - Felix Methmann, Verbraucherzentrale Bundesverband
- Die Leitung der Kommission haben die Kommissionsmitglieder aus Bayern, Hamburg und dem Bundesjustizministerium übernommen.

#### IV. Beratungsverlauf

Entsprechend dem vorgegebenen Zeitplan hat die Kommission erstmals im Juli 2024 getagt und ihre Arbeit bis Ende 2024 abgeschlossen. Der Zeitplan machte eine enge Taktung von Terminen im zweiten Halbjahr 2024 erforderlich.

Im Einzelnen fanden folgende Sitzungen in Präsenz statt:

4./5.7.2024	Auftaktsitzung	Berlin
23./24.9.2024	1. Arbeitssitzung	Hamburg
17./18.10.2024	2. Arbeitssitzung	München
13.12.2024	Abschlusssitzung	München

##### 1. Auftaktsitzung

Die Auftaktsitzung wurde durch Grußworte von Staatssekretär Benjamin Strasser, Justizsenatorin Anna Gallina und Staatsminister Georg Eisenreich eröffnet. Ziel der Sitzung war es, ausgehend von den Erwartungen der unterschiedlichen Teilnehmer ein Leitbild eines Zivilprozesses der Zukunft zu erarbeiten. Die Einführung in die Thematik erfolgte durch folgende Impulsvorträge der an der Kommission beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:

- Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich: Erwartungen an den Zivilprozess der Zukunft
- Professor Dr. Christoph Althammer: Verfahrensgrundsätze und Prozessmaximen als Anlass und Grenzen für den Zivilprozess der Zukunft
- Professorin Dr. Anne Paschke: KI-Einsatz in der Ziviljustiz

Aufbauend auf den Impulsvorträgen wurde eine Reihe von Thesen, die von den Vortragenden und der Kommissionsleitung aus der schriftlichen Vorbereitung ausgewählt wurden, diskutiert. Die Ergebnisse der Beratung bildeten die Grundlage für das in diesem Abschlussbericht niedergelegte Leitbild des Zivilprozesses der Zukunft.

##### 2. Arbeitssitzungen und Berichterstattungen

Die beiden Arbeitssitzungen im September (Hamburg) und Oktober (München) waren der Behandlung der einzelnen Reformthemen gewidmet.

Zur Vorbereitung der Beratungen bildete die Leitung aus den im Eckpunktepapier angesprochenen Themen elf sachlich zusammenhängende Themenkomplexe. Zu diesen bereiteten

jeweils zwei Kommissionsmitglieder als Berichterstatter die Beratungen in den Sitzungen

vor. Im Einzelnen wurden die Berichterstattungen wie folgt verteilt:

Bezeichnung	Zu behandelnde Themen aus dem Eckpunktepapier	Berichterstattende
1 Bürgerzugang	Justizportal Kostenauskunft Zahlungsverkehr Integration Streitbeilegung	VzPräs'inAG Kremer (DRB) Ri'inOLG Isabelle Biallaß (DRB) Präs'inLG Laß (NI)
2 Streitbeilegung	Nutzung von ODR im Prozess ADR und ODR als Vorstufe im Prozess	RA'in Dr. h.c. Kindermann (DAV) SR'in Dr. Utermark (HB)
3 Entscheider	Zuständigkeit Spezialisierung	RA Dr. Lemke (BRAK) MR Baack (NW)
4 Kommunikation	Kommunikationsplattform Zustellungsrecht	Präs'inOLG Otte (Celle) MR Böttner (HE)
5 Parteivortrag	Digitale Aufbereitung Vorgaben und Strukturierung Mitwirkungspflichten	RA Hartung (LegalTech Verband) VzPräsAG Dr. Röhm (BW)
6 Besondere Verfahren	Fast-track-Verfahren Online-Verfahren Verfahren für komplexe Streitigkeiten, Urkundenverfahren	Prof. Dr. Althammer PräsOLG Dr. Richter (Düsseldorf)
7 Formularbasierte Verfahren	Formularbasierte Verfahren	MR Nowak (E-Justice-Rat) VzPräsAG Dr. Röhm (BW)
8 Verfahrensgestaltung	Verfahrensstrukturierung Neugestaltung des Ablaufs Verfahren der Beweisaufnahme	Prof.'in Dr. Meller-Hannich RA'in Fuhrmann (BRAK)
9 Entscheidungsgrundlage	Mündlichkeit im Zivilprozess Beweismittel Beibringungsgrundsatz	Prof.'in Dr. Paschke (EDVGT) Ri'BGH Dr. Rensen
10 Entscheidungen	Verkündung Veröffentlichung Kostenfestsetzung	RA Bert (DAV) SR'in Dr. Tari (BE)
11 Zwangsvollstreckung	Digitalisierung Digitale Vermögenswerte	Ri'inLG Aporius (ST) Präs'inLG Laß (NI)

Zusätzlich zu den Berichterstattungen wurden von MR Dr. Schultzky (Bayern), SR'in Dr. Tari (Berlin), MR Grepel (Brandenburg), Ri'inOLG Dr. Synatschke (Hamburg), Ri'inLG Dr. Weingärtner (Rheinland-Pfalz), VzPräs'inAG Kremer und Ri'inOLG Isabelle Biallaß (Deutscher Richterbund), RA Bert (Deutscher Anwaltverein) und Prof. Dr. Meller-Hannich (Universität Halle-Wittenberg) ergänzende schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Themen übermittelt.

In der Arbeitsgruppensitzung vom 23./24.9.2024 wurden die Themen der Berichterstattungen 1 bis 5, in der Arbeitsgruppensitzung vom 17./18.10.2024 die Themen der Berichterstattungen 6 bis 11 beraten. Aufgrund des Umfangs der Berichterstattungen wurden dabei nicht sämtliche Thesen diskutiert. Gegenstand der Behandlung in den Arbeitssitzungen waren ausschließlich besonders gewichtige und/oder absehbar kontroverse Punkte. Diese wurden im Vorfeld durch die Leitung identifiziert und mit den Mitgliedern der Reformkommission abgestimmt. Die übrigen, unstrittigen **Thesen wurden auf einer „grünen Liste“** zusammengetragen. Ihre Abstimmung erfolgte im Rahmen der Leseberatungen zu dem Abschlussbericht.

Die Beratungen in den beiden Arbeitssitzungen orientierten sich an einem von den Leitungen entworfenen Beratungsablauf, in dem die jeweiligen Thesen und ggf. Gegenthesen zu den einzelnen Themen zusammengefasst wurden.

Die in den Diskussionen genannten Gesichtspunkte wurden während der Sitzungen (auch in der Auftakt- und Abschlusssitzung) auf einem digitalen Whiteboard festgehalten. Ein Protokoll der Sitzungen wurde nicht geführt.

### **3. Beratung des Abschlussberichts und Abschlusssitzung**

Die Vorträge zum Leitbild des Zivilprozesses der Zukunft, die schriftlichen Berichterstattungen und Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der mündlichen Beratungen in der Auftaktsitzung und in den Arbeitssitzungen der Reformkommission bilden die Grundlage für diesen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht wurde von den Leitungen der Reformkommission entworfen und in zwei per Videokonferenz am 2.12.2024 und 4.12.2024 durchgeführten Leseberatungen mit den übrigen Mitgliedern der Reformkommission beraten. Hierbei wurden auch die noch weiter diskussionsbedürftigen Punkte identifiziert, die zum Gegenstand der Abschlusssitzung am 13.12.2024 gemacht und auf dieser abschließend beraten wurden.

Die finale Leseberatung des aufgrund der Abschlusssitzung ergänzten und angepassten Berichts fand per Videokonferenz am 15.1.2025 statt.

### **4. Informationsveranstaltungen für die Kommissionsmitglieder**

Zwischen der Auftaktsitzung und der ersten Arbeitssitzung fand unter dem Obertitel „60

**Minuten Innovation**“ eine Reihe von Informationsveranstaltungen für die Kommissionsmitglieder statt, in denen – ergänzend zu den im Eckpunktepapier gegebenen Nachweisen zu Projekten und Reformkommissionen – einige für einen möglichen Zivilprozess der Zukunft besonders relevante Projekte von den jeweils dafür Verantwortlichen kurz vorgestellt wurden:

Am 18.7.2024 stellte der zuständige Referatsleiter im Bundesjustizministerium, Malte Büttner, das dort gemeinsam mit dem DigitalService Bund durchgeführte Projekt zur Digitalen Rechtsantragstelle und zum Justizportal vor.

Die nächste Veranstaltung am 25.7.2024 diente der Vorstellung der Ergebnisse des von Bayern und Niedersachsen gemeinsam durchgeführten Reallabors zur digitalen Aufbereitung des Parteivortrags im Basisdokument. Referierende waren Prof. Dr. Christoph Althammer und Prof. Dr. Christian Wolff, beide Universität Regensburg, sowie Jessica Laß, Niedersächsisches Justizministerium, und Dr. Hendrik Schultzy, Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Am 1.8.2024 wurde das Projekt des Bundesjustizministeriums sowie die zu dieser Zeit als Referentenentwurf vorliegende Erprobungsgesetzgebung für ein Zivilgerichtliches Online-Verfahren von der für das Projekt zuständigen Referentin im Bundesjustizministerium, Dr. Sarah Röck, vorgestellt.

Die vierte Veranstaltung am 8.8.2024 widmete sich der Digitalisierungsinitiative der Justiz.

Malte Büttner bot einen Überblick über die verschiedenen durch den Digitalpakt geförderten Projekte mit Bezug zum Zivilprozess.

Am 15.8.2024 stellte Prof. Dr. Reinhard Greger die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Recht ohne Streit“ vor, bei dem ein webbasierter, interaktiver „Wegweiser“ für Bürgerinnen und Bürger zu den verschiedenen außergerichtlichen und gerichtlichen Konfliktlösungsangeboten erprobt wurde.

Im Rahmen der sechsten Veranstaltung am 22.8.2024 wurde die dänische Justizplattform „Minretssag.dk“ vorgestellt, über welche eine digitale Einreichung und Weiterbearbeitung von Zivilklagen ermöglicht wird. Referentinnen waren Anne Still Laurberg und Josefine Staldkarl Lautrup aus der dänischen Justizverwaltung.

Am 29.8.2024 referierte Prof. Dr. Matthias Grabmair, Technische Universität München, zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz, wobei insbesondere ein Überblick über künftige Anwendungsmöglichkeiten geboten wurde.

Den Abschluss der Informationsreihe bildete am 19.9.2024 ein Vortrag von Prof. Dr. Michael Wrase, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, zu dessen Forschungsprojekt „Zugang zum Recht in Berlin“. Gegenstand der vorgestellten Untersuchung ist eine Analyse des tatsächlichen Zugangs zur Justiz in Berlin samt etwaiger Barrieren.

## B. Leitbild eines Zivilprozesses der Zukunft

Eine klare Zielvorstellung bildet die Grundlage für die Fortentwicklung des Zivilverfahrensrechts zu einem Zivilprozess der Zukunft.

### I. Aufgaben einer modernen Ziviljustiz

Zentrale Aufgabe einer modernen Ziviljustiz ist die Streitentscheidung auf der Basis eines nach Maßgabe des Prozessrechts aufgeklärten Sachverhalts. Die Befriedung von rechtlichen Konflikten durch gütliche Streitbeilegung bleibt auch künftig ein wesentliches Instrument der Ziviljustiz.

Zivilgerichtlicher Rechtsschutz muss ohne Abstriche bei der Qualität von Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit gewährt werden. Die individuelle Rechtsdurchsetzung wird keinem allgemeinen Vorbehalt prozessualer Verhältnismäßigkeit unterworfen.

Neben der zentralen Funktion der individuellen Rechtsdurchsetzung stehen die überindividuellen Aufgaben des Zivilprozesses, insbesondere die Rechtsfortbildung.<sup>1</sup>

Die Ziviljustiz ist Garant für die rechtsstaatliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Privat-

personen auf der Grundlage demokratisch geschaffenen Rechts. Ihr kommt damit auch in Zukunft eine wesentliche Funktion für den Rechtsstaat und ein gelingendes Zusammenleben in der Gesellschaft zu.

Kernaufgabe der Ziviljustiz ist und bleibt die rechtsstaatlich geordnete Lösung von Konflikten auf der Grundlage des Parteivortrages und eines nach Maßgabe des Prozessrechts aufgeklärten Sachverhalts. Sachverhaltsklärung und Rechtsanwendung sind prägend für die Arbeit der Richterinnen und Richter im Zivilgericht. Die Funktion der Ziviljustiz ist dabei nicht allein auf die streitige Entscheidung von rechtlichen Konflikten beschränkt. Zu ihrem Selbstverständnis gehört es auch, Parteien Angebote zur gütlichen Beilegung ihrer Auseinandersetzung zu machen. Im Interesse einer effizienten und nachhaltigen Streitbeilegung werden Instrumente konsensualer Konfliktlösung vorrangig in solchen Fällen genutzt, in denen diese tatsächlich der Bereitschaft und den Erwartungen der Parteien zu bzw. an einer einvernehmlichen Konfliktlösung entsprechen.

Der Zivilprozess bietet auch künftig die Gewähr individueller Rechtsdurchsetzung unabhängig

---

<sup>1</sup> Die optisch hervorgehobenen Handlungsempfehlungen ergeben sich jeweils aus dem nachfolgenden, begründenden Abschnitt.

von der wertmäßigen Bedeutung des beanspruchten Rechts. Das schließt Kosten-Nutzen-Erwägungen bei der Sachverhaltsklärung ebenso wenig kategorisch aus wie die Ausnutzung von Beschleunigungspotentialen unter Effizienzgesichtspunkten.

Neben der Kernaufgabe der individuellen Rechtsdurchsetzung stehen die Schaffung von Rechtsfrieden und die Fortbildung des Rechts als wesentliche Aufgaben der Ziviljustiz. Sie leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewahrung des Rechts und dem Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats.

## II. Umfassender Zugang zur Ziviljustiz

Der Zugang zur Ziviljustiz ist zeitgemäß, nutzerfreundlich, effizient und barrierearm zu gestalten. Er muss allen Rechtsuchenden gleichermaßen offenstehen.

Immer weniger Rechtsuchende beschreiten den Rechtsweg, um ihre Streitigkeiten zu klären. Seit mehr als 20 Jahren gehen in Deutschland die Klageeingangszahlen bei den Amts- und Landgerichten in Zivilsachen – trotz der in einigen Bereichen zu verzeichnenden Massenvorfahren – zurück. Die Diskrepanz zwischen den tradierten Verfahrensabläufen in der Ziviljustiz und der zunehmend beschleunigten und digitalisierten Gesellschaft nimmt zu und macht den Zivilprozess insgesamt für Bürgerinnen und Bürger wie für Unternehmen immer unattraktiver.

Um dem entgegenzuwirken, sind die Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend zu nutzen. Die Ziviljustiz muss digital erreichbar und verfügbar sein. Die weitere Digitalisierung kann den Zugang zur Justiz erleichtern, verbessern und bestehende Hürden in den Kommunikationsprozessen abbauen. Gleichzeitig stärkt sie die medienbruchfreie Arbeit bei Gericht.

Ein umfassender Zugang zur Ziviljustiz setzt die Schaffung digitaler Zugangswege für die Rechtsuchenden voraus. Zu deren berechtigten Erwartungen gehören heute ein einfacher, örtlich ungebundener Zugriff auf alle relevanten Informationen sowie digitale Kommunikationswege zwischen Prozessbeteiligten und Gerichten. Um eine effektive Nutzung der digitalen Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen, bedarf es bundeseinheitlicher Standards mit europäischer und internationaler Anschlussfähigkeit. Überall dort, wo es sinnvoll ist, sollten länderübergreifende Lösungen angeboten werden. Essenziell dürfte hierbei unter anderem die Bereitstellung niedrigschwelliger elektronischer Identifizierungsmittel sein.

Um daneben nennenswerte Effizienzgewinne zu erreichen, werden nach Nutzertypen abgestufte Pflichten zur Verwendung digitaler Zugangsmöglichkeiten unerlässlich sein. Mindestens für professionelle und quasi-professionelle Verfahrensbeteiligte sollte eine Nutzung verpflichtend vorgegeben werden (dazu C.III.2.). Ein umfassender Zugang zur Ziviljustiz darf aber durch entsprechende Vorgaben und Nutzungspflichten keinesfalls ausgeschlossen



werden. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz muss auch unter den im Rahmen des digitalen Wandels geschaffenen Bedingungen vollständig gewahrt bleiben. Der Einsatz digitaler Technologien darf die Verfahrensgarantien für Personen, die keinen Zugang zu diesen Technologien haben, nicht einschränken.

Der Zugang zur Ziviljustiz steht jeder und jedem Einzelnen zu. Er steht nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt der Ausschöpfung alternativer Streitbeilegungsmechanismen.

### III. Passgenaue Angebote zur rechtlichen Konfliktlösung

Das Leitbild eines einheitlichen Zivilprozesses ist im Grundsatz zu erhalten. Das zivilprozessuale Regelverfahren bleibt weiterhin allgemein zugänglich. Das schließt eine differenzierte Ausgestaltung der Verfahrensabläufe und die Schaffung weiterer Verfahrensarten, die dem diversifizierten Rechtsmarkt und Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets Rechnung tragen, nicht aus.

Der Kernaufgabe der modernen Ziviljustiz entsprechend konzentriert sich die zivilgerichtliche Konfliktlösung auf das Klageverfahren, das neben der Streitentscheidung auch die konsensuale Streitbeilegung ermöglicht.

Eine weitergehende Spezialisierung der Richterschaft ist für die Qualität der Rechtsprechung von besonderer Bedeutung. Die Ausgestaltung ist mit dem Gebot der bürgernahen Versorgung in Einklang zu bringen.

Die Stärkung des Kammerprinzips leistet einen wesentlichen Beitrag zur Spezialisierung und Qualitätssicherung.

Entscheidend für die Attraktivität des Zivilprozesses der Zukunft ist, dass die Zivilgerichte passgenaue Angebote zur rechtlichen Konfliktlösung bereithalten, die eine hohe Qualität gewährleisten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Gebots der gleichberechtigten Justizgewährleistung kommt dem Leitbild des einheitlichen Zivilprozesses ein Eigenwert zu, den es zu erhalten gilt. Das zivilprozessuale Regelverfahren soll ohne streitgegenstandsbezogene Abstufungen weiterhin allen Parteien offenstehen. Das schließt eine differenzierte Ausgestaltung der Verfahrensabläufe und die Schaffung weiterer Verfahrensarten, die dem Regelverfahren hinzutreten, nicht aus. Eine solche Ausdifferenzierung sollte zur Vermeidung überbordender Komplexität mit Augenmaß erfolgen.

Das Klageverfahren bleibt das Regelverfahren zivilgerichtlicher Konfliktlösung. Konsensuale Instrumente prozess- und gerichtsinterner Streitbeilegung sind dennoch kein Fremdkörper in der Ziviljustiz, sondern schon heute in den §§ 278, 278a ZPO vorgesehen. Die Justiz kann in geeigneten Fällen auch in einem allgemeinen Sinn auf außergerichtliche Angebote der Streitbeilegung hinweisen. Eine echte „Wegweiserfunktion“ kommt ihr gleichwohl

nicht zu.<sup>2</sup> Es bleibt vorrangig Aufgabe der rechtsberatenden Berufe sowie der Verbraucherverbände und weiterer Beratungsstellen, Rechtsschutzsuchende über die verschiedenen Möglichkeiten der Konfliktlösung zu informieren und bei deren Auswahl zu beraten.

Nicht zuletzt zur tatsächlichen Verwirklichung der gleichberechtigten Justizgewähr muss die zivilgerichtliche Konfliktlösung auch für Streitigkeiten mit geringen Streitwerten weiter offenstehen und attraktiv sein. Bereichsspezifisch ist es für ein passgenaues Angebot der Konfliktlösung erforderlich, besondere Verfahrensarten etwa für bestimmte Anspruchsarten oder Beweissituationen zu schaffen.

Der Zivilprozess hat den Anspruch, eine hohe Qualität der Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Diversifizierung des Rechtsmarkts nimmt weiter zu. Dies zeigt sich insbesondere an einer stetig voranschreitenden Spezialisierung der Rechtsanwaltschaft. Diese hat die Justiz nicht gleichermaßen nachvollzogen. Dieses Ungleichgewicht stellt aus Sicht der regelmäßig als Weichensteller zur Ziviljustiz agierenden Rechtsanwaltschaft einen wesentlichen Grund für die schwindende Attraktivität der zivilgerichtlichen Streitbeilegung dar.<sup>3</sup> Eine weitergehende Spezialisierung der Richterschaft ist da-

her ein bedeutender Faktor für einen den Bedürfnissen der Parteien entsprechenden, hohen Qualitätsmaßstäben genügenden Zivilprozess der Zukunft. Sie kann zugleich die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeberin in einem Umfeld knapper personeller Ressourcen verbessern.

Neben der nötigen Spezialisierung ist zugleich eine bürgernahe Versorgung mit Justizdienstleistungen in der Fläche sicherzustellen, damit der Rechtsstaat sichtbar und praktisch erfahrbar bleibt. Dies kann erfolgen durch differenzierte Zuständigkeitskonzentrationen für bestimmte Rechtsgebiete, wodurch eine Grundversorgung in der Fläche mit zugleich hoch spezialisierten konzentrierten Zuständigkeiten erreicht wird.

Die Stärkung des Kammerprinzips ist geeignet, das Anliegen der Spezialisierung mit jenem eines räumlich möglichst flächendeckenden justiziellen Angebots zu vereinen (dazu D.III.). Die Aufwertung der Kammerzuständigkeit zu einer tatsächlichen Regelzuständigkeit bietet allen Kammermitgliedern die Möglichkeit der längerfristigen Spezialisierung, ohne die notwendige Flexibilität im Einsatz der Beisitzenden in Frage zu stellen. Zugleich kann hiermit im be-

---

<sup>2</sup> Vgl. aber § 3 Abs. 2 BerHG: „Die Beratungshilfe kann auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch ... einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe ... entsprochen werden kann.“

<sup>3</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 152 ff.

sonderen Maße Konstanz und eine gleichbleibend hohe Qualität der Rechtsprechung sichergestellt werden.

#### IV. Funktionsgerechte Verfahrensregeln

Die Prozessmaximen sind mit Blick auf die Anforderungen, die an den Zivilprozess der Zukunft zu stellen sind, fortzuentwickeln. Einer zusammenfassenden Kodifikation der fortentwickelten Prozessmaximen bedarf es im Interesse der Anpassungsfähigkeit der Prozessordnung an gesellschaftliche Veränderungen nicht.

Der Beibringungsgrundsatz und die Dispositionsmaxime symbolisieren die liberale Grundausrichtung der deutschen Zivilprozessordnung, die es zu erhalten gilt. Der Grundsatz der Parteiherrschaft muss in einem modernen Zivilprozess angepasst werden, um prozessuale Machtungleichgewichte zwischen den Parteien zu kompensieren. Zudem können die Pflichten zur Mitwirkung an der digitalen Vermittlung des Parteivortrags zu einem zentralen Verfahrensgrundsatz der digitalen Kooperation weiterentwickelt werden, der den Beibringungsgrundsatz sinnvoll ergänzt.

Die Verfahrenseffizienz bzw. Prozessökonomie ist für den Zivilprozess der Zukunft prägend. Sie darf jedoch nicht im Widerspruch zum zentralen Ziel der Individualrechtsdurchsetzung stehen, sondern muss dieses fördern. Es gilt, die prozessrechtlichen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Rechtsuchenden auszunutzen.

Der Zivilprozess der Zukunft zeichnet sich durch klare und einheitliche Verfahrensregeln

aus. Unnötig komplexe Regelungen sind zu beseitigen. Die Vorgaben zur Verfahrensleitung sind für Gericht und Parteien – soweit erforderlich – verbindlich auszugestalten.

Der Streitgegenstand muss auch in Massenverfahren für das Gericht handhabbar sein, damit auch diese Verfahren effizient geführt werden können. Hierfür sind Verfahrensvorschriften einzuführen, die gleichzeitig dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Justizgewährungsanspruch gerecht werden.

Ein effektiver Zivilprozess setzt die umfassende Nutzung moderner Technik zur Beschleunigung, Minderung von Komplexität und Aufwandsreduzierung voraus. Die zur Effektivierung von Verfahren eingesetzten digitalen Werkzeuge sind daher möglichst einfach und anwenderfreundlich nach den Methoden des Legal Designs zu gestalten.

Die aktive richterliche Verfahrensleitung stellt ein zentrales Element des modernen Zivilverfahrens dar, welches es prozessual weiter zu stärken gilt. Eine transparente Kommunikation und Vorhersehbarkeit bei der Strukturierung der Verfahrensabläufe durch das Gericht sind sicherzustellen.

Die Mündlichkeit ist auch im Zivilprozess der Zukunft ein prägender Grundsatz für das Erkenntnisverfahren.

## 1. Fortentwickelte Verfahrensgrundsätze als Richtschnur für die Reform

Bei allen Reformüberlegungen zu den Verfahrensregeln sind die Prozessmaximen oder – im Folgenden synonym verwandt – Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen. Sie sind Ausdruck der rechtspolitischen Grundlinien des Prozesses und daher bei jeder Reform in den Blick zu nehmen.

Die Verfahrensgrundsätze sind teilweise bereits im Grundgesetz, der EMRK und der EuGrRCh angelegt. So ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK der Anspruch auf rechtliches Gehör: Niemand darf in seinen Rechten betroffen werden, der nicht vorher Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat. Überwiegend sind die Prozessmaximen aber nicht ausdrücklich geregelt, sondern finden nur mittelbar Ausdruck in einzelnen Vorschriften des Prozessrechts. Zu den anerkannten Grundsätzen gehören insbesondere die Dispositionsmaxime, der Beibringungsgrundsatz sowie die Verfahrensgrundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit.

Die Beachtung der Verfahrensgrundsätze bei Reformen sichert ein konsistentes Regelwerk. Das schließt nicht aus, dass sie in einzelnen Regelungen des Verfahrensrechts durchbrochen werden. Beispiele bietet bereits das geltende Recht. So können die Parteien im Zivilprozess

z.B. grundsätzlich nicht über die Kostenfrage disponieren (§ 308 Abs. 2 ZPO). Auch ist der Beibringungsgrundsatz durch die richterliche Hinweispflicht in der Zivilprozessordnung nicht in Reinform umgesetzt. Um den Leitbildcharakter der Verfahrensgrundsätze nicht zu verlieren, sind solche gesetzgeberischen Ausnahmen aber möglichst zu begrenzen und bedürfen im Einzelfall der Rechtfertigung.

Soweit die Verfahrensgrundsätze zugleich Justizgrundrechte sind, besitzen sie eine **verfassungsrechtliche Fundierung und sichern „die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards“**.<sup>4</sup> Insoweit setzen sie als feste Parameter der Modernisierung des Zivilprozessrechts auch Grenzen. Der einfache Gesetzgeber ist etwa gehindert, in den Kernbereich des durch Art. 103 Abs. 1 GG geschützten rechtlichen Gehörs einzugreifen. Ferner werden etwa der Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz, der Öffentlichkeitsgrundsatz sowie der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Einzelfall verfassungsrechtlich gewährleistet. Einer zeitgemäßen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Zivilprozesses im Hinblick auf geänderte Anforderungen in der Zukunft stehen die Prozessmaximen allerdings nicht entgegen, sofern der grundgesetzliche Gehalt dieser Prinzipien nicht verletzt wird bzw. eine verfassungsrechtliche Absicherung überhaupt nicht existiert.

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924 (1926); *Althammer*, ZfP 126 (2013), 3 f.

Außerhalb des verfassungsrechtlichen Kernbereichs sind die Prozessmaximen auch als solche wandelbar. Die Verfahrensgrundsätze reichen überwiegend auf das 19. und 20. Jahrhundert zurück. Um den Bezug der Gerichtspraxis zur Lebenswirklichkeit nicht zu verlieren, darf ihr Inhalt nicht versteinern, sondern muss den veränderten gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden können. Das Recht des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz<sup>5</sup> verlangt sogar eine Fortentwicklung der Prozessmaximen. Die Digitalisierung wirkt dabei als Katalysator bei der notwendigen dogmatischen Neuinterpretation. Schreibt man die Prozessmaximen fort, werden sie eine digitale Neuausrichtung des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens vorgeben. Sie bieten dadurch die Chance, der evolutiven Weiterentwicklung des Zivilprozessrechts im Zuge der Digitalisierung künftig konkrete Leitlinien zu geben.

Eine zusammenfassende Kodifikation der weiterentwickelten Prozessmaximen sollte nicht erfolgen. Ihre gesetzliche Regelung – wie etwa in Frankreich („*principes directeurs*“) und in der Schweiz (Schweizer Zivilprozessordnung von 2010) – könnte zwar eine prägende Kraft für eine zweckmäßige und systemgerechte Anwendung der prozessualen Vorschriften entfalten. Eine solche Kodifikation brächte jedoch die Gefahr einer Versteinierung des Prozessrechts und der Verfahrensgrundsätze selbst mit sich.

Es ist daher vorzuziehen, dass die Regelungen der Zivilprozessordnung die den Prozessmaximen innewohnenden konkreten Regelungsgehalte wie bisher mittelbar zum Ausdruck bringen, aber nicht den Grundsatz als solchen niederlegen.<sup>6</sup>

## 2. **Parteiherrschaft als auch künftig prägendes Prinzip**

Der Grundsatz der Parteiherrschaft prägt das deutsche Zivilprozessrecht. Dabei steht er in einem Spannungsverhältnis zu Reformüberlegungen, die eine verstärkte Mitwirkung der Parteien verlangen oder eine stärkere Stellung des Gerichts vorsehen.

Beibringungsgrundsatz und Dispositionsmaxime symbolisieren die freiheitliche Grundausrichtung der deutschen Zivilprozessordnung, die es zu erhalten gilt. Die Parteien sind am besten in der Lage zu beurteilen, wann und wie sie ihre Rechte verfolgen. Der Grundsatz der Parteiherrschaft bedarf aber in einem modernen Zivilprozess Anpassungen, um ein gerade in Verbrauchersachen und bei Streu-, Massen- und Bagatellschäden existierendes prozessuales Machtgefälle zu kompensieren. Dies kann etwa durch niedrigschwellige digitale Zugänge zu den Gerichten geschehen, etwa in Form von Online-Verfahren oder einer Kommunikations-

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 25.9.2018 – 1 BvR 453/17, NJW 2018, 3699.

<sup>6</sup> So wie dies z.B. bei der in § 308 Abs. 1 ZPO geregelten Bindung des Gerichts an die gestellten

Anträge erfolgt ist. Diese Regelung ist Ausdruck der Dispositionsmaxime.

plattform. Ferner kann in bestimmten Konstellationen eine aktivere Rolle des Gerichts bei der Sachverhaltsklärung erforderlich sein.

Die Überlegungen für einen Zivilprozess der Zukunft umfassen Vorschläge, den Streitstoff digital aufzubereiten (dazu C.VI.). Derartige Ansätze versprechen insbesondere dann besondere Effizienzgewinne, wenn die digitalen Instrumente von beiden Parteien verwendet werden und die Parteien bei der Nutzung entsprechender digitaler Tools (bereits vorhandenen oder noch zu schaffenden) prozessualen Regeln zur Art und Weise der Mitwirkung<sup>7</sup> unterliegen. Derartige Pflichten bei der Mitwirkung an der digitalen Vermittlung des Parteivortrags lassen sich zu einem das künftige Prozessrecht prägenden Verfahrensgrundsatz der digitalen Kooperation verdichten, der dem Beibringungsgrundsatz zur Seite zu stellen ist. Im Rahmen des Zumutbaren (dazu unter II.) können Mitwirkungspflichten der Parteien etwa durch eine Nutzungspflicht für digitale Tools oder im Rahmen eines digitalen Parteivortrags ausgeformt werden.

### 3. Effiziente Verfahrensabläufe

Bereits in dem Entwurf der Zivilprozessordnung von 1874 wird es als „oberstes Erfordernis“ des Prozessrechts bezeichnet, dass es den Rechtsstreit auf „dem einfachsten, kürzesten, sichersten Wege seiner Entscheidung“ zuführt.<sup>8</sup> Diese Aufgabe der Verfahrensregeln ist aktueller denn je. Die Faktoren Zeit, Kosten und Vorhersehbarkeit sind für Privatpersonen, Unternehmen und Anwaltschaft entscheidend für die Frage, ob Klage erhoben wird oder nicht.<sup>9</sup> Die Verwirklichung der Prozesszwecke, insbesondere die Durchsetzung subjektiver Rechte und die Bewahrung des objektiven Rechts, hängt im Zivilprozess maßgeblich davon ab, dass die Verfahrensabläufe effizient ausgestaltet sind. Der effiziente Ablauf des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens ist daher zentraler Gegenstand eines Leitbilds für den Zivilprozess der Zukunft. Hierzu gehört auch die Beseitigung zeitfressender, sachlich nicht zwingender justizieller Abläufe außerhalb der eigentlichen Rechtserkenntnis.

---

<sup>7</sup> So z.B. zu den Inhalten der Klageschrift (§ 253 Abs. 2, 3 ZPO) und von vorbereitenden Schriftsätzen (§ 130 ZPO). Aus § 138 Abs. 2 ZPO ergibt sich die Vorgabe, sich zu den gegnerischen Behauptungen zu erklären, mithin diese in Bezug zu nehmen.

<sup>8</sup> Hahn, Die gesamten Materialien zur CPO, Band II Abt. 1, S. 115.

<sup>9</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 342.

Ob Verfahrenseffizienz eine Maxime des geltenden Zivilprozesses darstellt, ist in der Wissenschaft umstritten.<sup>10</sup> Der Zivilprozess der Zukunft darf – unabhängig von ihrer dogmatischen Einordnung – jedoch Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht ausblenden. Nicht nur die Prozessmaximen im eigentlichen Sinne, sondern auch die Verfahrenseffizienz bzw. Prozessökonomie sind für den Zivilprozess der Zukunft daher von prägender Kraft. So sieht etwa das europäische Justizbarometer (European Scoreboard)<sup>11</sup> seit längerem in der Verfahrenseffizienz einen zentralen Faktor „leistungsfähiger Justizsysteme“.<sup>12</sup>

Kostenerwägungen und Effizienzüberlegungen sind aber keine Aspekte, die den traditionellen Prozessmaximen übergeordnet sind. Bereits der im deutschen Zivilprozessrecht vorherrschende Prozesszweck der „Individualrechtsdurchsetzung“ (dazu bereits I.) verhindert nämlich eine ausufernde Dominanz von Effizienz- und Wirtschaftlichkeitserwägungen.<sup>13</sup> Darauf zielende Maßnahmen würden in Deutschland die Zweckstruktur des Prozesses beschädigen, die verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) fundiert ist. Ein Grundsatz der prozessua-

len Verhältnismäßigkeit im Sinne einer ausschließlich effizienten Lösung von Zivilrechtskonflikten ist im deutschen Recht weiterhin nicht zur Maxime zu erheben und darf daher nicht die Prozesszwecke prägen.

Die Absage an eine prozessuale Verhältnismäßigkeit verlangt indes keine Wahrheitsfindung **im Zivilprozess „um jeden Preis“**. Eine natürliche Grenze ergibt sich bereits aus der Endlichkeit von Ressourcen. Überdies setzt der Justizgewährungsanspruch der Dauer eines Zivilrechtsstreits Grenzen. Notwendig ist daher im Ergebnis ein wertendes Verständnis, ob bestimmte prozessuale Ziele unter möglichst geringem Einsatz von Ressourcen umgesetzt werden können. Gründliche Rechtsfindung und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung einerseits und Schnelligkeit des Verfahrens andererseits sind für den Zivilprozess der Zukunft somit kein Gegensatz, sondern miteinander in Einklang zu bringen. Es gilt, prozessrechtliche Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ohne qualitative Einbußen auszunutzen. Beschleunigungspotentiale sollten in allen Bereichen gehoben werden.

---

<sup>10</sup> Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, vor § 128 ZPO Rn. 13c m.w.N.; anders ist dies im englischen Zivilprozessrecht oder nach Rule 2 MERC (Model European Rules of Civil Procedure).

<sup>11</sup> The 2024 EU Justice Scoreboard, S. 10 ff., abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/84aa3726-82d7-](https://commission.europa.eu/document/download/84aa3726-82d7-4401-98c1-fee04a7d2dd6_en?file_name=2024%20EU%20Justice%20Scoreboard.pdf)

[4401-98c1-fee04a7d2dd6\\_en?file\\_name=2024%20EU%20Justice%20Scoreboard.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/84aa3726-82d7-4401-98c1-fee04a7d2dd6_en?file_name=2024%20EU%20Justice%20Scoreboard.pdf).

<sup>12</sup> Allerdings erscheinen reine Quantitätsfaktoren wie Erledigungszeiten als wenig geeignet, die Effizienz der Ziviljustiz mit Nachhaltigkeit zu bemessen, dazu *Althammer*, ZVglRWiss 119 (2020), 197 (199).

<sup>13</sup> Stein/*Althammer*, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einl. vor § 1 ZPO Rn. 100, 110, 112.



Eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe wird häufig auch einer Verwirklichung des Rechts auf ein effektives Verfahren und damit dem Individualrechtsschutz dienen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn aktuell bestehende verfahrensrechtliche Hindernisse für eine Sachentscheidung abgebaut werden. Es wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass Vereinfachungen von Regelungen in Verfahrensgrundrechte, wie das rechtliche Gehör oder das Recht auf den gesetzlichen Richter, eingreifen können. Daneben können auch andere Prozessmaximen berührt sein, wenn etwa auf mündliche Verhandlungen verzichtet werden sollte. Angesichts des fehlenden Vorrangs der Verfahrenseffizienz als Maxime ist bei derartigen Eingriffen in Verfahrensgrundsätze für einen sorgfältigen Ausgleich zu sorgen.

Eine Effektivierung des Prozessrechts hat auch dort zu erfolgen, wo die Verfahrensregeln zu stark differenzieren oder unnötig komplizierte Abläufe vorgeben. Vereinfachungen können hier Verfahren beschleunigen, aber auch die Transparenz des Prozesses für die Beteiligten erhöhen und Rechtsunsicherheiten beseitigen. Der Zivilprozess der Zukunft sollte sich daher durch möglichst klare und einheitliche Verfahrensregeln auszeichnen. Unnötig komplexe Regelungen sind zu beseitigen.

Damit Verfahrensregeln einheitlich gehandhabt werden, sollte der Gesetzgeber, wo es erforderlich ist, verbindliche Vorgaben zur Verfahrensgestaltung machen. Soweit unterschiedliche Situationen Flexibilität im Verfahrensablauf erfordern, ist diese freilich zu erhalten. Die Verbindlichkeit der Verfahrensregeln ist auch auf die Parteien zu erstrecken. Dabei sollten nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern auch richterliche Anordnungen durchsetzbar sein und bei Missachtung mit geeigneten prozessualen Sanktionen belegt werden können.

Daneben bietet insbesondere die Nutzung digitaler Techniken die Chance, ohne Einschränkung der Verfahrensrechte Beschleunigungspotentiale im Verfahren zu heben. Viele justizielle Abläufe und Strukturen entsprechen nicht mehr der Entwicklung, die Wirtschaft und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten genommen haben.<sup>14</sup> Mit den bisher geschaffenen Möglichkeiten zur Videoverhandlung und -beweisaufnahme (§§ 128a, 284 ZPO) ist nur ein erster Schritt gegangen. In einem modernen Zivilprozess bedarf es vor allem moderner Kommunikationsstrukturen, etwa einer Verfahrensführung über eine Plattform oder die Verwendung maschinenlesbarer Daten. Gerade für die effiziente Handhabung von Massenver-

---

<sup>14</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 344.

fahren müssen auch Regeln über die Erforderlichkeit des Austauschs strukturierter Daten geschaffen werden.

Allerdings dürfen die technischen Möglichkeiten nicht das Prozessrecht bestimmen. Die Modernisierung der Verfahrensabläufe im Zivilprozess sollte vielmehr von den Prozesszwecken ausgehen und diese zum Maßstab einer Gestaltung der Verfahrensregeln erheben. Bei der Regelung des Einsatzes von neuen Technologien im Zivilprozess ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Recht für anwaltlich nicht vertretene Bürgerinnen und Bürger nicht behindert wird. Die zur Effektivierung von Verfahren eingesetzten digitalen Werkzeuge sind daher möglichst einfach und bürgerfreundlich nach den Methoden des Legal Designs<sup>15</sup> zu gestalten.

#### 4. Aktive und transparente richterliche Verfahrensführung

Eine effektive und transparente Prozessführung durch das Gericht unter Ausschöpfung der Möglichkeiten moderner Informationstechnologien bietet die Chance, zügig sowie ressourcenschonend zu einer Lösung des Rechtsstreits zu gelangen und zugleich nachhaltigen Rechtsfrieden zu schaffen. Insoweit stellt die aktive richterliche Verfahrensführung ein zentrales

Element des modernen Zivilverfahrens dar, welches es prozessual weiter zu stärken gilt.

Leitplanke einer gestärkten materiellen Verfahrensführung muss dabei stets der Zweck des Zivilprozesses sein, effektiven und zeitnahen Individualrechtsschutz zu gewährleisten, ohne die Rechte der Parteien einzuschränken.

Der in §§ 272, 275 ff. ZPO geregelte Verfahrensablauf obliegt weitgehend dem richterlichen Ermessen und findet aus Sicht der Parteien letztlich in einer „Black Box“ statt. Diese gilt es aufzubrechen und die Parteien über den weiteren Verfahrensablauf transparent und in verständlicher Sprache zu informieren. Die Kommunikationserwartungen der Bevölkerung an öffentliche Stellen haben sich maßgeblich verändert. Im Zuge der Digitalisierung werden vorhersehbare Abläufe und zeitnahe Lösungen auf elektronischer Basis erwartet, wie sie im privaten und geschäftlichen Bereich bereits zur selbstverständlichen Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger gehören.

Eine transparente Kommunikation und Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Verfahrensabläufe sind daher durch die Ausgestaltung effektiver Prozessregeln sicherzustellen. Dies soll die Akzeptanz des Zivilprozesses steigern.

---

<sup>15</sup> Vgl. *Kohlmeier*, Legal Design: Verständliche rechtliche Inhalte, Anwaltsblatt, Artikel v.

16.2.2024, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/legal-design>.

## 5. Erhaltung und Fortentwicklung der Mündlichkeit

Einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz stellt das Recht der Parteien auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung dar, weshalb eine solche grundsätzlich in jedem Verfahren nach der Zivilprozessordnung und in jeder Tatsacheninstanz stattzufinden hat. Die mündliche Verhandlung bildet das Herzstück des Zivilprozesses. Von dem Erfordernis ihrer Durchführung sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen; beispielsweise in Bagatellverfahren (§ 495a ZPO), dem Small-Claims-Verfahren<sup>16</sup> oder bei ausdrücklicher Zustimmung der Parteien (§ 128 Abs 2 S. 1 ZPO).

Gleichwohl lässt der Grundsatz der Mündlichkeit verfahrensabhängige Modifikationen zu.<sup>17</sup> Eine verfassungsrechtliche Fundierung besteht grundsätzlich nur eingeschränkt, zumal rechtliches Gehör auch schriftlich gewährt werden kann. Zwingend zu beachten sind die weitergehenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Rechtsprechung des EGMR eröffnet aber auch insoweit gewisse Spielräume (im Einzelnen dazu E.I.1.a)).

Ungeachtet der bestehenden Spielräume für den Gesetzgeber soll in einem Zivilprozess der Zukunft die Mündlichkeit als prägender Grund-

satz für das Erkenntnisverfahren erhalten bleiben. Den Parteien muss unabhängig von der Verfahrensart in der dafür vorgesehenen Instanz grundsätzlich das Recht zustehen, ihren Rechtsstandpunkt dem Gericht unmittelbar mündlich darzulegen.

Das Bekenntnis zur Mündlichkeit schließt allerdings nicht aus, in Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung zur Wahrung der Parteirechte oder der Verfahrensöffentlichkeit nicht erforderlich ist, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Zur Effektivierung und Beschleunigung kommt dabei auch ein regelhaftes Absehen von der mündlichen Verhandlung in Betracht, etwa in einem rein schriftlichen oder einem Online-Verfahren.

Neben der Frage der Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung im jeweiligen Einzelfall ist auch deren konkrete Ausgestaltung in den Blick zu nehmen. Der Ausbau virtueller Verhandlungsformate eröffnet eine höhere Flexibilität für sämtliche Verfahrensbeteiligte, was zur Beschleunigung des gesamten Verfahrens beiträgt. Zugleich werden ökonomische und ökologische Ressourcen eingespart und der Zugang zum Recht verbessert. Die mündliche Verhandlung kann insoweit einen digitalen Inhaltswandel vollziehen, um die Vorteile der

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

<sup>17</sup> Meller-Hannich, Beschleunigtes Online-Verfahren und Verfahrensgrundsätze, AnwBl 2021, 288.

Digitalisierung nutzbar zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn die mündliche Verhandlung in Präsenz einen „Medienbruch“ in einem im Übrigen rein online geführten Verfahren darstellen würde.

## V. Zielgerichtete und evidenzbasierte Digitalisierung

Der Einsatz geeigneter digitaler Werkzeuge ist nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, um den Justizgewährungsanspruch zu erfüllen und den Rechtsstaat zu stärken.

Bei der Entwicklung digitaler Werkzeuge und Abläufe sollten die Vorteile gesetzlicher Experimentierklauseln ausgeschöpft werden.

### 1. Digitalisierung als Chance für eine bessere Ziviljustiz

Um das erhebliche Potential der Digitalisierung „konsequent für eine bürgernahe, niedrigschwellig zugängliche und moderne Justiz und für die Bewältigung umfangreicher und komplexer Verfahren sowie von Massenverfahren“<sup>18</sup> nutzbar zu machen, ist der passgenaue Einsatz geeigneter digitaler Werkzeuge unerlässlich. Der digitale Wandel bringt – auch für den Zivilprozess – grundlegende und vielversprechende Veränderungen mit sich. Legal-Tech-Anbieter bereichern den Markt und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen – etwa zur Erstellung von Schriftsätzen – zunehmend hochentwickelte Software. Zukünftig sind innovative Analysetools zu erwarten, die Bearbeitungsvorschläge unterbreiten, die die geltende Rechtslage und die dazu ergangene Rechtsprechung berücksichtigen. Auch das Zivilprozessrecht selbst kann und sollte die

---

<sup>18</sup> Ziff. 1 des Beschlusses des dritten Bund-Länder-Digitalgipfels vom 10.11.2023 zur Einsetzung

der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“.

Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt für eine effiziente Verfahrensgestaltung nutzen.

Digitale Werkzeuge bieten eine breite Palette an Unterstützungsmöglichkeiten, von regelbasierten Programmen (z.B. herkömmliche Prozesskostenhilfe-Rechner) über die Nutzung strukturierter Daten bis hin zu komplexen Assistenzprogrammen, die auf Künstlicher Intelligenz (KI)<sup>19</sup> basieren. Diese Werkzeuge können sowohl gerichtsseitig (z.B. Aktenstrukturierungsmöglichkeiten, Berechnungsprogramme, Recherchetools) als auch zur Erleichterung der Rechtsverfolgung für die Parteien (z.B. intelligente Abfrage-/Eingabemasken zur Erstellung von Mahnbescheiden, Prozesskostenhilfeanträgen oder Klagen) eingesetzt werden. Zudem können sie die Kommunikation mit und unter den Prozessbeteiligten verbessern (z.B. durch Bereitstellung einer Kommunikationsplattform anstelle des bisherigen Schriftsataustauschs).

Die Bereitstellung und Nutzung digitaler Hilfsmittel durch die Justiz sind in allen diesen Fällen kein Selbstzweck, sondern ein bedeutender

Schritt zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und zur Verwirklichung der Funktionen des Zivilprozesses.

Die möglichen Unsicherheiten sind gegen das Risiko abzuwägen, den Status quo beizubehalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Justiz immer auch die Lebenswirklichkeit abbilden muss, in der Konflikte entstehen und ein Vergleich oder eine Entscheidung zeitnah erfolgen muss. Eine unzureichende Ausstattung der Gerichte kann den Justizgewährungsanspruch mit Blick auf das Recht, in angemessener Zeit Rechtssicherheit durch eine Gerichtsentscheidung zu bekommen, tangieren. Einer drohenden Überschreitung der Kapazitäten der Gerichte muss auch durch technologische Ertüchtigung begegnet werden.<sup>20</sup> Ein besonders inadäquates Verhältnis von Arbeitslast und zur Verfügung stehenden Ressourcen eines Gerichts kann zudem wegen der Rückwirkungen auf die Bearbeitungstiefe die richterliche Unabhängigkeit gefährden.<sup>21</sup> Das gilt nicht nur für eine unzureichende Personalausstattung, son-

---

<sup>19</sup> Eine Abgrenzung zwischen „Künstlicher Intelligenz“ und anderen digitalen Hilfsmitteln ist nicht trennscharf möglich. Art. 3 Nr. 1 KI-VO definiert ein KI-System als ein „maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“. Für einen Überblick über verschiedene Varianten Künstlicher Intelligenz vgl. „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen

in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25.5.2022 in Rostock, 2022, S. 1 ff., abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz\\_von\\_ki\\_und\\_algorithmischen\\_systemen\\_in\\_der\\_justiz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf). Vgl. auch den Überblick über mögliche Tools bei *Dörr*, LTZ 2023, 203 ff.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu *Dörr*, LTZ 2023, 203 ff.

<sup>21</sup> Huber/Voßkuhle/*Classen*, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 97 GG Rn. 29a.

dem auch mit Blick auf eine fehlende Ausstattung mit erforderlichen Hilfsmitteln. Nicht zuletzt ist eine moderne Arbeitsplatzgestaltung einschließlich der Verwendung moderner Technik für die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeberin von erheblicher Bedeutung. Schließlich kann die durch Justizverwaltung und Gerichtsleitungen gesteuerte und überwachte Beschaffung hochwertiger digitaler Werkzeuge, die den besonderen Anforderungen der Justiz gewachsen sind, verhindern, dass die Rechtsanwendenden zur Arbeitserleichterung auf frei verfügbare Programme zurückgreifen, bei denen die Einhaltung notwendiger Mindeststandards zweifelhaft ist.

Darüber hinaus erleichtert die Eröffnung geeigneter digitaler Zugangswege und entsprechender Hilfestellungen (z.B. intelligente Abfrage-/Eingabemasken, Chatbots, zentrale und gut aufbereitete Informationsbereitstellung im Rahmen eines Justizportals (dazu unten C.IV.)) den Rechtsuchenden die Entscheidung über passende Rechtsverfolgungsmaßnahmen und weist ihnen einen zeitgemäßen Weg zum Gericht. Damit werden Hürden bei der Rechtsverfolgung beseitigt und der Zugang zur Justiz verbessert. Auch für professionelle Prozessbeteiligte, insbesondere Prozessbevollmächtigte, trägt eine sinnvoll gestaltete digitale Kommunikation mit dem Gericht und den übrigen Beteiligten zu schlankeren Arbeitsabläufen und größerer Transparenz hinsichtlich des Prozessverlaufs und des maßgeblichen Streitstoffs bei.

## 2. Experimentierklauseln für zielführenden Technikeinsatz

Um herauszufinden, ob ein digitales Werkzeug, neue digitale Kommunikationsformen oder Verfahrensabläufe geeignet sind, die jeweilige Aufgabe besser – bezogen auf die Funktionen des Zivilprozesses und den Zugang zur Justiz – zu erfüllen als die jeweilige herkömmliche Vorgehensweise, können gesetzliche Experimentierklauseln sinnvoll und erforderlich sein. Auch für die Auswahl unter mehreren denkbaren Umsetzungsalternativen und mit Blick auf die Einführung bundeseinheitlicher IT-Strukturen können Experimentierklauseln von Vorteil sein. Den heterogenen Anforderungen der föderalen Justizlandschaft kann durch einen stufenweisen, agilen Ausbau der neuen Werkzeuge Rechnung getragen werden.

Mit Experimentierklauseln wird der Regelungsrahmen für begrenzte Ausnahmen von den ansonsten geltenden Regelungen gesetzt, inner-

halb dessen eine befristete Erprobung von Innovationen in Reallaboren erfolgen kann.<sup>22</sup> Ziel ist dabei ein sog. regulatorisches Lernen i.S.v. § 2 Nr. 3 ReallaboreG-E, d.h. auf der Grundlage der in der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse soll dem Gesetzgeber eine evidenzbasierte und möglichst schnelle Entscheidung über die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens hinsichtlich der erprobten Innovation ermöglicht werden.<sup>23</sup>

Experimentierklauseln stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu einem möglichst

einheitlichen Prozessrecht und führen zu einer zusätzlichen Komplexität. Gleichwohl können durch sie die Wechselwirkungen zwischen eventuell erforderlichen Verfahrensmodifikationen, Parteiverhalten und Verfahrensanforderungen sowie Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes digitaler Hilfsmittel in einem kleineren Rahmen zunächst erprobt und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse optimiert werden. Das verhindert kostenträchtige Fehlentwicklungen und trägt der Schnelligkeit des technischen Wandels Rechnung.

---

<sup>22</sup> Vgl. zum Verwaltungsbereich die Legaldefinition zu Experimentier- und Erprobungsklauseln in § 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (ReallaboreG; Kabinettsbeschluss vom 13.11.2024).

<sup>23</sup> Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung des Online-Verfahrens als neue Verfahrensart soll die ZPO um ein weiteres Buch ergänzt

werden (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082). Mit dem dann 12. Buch der ZPO würde das Prozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und könnte durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden.

## C. Digitale Werkzeuge für den Zivilprozess

Bei der dringend notwendigen Entwicklung von digitalen Werkzeugen bis hin zur Einführung von KI-Lösungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Diese erlauben die Entwicklung und den Einsatz einer Vielzahl von Anwendungen und können bei angemessener Anwendung die Sicherheit und Qualität justizieller IT-Nutzung entscheidend verbessern (A.I.). Für einen digitalen Zivilprozess bedarf es einheitlicher und niedrighschwelliger digitaler Zugänge zur Justiz (II.), deren Nutzung obligatorisch ist (III.). Bereits vorhandene oder absehbar zur Verfügung stehende technische Möglichkeiten für den Zivilprozess sind zu nutzen

und entsprechende Anwendungen zu entwickeln. Dies umfasst die Einrichtung eines umfassenden Justizportals (IV.) für die vorgerichtliche Phase, die Einführung einer Kommunikationsplattform (V.), des digitalen Parteivortrags (VI.) und eines bundesweiten digitalen Beweisverzeichnisses (VII.) für das Erkenntnisverfahren sowie die Errichtung eines Vollstreckungsregisters (VIII.). Außerdem sind die formularbasierten Verfahren zu digitalisieren (IX.) und das Kostenfestsetzungsverfahren zu automatisieren (X.).



## I. Einsatz von KI im Zivilprozess – Möglichkeiten und Grenzen

Es sind zahlreiche Szenarien für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz denkbar, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere aus Art. 20 Abs. 3, Art. 92, Art. 97 sowie Art. 101 und Art. 103 GG) ebenso wie den Anforderungen der europäischen KI-Verordnung gerecht werden.

So sind entscheidungsvorbereitende Assistenzprogramme mit Art. 97 GG vereinbar, sofern sie im Hinblick auf die eingeflossenen rechtlichen Auffassungen transparent arbeiten, abweichende Rechtsauffassungen von den Anwenderinnen und Anwendern eingesteuert werden können und die Quellen bzw. Suchergebnisse nachprüfbar sind.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Zweckbestimmung dieser KI-Systeme steht zu erwarten, dass solche Assistenzprogramme vielfach **nicht als „Hochrisiko-KI-System“ einzustufen** sind, sondern unter die Ausnahmen des Art. 6 Abs. 3 KI-Verordnung fallen werden. Auch bei solchen Assistenzprogrammen ist insbesondere eine der Bedeutung des jeweiligen Programms angemessene Qualität der Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze sicherzustellen.

Verfassungsrechtlich ist eine Automatisierung von Aufgaben, die nicht den Richterinnen und Richtern vorbehalten sind (beispielsweise bei der Kostenfestsetzung), grundsätzlich zulässig,

sofern entsprechende einfachgesetzliche Regelungen geschaffen werden. Hierbei ist im Einzelnen zu prüfen, ob diese Automatisierung durch ein deterministisches bzw. regelbasiertes Softwaresystem oder ein KI-System erfolgen kann. Sollte ein KI-System zur Anwendung kommen, ist zu prüfen, ob dieses als Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-Verordnung einzustufen ist oder von der Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 lit. a KI-Verordnung (eng gefasste Verfahrensaufgabe) erfasst ist.

Einer digitalen Unterstützung oder Automatisierung der aus der Papierwelt stammenden Geschäftsstellenaufgaben stehen keine aus dem Grundgesetz oder der KI-Verordnung abzuleitenden Hindernisse entgegen. Es ist gerade in diesem Bereich zur Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs dringend geboten, die Abläufe in deutlich größerem Umfang als bisher digital zu optimieren und damit das Justizpersonal zu entlasten.

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen der Digitalisierung

Neben der technischen Machbarkeit und der realistischen Abwägung von Kosten und Nutzen digitalisierter Abläufe muss der Einsatz von digitalen Werkzeugen innerhalb der europä- und verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Hierbei gilt es insbesondere die Verordnung

über künstliche Intelligenz<sup>24</sup> (im Folgenden: KI-Verordnung) zu berücksichtigen.<sup>25</sup>

Die KI-Verordnung trifft die grundsätzliche Wertung, dass der Einsatz von KI-gestützten Systemen in der Justiz zulässig ist. Allerdings müssen bei als Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a KI-Verordnung einzustufenden Systemen die strengen Anforderungen der Art. 8 ff. KI-Verordnung eingehalten werden. Hierbei geht es u.a. um die Implementierung eines Risikomanagementsystems. Für die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze gelten Qualitätskriterien sowie Vorgaben für die Datenverwaltung und das Datenmanagement, die Etablierung einer Datenverwaltung, die technische Dokumentation, Transparenzpflichten, die Einbindung einer menschlichen Aufsicht und die Sicherstellung eines angemessenen Niveaus an Genauigkeit, Robustheit und IT-Sicherheit während des gesamten Lebenszyklus der KI-Anwendung. Bei Beachtung der Vorgaben der Art. 8 ff. KI-Verordnung werden die Risiken des Einsatzes von KI-Systemen auf ein Minimum reduziert. Die KI-Verordnung bietet dabei eine wertvolle Chance, auch komplexe KI-Systeme

in der Justiz unter hohen Qualitätsstandards einzusetzen und diesen Einsatz sicher und vertrauenswürdig zu gestalten.

Auch das Grundgesetz steht dem Einsatz von KI nicht grundsätzlich entgegen. Insbesondere Art. 92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist, und Art. 97 Abs. 1 GG, der die Unabhängigkeit der Richter garantiert, setzen der Nutzung aber Grenzen.

Die aus dem Grundgesetz und der KI-Verordnung abzuleitenden grundlegenden Leitplanken beeinflussen nicht nur die Entscheidung, ob digitale Werkzeuge überhaupt eingesetzt werden, sondern auch, welchen Anforderungen sie bei ihrem Einsatz standhalten müssen. Die hierauf abzielende Einschätzung kann abschließend nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Generelle Aussagen lassen sich aber funktionsbezogen und orientiert an den verschiedenen Stadien eines Rechtsstreits bzw. an Aufgaben für besonders relevante Einsatzbereiche treffen. Hierbei handelt es sich um

- den Einsatz bei der richterlichen Endentscheidung,

---

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

<sup>25</sup> Der rechtliche Rahmen für den Einsatz jeglicher digitaler Werkzeuge wird darüber hinaus (bereits

jetzt) durch eine Vielzahl anderer Aspekte geprägt. Zu erwähnen sind beispielhaft Vorgaben der betrieblichen Mitbestimmung, des Datenschutzes, der IT-Sicherheit sowie auch der IT-Justizgesetze der Länder. Darüber hinaus sind bereits jetzt bei elektronischer Aktenführung und Kommunikation etwa die Authentizität, der Beweiswerterhalt und die Revisionsicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind allerdings im jeweiligen Einzelfall zu prüfen; generelle Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen.

- den Einsatz von entscheidungsvorbereitenden Assistenzsystemen oder bei richterlichen Aufgaben außerhalb der Endentscheidung,
- die Unterstützung oder Automatisierung von Rechtspflegertätigkeiten,
- die Unterstützung oder Automatisierung von Geschäftstellenaufgaben.

In jedem Einsatzbereich kann das Spektrum der digitalen Werkzeuge von einfachen (algorithmischen) Berechnungs- oder Eingabehilfen über komplexere, aber nach wie vor klassisch programmierte Software bis hin zu KI im Sinne der KI-Verordnung, d.h. einem in gewissem Umfang „lernenden“ System, reichen.

## 2. Keine automatisierte richterliche Entscheidung (Art. 92 GG)

Soweit nach Art. 92 GG Aufgaben „den Richtern“ vorbehalten sind, dürfen sie weder anderen entscheidenden Personen (z.B. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern) noch einem automatisierten System übertragen werden. Im Anwendungsbereich des Art. 92 GG ist eine automatisierte letztverbindliche, der Rechtskraft fähige Entscheidung anstelle einer Entscheidung durch eine Richterin bzw. einen Richter verfassungsrechtlich unzulässig.

Art. 92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ an. **Rechtsprechung in diesem Sinne** wird anhand der verschiedenen verfassungsrechtlich den Gerichten anvertrauten Kontrollaufgaben und der traditionellen Kernbereiche der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege definiert. Darüber hinaus hält das Bundesverfassungsgericht eine funktionelle Betrachtung für erforderlich. Hiernach handelt es sich – ungeachtet des jeweiligen sachlichen Gegenstandes – um Rechtsprechung, wenn der Gesetzgeber ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung vorsieht und den dort zu treffenden Entscheidungen eine Rechtswirkung verleiht, die nur unabhängige Gerichte herbeiführen können.<sup>26</sup>

## 3. Richterassistenz durch digitale Werkzeuge

Außerhalb der vorgenannten Einschränkungen ist der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit und insbesondere zur Vorbereitung einer richterlichen Entscheidung oder in deren Anschluss grundsätzlich sowohl nach dem Grundgesetz als auch der KI-Verordnung zulässig.

Wesentlich ist zunächst, dass die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) gewahrt

---

<sup>26</sup> Ausführlich Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, Grundgesetz-Kommentar, 104. EL April 2024, Art. 92 GG Rn. 33 ff. m.w.N.; vgl. Erwägungsgrund 61 der KI-Verordnung.

bleibt. Assistenzprogramme dürfen keine unzulässige Steuerung oder Lenkung der richterlichen Entscheidung bewirken.<sup>27</sup> Entscheidungsvorbereitende Assistenzprogramme müssen hierfür unter anderem folgende Mindestanforderungen einhalten: Bei KI-Software, die den Subsumtionsprozess unterstützen (z.B. Berechnung des Nutzungsausfallschadens) oder Entscheidungsentwürfe nach Nutzervorgaben erstellen soll (z.B. Vorschlag von Textbausteinen nach individuellen Nutzervorgaben oder infolge einer Vorkategorisierung des Falles durch die Rechtsanwendenden), ist Transparenz über die als Trainingsdaten eingeflossenen Gerichtsdokumente und die insoweit erheblichen vordefinierten Parameter bei einem KI-System zu schaffen. Zudem muss für die Anwenderinnen und Anwender die Möglichkeit bestehen, die KI-Systeme mit eigenen Dokumenten, anderen Rechtsauffassungen sowie im Falle von Gesetzesänderungen eigenständig weiter zu trainieren. Assistenzprogramme zur Aktendurchdringung müssen individualisierbare Suchen zulassen und die Überprüfung der Ergebnisse in dem zu Grunde liegenden Parteivortrag ermöglichen.

Darüber hinaus ist bei der Entwicklung solcher Software darauf zu achten, dass sie der Gefahr des „Automation Bias“ vorbeugt. Hierunter ist die Tendenz von Menschen zu verstehen, sich übermäßig auf automatisierte Systeme oder Technologien zu verlassen, wodurch Fehler übersehen und automatisiert erzeugte Ausgaben zu wenig kritisch hinterfragt werden.<sup>28</sup> Hierdurch kann es zu einer mittelbaren Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit kommen. Dafür müssen Richterinnen und Richter bei der Bedienung dieser Systeme regelmäßig dafür sensibilisiert werden, dass die Systeme Fehler machen (können) und die gefundenen Ergebnisse lediglich Vorschläge darstellen, die die eigene Prüfung und die persönliche Überzeugungsbildung nicht ersetzen dürfen. Zudem sollten Justizbeschäftigte Fortbildungen zum Umgang mit diesen Systemen und ihrer Funktionsweise erhalten. Das System muss eine Überprüfung der entscheidungsrelevanten Trainingsdaten ermöglichen und das Justizpersonal muss jederzeit das KI-System überstimmen und bei Bedarf auch bereichsspezifisch nachtrainieren können. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass vorgeschlagene Ent-

---

<sup>27</sup> Zur Reichweite der richterlichen Unabhängigkeit statt vieler BeckOK GG/*Morgenthaler*, 59. Ed. 15.9.2024, Art. 97 GG Rn. 10; Dürig/Herzog/Scholz/*Hillgruber*, Grundgesetz-Kommentar, 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 75.

<sup>28</sup> Vgl. Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25.5.2022 in Rostock, 2022, S. 11, abrufbar unter:

[https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz\\_von\\_ki\\_und\\_algorithmischen\\_systemen\\_in\\_der\\_justiz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf);

*Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 295 f.

scheidungsbausteine nicht automatisiert übernommen werden können, sondern als zu überarbeitender Entwurf gestaltet sind, denn auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahmen sind verboten.<sup>29</sup>

Schreibt der jeweils zuständige Gesetzgeber die Verwendung digitaler Hilfsmittel vor, ist die richterliche Unabhängigkeit wegen der Gesetzesbindung der Rechtsprechung indes nicht (mehr) betroffen, und zwar unabhängig davon, ob dies den äußeren Rahmen (z.B. Führung einer elektronischen statt einer Papierakte, elektronischer Rechtsverkehr) oder die Rechtsfindung im Einzelfall beträfe (z.B. verpflichtende Auswertung großer Datenmengen unter Verwendung spezifischer Analysetools etc.). Gesetzliche Regelungen, wonach etwa die Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale oder deren Rechtsfolge unter Verwendung eines bestimmten digitalen Werkzeugs festzustellen sein soll, müssen allerdings hinreichend bestimmt sein (Art. 20 Abs. 3 GG). Dazu gehört, dass das Ergebnis des eingesetzten Werkzeugs nachvollziehbar und vorhersehbar ist und der vom Gesetzgeber im Übrigen intendierten Auslegung der jeweiligen Norm entspricht.<sup>30</sup> Entsprechende gesetzliche Vorgaben zum Einsatz

digitaler Werkzeuge sind daher eher im materiellen Recht als im für alle Verfahren geltenden Prozessrecht denkbar.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Parteien die Informationen über entscheidungsvorbereitend eingesetzte digitale Hilfsmittel und deren Ergebnisse erhalten und sich hierzu in angemessener Weise äußern können, wenn das zur Wahrung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

Bei der Verwendung von deterministischen Berechnungsprogrammen als Hilfsmittel bei der Bestimmung der Anspruchshöhe (z.B. der Berechnung von Unterhaltsansprüchen) oder bei der Feststellung einzelner Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. der Bedürftigkeit bei Prozesskostenhilfe) wird es im Regelfall erforderlich, aber auch ausreichend sein, den Rechenweg und die zu Grunde gelegten Daten den Beteiligten mitzuteilen. Bei KI-gestützten Berechnungsprogrammen können ergänzend Informationen über die Zuverlässigkeit und Validierungsmethoden bzw. Fehlerquellen notwendig sein.

---

<sup>29</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.11.2021 – 2 BvR 1473/20, NJW 2021, 3717 Rn. 19.

<sup>30</sup> Vgl. Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, 2019, S. 59, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Down-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

[loads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1); zur Wechselwirkung zwischen Gesetzesbindung als Gewährleistung demokratischer Legitimation und Garantie der Unabhängigkeit vgl. Huber/Voßkuhle/Classen, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 97 GG Rn. 5.

Schließlich muss für die Ausgestaltung der jeweiligen Assistenzprogramme im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um „Hochrisiko-KI-Systeme“ **im Sinne von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a** KI-Verordnung handelt und daher die Anforderungen der Art. 8 ff. KI-Verordnung eingehalten werden müssen, oder ob die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 KI-Verordnung zur Anwendung kommt. Ein in Anhang III der KI-Verordnung genanntes KI-System gilt in den von Art. 6 Abs. 3 KI-Verordnung benannten Fällen u.a. nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst. Zusätzlich werden verschiedene Ausnahmen enumerativ benannt, in denen die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme nicht erfüllt sein müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das KI-System für die Ausführung einer eng gefassten Verfahrensaufgabe bestimmt ist oder das KI-System dazu bestimmt ist, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen. Recherche- und Assistenzprogramme, die lediglich die richterliche Bewertung unterstützen, indem sie die Aktenstrukturierung bzw. -durchdringung, insbesondere durch KI-gestützte Texterkennung erleichtern oder KI-gestützte Recherchen in Datenbanken ermöglichen, können unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 52 der KI-Verordnung – insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Zweckbe-

stimmung und der Intensität der Unterstützungsleistung – unter diese beiden Ausnahmen fallen. Gleichwohl ist in Abhängigkeit von der Bedeutung des jeweiligen Programms auf eine hohe Qualität der Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze sowie angemessene Anforderungen an Robustheit, IT-Sicherheit und Genauigkeit zu dringen. Diese Anforderungen tragen nämlich generell dazu bei, dass die KI-Anwendung ihre Aufgabe dauerhaft mit einer möglichst geringen Fehlerquote sicher erfüllen kann – ein für jede Anwendung im Justizkontext erstrebenswertes Ziel, das die Funktionsfähigkeit der Justiz sicherstellt.

Der darüber hinaus gegenüber natürlichen Personen bestehenden Informationsverpflichtung der Betreiber von KI-Systemen aus Art. 26 Abs. 11 KI-Verordnung genügt es, wenn zur Wahrung rechtlichen Gehörs ohnehin auf den Einsatz von KI-gestützten Assistenzprogrammen hingewiesen wird.

#### **4. Unterstützung oder Automatisierung von Rechtspflegertätigkeiten**

Einfachgesetzlich sind Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern derzeit im Zivilverfahren im Wesentlichen die in §§ 20, 21 RPfIG genannten Geschäfte übertragen. Dazu gehören insbesondere das Mahnverfahren, die Kostenfestsetzung und Aufgaben im Bereich der Zwangsvollstreckung.

In diesen Bereichen können unterstützende digitale Hilfsmittel, wie KI-Assistenzprogramme

zum Auffinden relevanter Informationen in der Akte, zur Berechnung und ggf. auch mit dem Ziel, Entscheidungsvorschläge zu generieren, grundsätzlich unter denselben Bedingungen, die für richterliche Assistenzprogramme gelten, eingeführt werden.

Allerdings wäre auch eine vollständige Automatisierung einzelner auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragener Geschäfte grundsätzlich zulässig, sofern entsprechende einfachgesetzliche Regelungen geschaffen würden, denn hierbei handelt es sich gerade nicht um Entscheidungen im Anwendungsbereich des Art. 92 GG.

## 5. Unterstützung oder Automatisierung von Geschäftsstellenaufgaben

Ein wichtiges Anwendungsfeld digitaler Unterstützung findet sich bei Geschäftsstellenaufgaben. Viele Abläufe bei der Ausführung von richterlichen bzw. rechtspflegerischen Verfügungen und bei der sonstigen Aktenbearbeitung bilden derzeit trotz elektronischer Aktenführung noch die „analoge Welt“ ab und erfordern daher nach wie vor erheblichen Aufwand. Digitale Unterstützung oder Automatisierung kann diesen Aufwand erheblich reduzieren, erfordert gleichzeitig allerdings häufig eine Veränderung der bisherigen Arbeitsprozesse.

Einer digitalen Unterstützung oder Automatisierung der aus der Papierwelt stammenden Geschäftsstellenaufgaben stehen keine aus

dem Grundgesetz oder der KI-Verordnung abzuleitenden Hindernisse entgegen. Vielmehr ist es gerade in diesem Bereich zur Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs dringend geboten, die Abläufe in deutlich größerem Umfang als bisher digital zu optimieren.

Dasselbe gilt für eine Nutzung von Transkriptionssoftware zur Erstellung von Terminprotokollen, Diktatsoftware bei der Entscheidungsabfassung oder Anonymisierungssoftware zur Vorbereitung der Entscheidungsveröffentlichung.

## II. Einheitliche und niedrigschwellige Zugänge

Es bedarf bundeseinheitlich ausgestalteter, standardisierter, niedrigschwelliger und weit verbreiteter, aber zugleich auch (rechts-)sicherer Identifizierungs- und Authentisierungsmittel. Dies erfordert eine Vernetzung der Postfach- und Identifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich.

Bei der Kommunikation mit der Justiz bedarf es eines abgestuften Identifizierungs- und Authentisierungskonzepts, bei dem je nach Art der Nutzung im konkreten Fall das erforderliche Sicherheitsniveau zu wahren ist. Dabei kann eine Differenzierung zwischen Erstidentifizierung und späterer Authentisierung erfolgen.

Die technische Anbindung der elektronischen Brieftasche für die Digitale Identität nach der eIDAS-Verordnung (EUDI-Wallet) an die IT-Strukturen der Justiz ist von Anfang an mitzudenken, um die Potentiale für die Justizkommunikation voll auszuschöpfen.

### 1. Rahmenbedingungen

Eine Modernisierung und Verbesserung der digitalen Kommunikations- und Zustellwege kann nur gelingen, wenn übergreifende Postfach-, Identifizierungs- und Authentisierungsmöglichkeiten für die Verfahrensbeteiligten bereitgestellt werden. Je mehr verschiedene Nutzerkonten, Anmeldeverfahren sowie Vorgaben für Authentisierung und Identifizierung

es gibt, desto intransparenter sowie unübersichtlicher und damit abschreckender für potenzielle Nutzende ist das System. Auf Gerichtsseite können zudem durch eine weitergehende Standardisierung der Kommunikationskanäle Aufwände bei der Implementierung und im Betrieb minimiert werden.

Hieraus folgt, dass bundeseinheitlich ausgestaltete, standardisiert zugängliche Identifizierungs- und Authentisierungsmittel erforderlich sind. Dies gilt sowohl für eine Identifizierung und Authentisierung über Postfachlösungen als auch für neue digitale Werkzeuge wie Justizportal und Kommunikationsplattform. Bei der Kommunikationsplattform kann dabei die Identifizierung als bloßer Zugangsschlüssel zur Plattform genutzt werden, um hieran anschließend über digitale Eingabesysteme, strukturierte Datenübertragung oder sonstige Formen der Datenübermittlung mit den Gerichten zu kommunizieren (siehe hierzu unter V.5.).

Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies, dass ein digitales, zentral ausgestaltetes Bürgerpostfach zur Verfügung stehen sollte, um mit der Justiz kommunizieren zu können und – über einen „Rückkanal“ – rechtssicher erreichbar zu sein. Dieses Postfach sollte mit nutzerfreundlichen und weit verbreiteten Identifizierungslösungen verknüpft werden, die künftig auch bei digitalen Werkzeugen ohne die Notwendigkeit eines „Rückkanals“ – insbesondere bei Nutzung einer Kommunikationsplattform – eingesetzt werden können. Auf umständliche Zugangshürden (wie besondere Hardware oder



postalischer Versand von Zugangscodes) sollte verzichtet werden. Ziel ist es, den Zugang zur Justiz durch zeitgemäße und nutzerfreundliche Kommunikationskanäle zu erleichtern.

Generell ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen, dass für die Justiz eine hinreichende Gewähr für die Identität und Authentizität der Verfahrensbeteiligten bestehen muss. Zudem muss ein hinreichender Schutz vor missbräuchlichen, automatisiert veranlassten (Massen-) Einreichungen bei Gericht bestehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Identifizierungs- und Formhürden auch und gerade im digitalen Kontext einen Warn- und Übereilungsschutz bieten können. Nutzenden kann so die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung vor Augen geführt werden, die regelmäßig auch Kostenfolgen haben kann.

Auf der anderen Seite spricht für eine Absenkung der Anforderungen an Identifizierung und Authentisierung, dass hierdurch der Zugang zu den Gerichten erleichtert werden kann. Auch in der analogen Welt werden regelmäßig keine weitgehenden Anforderungen an die Identifizierung gestellt. Eine „Überidentifizierung“ im digitalen Raum ist insoweit zu vermeiden. Das zu gewährleistende Sicherheitsniveau steht daher in einem Spannungsverhältnis zu der angestrebten Erleichterung des Zugangs zur Justiz

durch niedrighschwellige Identifizierungs- und Authentisierungsanforderungen.

## 2. Vernetzung der Postfach- und Identifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich

Aus dem Erfordernis einheitlicher Zugangswege zur Justiz folgt, dass eine Vernetzung der Postfach- und Identifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich geboten ist.<sup>31</sup> Dies gilt sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Organisationen: Je umfassender Identifizierungsmittel bei öffentlichen Stellen genutzt werden können, desto geringer wird die Hemmschwelle sein, sie auch im Kontakt mit der Justiz zu nutzen. Zugleich kann die Justiz von bestehenden IT-Infrastrukturen aus dem Verwaltungsbereich profitieren, insbesondere von einem allgemein anwendbaren Identitätsmanagement sowie dynamischen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Identifizierungsmittel. Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit dem modernisierten Onlinezugangsgesetz („OZG 2.0“<sup>32</sup>) die Nutzung von Online-diensten in der Verwaltung weiter zunehmen wird, unter anderem durch eine Weiterentwicklung des zentralen Bürgerkontos (BundID) zu einer DeutschlandID (§ 12 Abs. 1 S. 3 OZG).

---

<sup>31</sup> So auch § 1124 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. b, Nr. 2, § 1131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 26.

<sup>32</sup> Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung vom 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 – OZG-Änderungsgesetz).

Auch für ein Justizportal (siehe dazu unter IV.) und den dortigen Zugang zu Onlinediensten der Justiz ist eine einheitliche Infrastruktur für die Identifizierung und Authentisierung von entscheidender Bedeutung. Die Parallelen zur Zielrichtung des OZG liegen dabei auf der Hand: Es werden jeweils nutzerfreundliche, barrierefreie, digitale Zugänge angestrebt, die für eine Vielzahl von Onlinediensten genutzt werden können. Dabei wird insgesamt das Ziel verfolgt, Portalverbünde und interoperable Strukturen zu schaffen.

In der Zivilprozessordnung ist diese Vernetzung zwischen Justiz und Verwaltung für den elektronischen Rechtsverkehr bereits durch den Verweis auf die Nutzerkonten nach § 2 Abs. 5 OZG in § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 ZPO angelegt. Dieser Verweis umfasst sowohl eine Anbindung an OZG-Bürgerkonten für Naturalparteien als auch an OZG-Organisationskonten für Unternehmen.

Konkret bedeutet dies, dass mittels OZG-Bürgerkonto nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 OZG insbesondere die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises (eID) genutzt werden kann. Für Bürgerinnen und Bürger steht dabei aktuell im Justizbereich bereits das zentrale Bürgerkonto „**Mein Justizpostfach**“ (MJP)<sup>33</sup> zur Verfügung. Bei der Einrichtung eines MJP müssen sich die Nutzenden mit der BundID<sup>34</sup> identifizieren; das BundID-Konto wird über die Online-Funktion

des Personalausweises angelegt. Eine Nutzung mittels App ist auch über Smartphones und Tablets möglich. Zudem kann der Identitätsnachweis beim Bürgerkonto nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

Ergänzend besteht für Organisationen die Möglichkeit, den Nachweis der Identität der oder des Nutzenden durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung (ELSTER-Identifizierungsverfahren) zu erbringen. Für den Justizbereich ist dies in § 13 Abs. 1 Nr. 2 ERVV n.F. für Organisationskonten<sup>35</sup> nachvollzogen. Darüber hinaus erstreckt sich das ELSTER-Identifizierungsverfahren im OZG-Bereich aber auch auf OZG-Bürgerkonten, sofern die betreffende elektronische Verwaltungsleistung höchstens das **Vertrauensniveau „substantiell“ erfordert** (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 lit. a OZG). Für den Justizbereich ist dagegen für Naturalparteien in der ERVV bislang keine Öffnung für das ELSTER-Identifizierungsverfahren (parallel zum OZG) erfolgt. Hierdurch könnte der Zugang zu den Gerichten noch weiter erleichtert werden und der hohen Verbreitung von ELSTER Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die parallel geführten Diskussionen und technische Details gibt die Reformkommission hierzu aber derzeit keine Empfehlung ab.

---

<sup>33</sup> Abrufbar unter: <https://mein-justizpostfach.bund.de/>.

<sup>34</sup> Vgl. <https://id.bund.de/de>.

<sup>35</sup> Eingeführt durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

### 3. Abgestuftes Identifizierungs- und Authentisierungskonzept

Bei der Kommunikation mit der Justiz bedarf es eines abgestuften Identifizierungs- und Authentisierungskonzepts, bei dem je nach Art und Weise der Nutzung im konkreten Fall ein bestimmtes Sicherheitsniveau i.S.d. Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (eIDAS-Verordnung) erforderlich bzw. ausreichend ist. Bei der Auswahl der tauglichen Verfahren bedarf es dabei einer Abwägung zwischen den für ein vertrauenswürdigen Identitätsmanagement notwendigen Maßnahmen und dem möglicherweise abschreckenden Effekt eines zu komplexen Verfahrens. Dementsprechend eröffnet auch im OZG-Bereich der Gesetzgeber differenzierte Identifizierungsmöglichkeiten: Der Nachweis der Identität der oder des Nutzenden erfolgt nach § 3 Abs. 4 OZG in Abhängigkeit vom erforderlichen Vertrauensniveau der jeweiligen elektronischen Verwaltungsleistung; dies umfasst neben dem Vertrauensniveau „hoch“ auch das Vertrauensniveau „substantiell“.

Im Rahmen eines abgestuften Identifizierungs- und Authentisierungskonzepts zur Justizkommunikation kommt – auch in Abhängigkeit von dem jeweiligen digitalen Werkzeug – folgende

Differenzierung in Betracht: Zum einen kann für die Erstidentifizierung ein höheres Sicherheitsniveau als für spätere Authentisierungsmittel vorgesehen werden. Auf diese Weise wird die Identifizierung zu Beginn auf einem hohen Niveau gewährleistet, in der anschließenden Nutzung des Kommunikationsmediums werden dann niedrigschwelligere Zugänge eröffnet. Diesen Weg geht für die Kommunikationsplattform auch der Gesetzentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (siehe hierzu unter V.5.).

Zum anderen besteht die Möglichkeit, je nach Art der Erklärung im Rahmen des Zivilprozesses unterschiedliche Anforderungen an eine Identifizierung und Authentisierung zu stellen. Insbesondere mit Blick auf einen Schriftformersatz könnten dabei höhere Anforderungen zu stellen sein als bei bloßen formlosen Nachrichten. Ein solches abgestuftes Konzept erscheint mit Blick auf die analoge Welt praktikabel. Allerdings setzt dies bei der digitalen Kommunikation eine konkrete Abgrenzung und Festlegung voraus, welches Sicherheitsniveau für welche Nutzung ausreichend und notwendig ist, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.<sup>36</sup> Insoweit müssen die Verfahrensabläufe vor Etablierung eines abgestuften Konzepts in einer Vielzahl von Einzelfällen hinterfragt und klar umrissen werden. Dies spricht

---

<sup>36</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die BRAK-Stellungnahme Nr. 47, Juli 2024, S. 10 f., abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-)

[pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf).

dafür, es auf gesetzgeberischer Ebene bei Regelungen zu belassen, welche nicht nach der Erklärung im jeweiligen Einzelfall differenzieren, sondern vielmehr ein technikoffenes Identifizierungs- und Authentisierungskonzept (mit etwaiger Abstufung zwischen Erstidentifizierung und Anschluss-Authentisierung) ermöglichen. Auch im OZG ist im Übrigen nach § 9a Abs. 5 OZG ein Schriftformersatz für sämtliche Fallgestaltungen des § 3 Abs. 4 OZG – und damit unabhängig vom jeweiligen Vertrauensniveau – vorgesehen. In Betracht kommt daher die Schaffung einer Generalnorm in der Zivilprozessordnung, welche die Vorschrift zur Einreichung eines elektronischen Dokuments nach § 130a ZPO ergänzt. Spezifische Regelungen sind im Übrigen im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Werkzeug – auch auf Verordnungsebene – denkbar (siehe zur Kommunikationsplattform unter V.5.).

#### **4. Elektronische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet)**

Zusätzlich sind bei der Ausgestaltung von Identifizierung und Authentisierung die weiteren Entwicklungen auf der Grundlage der eIDAS-Verordnung mitzudenken. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der konkreten Umsetzung der elektronischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) nach Art. 5a ff. der Verordnung zu. Hier sollte im Architektur- und Umsetzungsprozess der EUDI-Wallet deren technische Anbindung an die IT-

Strukturen der Justiz von Anfang an mitgedacht werden, um den Anforderungen einheitlicher und interoperabler Identifizierungslösungen Rechnung zu tragen und die Potentiale für die Justizkommunikation in vollem Umfang auszuschöpfen. Konkret müssen der elektronische Rechtsverkehr und die hiermit verbundenen (Justiz-)Postfächer an die Wallet anschlussfähig sein.

### III. Pflicht zur digitalen Kommunikation

Digitale Werkzeuge zur Kommunikation mit der Justiz sind von professionellen sowie von quasi-professionellen Verfahrensbeteiligten grundsätzlich verpflichtend zu nutzen. Der Kreis der aktiv und passiv Nutzungsverpflichteten nach §§ 130d, 173 Abs. 2 ZPO ist entsprechend zu erweitern. Eine Ausnahme von der Nutzungspflicht greift, soweit die Nutzung aus technischen Gründen (vorübergehend) unmöglich ist.

Auch für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte wird eine vollständig digitale Kommunikation mit der Justiz angestrebt, die aktive und passive Nutzungspflichten umfasst.

Umfassende digitale Nutzungspflichten für Bürgerinnen und Bürger setzen eine Übergangszeit voraus, in der in einem ersten Schritt das Regel-Ausnahme-Verhältnis von analoger und digitaler Kommunikation umzukehren ist: Anstelle eines Opt-in für die Nutzung digitaler Zugänge zu den Gerichten sollten Opt-out-Lösungen geschaffen werden, die Ausnahmen vom Grundsatz der digitalen Kommunikation begründen. Auf diese Weise bleibt vorerst im Ausnahmefall der Zugang über den papiergebundenen Postweg („Weg zum Papier“) möglich.

Bereits während der Übergangszeit besteht eine Pflicht von Bürgerinnen und Bürgern zur (Fort-)Nutzung der digitalen Kommunikationsformate, sofern sie sich durch eine Erstnutzung

im jeweiligen Verfahren – etwa durch Identifizierung bei der Kommunikationsplattform – darauf eingelassen haben.

Die Übergangszeit ist durch eine kontinuierliche Evaluierung zu begleiten, um das Nutzerverhalten, die technischen Möglichkeiten und die Ausgestaltung und Effektivität möglicher Unterstützungsangebote zu untersuchen. Maßgeblich ist der Aufbau nutzerfreundlicher, barrierefreier, niedrighwelliger und einheitlicher Onlinedienste und Zugangswege zur Justiz.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird in einem weiteren Schritt angestrebt, auch bei Bürgerinnen und Bürgern auf eine postalische Kommunikation Postweg zu verzichten. Dabei ist dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz und den Verfahrensgarantien umfassend Rechnung zu tragen. Erforderlich sind daher einfach zugängliche, umfängliche Unterstützungsleistungen, um auch für die Personen den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht in der Lage sind, digital zu kommunizieren. Hierbei empfiehlt sich etwa die Schaffung von Digitallotsen, beispielsweise in den **Rechtsantragstellen, die einen „first level support“ leisten.**

Verstöße gegen Nutzungspflichten führen zur Unwirksamkeit der erfassten Anträge und Erklärungen.

## 1. Ausgangslage

Immer mehr Menschen in Deutschland nehmen am digitalen Wandel teil. Elektronische (und mobile) Kommunikation ist für weite Teile der Bevölkerung zur Normalität im Alltag geworden. Konkret sind heute nur noch 5 % der Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 74 Jahren sog. Offliner, haben also noch nie das Internet genutzt.<sup>37</sup> Gleichzeitig entwickelt sich der papiergebundene Postweg zu einem immer weniger genutzten und bereits heute langsamer werdenden Kommunikationsweg.<sup>38</sup> Damit verändern sich auch die Erwartungen, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an einen modernen Rechtsstaat haben: Die große Mehrheit wünscht sich eine einfache und schnelle Kommunikation mit der Justiz.

Gesetzgebung und Justiz sind daher gefordert, die nächsten Schritte bei der Ausweitung der digitalen Kommunikation zu gehen. Mehrwerte können sich nur dann ergeben, wenn grundsätzliche Nutzungspflichten für alle Verfahrensbeteiligten bestehen, weil nur so eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verfahrensabläufe gelingen kann.

Insgesamt können sowohl die Justiz als auch ihre Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner von einer weitergehenden Digitalisierung profitieren: Doppelstrukturen zwischen analogen und digitalen Wegen können vermieden werden, elektronisch übermittelte Daten können in den IT-Anwendungen der Justiz medien- und systembruchfrei weiterverarbeitet werden und so zu Beschleunigungseffekte führen. Darüber hinaus können gerade digitale Kommunikationsformate den Zugang zum Recht weiter verbessern. Dies kann auch für Menschen mit Behinderungen gelten, da digitale Zugänge barrierefrei gestaltet werden können und damit grundsätzlich leichter an individuelle Bedürfnisse angepasst werden können als herkömmliche Papiervorgänge.

Die fortschreitende Digitalisierung darf nicht dazu führen, dass das Recht auf wirksamen Rechtsschutz für einzelne Bevölkerungsgruppen eingeschränkt wird. Der Zugang zur Justiz muss stets auch für diejenigen Personen ermöglicht werden, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten oder aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sind, digital mit den Gerichten zu kommunizieren. Die Verfahrensgarantien einschließlich des

---

<sup>37</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 15 vom 9. April 2024, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24\\_15\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_15_p002.html). Am größten war der Anteil derer, die das Internet noch nie genutzt haben, in der Altersgruppe der 65- bis 74-Jährigen: Hier war gut ein Siebtel (15 %) offline.

<sup>38</sup> Das Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) sieht eine Verlängerung der Postlaufzeiten um einen Tag vor. Standardbriefe in der Grundversorgung müssen zu 95 Prozent am dritten Werktag und zu 99 Prozent am vierten Werktag den Empfänger erreichen.

Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sind uneingeschränkt zu wahren. Es bedarf daher hinreichender Unterstützungsangebote, die Einschränkungen der betroffenen Personen durch die weitergehende Digitalisierung der Kommunikationsabläufe ausschließen. Dies umfasst insbesondere den persönlichen Zugang zu den Gerichten über die Rechtsantragstellen.

## 2. Adressaten der Nutzungspflichten

Die Nutzung digitaler Werkzeuge für die Kommunikation mit der Justiz soll für professionelle und quasi-professionelle Verfahrensbeteiligte grundsätzlich verpflichtend sein. Hierzu ist der Kreis der aktiv und passiv Nutzungsverpflichteten nach §§ 130d, 173 Abs. 2 ZPO zu erweitern. Unter die quasi-professionellen Einreichenden fallen etwa Sachverständige, Dolmetscher, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Berufsbetreuer, registrierte Inkassodienstleister und weitere Personen und Organisationen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit der Justiz im Austausch stehen. Die Regelungen zur verpflichtenden Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sind auf neue Kommunikationsformate – insbesondere die Kommunikationsplattform (dazu V.6.) – zu erstrecken. Ausnahmen von den Nutzungspflichten

sind nur vorzusehen, soweit Nutzendeninteressen im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Werkzeug die übergangsweise Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals rechtfertigen.

Auch für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte ist eine vollständig digitale Kommunikation mit der Justiz anzustreben, die aktive und passive Nutzungspflichten umfasst. Dabei ist ein abgestuftes Vorgehen mit Übergangsfristen erforderlich. Bei Organisationen bieten sich strengere Maßstäbe an als bei Naturalparteien, da bei Ersteren regelmäßig von einer höheren digitalen Professionalisierung ausgegangen werden kann.<sup>39</sup> Nicht dauerhaft zielführend erscheint hierbei eine Differenzierung zwischen großen Unternehmen (wie etwa Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen) einerseits und kleineren Unternehmen andererseits oder eine Differenzierung nach erhöhter Zuverlässigkeit (wie bisher in § 173 Abs. 2 ZPO). Vielmehr sollte – um flächendeckend hohe Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Einspareffekte zu erzielen – eine generelle Regelung für Organisationen zur Nutzung digitaler Werkzeuge geschaffen werden. Mit Blick auf den Grundsatz der Waffengleichheit ist darauf zu achten, strukturell bedingte Ungleichgewichte in der digitalen Kom-

---

<sup>39</sup> Vorbild könnte die Regelung in § 1a Abs. 1 S. 2 OZG für den Verwaltungsbereich sein, wonach Verwaltungsleistungen, die ausschließlich Nutzer nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 OZG (und damit Unter-

nehmen i.S.v. § 3 Abs. 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes) betreffen, nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren grundsätzlich ausschließlich elektronisch angeboten werden.

munikationsfähigkeit der Verfahrensbeteiligten durch geeignete Mechanismen auszugleichen.

### 3. Erstreckung der digitalen Kommunikation auf Bürgerinnen und Bürger

Die Einbeziehung von Naturalparteien in die digitale Kommunikation sollte schrittweise erfolgen. In der ersten Stufe (Übergangsphase) soll **der digitale Kanal zum „Normalfall“ der Kommunikation** ausgestaltet werden, während die Einreichung in Papierform zum begründeten Ausnahmefall wird. In der zweiten Stufe wird dagegen ein vollständiger Verzicht auf den papiergebundenen Postweg angestrebt. Die Dauer der Übergangsphase ist im Rahmen einer Evaluierung näher zu bestimmen. Im Rahmen der Evaluierung sind auch Erfahrungen anderer Länder miteinzubeziehen.

#### a) Erste Stufe: Umstellung von Opt-in auf Opt-out

Eine grundsätzliche Ausrichtung auf den digitalen Zugang für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte ist davon abhängig, dass eine einfache Kommunikation mit dem Gericht ermöglicht und sichergestellt ist, dass Verfahrensbeteiligte die sie betreffenden Informationen auf einfachem Weg erreichen. Eine besondere Medienkompetenz darf dabei nicht gefordert sein. Dies kann durch den Aufbau eines Justizportals des Bundes und der Länder (dazu IV.) als einheitliche und niedrigschwellige Anlaufstelle für Rechtsuchende sowie durch die

Bereitstellung nutzerfreundlicher digitaler Kommunikationsformate, z.B. einer Kommunikationsplattform (dazu V.), erreicht werden. Voraussetzung für eine Ausweitung der Nutzungspflichten sind überdies einheitliche und niedrigschwellige Möglichkeiten zur Identifizierung und Authentisierung (dazu II.). Darüber hinaus ist eine flächendeckende Infrastruktur für Justiz-Unterstützungsangebote **aufzubauen, die einen „first level support“ für nicht digitalaffine Personen leisten** (dazu IV.3). Die Gerichte müssen auch in Zukunft für eine persönliche Vorsprache erreichbar sein.

Vollständig wird sich dieses Zielbild erst nach einer Übergangsphase und einer Erprobung neuer digitaler Kommunikationswege zur Justiz erreichen lassen. Zunächst müssen finanzielle, technisch-organisatorische sowie personelle Ressourcen eingesetzt werden, um die erforderlichen Infrastrukturen und Online-dienste aufzubauen. Um dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zu genügen, sollten daher bis zum Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Übergangszeit begrenzte Ausnahmen von der Nutzungspflicht für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen werden (Opt-out-Lösung). Eine Opt-out-Lösung erlaubt dabei in Ausnahmefällen den Zugang **über den papiergebundenen Postweg („Weg zum Papier“)** und führt damit zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von analoger und digitaler Kommunikation. Gleichwohl bleibt hierdurch sichergestellt, dass für Personen, die nicht digital kommunizieren können,



ein analoger Zugang zur Justiz weiterhin gewährleistet ist.

Zugleich geht eine grundsätzliche Nutzungspflicht der digitalen Kommunikation über die bisherigen rechtlichen Regelungen hinaus, die für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte lediglich zusätzliche digitale Angebote schaffen.<sup>40</sup>

Ausnahmen von der Nutzungspflicht können bestehen, soweit eine Naturalpartei nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht in der Lage ist, digital zu kommunizieren oder einen digitalen Zugangsweg zu eröffnen, etwa weil ihr die technischen Voraussetzungen oder die digitale Kompetenz fehlen. Zudem muss eine Ersatzeinreichung entsprechend § 130d S. 2 ZPO stets möglich bleiben, sofern eine Nutzung der digitalen Kommunikationsformate aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.<sup>41</sup>

Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmetatbestände könnten als Regelbeispiele gesetzlich geregelt werden.

Bereits während der Übergangszeit sollte im Übrigen eine vorgangs- und verfahrensbezogene Pflicht von Bürgerinnen und Bürgern zur

(Fort-)Nutzung des digitalen Werkzeugs bestehen, sofern sie sich durch eine Erstnutzung im jeweiligen Verfahren – etwa durch Identifizierung bei der Kommunikationsplattform – darauf eingelassen haben. Über die Rechtsfolgen einer Erstnutzung ist entsprechend aufzuklären.

Die Übergangszeit ist durch eine fortlaufende Evaluierung zu begleiten, um das Nutzungsverhalten (Akzeptanz, Nutzerzahlen, Usability), die technischen Möglichkeiten sowie die Ausgestaltung und Wirksamkeit möglicher Unterstützungsangebote zu untersuchen. Auf diese Weise können Erkenntnisse zur praktischen Handhabung der digitalen Kommunikation gewonnen werden, um auf dieser Grundlage den Rechtsrahmen zu den Nutzungspflichten zielgerichtet weiterzuentwickeln.

## **b) Zweite Stufe: Beschränkung oder Ausschluss des Opt-out**

Langfristig sollte angestrebt werden, die Zugangswege zur Justiz vollständig von papiergebundenen Postwegen zu lösen und Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, niedrigschwellig digital mit der Justiz zu kommunizieren. Die Evaluierung soll als Entscheidungsgrundlage dafür dienen, wann die Übergangsphase enden

---

<sup>40</sup> Vgl. §§ 130a, 130d, 173 ZPO.

<sup>41</sup> Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BT-Drs.

20/13082) ist in § 1132 Abs. 2 ZPO-E eine Regelung vorgesehen, welche für eine Nutzungspflicht neben einer technischen Verfügbarkeit auf eine Zumutbarkeit zur Nutzung einer Kommunikationsplattform abstellt.

kann bzw. welche Ausnahmetatbestände weiterhin erforderlich sind, d.h. wann und in welchem Umfang ein Opt-out für Naturalparteien ausgeschlossen oder zumindest noch weitergehend beschränkt werden kann.

Zu prüfen ist auch, ob zwischen einer einseitigen Inanspruchnahme von Justizdienstleistungen einerseits und einem Bezug des Verfahrens zu mehreren Beteiligten andererseits zu differenzieren ist; in letzterem Fall könnten die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten an einer effektiven Verfahrensabwicklung strengere Maßstäbe rechtfertigen.

#### 4. Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei einer aktiven Nutzungspflicht entfaltet die Einreichung von Dokumenten außerhalb des jeweiligen (verpflichtend zu nutzenden) digitalen Kommunikationswegs keine rechtliche Wirkung; darin enthaltene Prozessklärungen und Anträge sind nicht wirksam.<sup>42</sup> Auf die Einhaltung der Nutzungspflicht kann auch die gegnerische Partei weder verzichten noch sich rügelos einlassen (§ 295 Abs. 2 ZPO).<sup>43</sup>

Nur wenn die digitale Kommunikation aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, sollte – wie in § 130d S. 2 ZPO vorgesehen – eine Übermittlung elektronischer Dokumente außerhalb des in Rede stehenden

Kommunikationsformats zulässig sein. Eine Einreichung in Papierform muss in diesen Fällen weiterhin zulässig sein. Professionelle und quasi-professionelle Verfahrensbeteiligte sollten allerdings weiterhin zur Nachreichung in dem ursprünglich vorgesehenen Kommunikationsformat verpflichtet werden können (§ 130d S. 3 Hs. 2 ZPO).

---

<sup>42</sup> Zu Verstößen gegen § 130d S. 1 ZPO, vgl. BT-Drs. 17/12634, 27; zu Nutzungspflichten im zivilgerichtlichen Online-Verfahren, vgl. BT-Drs. 20/13082, 49, 60.

<sup>43</sup> Zu § 130d S. 1 ZPO vgl. BT-Drs. 17/12634, 27.

## IV. Justizportal

Ein einheitliches Bund-Länder-Justizportal soll als zentraler Zugangspunkt für alle justizbezogenen Informationen und Justizdienstleistungen geschaffen werden.

Das bundeseinheitliche Justizportal soll nutzendenzentriert und im Hinblick auf relevante Zielgruppen entwickelt werden. Im Fokus stehen dabei u.a. einheitliche Designstandards, intuitive Bedienbarkeit, eine klare Inhaltsstruktur, Responsivität, Barrierefreiheit und Suchmaschinenoptimierung (SEO).

Neben Informationen und Auskünften soll das Justizportal den Rechtsuchenden ermöglichen, Justizdienstleistungen digital in Anspruch zu nehmen, Anträge einzureichen und über dieses Klagen zu erheben. Bei den einzubindenden Onlinediensten der Justiz sollen relevante Daten, soweit erforderlich, frühzeitig und einmalig abgefragt werden (Once-only-Prinzip).

## 1. Ausgangslage

Die Flut an Informationen auf den Portalen der EU,<sup>44</sup> des Bundes und der Länder<sup>45</sup> und den einzelnen Internetseiten der Gerichte erschwert für Bürgerinnen und Bürger die Suche nach für sie relevanten Informationen. Neben diesen Informationsseiten stehen Broschüren und für einzelne Dienste auch online ausfüllbare und speicherbare Formulare bereit.<sup>46</sup> Trotz der aufwendig aufbereiteten Informationen sind diese für Rechtsuchende oft nicht leicht zu verstehen. Abläufe in den Gerichten oder juristische Fachbegriffe und Handlungsoptionen sind ihnen unbekannt.<sup>47</sup>

## 2. Vision/Zielsetzung

Für den künftigen Zugang der Rechtsuchenden zur Justiz soll ein im Design und in den übergreifend geltenden Informationen und Funktionalitäten einheitliches Bundesportal geschaffen werden.<sup>48</sup> Ein zentraler Zugangspunkt zur

---

<sup>44</sup> Mit dem European e-Justice Portal möchte die EU künftig einen „one-stop shop“ für Justizleistungen schaffen, vgl. <https://e-justice.europa.eu/home?init=true&action=home&plang=de>.

<sup>45</sup> Sowohl übergreifend unter <https://justiz.de/onlinedienste/index.php?sessionid=5B3BA7DC5D431DD2725889C3CFBD3D96>, als auch für einzelne Länder, vgl. z.B. Justiz NRW <https://www.justiz.nrw.de>; Niedersächsisches Landesjustizportal, <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite>, als auch gesondert für unterschiedliche Sachgebiete, vgl. z.B. <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>; [www.insolvenz bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz bekanntmachungen.de), [www.registerportal.de](http://www.registerportal.de).

<sup>46</sup> Vgl. z.B. Justizportal des Bundes und der Länder <https://justiz.de/service/formular/index.php?sessionid=754ABDD3C5F750C378AE72BCDE62C879>; Formularserver NRW <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/index.php>.

<sup>47</sup> Vgl. bereits das Projekt des BMJ gemeinsam mit Testgerichten in den Bundesländern: <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de>.

<sup>48</sup> Im Januar 2024 hat das BMJ mit einer Machbarkeitsstudie für die Entwicklung eines Bund-Länder-Justizportals begonnen. In Zusammenarbeit mit der DigitalService GmbH wurde eine erste

Justiz verbessert den Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen und Rechtsprechung, steigert aber auch über die konkrete Gerichtsbefassung hinaus die Effizienz und Transparenz des Justizsystems, wenn die dort hinterlegten Rechtsinformationen verständlich sind und Nutzende sie intuitiv und einfach auffinden können. Das Justizportal soll Rechtsuchenden auch ermöglichen, Erklärungen abzugeben, Anträge einzureichen und insbesondere über dieses Klagen zu erheben.<sup>49</sup> Damit soll es den (Kommunikations-)Erwartungen Rechtsuchender an ein zeitgemäßes, digitales Angebot der Justiz entsprechen und den Zugang zum Recht verbessern.

### 3. Ausgestaltung des Justizportals

Angestrebt werden soll ein bundesweit einheitlich gestalteter Zugang.<sup>50</sup> Dieser erleichtert

nicht nur die Übersichtlichkeit für Rechtsuchende, sondern schafft durch eine eindeutige Klarstellung des Anbieters mit einer digitalen Dachmarke<sup>51</sup> Vertrauen und erleichtert die Auffindbarkeit in Suchmaschinen. Auch Informationen, die sich auf einzelne Gerichte beziehen, z.B. Öffnungszeiten, sollten in einem einheitlichen Design dargestellt werden. Unterhalb einer URL sollen sämtliche Angebote und Services der Justiz gebündelt werden. Das Justizportal soll inklusive sämtlicher Unterseiten und Justiz-Onlinedienste einheitlich gestaltet sein und einen Wiedererkennungswert schaffen. Hierdurch gewinnen Rechtsuchende schnell Klarheit darüber, dass sie sich auf einer offiziellen Webpräsenz der Justiz und nicht bei einem privaten Anbieter<sup>52</sup> befinden.

Das Portal soll nutzendenzentriert, das heißt an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger

---

Justizportal-Vision erarbeitet, welche grundlegende Ideen, Ziele und Funktionen eines Justizportals veranschaulicht. Gemeinsam mit Bund und Ländern wird mittels der partizipativen Produktentwicklung an Konzepten für Inhalte, Design, Organisations- und Betriebsstruktur gearbeitet.

<sup>49</sup> Nach § 1125 Abs. 2 S. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BT-Drs. 20/13082) soll dementsprechend die bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen zur Klageeinreichung über ein Bund-Länder-Justizportal gesetzlich verankert werden; entsprechendes gilt nach § 1134 Abs. 2 ZPO-E für digitale Eingabesysteme bei der digitalen Rechtsantragstelle.

<sup>50</sup> Die dafür zu schaffenden Strukturen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Betrachtung. Die bereits in der Erklärung des Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern vom

30.3.2023, S. 4 (abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/230330\\_Digitalgipfel\\_Gemeinsame\\_Erklärung.html?nn=110490](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/230330_Digitalgipfel_Gemeinsame_Erklärung.html?nn=110490)) angestrebten Strukturen werden unterstützt.

<sup>51</sup> Vgl. für die Verwaltung den Beschluss des deutschen IT-Planungsrates vom 20.3.2024, abrufbar unter: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-04>.

<sup>52</sup> Z.B. werden für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides private Anbieter wie Mahnbescheid24, bei einer Google Suche durch die Schaltung von Anzeigen ganz oben angezeigt und wecken bei Laien den Eindruck, dass es sich um ein Justizangebot handelt.

sowie Unternehmen ausgerichtet sein.<sup>53</sup> Es soll Rechtsuchende durch die vorhandenen Informationen führen und durch nutzerfreundliche Suchfunktionen beim Auffinden derselben helfen. Für häufig nachgefragte Themen kann es hilfreich sein, Rechtsuchende über einfache Fragen zu weitergehenden Informationen auf dem Justizportal zu leiten. Nutzende müssen die Eingabesysteme durch einfache, aussagekräftige Funktionalitäten und Abfragedialoge leicht bedienen können (dazu auch IX.3.). Hierzu kommen bei der Entwicklung Methoden des Legal Design Thinking<sup>54</sup> zum Einsatz, damit Inhalte, Angebote, Dienstleistungen und Abläufe auch für Rechtsuchende ohne juristischen Hintergrund verstanden und Handlungsoptionen deutlich werden. Die über das Portal bereitgestellten Informationen sollen barrierearm und logisch aufgebaut bereitgestellt werden. Für reine Bedienfragen des Justizportals könnten Bedienstete als Digitallotsinnen und Digitallotsen tätig werden, die den Rechtsuchenden telefonisch zur Verfügung stehen und so einen „first level support“ bei der Bedienung des Justizportals leisten.

Für bundesweit identische Informationen genügt eine Bereitstellung an einer Stelle, auf die verlinkt werden kann bzw. deren Information

über eine Schnittstelle abgerufen und eingebettet werden kann. Die dafür nötigen technischen und organisatorischen Strukturen sind mit der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz<sup>55</sup> bereits angelegt. Auch landesspezifische Informationen sollten möglichst zentral, d.h. landesweit zur Verfügung gestellt werden.<sup>56</sup> Nur gerichtsspezifische Informationen wie Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Anschriften oder Laufwege sollten durch das jeweilige Gericht bereitgestellt und aktualisiert werden.

Relevante Daten werden, soweit erforderlich, frühzeitig und einmalig abgefragt. Über geeignete Schnittstellen und Standards sollen sie an die bestehenden IT-Systeme der Justiz bzw. eine künftige Kommunikationsplattform übergeben werden (Once-only-Prinzip). Bei Zustimmung der Nutzenden wird der Austausch mit bei Behörden vorhandenen Daten erlaubt.<sup>57</sup>

Viele der potenziellen Angebote des Justizportals können für jedermann ohne Anmeldung online verfügbar gemacht werden. Ein Login mit einem Benutzerkonto kann trotzdem sinnvoll sein, um den Nutzenden zu ermöglichen, Lesezeichen zu setzen oder Angaben in Formularen zwischenspeichern, möglichst unter

---

<sup>53</sup> Vgl. das im Aufbau befindliche Portal für Justiz-Services unter <https://service.justiz.de/>.

<sup>54</sup> Vgl. *Kohlmeier*, Legal Design: Verständliche rechtliche Inhalte, Anwaltsblatt, Artikel v. 16.2.2024, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/legal-design>.

<sup>55</sup> Vgl. <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/index.php>. Diese Strukturen könnten genutzt und weiterentwickelt werden.

<sup>56</sup> Z.B. Informationen über anerkannte Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

<sup>57</sup> Dieses Prinzip wird vom IT-Planungsrat bereits im Bereich der Registermodernisierung durch das Registermodernisierungsgesetz und das Identifikationsnummerngesetz umgesetzt.

Nutzung der Möglichkeiten des Single-sign-on (SSO). Bei formbedürftigen Anträgen und Erklärungen gegenüber den Gerichten ist zwingend die Anlage eines Nutzerkontos mit Identifikation der oder des Nutzenden und deren oder dessen Authentifizierung nötig. Dabei sollten einheitliche und niedrigschwellige Zugänge zur Justiz zur Verfügung gestellt werden (dazu unter II.).

#### 4. Funktionalitäten des Justizportals

Das Justizportal soll ein Informationsportal, ein Einsichtsportal (beispielsweise Register, Grundbuch) und ein Antrags- und Erklärungsportal (beispielsweise für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, Mahnverfahren, Klagen, Beschwerden, Vollstreckung) sein, in dem persönlich über die digitale Rechtsantragstelle und digital über Formulare und Abfragemasken Anträge (auch für justiznahe Dienstleistungen) gestellt und von Rechtsuchenden Klagen erhoben werden können. Auch eine Erreichbarkeit von Servicefunktionalitäten (beispielsweise Terminvergaben) über das Portal ist anzustreben. Sinnvoll erscheint eine schrittweise Integration der vielfältig denkbaren Funktionalitäten in das Justizportal. Unter

anderem folgende Funktionalitäten soll das Justizportal umfassen:

##### a) **Bereitstellung eines digitalen „Konfliktlotsen“**

Eine digitale Nutzerführung der Rechtsuchenden zur Unterstützung deren autonomer Entscheidung für einen Konfliktlösungsweg ist wünschenswert. Auf dem Justizportal sollte deshalb ein digitaler „Konfliktlotse“ verortet sein, um eine kostenlose, digital gestützte Hilfestellung bei der Auswahl des passenden gerichtlichen Verfahrens für Rechtsuchende anzubieten. Der Hauptzweck eines solchen digitalen Tools soll darin liegen, die einzelnen staatlichen justiziellen Angebote zu erklären und eine Hilfestellung bei ihrer Auswahl und der ggf. für die Einleitung zu veranlassenden Schritte zu gewähren.<sup>58</sup> Endet die Aufbereitung nicht mit einer Empfehlung, sondern mit einer Auswahl theoretisch bestehender Optionen, erbringt die digitale Benutzerführung keine Rechtsdienstleistung.

Ein weitergehender „Service“ unter Einbeziehung nicht-staatlicher Angebote sollte derzeit nicht erfolgen. Zwar würden Bürgerinnen und Bürger einem solchen Service durch die Justiz

---

<sup>58</sup> Als Beispiel kann im Bereich außergerichtlicher gütlicher Streitbeilegung das Portal „rechtohnestreit.de“, das von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe um Prof. Greger entwickelt worden ist, dienen. Bei diesem wird in einem interaktiven Frage-Antwort-Tool der Sachverhalt durch den Nutzer eingegeben, der sodann über die Möglichkeiten der Streitbeilegung informiert und

durch individuelle Handlungsempfehlungen unterstützt wird. Die Nutzenden sollen die verschiedenen in Betracht kommenden Methoden und Verfahren, die geltend gemachte Forderung zu realisieren, an Fallbeispielen erläutert bekommen. Vgl. <https://rechtohnestreit.de>.

ein sehr hohes Vertrauen entgegenbringen. Entsprechend hoch wären aber auch die Erwartungen an seine Qualität, Aktualität und Verlässlichkeit. Angesichts der bestehenden Schranken wird es kaum möglich sein, diesen Erwartungen gerecht zu werden und eine spürbare Verbesserung gegenüber den bereits bestehenden Informations- und Beratungsangeboten zu erreichen. Hilfestellungen zu konkreten Angeboten außerhalb der Justiz, wie z.B. die Benennung bestimmter Schlichtungsstellen, müssten aufgrund der Neutralitätspflicht, des sonst drohenden Konflikts mit der Rechtsberatung sowie möglicher Haftungsrisiken so allgemein und abstrakt gehalten werden, dass ein echter Mehrwert für Rechtssuchende gegenüber bereits vorhandenen Beratungsangeboten nicht bestünde. Durch die Notwendigkeit der ständigen Aktualisierung entstünde zudem ein hoher Aufwand und es würden unerwünschte Doppelstrukturen geschaffen.

#### **b) Digitales „Vorab-Check-Verfahren“**

Ein sog. „Vorab-Check-Verfahren“ könnte in Form einer webbasierten Anwendung einzelnen Verfahren vorgelagert werden. Ein solches „Vorab-Check-Verfahren“ könnte sich als webbasierte „Frage-Antwort-Kommunikation“ (etwa im Mahnverfahren: Schuldet Ihnen jemand Geld? Kennen Sie den Namen der Schuldnerin/des Schuldners? Ist Ihre Forderung bereits fällig? etc.) darstellen. Begleitet werden könnten die Fragen mit anklickbaren „Fragezeichen-Buttons“, die den Nutzenden –

falls nötig – zusätzliche Erklärungen anbieten. Ein „Vorab-Check-Verfahren“ sollte sich möglichst einfach und knapp (wenige Klicks) gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern in wenigen Minuten die Möglichkeit eröffnen zu klären, ob das angestrebte Verfahren grundsätzlich passend und sinnvoll sein kann. Eine abschließende Rechtsberatung oder konkrete Empfehlung erfolgt am Ende nicht. Vorstellbar wäre die Lieferung eines abstrakt und rechtlich unverbindlich formulierten Ergebnisses unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass das jeweilige Verfahren auch bei negativem Vorab-Check durchgeführt werden kann (z.B. „Ein Mahnverfahren ohne eine fällige Forderung hat in der Regel keine Aussicht auf Erfolg“). Das „Vorab-Check-Verfahren“ soll Bürgerinnen und Bürger nicht davon abhalten, auch Anträge mit geringeren Erfolgsaussichten zu stellen, oder zusätzliche Hürden aufbauen, sondern eine grobe Einordnung der Sinnhaftigkeit des Antrags ermöglichen. Die Durchführung des „Vorab-Check-Verfahrens“ soll keine zwingende Voraussetzung für die spätere Antragstellung sein. Gleichzeitig sollen Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es ihnen freisteht, unabhängig von dem Ergebnis des „Vorab-Check-Verfahrens“ den geplanten Antrag zu stellen.

Ein derart ausgestaltetes „Vorab-Check-Verfahren“<sup>59</sup> wäre ein sinnvolles Tool, um den Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellig die Möglichkeit zu bieten, herauszufinden, ob die Durchführung des jeweiligen Verfahrens in der konkreten Situation für sie sinnvoll sein kann. Dies sorgt zum einen für eine Zeit- und ggf. auch Kostenersparnis auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, weil so ggf. das sinnlose Ausfüllen eines Onlineantrags unterbleibt und zudem aussichtslose Anträge bereits nicht gestellt werden. Zum anderen könnte ein solches Verfahren dazu führen, dass auch die Gerichte nicht zusätzlich mit unvollständigen und nachzubearbeitenden Anträgen belastet werden.

### c) Digitaler Zugang zur Rechtsantragstelle

Da das Ziel ist, möglichst viele Justizdienste gebündelt über das Justizportal bereitzustellen, soll das Justizportal auch einen einheitlichen digitalen Zugang zur Rechtsantragstelle umfassen, der neben dem ortsnahen Zugang im Gericht besteht. Die Online-Antragstellung (§ 129a Abs. 2 ZPO) per Bild- und Tonübertragung soll in das Portal integriert werden. Nachdem bereits nach geltendem Recht Anträge und Erklärungen ohne Beschränkung der örtli-

chen Zuständigkeit bei einem beliebigen Amtsgericht abgegeben werden können (vgl. § 129a Abs. 1 ZPO), ist deren digitale Abgabe über digitale Eingabesysteme eine weitere Erleichterung in der Rechtswahrnehmung und dient der effektiven Justizgewähr. Lösungsansätze für eine digitale Rechtsantragstelle werden bereits in dem aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanzierten Projekt „Digitale Rechtsantragstelle“ entwickelt.<sup>60</sup>

### d) Übergang zum gerichtlichen Verfahren

Das Justizportal soll einen Zugang zu gerichtlichen Verfahren und einer für diese genutzten Kommunikationsplattform bereitstellen.

### e) Bezahlplattform

Für die Zahlungsabwicklung soll eine bundeseinheitliche elektronische Bezahlplattform in das Justizportal integriert werden, über die verschiedene Zahlungsarten genutzt werden können und die an die Kassensysteme der Länder und die zentralen Zahlstellen angeschlossen ist. Hierdurch werden vollständig digitale Workflows ermöglicht und Medienbrüche beendet.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. auch den Vorab-Check zur Beratungshilfe und zur gerichtlichen Geltendmachung von Fluggastrechten unter <https://service.justiz.de/>.

<sup>60</sup> Vgl. <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/digitalerast>.

<sup>61</sup> Vgl. z.B. ePayBL, eine Plattform zur Integration von Zahlverfahren in elektronische Geschäftsprozesse öffentlicher Verwaltungen, <https://www.epaybl.de/>; Bezahlplattform auf dem Verwaltungsportal Hessen, <https://verwaltungportal.hessen.de/epayment>.



**f) Keine Kostenauskunft**

Für Rechtsuchende stehen aktuell im Internet verschiedene Prozesskostenrechner zur Verfügung. Trotzdem können sie die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens nur schwer im Voraus berechnen, da das korrekte Befüllen dieser Rechner ein Verständnis darüber voraussetzt, welcher Streitwert zugrunde zu legen ist sowie welche Kostenpositionen entstehen (können), und die Auslagen zu Beginn eines Verfahrens nicht prognostizierbar sind. Die Umsetzung eines verständlich gestalteten und zugleich relativ sicheren Prozesskostenrechners, der auf der Grundlage des derzeitigen Kostenrechts valide Kostenprognosen unter Berücksichtigung der denkbaren Verfahrensabläufe und Kostentreiber trifft, erscheint aktuell jedoch nicht leistbar. Eine Kostenprognose auf dem Justizportal soll vor diesem Hintergrund vorerst unterbleiben.

**V. Kommunikationsplattform**

Die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess soll künftig über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgen. Eine zeitgemäße Plattformlösung kann die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht wesentlich erleichtern sowie für effizientere, transparentere und beschleunigte Verfahrensabläufe sorgen.

Die Kommunikationsplattform soll zunächst auf Basis einer gesetzlichen Experimentierklausel in einem begrenzten Anwendungsbereich erprobt werden.

Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und perspektivisch auch bearbeitet werden können. Die Plattform soll zudem die Übermittlung und Bereitstellung strukturierter Datensätze durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht ermöglichen.

Die Kommunikationsplattform soll modular aufgebaut sein, sodass sie schrittweise – auf der Grundlage von gesetzlichen Experimentierklauseln – durch zusätzliche Komponenten erweitert werden kann (z.B. Terminierungstool, Nachrichtenraum, Werkzeuge zur kollaborativen Dokumentenbearbeitung).

Die Nutzung der Kommunikationsplattform erfordert offene und standardisierte Schnittstellen, insbesondere zur Anwaltschaft, zu den Bestandssystemen der Justiz und zu Behörden.

Für professionelle und quasi-professionelle Verfahrensbeteiligte besteht eine aktive und passive Pflicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform. Eine verpflichtende Nutzung der Kommunikationsplattform ist grundsätzlich auch für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte anzustreben. Für diese sollen aber Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall und bei der erstmaligen Zustellung eines Dokuments gelten.

Ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht führt zur Unwirksamkeit der Prozesshandlungen, d.h. Unbeachtlichkeit des Parteivortrags und bei der Klageeinreichung zur Unzulässigkeit der Klage.

## 1. Ausgangslage und Reformbedarf

Die verfahrensbezogene Kommunikation, insbesondere die Übermittlung von Dokumenten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie dem Gericht erfolgt derzeit über das Kommunikationssystem des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs

(EGVP). Der derzeitige Elektronische Rechtsverkehr (ERV) bildet dabei im Wesentlichen die Abläufe des papiergebundenen Aktenaustauschs ab und basiert auf dem Versand elektronischer Dokumente als PDF-Datei von Punkt zu Punkt über entsprechende Postfachlösungen („Versandparadigma“).<sup>62</sup> Zudem ist die Größe der Nachrichten im ERV begrenzt, so dass größere Audio- oder Videodateien nicht übertragen werden können.<sup>63</sup> Es besteht auch keine Möglichkeit für die Verfahrensbeteiligten, direkt und synchron auf den Verfahrensstand zuzugreifen und die jeweiligen Verfahrensdokumente einzusehen. Jeder Kommunikationsvorgang, auch die bloße Weiterleitung eines Schriftsatzes, muss bewusst und einzeln durch die Anwenderin oder den Anwender initiiert werden. Serviceeinheiten sind daher mit Versand- und Eingangskontrolltätigkeiten, der Weiterleitung eingegangener Schriftsätze und Zustellungen belastet. Schließlich erschwert der derzeitige ERV die Nutzung eines digitalen Parteivortrags (siehe unter VI.); die kollaborative Erstellung und Bearbeitung von Dokumenten ist gänzlich ausgeschlossen.<sup>64</sup> Es bedarf daher neuer Formen der verfahrensbezogenen Kommunikation zwischen Gericht und Verfah-

<sup>62</sup> Riehm/ Yuan, ZRP 2024, 101.

<sup>63</sup> Derzeit folgen Begrenzungen aus § 5 Abs. 1 ERVV i.V.m. der 2. Elektronischen-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022. Zudem können sich technische Beschränkungen ergeben.

<sup>64</sup> Vgl. [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#), These A. 1, S. 4 ff.; Dörr, LTZ 2023, 203 (209).

rens-beteiligten, die sich von der bloßen Abbildung analoger Abläufe und dem beschriebenen Versandparadigma lösen.

Beispiele für eine moderne Verfahrenskommunikation finden sich im internationalen Vergleich.<sup>65</sup> Österreich verfügt über ein Online-Prozessportal („JustizOnline“) mit Zugriff auf digitale Mahn- und Gerichtsverfahren sowie Rechtsinformationen und einen Chatbot (§§ 89a f. GOG).<sup>66</sup> In Dänemark erfolgen die Einleitung und Bearbeitung von Zivilverfahren seit 2018 ausschließlich über ein Prozessportal („Minretssag“). **Ausnahmen werden vom Gericht nur in Einzelfällen zugelassen (§ 148a Ret-splejeloven).**<sup>67</sup> Eine vergleichbare Plattform existiert seit 2017 – nach Beendigung des Programms „Qualität und Innovierung Rechtsprechung“ (KEI) – in den Niederlanden für Verfahren vor dem Hoge Raad, wo digital Rechtsmit-

tel eingelegt, Dokumente ausgetauscht, eingesehen und heruntergeladen werden können.<sup>68</sup> In Estland ermöglichen „E-toimik“ und „E-file“ einen digitalen Informationsaustausch mit allen an einem Gerichtsverfahren Beteiligten. Es können Zivilverfahren eingeleitet, Dokumente elektronisch hochgeladen und der Verfahrensablauf verfolgt werden.<sup>69</sup> **In Belgien ist „Regsol“ die digitale Plattform des belgischen Zentralen Insolvenzregisters, die es Gläubigern und anderen interessierten Parteien, die über einen Online-Account verfügen, ermöglicht, Informationen in anhängigen Konkursverfahren einzusehen.**<sup>70</sup> Singapur hat ein End-to-End-Online-Fallmanagementsystem für alle Gerichtsbarkeiten und alle Beteiligten entwickelt („eLitigation“), über das Verfahren eingeleitet und überwacht sowie Termine festgelegt werden können und außerdem auf Akten zugegriffen werden kann.<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. *Hartung/ Brunnader/ Veith/ Plog/ Wolters*, The Future Digital Justice, 2022, abrufbar unter: [https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/22-06-01-The-Future-of-Digital-Justice\\_BLS\\_BCG-web.pdf](https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/22-06-01-The-Future-of-Digital-Justice_BLS_BCG-web.pdf); *Soller/ Colomba*, LTZ 2024, 248 ff.

<sup>66</sup> Vgl. <https://justizonline.gv.at/jop/web/home>.

<sup>67</sup> Vgl. <https://minretssag.dk/>; vgl. dazu *Horn*, Elektronischer Rechtsverkehr – Von der Elektronifizierung zur Digitalisierung (Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts), 2024, S. 73 ff., abrufbar unter: [https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-622-6.5/GKDZ03\\_05\\_horn.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-622-6.5/GKDZ03_05_horn.pdf?sequence=1&isAllowed=y); Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, 2019, S. 75 ff., abrufbar unter: [\[be-hoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\\_beschlusse/TOPI\\\_11\\\_Abschlussbericht\]\(https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-be-hoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\_beschlusse/TOPI\_11\_Abschlussbericht\) \(kritisch zur Übertragung auf Deutschland\).](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-</a></p></div><div data-bbox=)

<sup>68</sup> Vgl. <https://www.hogeraad.nl/digitaal-procederen>.

<sup>69</sup> Vgl. <https://www.rik.ee/en/e-file/introduction-e-file>; <https://etoimik.rik.ee>.

<sup>70</sup> Vgl. <https://www.regsol.be>.

<sup>71</sup> Vgl. <https://www.judiciary.gov.sg/services/elitigation>.

Vorbilder finden sich auch in der Schiedsgerichtsbarkeit: Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat jüngst eine die komplette Verwaltung aller Unterlagen des Schiedsgerichtsverfahrens umfassende digitale Verfahrensakte eingeführt.<sup>72</sup> Für Schiedsverfahren nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer steht eine Verfahrensmanagementplattform zur Verfügung, über die sämtliche Verfahrensschritte – von der Einreichung des Schiedsantrags bis hin zum Schiedsspruch – vollständig digital abgebildet werden.<sup>73</sup>

## 2. Einführung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform

Die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess soll künftig über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgen. Dabei soll das zivilgerichtliche (Erkenntnis-)Verfahren vollständig über die Kommunikationsplattform abgewickelt und damit eine durchgängige Digitalisierung des Zivilprozesses erreicht werden.

Die Einführung einer solchen Plattformlösung kann die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht wesentlich vereinfachen und erleichtern, mehr Transparenz schaffen und durch die niedrigschwellige Erreichbarkeit der Verfahrensbeteiligten und

die zentrale Verfügbarkeit von Informationen für effizientere und beschleunigte Verfahrensabläufe sorgen.

Die Bereitstellung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform stellt hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und ihrer Gremien. Die konkrete Ausgestaltung sollte einer agilen und iterativen Produktentwicklung vorbehalten bleiben. Die Kommunikationsplattform sollte daher zunächst in einem Reallabor erprobt und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Hierfür sollte eine Experimentierklausel in Form eines innovationsfreundlichen und technologieoffenen Rechtsrahmens geschaffen werden.

## 3. Anwendungsbereich

Für die Kommunikationsplattform ist ein weiterer Anwendungsbereich vorzusehen. Spürbare Entlastungen und Effizienzgewinne (z.B. die Vermeidung von Doppelstrukturen) sind vor allem dann zu erwarten, wenn die Kommunikationsplattform langfristig in möglichst vielen Verfahren und in allen Instanzen zum Einsatz kommt. Insbesondere in Massenverfahren sowie in Verfahren mit professionellen Einreichenden, die regelmäßig strukturiert vortragen,

---

<sup>72</sup> Vgl. <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-efile>.

<sup>73</sup> Vgl. <https://schiedsgerichtshof.de/digitale-verfahren/vmp/>.

wird ein Einsatz als vorteilhaft angesehen. Zudem dürften sich insbesondere Commercial Courts mittelfristig zu einem sinnvollen Anwendungsbereich entwickeln, wenn die Kommunikationsplattform erprobt und stabil funktionsfähig ist.

Es empfiehlt sich, schrittweise vorzugehen und den Einsatz der Kommunikationsplattform zunächst in bestimmten Verfahren oder an bestimmten Gerichten zu erproben. Diesen Weg schlägt auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vor, der die bundeseinheitliche Erprobung einer Kommunikationsplattform auf die neue Verfahrensart des Online-Verfahrens beschränkt (vgl. § 1130 Abs. 1 ZPO-E).<sup>74</sup>

#### 4. Funktionalitäten

##### a) Bereitstellung, Austausch und Zustellung von Dokumenten

Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente (z.B. Klage, Klageerwidderung, sonstiger Vortrag der Parteien sowie Entscheidungen des Gerichts) sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und ggf. später

**auch bearbeitet werden können („Dokumentenplattform“).** Ein elektronisches Dokument in diesem Sinne wäre auch das digitale Verfahrensdokument, in dem der gesamte Parteivortrag aufbereitet ist und das künftig das seitenbasierte PDF-Format ersetzen soll (siehe dazu unter VI.).

Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform oder bei Änderungen und Ergänzungen eines bereits vorhandenen Dokuments sind die Verfahrensbeteiligten darüber zu benachrichtigen, dass das neue Dokument abgerufen werden kann. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommt eine Benachrichtigung über das beA in Betracht, für Naturalparteien und Organisationen insbesondere eine Benachrichtigung über eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse.<sup>75</sup>

Die Zustellung elektronischer Dokumente soll durch das Bereitstellen auf der Plattform und die Benachrichtigung des Empfängers über die Abrufbarkeit erfolgen. An die Stelle eines elektronischen Empfangsbekanntnisses soll eine Zustellungsfiktion treten (dazu F.II.2.).<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> BT-Drs. 20/13082, 56.

<sup>75</sup> Vgl. § 1131 Abs. 4 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 60.

<sup>76</sup> Vgl. § 1131 Abs. 5 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 60.

## b) Verarbeitung strukturierter Datensätze

Der Austausch von elektronischen Dokumenten über eine Kommunikationsplattform ist nur der erste Schritt auf dem Weg zu einem vollständig digitalisierten und datenbasierten Zivilprozess. Die Potentiale einer Kommunikationsplattform können nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn diese in der Lage ist, strukturierte Verfahrensdaten zu verarbeiten. Die Plattform sollte daher die Übermittlung und Bereitstellung strukturierter Datensätze durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht ermöglichen. Strukturierte Datensätze könnten künftig automatisiert in die Justizsysteme übernommen und dort weiterverarbeitet werden, z.B. zur Texterstellung. Dies führt zu Effizienzsteigerungen bei der inhaltlichen Bearbeitung und ist daher insbesondere für gut zu standardisierende Fälle, z.B. in Massenverfahren, von Bedeutung.<sup>77</sup>

Bereits heute besteht im ERV die Möglichkeit, elektronisch eingereichten Dokumenten einen strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML (XJustiz) beizufügen (vgl. § 2 Abs. 3 ERVV). Das XJustiz-Format ist erweiterbar und sollte dazu verwendet werden, nicht nur standardisierte Metadaten (z.B. Aktenzeichen, Bezeichnung des Gerichts, Bezeichnung der Parteien etc.), sondern auch strukturierte

Inhaltsdaten einer Klage oder anderer Schriftsätze (z.B. Anträge, Tatsachenvortrag etc.) zu übermitteln, wie es bereits heute in einzelnen Projekten – etwa in Verfahren betreffend Fluggastrechte – praktiziert wird.

## c) Ausbau zur Verfahrensmanagementplattform

Die Kommunikationsplattform soll modular aufgebaut sein, sodass sie schrittweise – auf der Grundlage von Experimentierklauseln – durch zusätzliche Komponenten erweitert werden kann, ohne dass alle denkbaren Komponenten technisch und funktional parallel bereitgestellt werden müssen. Die Kommunikationsplattform kann so sukzessive zu einer umfassenden Verfahrensmanagementplattform ausgebaut werden.<sup>78</sup>

### aa) Terminierungstool und Verfahrenskalender

Ein hilfreiches Modul für eine Kommunikationsplattform wäre ein Terminierungstool, mit dem Termine für die mündliche Verhandlung festgelegt werden können. Dieses könnte auch genutzt werden, um bereits zu Beginn des Verfahrens – insbesondere in einem Organisationsstermin (dazu E.II.) – einen Verfahrenskalender oder Verfahrensplan (dazu E.II.2.) mit verbindlichen Fristen und Terminen festzulegen. Dies kann zu einer Verfahrensbeschleunigung

---

<sup>77</sup> Zur digitalen Strukturierung in Massenverfahren vgl. *Hundertmark/Meller-Hannich*, RDi 2023, 317 ff.

<sup>78</sup> [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#), These A. 1., S. 5.; *Riehl/Yuan*, ZRP 2024, 101 (102 f.).

führen, da zeitraubende Terminverlegungsanträge vermieden werden und der Koordinationsaufwand für das Gericht reduziert wird.

#### **bb) Videokonferenztool**

Ein weiteres praxisrelevantes Modul könnte ein bundesweit einheitliches Videokonferenztool für Organisationstermine, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen sein, das im Sinne einer einfachen und benutzerfreundlichen Bedienung direkt über die Kommunikationsplattform angesteuert wird. Über die Plattform könnten dann während der Videokonferenz Dokumente ausgetauscht, eingesehen oder auch gemeinsam erstellt werden. Der Einsatz von Videokonferenztechnik wird dadurch attraktiver und die Verfahrensabläufe werden vereinfacht.

#### **cc) Nachrichtenraum**

Denkbar ist auch die Integration eines elektronischen Nachrichtenraums (im Sinne einer „Chat-Funktion“) in die Kommunikationsplattform, der – über den telefonischen und schriftlichen Austausch hinaus – für eine transparente, direkte und schnelle, aber auch niedrigschwellige Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten bzw. unter den Verfahrensbeteiligten genutzt werden kann.<sup>79</sup> Über den elektronischen Nachrichtenraum könnten Verhandlungstermine

schnell und unkompliziert abgesprochen werden. Häufige und arbeitsintensive Umladungen oder aufwendige telefonische Terminabsprachen werden vermieden. Das Gericht und die Prozessbevollmächtigten könnten aber auch (im Vorfeld des § 278 Abs. 6 S. 1 ZPO) transparent, unkompliziert und zeitlich flexibel Vergleichsverhandlungen vorbereiten oder führen sowie Vergleichstexte abstimmen.

#### **dd) Erstellung und Bearbeitung von Dokumenten**

In einem weiteren Schritt könnte die Kommunikationsplattform um Werkzeuge zur kollaborativen Arbeit an elektronischen Dokumenten erweitert werden.

So könnten z.B. bei Gericht (im internen Zugriffs- und Nutzerbereich) Entscheidungen im Entwurf auf der Plattform erstellt und dann zur Bearbeitung durch alle Mitglieder eines Kollegialgerichts freigegeben werden, sodass diese parallel an dem Dokument arbeiten können.

Eine derartige Funktionalität könnte auch dazu genutzt werden, dass die Parteien ihren Vortrag in einem digitalen Verfahrensdokument verwalten und unmittelbar auf der Plattform fortschreiben (siehe dazu VI.2.e)).

---

<sup>79</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 27 ff.

#### d) Offene und standardisierte Schnittstellen

Die Kommunikationsplattform soll perspektivisch die Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Zivilprozesses umsetzen. Dies erfordert offene und transparent dokumentierte Schnittstellen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Kommunikationsplattform sollen daher Schnittstellen für professionelle Anwender (Anwaltschaft und andere Rechtsdienstleister) sein, damit diese neben elektronischen Dokumenten auch strukturierte Datensätze im XJustiz-Format automatisiert übermitteln können. Die offenen Schnittstellen sollen z.B. die direkte Interaktion mit Anwaltssoftware ermöglichen.

Darüber hinaus sollen Schnittstellen zur Anbindung von digitalen Eingabesystemen (siehe dazu unter G.IV.5.) an die Plattform geschaffen werden, die die direkte Eingabe von Anträgen und Erklärungen (z.B. Klagen) insbesondere durch Naturalparteien ermöglichen.

Schließlich ist – abhängig von der konkreten Systemarchitektur – für die Funktionalität der Kommunikationsplattform eine Schnittstelle zu den bestehenden Systemen der Justiz (Fachverfahren, E-Akten-Systeme) erforderlich, die die Verarbeitung aller relevanten Daten und Dokumente, die über die Kommunikationsplattform eingereicht werden, sicherstellt. Gleichzeitig muss die Schnittstelle gewährleisten, dass die in der Justiz erstellten Datensätze und Dokumente den Beteiligten direkt auf der Plattform zugänglich gemacht werden können.

Zu einem späteren Zeitpunkt können auch Schnittstellen zu weiteren Personen (z.B. Sachverständigen), zu Registern (z.B. zu einem künftigen digitalen Vollstreckungsregister, dazu unter VIII.) sowie zu Verwaltungsbehörden realisiert werden. Letzteres würde es – ein entsprechendes Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt – ermöglichen, E-Akten zwischen Gerichten und Behörden (Jugendamt, Agentur für Arbeit etc.) zu übermitteln bzw. dort vorhandene Daten z.B. im PKH-Verfahren automatisiert abzurufen und weiterzuverarbeiten.

#### 5. Zugang, Identifizierung und Authentifizierung, Schriftformersatz

Die Kommunikationsplattform soll als bundesweit einheitlicher, webbasierter Online-Dienst entwickelt werden. Sie soll über ein einfaches und benutzerfreundliches Zugangssystem mit Web-Interface für die Verfahrensbeteiligten verfügen, das mit dem Justizportal so verknüpft werden könnte, dass Bürgerinnen und Bürger direkt über das Justizportal Zugang zur Plattform erhalten. Der Zugriff auf die auf der Plattform vorgehaltenen Verfahrensdaten und Dokumente kann über individuelle Berechtigun-



gen von Parteien, Anwaltschaft und Gericht erfolgen (Zugriffsrechte-Management).<sup>80</sup> Die Kommunikationsplattform muss dabei das für Prozessdaten notwendige Informationssicherheitsniveau aufweisen, um den Anforderungen an Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie Datenschutz zu genügen.

Für die Anmeldung auf der Kommunikationsplattform bedarf es allgemeiner, niedrighschwelliger und weit verbreiteter, aber zugleich auch (rechts-)sicherer Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu einheitlichen und niedrighschwelligem Zugängen zur Justiz unter II. verwiesen. Für die Identifizierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stünde das Verfahren zum Zugang zum beA nach § 31a Abs. 3 S. 1 BRAO zur Verfügung.<sup>81</sup> Für die Identifizierung anderer Verfahrensbeeteiligter stünde ein Verfahren über ein Nutzerkonto (als Bürger- oder Organisationskonto) nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 OZG zur Verfügung.<sup>82</sup> Damit könnten bereits vorhandene und (teilweise) etablierte technische Zugangswege genutzt werden. Das besondere elektronische Anwaltspostfach und die OZG-Nutzerkonten

dienten dabei nicht als Postfach für den Versand elektronischer Dokumente im Sinne von § 130a ZPO, sondern lediglich als Zugangsschlüssel zur Plattform.

Die Kommunikationsplattform sollte zudem ein abgestuftes Identifizierungs- und Authentisierungskonzept vorsehen, das nach einer Erstidentifizierung auf höherem Sicherheitsniveau eine niedrighschwelligere Authentisierung ermöglicht (dazu bereits II.3).<sup>83</sup>

Die prozessuale Schriftform sollte sowohl durch die Übermittlung elektronischer Dokumente oder strukturierter Datensätze über die Kommunikationsplattform als auch durch eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen über digitale Eingabesysteme der Plattform ersetzt werden können, sofern ein Identifizierungsverfahren mit hinreichendem Sicherheitsniveau genutzt wurde und die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist.<sup>84</sup>

## 6. Nutzungspflichten

Eine weitreichende Pflicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform ist notwendig, um

---

<sup>80</sup> Vgl. [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#), These A. 1, S. 5; *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101; *Hermann*, RDi 2024, 371 Rn. 26.

<sup>81</sup> Vgl. § 1131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 59.

<sup>82</sup> Vgl. § 1131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung

und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 59.

<sup>83</sup> Vgl. § 1131 Abs. 1 S. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 59.

<sup>84</sup> Vgl. § 1131 Abs. 1, 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 59 f.

eine Effizienzsteigerung für die Verfahrensbe- teiligten und die Gerichte zu erzielen. Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Nutzungs- pflichten digitaler Werkzeuge für den Zivilpro- zess unter III. wird verwiesen.

#### a) **Professionelle Verfahrensbeteiligte**

Für professionelle Verfahrensbeteiligte (insbe- sondere die Anwaltschaft) sollte die aktive und passive Kommunikation über die Plattform ebenso verpflichtend sein wie derzeit die Teil- nahme am ERV (§§ 130d, 173 Abs. 2 ZPO).

#### b) **Quasi-professionelle Verfahrensbetei- ligte**

Gleiches sollte für quasi-professionelle Verfah- rensbeteiligte (z.B. Sachverständige, Dolmet- scher, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Be- rufsbetreuer) gelten, die nicht zur aktiven (§ 130d ZPO) und nur teilweise zur passiven Teilnahme am ERV verpflichtet sind (§ 173 Abs. 2 ZPO). Diese Prozessbeteiligten stehen in einem engen, ständigen, umfassenden und ge- genseitigen Austausch mit allen Zweigen der Justiz, sodass mit einer Nutzungspflicht Auf- wände reduziert und hohe Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Einspareffekte erzielt werden können.

#### c) **Nicht-professionelle Verfahrensbetei- ligte**

Eine verpflichtende Nutzung der Kommunika- tionsplattform ist – insbesondere unter Be- rücksichtigung der fortschreitenden Digitali- sierung in allen Lebensbereichen und der Ver- meidung von Medienbrüchen – grundsätzlich auch für nicht-professionelle Verfahrensbetei- ligte (Organisationen, natürliche Personen) zu- mutbar. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kommunikationsplattform so gestal- tet ist, dass sie auch von Naturalparteien ein- fach genutzt werden kann, und für diese ein niedrigschwelliges, leicht zugängliches Identi- fizierungsverfahren zur Verfügung steht. Diese Voraussetzungen können möglicherweise erst nach einer gewissen Übergangszeit erfüllt wer- den und sollten Gegenstand der Erprobung sein.

Auch wird bei nicht-professionellen Verfah- rensbeteiligten zwischen aktiver und passiver Nutzungspflicht zu unterscheiden sein. Die Übermittlung elektronischer Dokumente an das Gericht oder die Eingabe von Anträgen und Erklärungen sollte ausschließlich über die Plattform erfolgen. Ausnahmen sollten nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall zugelassen werden (z.B. Krankheit, körperliche oder kognitive Beeinträchtigungen). Bei der passiven Nutzung sollte hingegen eine Aus- nahme für die Erstzustellung eines Dokuments vorgesehen werden, durch die die beklagte Partei erstmals von dem Verfahren erfährt.

Diese Zustellung sollte über bereits vorhandene Kommunikationswege erfolgen. Folgezustellungen können dann – nach entsprechendem Hinweis auf die Nutzungspflicht – über die Plattform durchgeführt werden.

## 7. Verstoß gegen die Nutzungspflicht

Wird entgegen der Nutzungspflicht ein elektronisches Dokument oder ein strukturierter Datensatz nicht über die Kommunikationsplattform übermittelt, entfaltet dieses keine Wirkung. Darin enthaltene Prozessklärungen wären unwirksam, darin enthaltener Parteivortrag wäre unbeachtlich. Eine Klage wäre als unzulässig abzuweisen.<sup>85</sup> Dies entspricht der Rechtslage bei Verstößen gegen § 130d S. 1 ZPO. Das Gericht weist die Verfahrensbeteiligten auf diese Folgen hin.

Nur wenn die Kommunikation über die Plattform aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, sollte – wie in § 130d S. 2 ZPO vorgesehen – eine Übermittlung von elektronischen Dokumenten außerhalb der Plattform zulässig sein.<sup>86</sup>

## VI. Digitaler Parteivortrag im Verfahrensdokument

Ein wesentliches Element zur Steigerung der Effizienz im Zivilprozess ist die Ersetzung des

seitenbasierten PDF-Formats durch einen maschinenverarbeitbaren „digitalen Parteivortrag“. Er zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- Die Übermittlung des Parteivortrags erfolgt in digital unmittelbar verarbeitungsfähiger Form.
- Die Parteien tragen für sich selbst vor und können ihren Vortrag in geeignete Abschnitte gliedern. Die entsprechenden Beweismittel werden strukturiert erfasst und können als übersichtliche Liste angezeigt werden.
- Der Vortrag der Parteien kann unmittelbar Bezug aufeinander nehmen.
- Ergänzungen des Parteivortrags können an den jeweils passenden Stellen vorgenommen werden. Sachlich zusammengehörender Vortrag kann so – unabhängig vom Zeitpunkt des Vortrags – zusammen dargestellt werden.
- Der gesamte Parteivortrag beider Parteien kann zusammen dargestellt werden. Der digitale Parteivortrag enthält eine übersichtliche und variable Darstellung des Vortrags.

<sup>85</sup> Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 130d ZPO Rn. 1; BeckOK ZPO/*Selle*, 54. Ed. 1.9.2024, § 130d ZPO Rn. 6.

<sup>86</sup> Vgl. § 1132 Abs 2 S. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 60.

- Richterliche Hinweise können passgenau angebracht werden.

Es ist sinnvoll, den digitalen Parteivortrag an ausgewählten Gerichten im Rahmen einer Experimentierklausel zu erproben. Die Erprobung soll nur an Landgerichten und Oberlandesgerichten im Anwaltsprozess erfolgen. Die Auswahl der jeweiligen Gerichte obliegt den Ländern.

Das digitale Verfahrensdokument ist im Rahmen der Erprobung bereits bei der Klageerhebung verpflichtend zu verwenden. Eine Ersatzeinreichung als Schriftsatz entsprechend § 130d S. 2 ZPO ist nur im Fall einer vorübergehenden technischen Störung zulässig.

In der Erprobungsgesetzgebung ist klarzustellen, dass ein ausdrückliches Bestreiten einer Tatsache im digitalen Verfahrensdokument erfordert, dass die entsprechende Tatsachenbehauptung auch in Bezug genommen wird.

Der im digitalen Verfahrensdokument aufbereitete Parteivortrag ersetzt nicht den Tatbestand des Urteils.

Bereits im Rahmen der Erprobung ist sicherzustellen, dass die im digitalen Verfahrensdokument verwendete Datenstruktur bundeseinheitlich festgelegt wird.

## 1. Ausgangslage

Der Parteivortrag erfolgt traditionell in Schriftsätzen (§ 129 ZPO). Bei der Einreichung

als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) sieht die Zivilprozessordnung die Einreichung „papieräquivalenter“ elektronischer Dokumente vor, indem nach § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV die Übermittlung als PDF vorgegeben wird. Auch die PDF-Dokumente werden herkömmlicherweise seitenbasiert im DIN A4-Format erstellt. Die Schriftsätze bzw. elektronischen Dokumente werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung der (elektronischen) Akte zugefügt, so dass sich der Streitstoff dort nach dem Vortragszeitpunkt geordnet wiederfindet.

Diese Form des Parteivortrags nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung für ein effizientes Verfahren nicht aus. Bereits die vorgegebene Ansicht der einzelnen Schriftsätze in starren, lediglich in der Ansichtsgröße veränderbaren PDF-Dokumenten erscheint als Fremdkörper bei einem Arbeiten am Bildschirm. Die in § 130 Nr. 4 ZPO angelegte Bezugnahme auf den Tatsachenvortrag des Gegners ist aufwendig. Um einen Gesamtüberblick über das Vorbringen einer Partei zu erhalten, muss der in der Akte chronologisch geordnete Vortrag aus den verschiedenen Schriftsätzen der Parteien mühevoll zusammengestellt werden. Diesen Aufwand müssen sowohl das Gericht als auch die gegnerische Partei betreiben. Auch jede vortragende Partei selbst muss sich ihren eigenen Vortrag aus den eigenen Schriftsätzen zusammenstellen, um einen Überblick darüber zu erhalten, was im Einzelnen bereits vorgetragen wurde. Die Anfertigung mehrerer Schriftsätze im Laufe des Verfahrens bindet Ressourcen

und birgt die Gefahr von Widersprüchen und redundantem Vortrag.

## 2. Modell des digitalen Parteivortrags

Vorschläge zur digitalen Aufbereitung und Strukturierung des Parteivortrags sind nicht neu.<sup>87</sup> Das Modell des digitalen Parteivortrags löst sich dabei von den traditionellen Überlegungen eines strukturierten Parteivortrags<sup>88</sup> und stellt die zielführende Nutzung digitaler Möglichkeiten in den Mittelpunkt.<sup>89</sup>

### a) Gestaltungsfreiheit der Parteien

Ein digitaler Parteivortrag bedeutet die Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Steigerung der Übersichtlichkeit, zur logischen Anordnung und erleichterten Bezugnahme. Eine Abkehr von dem Grundsatz, dass jede Partei nur für sich selbst vorträgt, findet dabei nicht statt.<sup>90</sup> Die digitale Aufbereitung des Parteivortrags geht weder mit Beschränkungen des Inhalts noch des Umfangs des Parteivortrags einher.

Die Parteien sind darin frei, was und in welchem Umfang sie vortragen. Strukturvorgaben für Aufbau oder Gliederung des Vortrags sind mit der Digitalisierung als solcher ebenfalls nicht verbunden, könnten aber durch prozessuale Regelungen eingeführt werden (dazu 5.e) und E.IV.). Auch eine andere zeitliche Struktur des Vortrags wird durch den digitalen Parteivortrag nicht vorgegeben. Es wird vielmehr – wie bisher – in Vortragsrunden (Klage, Klageerwiderung, Replik, Duplik etc.) vorgetragen.

Eine bestimmte Gliederung des Vortrags wird durch die Gestaltung des digitalen Parteivortrags nicht erzwungen. Es können aber für typische Fallkonstellationen unverbindliche Gliederungsmuster – insbesondere von privaten Anbietern – bereitgestellt werden, die von den Parteien im Einzelfall herangezogen werden können. Diese Muster können von den Parteien freiwillig genutzt und abgeändert werden. Es ist zu erwarten, dass sich ein privater Markt entwickelt und in der Fachliteratur entspre-

---

<sup>87</sup> Zusammenfassend etwa Riehm/Dörr/Köbler, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 18 Rn. 10 ff.

<sup>88</sup> Im Sinne einer parteiseitigen Ordnung nach bestimmten Merkmalen, dazu z.B. Zwickel, MDR 2021, 716 Rn. 2 m.w.N.

<sup>89</sup> Das Grundkonzept wurde im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Niedersächsischen Justizministeriums und der Universität Regensburg entwickelt und im Sinne eines „proof of concept“ evaluiert. Vgl. im Detail den [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag](#)

[der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#).

<sup>90</sup> Anders aber z.B. Greger, NJW 2019, 3429 (3431), der die gemeinsame Erarbeitung eines Texts mit unstreitigem und Streitigem Vortrag in einem Basisdokument vorschlägt.

chende Muster bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Gliederungsmustern durch die Justiz wird nicht für erforderlich gehalten.<sup>91</sup> Als Ergänzung zu Gliederungsmustern sollte das digitale Verfahrensdokument außerdem so ausgestaltet werden, dass in ihm auch Vortrag abgebildet werden kann, der über Eingabe- und Abfragesysteme<sup>92</sup> erfolgt.

### b) Erfassung des gesamten Streitstoffs

Der Parteivortrag erfolgt in digital verarbeitbarer Form. Die Darstellung des Parteivortrags erfolgt weder schriftsatz- noch seitenbasiert, sondern im Rahmen eines übersichtlichen und variablen digitalen Verfahrensdokuments. Das digitale Verfahrensdokument beinhaltet dabei den gesamten bisher in einzelnen Schriftsätzen erfolgenden Tatsachen- und Rechtsvortrag einschließlich der Beweisangebote sowie der Angaben zum Rubrum, der Anträge und der weiteren Angaben des § 253 Abs. 3 ZPO. Auch etwaige im Laufe des Verfahrens erfolgende Ausführungen der Parteien zur Beweismündigung sind enthalten. Anlagen können unmittelbar mit dem Beweisangebot verknüpft und direkt abgerufen werden.<sup>93</sup> Das digitale Verfah-

rendokument ordnet den Anlagen dabei automatisch fortlaufende Nummern zu und ermöglicht eine eindeutige Bezeichnung. Die angebotenen Beweismittel werden strukturiert erfasst. Richterliche Hinweise können unmittelbar zu dem Vortrag in diesem digitalen Verfahrensdokument angebracht und so daneben dargestellt werden.

Lediglich prozessuale Verfügungen und allgemeine Hinweise des Gerichts sowie prozessuale Anträge der Parteien (z.B. Fristverlängerungen, Terminverfügungen, Terminverlegungsanträge) sind nicht Gegenstand des digitalen Verfahrensdokuments.

### c) Ordnung des Parteivortrags

Unabhängig vom Vortragszeitpunkt kann im digitalen Verfahrensdokument zusammengehörender Vortrag mit den entsprechenden Beweisbeiträgen zusammen dargestellt werden. Ergänzungen des eigenen Vortrags bleiben – soweit es das Prozessrecht zulässt – wie bisher möglich. Im Unterschied zum schriftsätzlichen Vortrag können Einfügungen an der jeweils passenden Stelle im digitalen Verfahrensdokument vorgenommen werden. Das Datum der

---

<sup>91</sup> Ähnliche Rechtsunsicherheiten wie bei den vom Gesetzgeber bereitgestellten Musterwiderrufsbelehrungen, die zu einer sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung geführt haben, sollten vermieden werden.

<sup>92</sup> Vgl. dazu den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082; Riehm/Dörr/Köbler, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 18 Rn. 43 ff.

<sup>93</sup> Vgl. [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 38 f.

Einfügung in das digitale Verfahrensdokument wird gespeichert und dokumentiert insoweit rechtssicher den Vortragszeitpunkt. Streichungen und Modifikationen bereits erfolgten Vortrags sind hingegen nicht möglich; Abweichungen sind von den Parteien im Wege der Ergänzung darzustellen.

In dem digitalen Verfahrensdokument erfolgt eine Gliederung des Vortrags nach den Vorgaben der jeweiligen Partei. Die Gliederung ist dabei im Fortgang des Prozesses erweiterbar. Das digitale Verfahrensdokument ermöglicht es einer Partei überdies, durch eine technische „Gegenüberstellung“ oder „Verlinkung“ unmittelbar auf den gegnerischen Vortrag Bezug zu nehmen.<sup>94</sup>

#### d) Möglichkeiten der Darstellung

Jede Partei und das Gericht kann den Vortrag im digitalen Verfahrensdokument nach persönlicher Präferenz für sich variabel darstellen lassen: Möglich ist etwa die zusammenhängende Darstellung des Vortrags jeder Partei, die sachlich sortierte aufeinanderfolgende Darstellung des Vortrags der Parteien zu dem jeweiligen Gliederungspunkt (Chat-ähnliche Darstellung) oder die Gegenüberstellung des

Vortrags in zwei oder mehr Spalten für die jeweilige Partei (Relationstabelle).<sup>95</sup> Beweismittel können als übersichtliche Liste angezeigt werden.<sup>96</sup> So kann z.B. direkt erkannt werden, zu welchem Vortrag ein bestimmter Zeuge als Beweis angeboten worden ist.

#### e) Übermittlung des Parteivortrags

Die Übermittlung des Parteivortrags kann bei Nutzung des digitalen Verfahrensdokuments technisch betrachtet in verschiedenen Formen erfolgen:

So besteht die Möglichkeit, erstmaligen und späteren Vortrag unmittelbar in einem von allen Beteiligten abrufbaren digitalen Verfahrensdokument einzutragen (Schreibzugriff). Der Zugriff auf dieses digitale Verfahrensdokument kann etwa über eine Plattform erfolgen.<sup>97</sup> Eine nachträgliche Ergänzung kann in der Weise erfolgen, dass die Parteien in diesem digitalen Verfahrensdokument innerhalb oder zusätzlich zu der vorhandenen Gliederung Freitextfelder anlegen und diese befüllen.

Auch besteht die Möglichkeit, dass die Parteien ihren Vortrag als Datensatz dem Gericht übermitteln und dieser von einer Software an der von den Parteien vorgegebenen Stelle in dem

---

<sup>94</sup> Vgl. [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 40 f.

<sup>95</sup> Vgl. [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 48 f.

<sup>96</sup> Vgl. [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 44.

<sup>97</sup> Siehe hierzu [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 182, 189, 237, 250 ff.

digitalen Verfahrensdokument eingefügt wird. Auch in diesem Fall erfolgt der Zugriff von Gericht und Parteien auf das digitale Verfahrensdokument vorzugsweise (siehe aber 6.b)) – direkt und unmittelbar – über eine Plattform. Es genügt dann ein lesender Zugriff der Parteien auf ein dort zentral abgelegtes digitales Verfahrensdokument. Dabei erscheint es auch denkbar, dass der Vortrag wie bisher mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt und mit zusätzlichen Metadaten (z.B. Bezeichnung des Standorts im Dokument und des Bezugnahmeziels) versehen wird.

#### f) Mandantenkommunikation

Die Kommunikation zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin bzw. Mandant muss bei der Ausgestaltung des digitalen Verfahrensdokuments mitgedacht werden. So muss eine einfache Möglichkeit bestehen, die Mandantin bzw. den Mandanten vor der Eintragung oder Übermittlung des Vortrags in das digitale Verfahrensdokument zu informieren und den Inhalt des Vortrags abzustimmen. Der digitale Parteivortrag darf zuvor nicht für andere Verfahrensbeteiligten oder das Gericht sichtbar sein oder sichtbar gemacht werden. Entscheidend wird hier die Möglichkeit sein, das digitale Verfahrensdokument als Ganzes sowie bestimmte Bereiche (z.B. nur eigener Vortrag, letzter Vortrag des Gegners) in optisch ansprechender Form zu extrahieren und als Entwurf weiterzubearbeiten. Hier ist den unterschiedli-

chen Bedürfnissen und Arbeitsweisen der Anwaltschaft bei der technischen Umsetzung umfassend Rechnung zu tragen. Es sollte ein möglichst flexibler „Freigabeprozess“ des anwaltlichen Vorbringens möglich sein.

### 3. Vorzüge eines digitalen Parteivortrags

Die Nutzung des digitalen Parteivortrags lässt erhebliche Effizienzgewinne und Arbeitserleichterungen auf Seiten der Gerichte, der Anwaltschaft, der Parteien und der weiteren Verfahrensbeteiligten erwarten.

Der dargestellte Vorschlag eines digitalen Parteivortrags zeichnet sich dadurch aus, dass der Parteivortrag für das Gericht und alle Verfahrensbeteiligten in seiner Gesamtheit vergleichsweise zügig und effizient erfasst werden kann, ohne dabei die Parteirechte einzuschränken. Der Beibringungsgrundsatz bleibt unberührt; die Parteien bleiben dafür verantwortlich, den Tatsachenstoff vorzutragen und bei Bedarf Beweismittel anzubieten. Die Parteien haben, wie bisher auch, zu überlegen, welche Gliederung sie für ihren Vortrag wählen und wo sie sinnvollerweise auf den gegnerischen Vortrag Bezug nehmen wollen. Denkbar ist beispielsweise eine Gliederung nach Sachverhaltsabschnitten, nach Anspruchsgrundlagen oder eine chronologische Darstellung. Mit der Einführung des digitalen Verfahrensdokuments wird den Parteien für ihren Vortrag bewusst



keine bestimmte Gliederung vorgegeben.<sup>98</sup> Sie **bleiben damit „Herrschende über den eigenen Vortrag“**.

Der Prozessstoff kann gebündelt dargestellt werden. Dies fördert die Übersichtlichkeit und Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten. Durch die Möglichkeit der variablen und jeweils an die eigenen Bedürfnisse angepassten Darstellung können die Verfahrensbeteiligten die Ansicht des Vortrags im digitalen Verfahrensdokument für die eigenen Zwecke anpassen und sich diese weiter aufbereiten lassen. Auch eine Einarbeitung in den Sach- und Streitstand nach einem Richter- oder Anwaltswechsel wird wesentlich erleichtert.

Einen erheblichen Vorteil des digitalen Verfahrensdokuments gegenüber einem Schriftsatz stellt auch die Möglichkeit dar, dass die Parteien an den jeweils passenden Stellen in ihrem Vortrag unmittelbar Bezug auf den gegnerischen Vortrag nehmen können. Inhaltlich zusammengehörender Vortrag kann so unabhängig vom Zeitpunkt des Vortrags zusammen dargestellt werden. So können sich der Vortrag von Kläger- und Beklagenseite zu einzelnen Sachverhaltselementen (etwa Abschluss des Kaufvertrags, Vortrag zu einzelnen Mängeln) im digitalen Verfahrensdokument gegenüberstehen. Das Gericht erhält einen schnellen Überblick über den jeweiligen Parteivortrag zu

einzelnen Aspekten. Durch den Verzicht auf eine chronologische Aneinanderreihung von **Schriftsätzen muss der Parteivortrag nicht „zusammengesucht“ werden. Dieser Vorteil besteht gleichermaßen für die Parteien, die schneller erkennen können, wo Schwerpunkte liegen, sowie ob und was zu einzelnen Aspekten bereits vorgetragen wurde. Eine Gegenüberstellung des jeweiligen Vortrags lässt auch deutlicher erkennen, an welchen Punkten der eigene oder der gegnerische Vortrag gegebenenfalls knapp ist. Das erschwert es zwar, eigenen punktuell unzureichenden Vortrag „zu verstecken“. Ein schutzwürdiges Interesse daran, den eigenen Vortrag zu einzelnen Aspekten zu verschleiern, besteht jedoch nicht und trägt auch nicht zum Ziel einer effektiven Verfahrensführung bei.**

Die Möglichkeit, unmittelbar den eigenen Vortrag zu ergänzen oder auf gegnerischen Vortrag Bezug zu nehmen, vermeidet Wiederholungen im digitalen Verfahrensdokument. Es ist unmittelbar ersichtlich, welcher zuvor gebrachte Vortrag vertieft, ergänzt oder geändert werden soll. Einmal in das digitale Verfahrensdokument eingetragener oder übermittelter Vortrag kann hingegen nicht geändert werden. Damit ist der jeweils letztgültige Vortrag sofort erkennbar, ohne dass die Transparenz leidet. Durch die Verwendung von (automatisierten)

---

<sup>98</sup> Anders der Vorschlag für ein Basisdokument der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsi-

denten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, vgl. [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 34 f.

Zeitstempeln bei späterem Vortrag können insbesondere etwaige Verspätungen festgestellt werden.

Der Vortrag der Parteien erfolgt weiterhin unmittelbar gegenüber dem Gericht und wird nicht vorgefiltert. Das schließt den parallelen Einsatz von KI auf Seiten der Gerichte und der Verfahrensbeteiligten nicht aus. Vielmehr ist das digitale Verfahrensdokument durch die Gliederung und Bezugnahme in besonderem Maße für einen Einsatz von KI geeignet. So bestünde z.B. die Möglichkeit, redundanten Vortrag in einer Gliederung sichtbar zu machen und die Ansicht entsprechend anzupassen, den Vortrag weitergehend zu strukturieren oder umzusortieren (etwa vom tatbestandsorientierten hin zum chronologischen Aufbau) oder nach Schlüsselbegriffen zu filtern. Anwälte könnten den gegnerischen Vortrag durch eine KI auswerten und auf die Erforderlichkeit einer Erwiderung hin untersuchen lassen.

Sinnvoll ist es, dass gerichtliche Hinweise passgenau angebracht werden können. Dies vermindert den Aufwand für das Gericht und die Parteien und erhöht die Übersichtlichkeit. So wird auch das wesentliche Ziel der Überlegungen zum Zivilprozess der Zukunft unterstützt, die gerichtliche Verfahrensleitung durch möglichst konkrete richterliche Hinweise zu stärken.

Zwar bedeutet es eine Umgewöhnung für alle Verfahrensbeteiligten, wenn der Parteivortrag nicht mehr in Schriftsätzen niedergelegt und

erfasst wird. Angesichts der weiten Verbreitung digitalen Arbeitens sollten die damit verbundenen Herausforderungen allerdings nicht überbewertet werden. Die Arbeitsweise mit variablen Darstellungen am Bildschirm nähert sich vielmehr der Lebenswirklichkeit im digitalen Zeitalter an. Der Wechsel vom seiten- und schriftsatzbasierten Vortrag zu einem an seinem Inhalt (Text) orientierten und mit technischen Mitteln digital aufbereiteten Parteivortrag entspricht überdies der in der Praxis genutzten und in der Ausbildung vermittelten Relationstechnik.

#### 4. Notwendigkeit einer Erprobung

Ob und inwieweit die vorgenannten Vorteile eine Umstellung des aktuellen Systems vom schriftsatzbezogenen auf einen digitalen Parteivortrag sinnvoll erscheinen lassen, lässt sich noch nicht abschließend bewerten. Unklar ist insbesondere, welche Auswirkungen die fehlenden Strukturvorgaben auf die Aufbereitung des Streitstoffes im digitalen Verfahrensdokument haben und ob unstrukturiertem Vortrag durch die bereits vorhandenen und zu schaffenden (siehe E.IV) prozessualen Mittel hinreichend begegnet werden kann. Auch bedarf es einer praktischen Untersuchung, ob die gegliederte Darstellung die Position der Partei im Zivilprozess tatsächlich – wie beabsichtigt – vollumfänglich abbilden kann und die notwendige **„Dramaturgie“ in der Darstellung zulässt**. Ebenfalls zu untersuchen sind die Auswirkungen auf das Haftungsrisiko der Anwaltschaft

und die Mandantenkommunikation (dazu bereits 2.f)). Dabei wird insbesondere auch zu evaluieren sein, ob die neue Form des Parteivortrags von den Mandantinnen und Mandanten technisch und intellektuell erfasst werden kann.

Einen erheblichen Einfluss darauf, ob der digitale Parteivortrag nutzbringend ist, wird auch die technische Umsetzung haben. Es bedarf daher der Erprobung, Bewertung und fortlaufenden Weiterentwicklung anhand der Bedürfnisse der Nutzenden.

## 5. Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Erprobung

Neben der technischen Umsetzung ist über die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Erprobung zu entscheiden. Diese sollten so ausgestaltet sein, dass ein möglichst breiter Einsatz des digitalen Verfahrensdokuments erfolgen kann, um in einer Evaluation valide Erkenntnisse zu verschiedenen Verfahrenskonstellationen gewinnen zu können. In Anlehnung an die Erprobungsgesetzgebung für ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit bieten sich hierfür Erprobungsklauseln im geplanten neuen 12. Buch der ZPO<sup>99</sup> an.

### a) Anwendungsbereich

Im Rahmen einer solchen Erprobung sollte für die Länder die Möglichkeit bestehen, einzelne Gerichte als Erprobungsgerichte auszuwählen. Die digitale Aufbereitung des Parteivortrags sollte – jedenfalls zunächst – auf den Anwaltsprozess (§ 78 ZPO) vor den erst- und zweitinstanzlich zuständigen Landgerichten und Oberlandesgerichten beschränkt, dort aber verpflichtend ausgestaltet werden.

Für die Anwendung zunächst nur im Anwaltsprozess spricht, dass die digitale Aufbereitung des Parteivortrags vom bisherigen Vortrag in Form von Schriftsätzen abweicht und gewisse Grundkenntnisse im Umgang mit elektronischen Eingabesystemen voraussetzt. In Einzelfällen könnte eine Pflicht zur Nutzung eines solchen digitalen Verfahrensdokuments für Naturalparteien daher den Zugang zur Justiz erschweren. Demgegenüber sind Nutzungspflichten für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs der Zivilprozessordnung auch dem geltenden Recht nicht fremd (vgl. etwa § 130d ZPO).

Sinnvoll ist die Nutzung des digitalen Verfahrensdokuments während des gesamten Verfahrens. Der digital aufbereitete Parteivortrag sollte bereits von Beginn des Verfahrens an

---

<sup>99</sup> Siehe dazu den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

vorgesehen und nicht erst auf eine gesonderte gerichtliche Anordnung hin eingeführt werden.<sup>100</sup> Gegen die Schaffung einer solchen gerichtlichen Anordnungsmöglichkeit spricht zum einen die Unvorhersehbarkeit für die Parteien. Zum anderen würde eine solche Anordnung erst im Laufe des Verfahrens ergehen können. Mindestens die Klageschrift, möglicherweise aber auch mehrere Schriftsätze wären zu diesem Zeitpunkt bereits erstellt. Eine nachträgliche Anordnung und Gliederung des Vortrags im digitalen Verfahrensdokument würde dann nicht unerheblichen Mehraufwand erfordern.<sup>101</sup>

Die Nutzung des digitalen Verfahrensdokuments von Beginn an setzt Klarheit bereits vor Klageerhebung darüber voraus, ob der Vortrag herkömmlich in Form von Schriftsätzen oder im Rahmen eines digitalen Verfahrensdokuments erfolgt. Im Rahmen der Erprobung sind daher klare Regelungen notwendig, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form vor dem jeweiligen Gericht vorzutragen ist. Auch das spricht für eine Begrenzung der Erprobung auf den Anwaltsprozess, denn in diesen Verfahren ist von vornherein gewährleistet, dass beide Seiten anwaltlich vertreten sind. Zwar sind die Parteien

auch im Verfahren vor den Amtsgerichten häufig durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten. Anders als beim Anwaltsprozess steht das jedoch nicht in jedem Fall bereits im Zeitpunkt der Klageeinreichung fest.

Die Vorhersehbarkeit des Einsatzes des digitalen Verfahrensdokuments und die Notwendigkeit, in der Erprobung zu umfassenden Erkenntnissen zu gelangen, spricht dagegen, die digitale Aufbereitung des Parteivortrags an den Erprobungsgerichten auf bestimmte Arten von Verfahren zu beschränken.<sup>102</sup> Zwar könnten sich gerade gut strukturierbare Verfahren (z.B. Massenverfahren oder Punktesachen) besonders eignen. Eine Begrenzung auf bestimmte Verfahren ist aber nicht notwendig. Das digitale Verfahrensdokument zeichnet sich durch seine offenen Strukturen aus, die den Parteien gerade keine Gliederungspunkte oder einen bestimmten Aufbau vorschreiben.

Für den Fall, dass der Parteivortrag zunächst herkömmlich, nicht digital aufbereitet erfolgt (z.B. nach Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht), ist das Verfahren im Regelfall in der Schriftsatzform fortzuführen. Bei einer Verweisung direkt nach Klageeinreichung ist eine

---

<sup>100</sup> Vgl. auch [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 205 f.

<sup>101</sup> Vgl. dazu auch Riehm/Dörr/Köbler, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 18 Rn. 24 ff.; [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 35.

<sup>102</sup> Vgl. auch [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der](#)

[Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 202 ff.

Übertragung des Vortrags in ein digitales Verfahrensdokument im Regelfall allerdings zumutbar und sollte vom Gericht angeordnet werden dürfen.<sup>103</sup>

### b) Opt-out Möglichkeit

Es sprechen jeweils gute Gründe für und gegen die Möglichkeit, im Rahmen der Erprobung ein **„Opt-out“ vorzusehen, mit der Folge, dass statt der Nutzung des digitalen Verfahrensdokuments unter Verwendung des herkömmlichen Schriftsatz austauschs vorzutragen wäre.** Nach **einem „Opt-out“ würde das digitale Verfahrensdokument den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Sach- und Rechtsvortrag abbilden.** Es bliebe Bestandteil der Akten, sodass eine Wiederholung bereits erfolgten Vortrags nicht erforderlich wäre.

Die einseitige Möglichkeit eines **„Opt-out“** erscheint jedenfalls insoweit nicht sinnvoll, als sie obstruktives Partieverhalten begünstigen kann.

### c) Folgen eines Verstoßes gegen die Nutzungspflicht

Mit der Nutzungspflicht des digitalen Verfahrensdokuments an den Erprobungsgerichten geht einher, dass nicht digital aufbereiteter,

Auch das Gericht sollte nicht ohne Weiteres von Amts wegen oder auf nicht näher begründeten Antrag nur einer Partei die Umstellung auf den herkömmlichen Schriftsatz austausch bestimmen können.<sup>104</sup> In Betracht gezogen werden könnte aber eine Regelung, dass auf begründeten Antrag einer Partei oder übereinstimmenden Antrag beider Parteien sowie in begründeten Fällen auch von Amts wegen mit Schriftsätzen vorgetragen wird. So könnte technischen Hürden bei der Erprobung oder Besonderheiten des Verfahrensgegenstands Rechnung getragen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade in der Anfangsphase Verfahren (z.B. Verfahren, die von der typischen Zwei-Parteien-Konstellation abweichen<sup>105</sup>) im Einzelfall nicht sachgerecht nach dem Modell eines digital aufbereiteten Partievortrags durchgeführt werden können. Allerdings steht zu befürchten, dass durch eine **„Opt-out“-Möglichkeit** eine Evaluation der Verfahren erschwert wird. Die Reformkommission gibt daher hierzu keine Empfehlung ab.

sondern beispielsweise in Form eines klassischen Schriftsatzes übermittelter Vortrag grundsätzlich unbeachtlich bleiben muss. Die hierzu in der Erprobungsgesetzgebung vorzusehenden Regelungen sollten denjenigen für Schriftsätze entsprechen, die im elektronischen

---

<sup>103</sup> Vgl. dazu auch [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 35; [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 222 f.

<sup>104</sup> Vgl. auch [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 207 f.

<sup>105</sup> Zurückhaltend daher *Stürner*, ZZP 135 (2022), 369 (384).

Rechtsverkehr nach §§ 130d, 130a ZPO einzureichen sind. Ist die Nutzung des digitalen Verfahrensdokuments vorgeschrieben, ist daher eine Ersatzeinreichung als Schriftsatz entsprechend § 130d S. 2 ZPO nur im Fall einer vorübergehenden technischen Störung zulässig. Dieser Schriftsatz kann, wenn die Nutzung der Software für das Verfahrensdokument lokal noch möglich ist, automatisiert vorbereitet werden, indem die vorgesehenen Eintragungen und/oder das Verfahrensdokument selbst als PDF extrahiert werden. Nach Beseitigung der Störung ist die Übermittlung in digital aufbereiteter Form nachzuholen (vgl. § 130d S. 3 Hs. 2 ZPO).

#### d) **Keine normativen Gliederungsvorgaben**

Die Einführung normativer Gliederungsvorgaben erscheint nicht sinnvoll. Die Möglichkeit, den Vortrag frei zu strukturieren, ist vielfach notwendig, um den Standpunkt der jeweiligen Partei deutlich zu machen. Anders ist es allerdings bei richterlichen Gliederungsvorgaben, die im Rahmen der Erweiterung der Hinweispflicht und der Möglichkeiten zur Abschichtung von Parteivortrag vorgeschlagen werden (dazu E.IV.5.). Diese sollten ebenso wie bei der Verwendung von Schriftsätzen verbindlich sein.

#### e) **Bezugnahmepflichten**

Das Modell des digitalen Parteivortrags ermöglicht zwar die Bezugnahme auf gegnerischen

Vortrag, erzwingt eine solche aber nicht. Dies **führt dazu, dass Vortrag, der an der „falschen Stelle“ ohne Bezugnahme** auf den gegnerischen Vortrag erfolgt, vom Gericht berücksichtigt werden muss.

Der volle Nutzen des digitalen Verfahrensdokuments setzt zwar voraus, dass die Parteien ihren eigenen Vortrag möglichst weitgehend sinnvoll gliedern und – wo möglich – auch auf den gegnerischen Vortrag Bezug nehmen. Dennoch sollte eine strenge Mitwirkungspflicht im Sinne der Einhaltung zwingender Strukturierungsvorgaben für die Klagepartei bzw. einer umfassenden Pflicht für die beklagte Partei zur Anpassung der Gliederung an diejenige der Klagepartei im Regelfall nicht vorgesehen werden. Die Gliederung des Vortrags ist und bleibt im Zivilprozess originäre Aufgabe der Parteien. So gibt die Klägerseite mit ihrer Klage eine erste Struktur für das digitale Verfahrensdokument vor. Im Optimalfall ist der klägerische Vortrag so überzeugend gegliedert, dass die beklagte Partei sich an dieser Struktur orientiert und ihren Vortrag dem klägerischen Vortrag unmittelbar gegenüberstellt. Für die Situation, dass die beklagte Partei die Struktur des klägerischen Vorbringens für verfehlt oder lückenhaft hält, muss für sie die Möglichkeit bestehen, dem klägerischen Vortrag nur sehr knapp den eigenen Vortrag entgegenzuhalten und ihren weiteren Vortrag im Rahmen ihrer eigenen Gliederung oder Gliederungsergänzung vorzubringen.

Um die Parteien zu einem Mindestmaß an Mitwirkung anzuhalten, sollte allerdings beschränkt auf den Fall des Bestreitens eine Bezugnahmepflicht bestehen. Eine solche ist in § 138 Abs. 3 ZPO bereits angelegt, der ein „**ausdrückliches Bestreiten**“ vorsieht. Die Pflicht zur Zuordnung des Bestreitens zu der bestrittenen Behauptung bedeutet bei der im digitalen Parteivortrag angelegten Arbeitsweise keinen zusätzlichen Aufwand, sondern fügt sich unmittelbar in diese ein. Die Zweifelsfälle, ob ein Vortrag bestritten ist, werden somit weniger. Die Bezugnahmepflicht ändert nichts daran, ob ein einfaches Bestreiten genügt oder ein substantiiertes Bestreiten erforderlich ist. Auch die Beurteilung, ob sich aus entgegenstehendem früheren Vortrag ein Bestreiten ergibt, obliegt weiter der Beurteilung des Gerichts. Es sollte also in der Erprobungsgesetzgebung klargestellt werden, dass ein ausdrückliches Bestreiten einer Tatsache im digitalen Verfahrensdokument erfordert, dass die entsprechende Tatsachenbehauptung auch in Bezug genommen wird.

Erwogen werden könnte darüber hinaus, explizit im Rahmen der Erprobung des digitalen Parteivortrags eine § 1126 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur

Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit<sup>106</sup> entsprechende Regelung vorzusehen. Damit könnten Gerichte künftig anordnen, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberzustellen haben. Die Regelung ist nicht nur im Online-Verfahren, sondern in allen Verfahren sinnvoll. Bei Einführung richterlicher Strukturanordnungen für den Parteivortrag würde die Bezugnahmepflicht lediglich klarstellende Bedeutung haben (dazu E.IV.5.).

Unmittelbare Eingriffe des Gerichts in die Gliederung des digitalen Verfahrensdokuments sollten hingegen nicht erfolgen können.<sup>107</sup> Wie bei einem Austausch von Schriftsätzen bleibt dem Gericht ein Zugriff auf den Parteivortrag versagt; dieser bleibt allein in der Verantwortung der Parteien. Das Gericht hat deshalb keine Möglichkeit, Umstellungen unmittelbar im Verfahrensdokument vorzunehmen, etwa Parteivortrag anderem gegenüberzustellen oder die Gliederung umzustellen. Eine solche braucht es bei einer geeigneten technischen Ausgestaltung auch nicht. Für die interne Arbeit des Gerichts (oder auch der Verfahrensbeteiligten) kann die Darstellung des Verfahrensdokuments flexibel ausgestaltet werden, so

---

<sup>106</sup> BT-Drs. 20/13082.

<sup>107</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 34; vgl. auch [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 219 ff.

dass das Gericht eine – auch über mehrere Revisionen des Verfahrensdokuments hinweg bestehende – für sich taugliche Gliederung erstellen kann.

#### f) Keine tatbestandersetzende Funktion

Eine tatbestandersetzende Funktion<sup>108</sup> kommt dem im digitalen Verfahrensdokument aufbereiteten Parteivortrag nicht zu.<sup>109</sup> Die Erstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe ist und bleibt originäre Aufgabe des Gerichts.

### 6. Technische Rahmenbedingungen bei der Erprobung

Der digitale Parteivortrag setzt technische Strukturen voraus, die es ermöglichen, den Vortrag einfach, schnell und übersichtlich zu halten und in das digitale Verfahrensdokument einzutragen.

#### a) Bundeseinheitliche Gestaltung

Bereits im Rahmen der Erprobung ist sicherzustellen, dass die im digitalen Verfahrensdokument verwendete Datenstruktur bundeseinheitlich, etwa im XJustiz-Standard, festgelegt wird. Es sollte ebenfalls eine Anwendung zur

Bearbeitung des gemeinsamen digitalen Verfahrensdokuments bundesweit zur Verfügung gestellt werden. Die Offenlegung der Datenstruktur und das Bereithalten einheitlicher Schnittstellen sollte es überdies Softwareanbietern von Kanzleisoftware ermöglichen, eigene Anwendungen zur Bearbeitung des digitalen Verfahrensdokuments zu entwickeln und in ihre Angebote zu integrieren.

So könnten technische Lösungen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim digitalen Parteivortrag unterstützen. Vorstellbar ist etwa, dass technische Unterstützungssoftware aus einem klassischen Schriftsatz einen (abänderbaren) Vorschlag für einen digitalen Vortrag im Rahmen eines digitalen Verfahrensdokuments erstellt. Dadurch könnte der Wechsel vom schriftsatzbasierten Vortrag hin zum digitalen Parteivortrag erleichtert und so die Akzeptanz des Systemwechsels erhöht werden.

#### b) Plattformlösung

Für die digitale Aufbereitung des Parteivortrags bietet sich eine – an die Anwaltssoftware angebundene – Plattformlösung an (dazu V.).<sup>110</sup> Auf dieser Plattform ist das digitale Verfahrensdokument zentral abgespeichert und für alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht zumindest

---

<sup>108</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag das [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 33 ff., 40.

<sup>109</sup> Vgl. auch [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der](#)

[Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 221 f.

<sup>110</sup> Vgl. auch [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 39; *Bert*, AnwBl 2024, 14 (16).



lesend (dazu unter 2.e)) zugänglich. Sicherzustellen ist, dass die Parteien unmittelbar über neuen gegnerischen Vortrag sowie richterliche Hinweise und Anmerkungen informiert werden.

Die Erprobung setzt eine Plattform jedoch nicht zwingend voraus. Bei einer Anpassung der zur Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Dateiformate kann der notwendige Austausch der Datensätze mit dem jeweiligen Parteivortrag bzw. des digitalen Verfahrensdokuments als solches auch über die Nutzung der vorhandenen elektronischen Postfächer erfolgen.<sup>111</sup> Die Vorteile bei der Bearbeitung des digitalen Parteivortrags können ohne Plattformlösung voraussichtlich allerdings nicht vollkommen ausgeschöpft werden.

## VII. Digitales Beweisverzeichnis

Über ein bundeseinheitliches digitales Beweisverzeichnis, in das Gericht und Aktenzeichen des Ausgangsverfahrens und das Beweisthema aufgenommen werden, sollen Parteien sowie ihre Bevollmächtigten künftig in Erfahrung bringen können, ob in anderen Verfahren eine Beweisaufnahme zu einem Beweisthema stattgefunden hat.

Bei Darlegung eines berechtigten Interesses können sie Akteneinsicht in dem nachgewiesenen Verfahren erlangen und die Verwertung dortiger Beweisaufnahmen (insbesondere Gutachten gemäß § 411a ZPO) anregen bzw. das Ergebnis sonstiger Beweisaufnahmen einführen.

Das digitale Beweisverzeichnis soll in einem ersten Schritt im Rahmen einer Erprobungsgesetzgebung beschränkt auf Sachverständigen-gutachten entwickelt und getestet werden.

### 1. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Reformbedarf besteht vor allem in Bezug auf sogenannte „Massenverfahren“ und den Zugang zu den hierfür eventuell bedeutsamen Beweismitteln: Während die an einer Vielzahl von Verfahren beteiligten Parteien und Bevollmächtigten über Kenntnisse von Beweisaufnahmen in anderen Zivilprozessen verfügen,

---

<sup>111</sup> In dieser Weise erfolgte die Erprobung im Reallabor Basisdokument, vgl. [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument](#)

[im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens](#), S. 17 f.

die sie gezielt einzusetzen vermögen, fehlen solche Kenntnisse bei den nicht gleichermaßen umfangreich in solchen Verfahren tätigen Parteien und Bevollmächtigten. Eine Veröffentlichung von Beweisbeschlüssen findet nur sporadisch statt (siehe hierzu D.V.1.). Veröffentlichte Endentscheidungen sind als Informationsquelle nur sehr begrenzt geeignet, weil Informationen zu erfolgten Beweiserhebungen nicht durchgängig enthalten sind (vgl. § 313 Abs. 2 ZPO).

Von ausschlaggebender Bedeutung ist daher, dass der Anwaltschaft der Zugriff auf Beweismittel aus anderen Verfahren so erleichtert wird, dass sie regelhaft in die Verfahren eingeführt werden können. Das beseitigt nicht nur eine offensichtliche Chancenungleichheit, sondern wird auch in gewissem Umfang Wiederholungen erübrigen und gerade bei Massenverfahren Beschleunigungseffekte erzielen, ohne dass deshalb eine Verletzung des Gebots effektiver Justizgewähr in Rede steht. Für eine Einschätzung, ob Beweisergebnisse aus möglichen Parallelverfahren in den eigenen Prozess übertragen werden können, muss eine strukturierte und auch kuratierte Sammlung solcher Beweisergebnisse vorhanden sein. Diese Sammlung muss gerichtsübergreifend und überregional zur Verfügung stehen. Je mehr solcher Daten zur Verfügung stehen und automatisiert ausgewertet werden können, desto besser lässt sich beurteilen, ob das Beweisthema identisch ist, die gleiche Fragestellung betrifft und auf andere Fälle übertragen werden kann. Dabei darf

nicht vergessen werden, dass im Falle der Verwendung eines aus einem anderen Verfahren bzw. einer anderen Beweisaufnahme erstellten Sachverständigengutachtens dem *confirmation bias* entgegengewirkt werden muss, der dann entstehen kann, wenn (insbesondere bei einer KI-gestützten Suche) zur Verfügung stehende Gutachten in einer sich selbst bestätigenden Art und Weise vorgeschlagen werden.

## 2. Lösung: Digitales Beweisverzeichnis

Der mit der Informationsasymmetrie verbundenen Einschränkung der Chancengleichheit soll durch die Entwicklung einer den bereits seit langem bekannten Rechtsprechungsdatenbanken ähnlichen Informationssammlung über in anderen Verfahren erfolgte Beweisaufnahmen begegnet werden. Die Datenbank selbst soll nur Angaben zum Gericht und Aktenzeichen, zum Beweisthema, sowie, soweit zum Verständnis erforderlich, zum Beweismittel enthalten. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Datenbank ist darüber hinaus, dass die Beweisaufnahme voraussichtlich auch Bedeutung für weitere Verfahren hat und keine besonders schützenswerten Daten (etwa Gutachten in Arzthaftungsfällen) enthält.

Eine solche spezifisch auf Beweisaufnahmen fokussierte Nachweissammlung ermöglicht es Parteien in Parallelverfahren, möglicherweise relevante Beweisaufnahmen zu identifizieren. Können sie in der Folge ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht geltend machen,

können sie nach § 299 Abs. 2 ZPO Akteneinsicht in die nachgewiesenen Verfahren erlangen und die Verwertung dort enthaltener Beweisaufnahmen (insbesondere Gutachten gemäß § 411a ZPO) anregen bzw. das Ergebnis sonstiger Beweisaufnahmen jedenfalls im Wege des Urkundenbeweises einführen. Auch die Gerichte selbst haben die Möglichkeit, auf das digitale Beweisverzeichnis zuzugreifen.

Um das Konzept zu testen, soll die Nachweisdatenbank zunächst auf Sachverständigengutachten in Rechtsgebieten, in denen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder sonstigen schützenswerten Interessen (z.B. Geschäftsgeheimnissen) der Beteiligten der Ausgangsverfahren unwahrscheinlich ist, beschränkt werden. Dies kann im Rahmen einer Erprobungsgesetzgebung erfolgen, mit der auch vergütungsrechtliche Fragen bei einer vermehrten „**Nachnutzung**“ von Sachverständigengutachten geregelt werden. Ebenso wäre zu regeln, bei welcher Stelle eine solche Nachweissammlung geführt wird, wie der Zugang ausgestaltet wird und welche Kosten für ihre Nutzung anfallen. Bei der Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass die Sammlung bundesweit zugänglich ist und bundesweit mit **Informationen gespeist wird**. „**Silo-Lösungen**“ innerhalb einzelner Bundesländer oder Fachgerichtsbarkeiten führen nicht zu den erwarteten Synergieeffekten und verschenken die Möglichkeit, vorhandenes Wissen und Informationen umfänglich auszuwerten und zugänglich zu machen. In welchen Verfahren genau die

durchgeführten Beweisaufnahmen in das digitale Beweisverzeichnis aufzunehmen sind, insbesondere auch um einen *bias* zugunsten bestimmter Beweisergebnisse auszuschließen, ist weiter zu untersuchen.

## VIII. Vollstreckungsregister

Es soll ein zentral geführtes digitales Vollstreckungsregister geschaffen werden, in dem alle Vollstreckungstitel, deren zwangsweise Durchsetzung betrieben wird, erfasst werden.

Der Eintrag eines Vollstreckungstitels im Vollstreckungsregister tritt an die Stelle der bislang papiergebundenen vollstreckbaren Ausfertigung. Der Vollstreckbarkeitsvermerk im Register ersetzt die Wirkung einer Vollstreckungsklausel.

Das Vollstreckungsregister ist vom Justizportal aus als Bestandteil eines umfassenderen Vollstreckungsportals erreichbar und an eine zu errichtende Kommunikationsplattform angebunden.

### 1. Voraussetzungen einer medienbruchfreien digitalen Vollstreckung

Das Zwangsvollstreckungsrecht beschränkt den Prüfungsumfang der Vollstreckungsorgane von Amts wegen regelmäßig auf die fest-

gelegten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung („Titel, Klausel, Zustellung“).<sup>112</sup> Die konkrete Verfahrensführung ist durch den Zwang zur Nutzung amtlicher Vollstreckungsformulare (§ 753 Abs. 3, § 829 Abs. 4 ZPO, §§ 1 ff. ZVfV) formalisiert. Die damit einhergehende Standardisierung des Vollstreckungsverfahrens schafft gute Voraussetzungen für dessen Digitalisierung.<sup>113</sup>

Nichtsdestotrotz haben Modernisierungen der Zivilprozessordnung das Zwangsvollstreckungsverfahren bisher nur punktuell erfasst. Auch jüngere Reformpläne<sup>114</sup> stützen sich unverändert auf die Schaffung und Verkörperung von Vollstreckungstiteln in Gestalt von vollstreckbaren Ausfertigungen – selbst dann, wenn der Vollstreckungstitel als elektronisches Dokument errichtet wurde.<sup>115</sup> Damit bleibt die vollstreckbare Ausfertigung des Titels eine mediale Sollbruchstelle beim Übergang zum Vollstreckungsverfahren, auch wenn die jeweiligen Verfahrensabschnitte für sich im elektronischen Rechtsverkehr und unter Nutzung von E-Akten-Systemen geführt werden.

Die medienbruchfreie digitale Vollstreckung erfordert den Ersatz der papiergebundenen

vollstreckbaren Ausfertigung durch ein elektronisches Dokument<sup>116</sup> mit der Eignung für einen elektronischen strukturierten Datenaustausch. Auf dieses neue Äquivalent sind die rechtlichen Strukturen des Zwangsvollstreckungsverfahrens, die Praxis der elektronischen Erteilung von Vollstreckungsaufträgen und die verfahrensbezogene Kommunikation auszurichten. Verfahrensschritte, die der Papierform geschuldet waren, wie etwa die sukzessive postalische Weiterleitung der vollstreckbaren Ausfertigung von Vollstreckungsorgan zu Vollstreckungsorgan, können entfallen. Das führt zur Straffung des Vollstreckungsverfahrens und erlaubt eine vereinfachte und beschleunigte Durchsetzung von in elektronischer Form errichteten Vollstreckungstiteln. Ob bereits in Papierform existierende Titel in die elektronische Form überführt oder in dieser Form weiter vollstreckt werden können, erfordert eine weitere Prüfung der damit verbundenen Vorteile und Nachteile.

Um Zwangsvollstreckungsverfahren medienbruchfrei und ohne wiederholte Dateneingaben nutzerfreundlich und beschleunigt führen zu können, soll daher ein zentral geführtes

---

<sup>112</sup> BGH, Beschl. v. 17.1.2024, VII ZB 54/21, NJW-RR 2024, 481 Rn. 14; MüKoZPO/*Rauscher*, 6. Aufl. 2020, Einl. vor § 1 ZPO Rn. 436 f.; Saenger/*Saenger*, ZPO, 10. Aufl. 2023, Einführung Rn. 83.

<sup>113</sup> *Stamm*, NJW 2021, 2563 Rn. 1.

<sup>114</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drs. 20/11310.

<sup>115</sup> *Stamm*, ZZP 137 (2024), 151 (153); zur Urteilsausfertigung vgl. BeckOK ZPO/*Elzer*, 54. Ed.

Stand 1.9.2024, § 317 ZPO Rn. 18; Zöller/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 317 ZPO Rn. 6 f.

<sup>116</sup> Vgl. [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 108 f.; *Bernhardt*, NJW 2015, 2775 (2776).

bundesweites digitales Vollstreckungsregister errichtet werden, in dem die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel, Vollstreckbarkeitsvermerk, Zustellung) hinterlegt sind und welches in das Justizportal ein- und an die zu errichtende Kommunikationsplattform angebunden ist.<sup>117</sup>

## 2. Titelbezogener Anwendungsbereich eines Vollstreckungsregisters

Das Vollstreckungsregister soll – entgegen teilweise unterbreiteten Vorschlägen<sup>118</sup> – kein allgemeines Titelregister oder dokumentarisches Titelarchiv vergleichbar dem elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer (§ 78 Abs. 2 Nr. 3, § 78h BNotO) sein, sondern nur diejenigen Vollstreckungstitel aufführen, deren zwangsweise Durchsetzung tatsächlich betrieben wird. Dadurch wird dem zivilprozessualen Grundsatz der Prozessökonomie und der Dispositionsmaxime ebenso Rechnung getragen wie dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Datenminimierung.<sup>119</sup> Wie bislang bei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, soll auch die Eintragung in das Vollstreckungsregister auf Initiative der Gläubigerin bzw. des Gläubigers, nicht aber von Amts wegen durch

den jeweiligen Titelersteller erfolgen. Gleichmaßen soll eine Eintragung auf Initiative der Gläubigerin bzw. des Gläubigers oder – bei Titelerstschöpfung auch der Vollstreckungsschuldnerin bzw. des Vollstreckungsschuldners – wieder entfernt werden können.

Gegen ein weitergehendes, allgemeines Titelregister spricht, dass nicht alle Titel zwangsweise durchgesetzt werden müssen oder können. Auch Titel, die durch ausländische Vollstreckungsorgane vollstreckt werden sollen, eignen sich für eine Registratur im nationalen Vollstreckungsregister nicht. Darüber hinaus gibt es Sonderfälle, die es erforderlich machen können, vor oder mit der Registereintragung eine Titelumschreibung vorzunehmen.<sup>120</sup> Eine automatisierte Registratur aller Titel auf Basis der Daten des Erkenntnisverfahrens würde einen unnützen, aufgrund der Zahl an Titeln unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Eine Überfrachtung des Vollstreckungsregisters mit praktisch unnötigen Eintragungen sollte von Anfang an vermieden werden.

Soweit eine Zwangsvollstreckung tatsächlich betrieben wird, soll das Vollstreckungsregister unterschiedslos alle Vollstreckungstitel erfassen, also unabhängig vom Titelersteller (z.B.

---

<sup>117</sup> Dazu können die bereits laufenden Überlegungen des Bundes und der Länder zu einer „Vollstreckungsdatenbank“, insbesondere in dem durch das BMJ in Auftrag gegebenen „Grobkonzept für eine bundesweite Vollstreckungsdatenbank“ vom 17.5.2024 aufgegriffen und fortentwickelt werden.

<sup>118</sup> Vgl. *Damm*, DNotZ 2017, 426 (429); *Stamm*, ZJP 137 (2024), 151 (154 f.); *Stamm*, NJW 2021, 2563 Rn. 5 ff.

<sup>119</sup> Vgl. *Gola/Heckmann/Pötters*, DS-GVO - BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 5 DS-GVO Rn. 22; BeckOK Datenschutzrecht/*Wolff*, 49. Ed. 1.11.2021, Grundlagen Syst. A Rn. 42.

<sup>120</sup> Etwa § 265 ZPO, vgl. *Musielak/Voit/Foerste*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 265 ZPO Rn. 10.

deutsches Gericht, Gericht aus dem EU-Ausland, Gütestelle, Notar), der Errichtungsform (auf Papier, als elektronisches Dokument), der Art (z.B. Urteil, Gerichtsbeschluss, notarielle Urkunde) und dem Inhalt des Vollstreckungstitels. Ebenfalls sollten im Inland zu vollstreckende Vollstreckungsurteile über die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile nach den §§ 722, 723 ZPO erfasst werden. Auf diese Weise könnten die Verfahrensabläufe für ein breit gefasstes Titelspektrum vereinheitlicht und damit für alle Beteiligten effizienter gestaltet werden.

Auf Antrag eintragungsfähig sollen auch titelersetzende Vollstreckungsaufträge von Verwaltungsbehörden sein (z.B. nach § 7 JBeitrG), die Vollstreckungsorgane der Zivilrechtspflege im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung mit Vollstreckungsmaßnahmen beauftragen. Allein die Leihe von Vollstreckungsorganen der Zivilrechtspflege gibt keinen genügenden Grund, die Verwaltungsbehörden einem zivilrechtlichen Registerzwang zu unterwerfen. Um bei Beauftragung durch Verwaltungsbehörden einheitliche Verfahrensabläufe zu ermöglichen,

sollte eine Registratur, auch zur denkbaren eigenen Verfahrenserleichterung der Verwaltungsbehörden, jedoch zugelassen werden.

### 3. Multifunktionalität des Vollstreckungsregisters

Das Vollstreckungsregister soll, um eine größtmögliche Digitalisierungswirkung zu entfalten, multifunktional ausgestaltet werden und über die Funktionalität eines reinen Gültigkeitsregisters,<sup>121</sup> welches binär einen Status (gültig/ungültig) ausweist, hinausgehen.

#### a) Registereintrag als Ersatz für vollstreckbare Ausfertigung

Der Titeleintrag im Vollstreckungsregister soll über die unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erwogene digital erleichterte Überprüfung der Papiaerausfertigung<sup>122</sup> hinaus regelhaft an die Stelle der bislang nach § 724 ZPO nötigen vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels treten. Die Stellen, die bislang zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen befugt sind, sollen Schreibrechte im Register erhalten, um die einer vollstreckbaren

---

<sup>121</sup> Zum von der Bundesnotarkammer und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz entwickelten Digitalen Gültigkeitsregister für Legitimationsurkunden, vgl. *Danninger*, RDt 2021, 109 ff.

<sup>122</sup> So aber das „Grobkonzept für eine bundesweite Vollstreckungsdatenbank“, siehe dort das Schema auf S. 29 sowie S. 16: „Kernfunktionali-

*tät aus Sicht der Vollstreckungsorgane ist die digitale Abrufbarkeit von elektronischen Dokumenten (PDF) am Bildschirm.“*

Ausfertigung äquivalenten Eintragungen vornehmen zu können.<sup>123</sup>

Durch den digitalen Eintrag würden Probleme wie das Abhandenkommen der papiergebundenen vollstreckbaren Ausfertigung oder die versehentliche Doppelausfertigung vermieden.<sup>124</sup> Der Eintrag würde das Verfahren zur Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen (§ 733 ZPO) obsolet machen. Aufgrund der jederzeitigen und parallelen Abrufbarkeit der Eintragung im Vollstreckungsregister könnten mehrere Vollstreckungsmaßnahmen durch verschiedene Vollstreckungsorgane gleichzeitig durchgeführt und einzelne Vollstreckungsmaßnahmen beschleunigt werden, so etwa, wenn infolge von Zuständigkeitsregelungen mehrere Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher zusammenwirken müssen (vgl. § 16 GVO), die vereinfacht je für sich auf das ubiquitäre Register zugreifen können.<sup>125</sup>

Vollstreckbare Ausfertigungen in Papierform sollen nur noch erteilt werden, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis dafür besteht, etwa bei

der beabsichtigten Durchsetzung eines inländischen Vollstreckungstitels durch ausländische Vollstreckungsorgane. Für diesen – zukünftig schmalen – Anwendungsbereich sind die bisherigen ZPO-Vorschriften als Ausnahmeregelungen beizubehalten.

## b) **Registereintrag als Ersatz für die Vollstreckungsklausel**

Die digitale Registereintragung soll im Anwendungsbereich des Vollstreckungsregisters darüber hinaus die Vollstreckungsreife des Titels bestätigen.<sup>126</sup> Dazu ist die Vollstreckbarkeit des Titels von der zuständigen Stelle, in der Regel dem Titelersteller, im Register zu vermerken.

Das Klauselerteilungsverfahren wandelt sich damit zum Registereintragsverfahren mit einfachen und qualifizierten Registereinträgen.<sup>127</sup> Die Umstände, von denen schon bislang die Erteilung der Vollstreckungsklausel abhing, sollen auch für die Registereintragung gelten. Die im geltenden Recht vorgesehenen Ausnahmen vom Klauselerfordernis z.B. für Vollstreckungsbescheide (§§ 754a, 796 Abs. 1, § 829a

---

<sup>123</sup> Z.B. könnte § 724 Abs. 2 ZPO sinngemäß lauten: „Die Erklärung der Vollstreckbarkeit des Registereintrags oder die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges erteilt. Ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die Erklärung der Vollstreckbarkeit des Registereintrags oder die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden.“

<sup>124</sup> *Stamm*, ZP 137 (2024), 151 (157).

<sup>125</sup> Damit einher geht zwar die Gefahr von Zuviel-Vollstreckungen, jedoch besteht dieses Risiko auch im jetzigen Zwangsvollstreckungsrecht, z.B. bei Pfändung und Überweisung gleich mehrerer Forderungen unterschiedlicher Drittschuldner; diesem Risiko kann mittels Vollstreckungserinnerung und Bereicherungsklage begegnet werden.

<sup>126</sup> Ähnlich [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 111: Einstellung ins Register in Abhängigkeit vom Vorliegen der grundsätzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen.

<sup>127</sup> Ähnlich *Stamm*, ZP 137 (2024), 151 (157).

ZPO) oder Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 795a ZPO) können gestrichen werden. Für Vollstreckungstitel, die nicht registergestützt durchgesetzt werden können, etwa bei durch ausländische Vollstreckungsorgane zu veranlassenden Vollstreckungsmaßnahmen, bleibt es bei der bisherigen Klauselerteilung.

Auf die vorbeschriebene Zweistufigkeit des Verfahrens (Eintragung des Vollstreckungstitels und klauselgleiche Bestätigung der Vollstreckungsreife) kann wegen des Erfordernisses titelergänzender „Vollstreckbarkeitsbescheinigungen“, z.B. **titelergänzende und** -übertragende Klauseln, nicht verzichtet werden.

### c) Bescheinigung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Mit dem Registereintrag wird die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem jeweiligen Vollstreckungstitel bescheinigt (Vermerk der Vollstreckungsfähigkeit). Dadurch werden Vollstreckungsorgane von Prüfungen entlastet; dasselbe soll für die nach § 751 ZPO zu beachtenden besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen gelten. Der Registereintrag würde so das Original des Titeldokuments in Zwangsvollstreckungsverfahren vertreten (Titeleintrag) und das Bestehen und die Vollstreckungsreife des Vollstreckungstitels bestätigen (Voll-

streckbarkeitsvermerk). Der Vermerk der Vollstreckungsfähigkeit sollte jedoch keine weitergehende rechtliche Wirkung haben, als das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen zu bescheinigen. Vollstreckungshindernisse (z.B. nach § 775 ZPO, § 89 InsO) wären weiterhin zu beachten.

Der Registereintrag erfüllt damit zwei der drei allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel und Klausel). Die Eintragung eines Titels im Vollstreckungsregister vermag ohne Weiteres aber nicht das dritte Erfordernis, die Zustellung an die Titelschuldnerin bzw. den Titelschuldner, zu ersetzen. Das wäre nur denkbar, wenn das Vollstreckungsregister – zwangsvollstreckungsrechtlich sachfremd und zu aufwendig (dazu unter 2.) – als allgemeines Verkündungsportal für die einzutragenden Titel genutzt würde.<sup>128</sup> Die Eintragung sollte aber umgekehrt auch nicht von der nachzuweisenden vorherigen Zustellung des Titels an den Titelschuldner abhängig gemacht werden. Das würde das Vollstreckungsverfahren verzögern, welches nach geltendem Recht gleichzeitig mit der Zustellung des Titels beginnen darf.<sup>129</sup> Außerdem würde anderenfalls dem einstweiligen Rechtsschutz das Überraschungsmoment genommen, welches § 929 Abs. 3 S. 2 ZPO dadurch schafft, dass die Zustellung des Ar-

---

<sup>128</sup> Dafür *Stamm*, ZJP 137 (2024) 151 (156).

<sup>129</sup> Vgl. *Musielak/Voit/Lackmann*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 750 ZPO Rn. 15.



restbeschlusses oder der einstweiligen Verfügung binnen einer Woche nach Vollziehung genügt.

Ist die Zustellung erfolgt, sollte dies auf Veranlassung des handelnden Zustellorgans im Vollstreckungsregister mit Bescheinigungswirkung für alle nachfolgenden Vollstreckungsmaßnahmen verzeichnet werden, denn ausreichend ist eine einmalige Zustellung der die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildenden Dokumente für alle Vollstreckungsmaßnahmen.<sup>130</sup>

#### d) Quittierungs- und Zeugnisfunktion

Die vollständige oder teilweise Leistung auf die titulierten Ansprüche soll zum Schutz der Schuldnerin bzw. des Schuldners vor Vollstreckung über den titulierten Anspruch hinaus nach § 757 ZPO durch einen entsprechenden Eintrag im Vollstreckungsregister vermerkt werden und die bisherige Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung wie auch die Quittungserteilung funktional ersetzen.<sup>131</sup>

Das Vollstreckungsregister kann darüber hinaus die Funktion der Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen (§ 706 ZPO) in Bezug auf solche Titel übernehmen, deren Vollstreckung betrieben wird.<sup>132</sup> Übermittelt ein Ge-

richt einen Vollstreckungstitel zur Registereintragung, könnte es die ihm mitgeteilte Registernummer und die Rechtsmittelfrist in seinem E-Akten-System hinterlegen. Wird nach entsprechender Wiedervorlage vom Gericht kein Rechtsmitteleingang verzeichnet, könnte dies in der dortigen E-Akte festgehalten und automatisch eine Mitteilung an das Vollstreckungsregister veranlasst werden, in welchem die Rechtskraft und ein Statusübergang von vorläufig zu endgültig vollstreckbar registriert würde. Erfolgt der Vollstreckungsauftrag erst nach Rechtskrafteintritt, würde das Gericht die Rechtskraft direkt mit der Titelübermittlung mitteilen.

#### e) Dokumentenablage zur Verfahrenserleichterung

Die Registereintragung erfordert die digitale Hinterlegung des Vollstreckungstitels und der weiteren Vollstreckungsdokumente (z.B. Nachweise über Zustellungen oder Bedingungseintritte nach § 726 ZPO), die als abrufbare elektronische Dokumente im jeweils einzurichtenden Registerordner abzulegen sind. Die Vollstreckungsdokumente, die nach § 750 ZPO der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung zwin-

---

<sup>130</sup> BeckOK ZPO/*Ulrici*, 54. Ed. Stand 1.9.2024, § 750 ZPO Rn. 21.

<sup>131</sup> *Stamm*, ZZP 137 (2024), 151 (159); zur Eignung eines elektronischen Registers, dasselbe zwangsvollstreckungsrechtliche Schutzniveau zu erreichen, siehe die Begründung des Gesetzes

zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer, BT-Drs. 18/10607, 43.

<sup>132</sup> *Stamm*, ZZP 137 (2024), 151 (155 f.).

gend zuzustellen sind, könnten in dem Registerordner als zustellfähiges Dokument, also erforderlichenfalls etwa mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Dokumentenerstellers abgelegt werden. Bei einer solchen Ausgestaltung würde es der Vollstreckungsgläubigerin bzw. dem Vollstreckungsgläubiger ermöglicht, zusammen mit der Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme auch die Zustellung durch das Vollstreckungsorgan unmittelbar aus dem Register heraus zu veranlassen.

#### **4. Öffentlicher Glaube des Vollstreckungsregisters**

Der Eintrag im Vollstreckungsregister soll öffentlichen Glauben dahingehend genießen, dass es eines weiteren Nachweises über das Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels nicht bedarf. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der Vollstreckbarkeitsvermerk, der die Vollstreckungsreife bestätigt, im Vollstreckungsregister allein durch die Titelersteller selbst erfolgen kann.

Umgekehrt sollte das Register hinsichtlich des aktuellen Bestandsumfangs der titulierten Ansprüche aber keine positive Publizitätswirkung haben. Anderenfalls würden Schuldnerinnen oder Schuldner, die außerhalb von Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommene Teilerfüllungen registerlich nicht erfassen lassen oder nicht in geeigneter Form nachweisen können (§ 775 Nr. 4 und 5 ZPO), benachteiligt. Einwendungen gegen den titulierten Anspruch selbst

wären weiterhin im Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage vorzubringen und ein Urteil, welches zu einem Vollstreckungshindernis führt (§ 775 Nr. 1 ZPO), vom Prozessgericht von Amts wegen zur Registereintragung weiterzuleiten.

#### **5. Ausgestaltung des Vollstreckungsregisters**

Um seine Multifunktionalität zu gewährleisten, soll das Vollstreckungsregister nach dem Vorbild bestehender zivilrechtlicher Register (z.B. Handels-, Vereins-, Genossenschaftsregister) bestehen aus 1.) dem jeweiligen Registerblatt für die Eintragungen, 2.) einem Registerordner für die zu hinterlegenden vollstreckungsbezogenen Dokumente sowie 3.) einem Ablageort, in den registerbezogene Dokumente (z.B. Verfügungen der registerführenden Stelle) eingestellt werden. Jeder Titeleintrag soll unter einer individuellen Registernummer geführt werden. Für die Richtigkeitsgewähr der Titeleintragung, insbesondere zur Verhinderung versehentlicher Doppelregistrierungen oder der Erfassung bereits verbrauchter Titel, soll die automatisierte generische Vergabe von Titelidentifikationsnummern durch die Titelersteller vorgeschrieben werden.

Alle Registereinträge sollen aus verarbeitungsfähigen Datensätzen bestehen und – nach Vorbild des strukturierten Registerinhalts des Handelsregisters – einen strukturierten Datenaustausch ermöglichen. Der Titeleintrag soll Anga-

ben zum Titelgläubiger, Titelschuldner (entsprechend § 882b Abs. 2 ZPO), den Verfahrensbevollmächtigten, dem Vollstreckungstitel und der Vorläufigkeit (§§ 708 ff. ZPO) oder Bedingtheit (§ 726 ZPO) seiner Vollstreckbarkeit enthalten. Vollstreckungshindernisse und -beschränkungen, insbesondere nach § 775 ZPO, sind ebenfalls im Register zu vermerken und entsprechende Dokumente im Registerordner zu hinterlegen.

Die Erfassung auch der titulierten Ansprüche in maschinell verarbeitungsfähiger Form wäre wünschenswert, dürfte wegen der Vielgestaltigkeit von Tenorierungsmöglichkeiten jedoch schwierig umzusetzen sein und in zahlreichen Fällen eine manuelle Dateneingabe erfordern. Hilfreich könnte insoweit eine Vorgabe in § 313 ZPO sein, den zu vollstreckenden Urteilsauspruch als für eine Eintragung im Vollstreckungsregister verarbeitungsfähigen strukturierten Datensatz zu erfassen. Von Vorteil, aber ebenso schwierig umzusetzen, wäre die Ausweisung nicht nur des Nennbetrages einer titulierten Zahlungsforderung, sondern auch des aktuellen Restbetrages, der mit den im Register hinterlegten Daten (Hebevermerken) automatisch errechnet werden könnte.<sup>133</sup> Hier stellt sich allerdings das – auch heute bestehende – Problem von Zahlungen außerhalb von Vollstreckungsmaßnahmen, die vom Vollstreckungsorgan nicht ohne Weiteres im Register eingetragen werden können.

Die im Registerordner hinterlegten Dokumente sollen möglichst einen elektronischen Datenaustausch zu allen Vollstreckungseinzelverfahren, also den der konkreten Titeldurchsetzung dienenden einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen, erlauben. Alternativ wären zumindest einzelne der im Register abzulegenden Dokumente nicht nur als solche, sondern zumindest auch als strukturierte Datensätze auf dem jeweiligen Registerblatt zu erfassen. Das würde eine unmittelbare Datenverarbeitung und damit weitere Funktionalitäten ermöglichen. Beispielhaft könnten als Datensätze zugeliferte Kostenrechnungen der Vollstreckungsorgane bei der Beantragung und Durchführung der Kostenfestsetzung nach § 788 Abs. 2 ZPO automatisiert verarbeitet werden.

## 6. Anbindung des Vollstreckungsregisters an die IT-Anwendungen

Das Vollstreckungsregister muss über Schnittstellen an die justizseitig beim Prozess-, Vollstreckungs- und Insolvenzgericht, den Grundbuchämtern und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern derzeit oder zukünftig genutzten IT-Anwendungen angebunden werden. Dasselbe gilt für die technische Anbindung an Anwendungen der Notarinnen und Notare und weiterer Titelersteller.

---

<sup>133</sup> *Kasselmann*, DGVZ 2023, 190 (191).

### a) Einbettung in das Justizportal

Für Rechtsuchende sollen das Vollstreckungsregister und die daran angebundene Vollstreckungsorgane über das Justizportal erreichbar sein. Erste Anträge zur Vorbereitung der späteren Zwangsvollstreckung sollen wie bisher im Erkenntnisverfahren gestellt werden können. So würde dem bisher schon bei Einreichung der Klageschrift verbreiteten Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§ 317 Abs. 2 S. 1 ZPO) künftig der Antrag auf Eintragung des Titels in das Vollstreckungsregister entsprechen. Darüber hinaus soll es nutzerfreundlich möglich sein, im Anschluss an die elektronische Übermittlung eines Vollstreckungstitels durch das Prozess- oder Mahngericht die Vollstreckungsorgane über das Justizportal elektronisch mit der Zustellung und Durchsetzung des Titels zu beauftragen.

### b) Integration in ein umfassenderes Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsregister soll in das bisherige Vollstreckungsportal integriert werden. Das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder beschränkt sich derzeit auf die Bereitstellung von Daten aus den Schuldnerverzeichnissen nach den §§ 882b ff. ZPO und, für den in § 802k Abs. 2 ZPO genannten Berechtigtenkreis, auch aus den schuldnerischen Vermögensauskünften.

Diese eingeschränkte Funktionalität entspricht nicht dem, was Bürgerinnen und Bürger unter dem Begriff „Vollstreckungsportal“ erwarten dürfen.

Eine direkte Anbindung des Vollstreckungsregisters an das Schuldnerverzeichnis erscheint demgegenüber weder rechtlich noch technisch zwingend geboten.<sup>134</sup> Anordnungen über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO können im Vollstreckungsregister dokumentiert werden. Sie müssen aber nicht von dort, sondern können von der anordnenden Stelle an diejenige, die das Schuldnerverzeichnis führt, übermittelt werden. Umgekehrt erscheint es jedoch sinnvoll, die im Schuldnerverzeichnis nach § 882b Abs. 2 und 3 ZPO zu vermerkenden Daten direkt aus dem Vollstreckungsregister zu importieren. Insoweit ist zu erwägen, ob das Schuldnerverzeichnis zu einer Unterfunktion des Vollstreckungsregisters im Sinne eines automatisiert erstellten Auszuges werden kann.

## 7. Einsichtnahme in das Vollstreckungsregister

Das Vollstreckungsregister soll nicht schrankenlos für jedermann einsehbar sein. Dergleichen gebietet auch der aus § 169 GVG folgende Grundsatz der Öffentlichkeit nicht. Dieser findet auf Vollstreckungsverfahren keine Anwendung.<sup>135</sup> Uneingeschränkt einsichtsberechtigt

---

<sup>134</sup> Für eine Verknüpfung *Stamm*, ZJP 137 (2024), 151 (160).

<sup>135</sup> MüKoZPO/*Pabst*, 6. Aufl. 2022, § 169 GVG Rn. 14.

müssen hingegen die Vollstreckungsorgane sein. Bezogen auf die eigenen Einträge gilt dasselbe für die jeweilige Gläubigerin bzw. den jeweiligen Gläubiger und deren bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigte.

Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner sind Einsichtsrechte einzuräumen, sobald ihnen rechtliches Gehör zu gewähren ist.<sup>136</sup> Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, müssen außerdem die Titelersteller Zugang in Form von Einsichts- und Schreibrechten haben. Dasselbe gilt zu Zwecken der Gesamtvollstreckung für die Insolvenzgerichte und mit Blick auf mögliche Vollstreckungssperren nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG für die Restrukturierungsgerichte. Zuletzt sind auch den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden Befugnisse entsprechend den §§ 802k Abs. 2 S. 3, 882f Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ZPO einzuräumen.

## IX. Formularbasierte Verfahren

Die bisherigen (elektronischen) Formulare sind sukzessive durch dynamische Eingabe- und Abfragesysteme zu ersetzen. Die online eingegebenen Daten werden aus der Anwendung heraus digital an das Gericht übermittelt. Die Eingabe- und Abfragesysteme sollen langfristig

als Anwendungsmodule in eine Kommunikationsplattform integriert werden.

Die Nutzung jeweils vorgesehener Eingabe- und Abfragesysteme ist auch für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter grundsätzlich verpflichtend. In der Zivilprozessordnung ist eine allgemeine Regelung zur Einführung digitaler Eingabe- und Abfragesysteme zu schaffen.

In formularbasierten Verfahren kommt der Einsatz von entscheidungsvorbereitenden und entscheidungsunterstützenden automatisierten Verfahren und KI-Systemen in Betracht.

### 1. Ausgangslage

Bislang sieht die Zivilprozessordnung für verschiedene Verfahren die zwingende Verwendung von Formularen vor, so etwa im Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, § 120a Abs. 4 S. 1 ZPO), im Mahnverfahren (§ 703c Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO) und im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 753 Abs. 3, § 758a Abs. 6, § 829 Abs. 4 ZPO). Die Formulare werden auf den Formularservern der Justiz im Internet bereitgestellt und

---

<sup>136</sup> *Stamm*, ZP 137 (2024), 151 (155).

können online oder nach Ausdruck handschriftlich ausgefüllt werden.<sup>137</sup>

Darüber hinaus sieht § 130c ZPO zur Vereinfachung und Vereinheitlichung gerichtlicher Verfahrensabläufe die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren einzuführen.<sup>138</sup> In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesjustizministerium bislang keinen Gebrauch gemacht.

## 2. Reformbedarf

Auch wenn die oben genannten Formulare in elektronischer Form bereitgestellt sind, werden sie häufig nicht digital bei den Gerichten eingereicht. Die Vermischung von analogen und digitalen Prozessen führt zu Medienbrüchen und ist für die Beteiligten umständlich und zeitaufwendig. Hinzu kommt, dass das Gericht in formularbasierten Verfahren bislang nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit hat, mit den Antragstellenden digital in Kontakt zu treten und ihnen Nachrichten zu senden („Rückkanal“). Die Einreichung von Papierformularen

bei Gericht verursacht – bei elektronischer Aktenführung – einen erheblichen Mehraufwand dadurch, dass diese nach den vorgegebenen Standards eingescannt und dann digital veraktet werden müssen. Auch die weitere (Rück-)Kommunikation mit den Beteiligten führt zu Mehraufwand durch die Notwendigkeit des Ausdrucks und Versendens.

Reformbedarf besteht auch deshalb, weil die derzeit unter Nutzung von (Papier-)Formularen gelebte Praxis nicht mehr dem Stand der Digitalisierung außerhalb der Justiz entspricht. Bürgerinnen und Bürger sind zunehmend daran gewöhnt, sich bei persönlichen und beruflichen Erledigungen digitaler Systeme zu bedienen. In der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der professionellen Verfahrensbeteiligten erscheint das händische Ausfüllen von (Papier-)Formularen als anachronistisch. Das Ausfüllen und Übersenden von Formularen ist zeitaufwendig und die Prozesse zur Entscheidung über einen solchen Antrag sind langwierig, was dazu führt, dass antragstellende Personen länger auf eine Entscheidung warten müssen (z.B. Zeit für Postlaufzeiten, gerichtlicher Zu- und Abtrag). Hinzu kommt, dass ein Antragsformular es zu-

---

<sup>137</sup> Siehe z.B. Justizportal des Bundes und der Länder unter <https://justiz.de/service/formular/index.php>; Formularserver NRW unter <https://www.jus-tiz.nrw/BS/formulare/index.php>; Justizportal BW unter [https://justizportal.justiz-bw.de/pb/\\_Lde/Startseite/Service/Formulare+und+Hinweisblaetter](https://justizportal.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Service/Formulare+und+Hinweisblaetter); Internetseite des BMJ unter

[https://www.bmj.de/DE/service/formulare/formulare\\_muster\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/service/formulare/formulare_muster_node.html).

<sup>138</sup> Siehe Riehm/Dörr/*Biallaß*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 11 Rn. 57 ff.; *Biallaß*, Die Verwendung von elektronischen Formularen zur Einreichung bei Gericht (Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts), 2024, 63, 66 ff.

lässt, dass Pflichtfelder nicht oder falsch ausgefüllt werden. Dies führt zu aufwendigen und vor allem die Entscheidung verzögernden Rückfragen oder ggf. zu unnötigen Ablehnungen des Antrags.

Überdies fördert die Möglichkeit, Anträge in formularbasierten Verfahren digital einzureichen, im Vergleich zu nachträglich digitalisierten Aktenbeständen auch die Performance des zentralen Betriebs bzw. der Bereitstellung von E-Akten aus dem Rechenzentrum. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gescannte Papierdokumente deutlich mehr Speicherplatz benötigen als ausschließlich nativ elektronische Dokumente.

### **3. Einführung von digitalen Eingabe- und Abfragesystemen**

In den formularbasierten Verfahren sollten die starren (elektronischen) Formulare durch dynamische Eingabe- und Abfragesysteme ergänzt und schrittweise ersetzt werden.

#### **a) Gestaltung**

Die Eingabe- und Abfragesysteme sollten den Bürgerinnen und Bürgern bundeseinheitlich als webbasierte Anwendungen zur Verfügung gestellt werden, die auch auf mobilen Endgeräten nutzbar sind. Bei ihrer Gestaltung ist die Methode des Legal Design anzuwenden. Der Aufbau und die Abfrage von Daten sollten möglichst nutzerfreundlich erfolgen. Dazu sollten die Eingabe- und Abfragesysteme „intelligent“

in dem Sinne sein, dass sie erkennen, welche Eingaben in der konkreten Situation erforderlich und welche entbehrlich sind. Es braucht eine klare und intuitive Navigation mit der Möglichkeit, jederzeit zu getätigten Angaben zurückzukehren und diese zu ändern. Das System sollte den Nutzenden kontinuierlich Rückmeldungen geben, damit sie wissen, dass ihre Eingaben erfolgreich verarbeitet wurden, und diese bei der Fehlervermeidung und -korrektur unterstützen.

Die für den jeweiligen Antrag erforderlichen Angaben sollten – wo sinnvoll – in Frageform ermittelt werden. Es kann sowohl mit Auswahl- als auch mit Ausfüllfeldern gearbeitet werden.

Auswahlfelder haben den Vorteil, dass die antragstellende Person nur die im Auswahlfeld vorgeschlagenen Angaben auswählen kann. Eine Weiterverarbeitung der Angaben ist daher – weil die Angaben immer im gleichen Format und mit der gleichen Formulierung erfolgen – einfacher als die Auswertung und Weiterverarbeitung von individuellen Angaben. Zudem stellen solche Auswahlfelder auch für die Antragstellenden eine Erleichterung dar, da keine Daten eingegeben werden müssen und die Antragstellenden sich keine Gedanken über die Formulierung oder die Art der Darstellung der abgefragten Daten machen müssen, sondern nur die richtigen Daten auswählen und anklicken. Derartige Auswahlfelder sollten immer dann verwendet werden, wenn die antragstellende Person keine weiteren oder anderen An-

gaben als die ihr zur Auswahl gestellten machen kann/muss, ein Ausfüllen des jeweiligen Feldes mit anderen als den vorgeschlagenen Angaben also ausgeschlossen ist (z.B. bei der Eingabe des Geburtsjahres).

Für Eingaben, die eine gewisse Flexibilität erfordern, sollten dagegen Eingabefelder verwendet werden. Um spätere Rückfragen möglichst zu vermeiden, sollten solche Felder möglichst konkret und eindeutig bezeichnet oder mit Fragen überschrieben werden, um dem Antragsteller die korrekte Eingabe und die anschließende Weiterverarbeitung zu erleichtern.

Darüber hinaus sollte – an Stellen, wo dies sinnvoll ist – die Möglichkeit geschaffen werden, den Angaben Anlagen zuzuordnen und zu übermitteln (z.B. Kontoauszüge bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe im Kontext der Angaben zu Kontoguthaben bei Kreditinstituten).

Die Eingabe- und Abfragesysteme sollten der antragstellenden Person bei Bedarf zusätzliche Erläuterungen anbieten. Denkbar wäre dazu z.B. die Bereitstellung eines Chatbots.<sup>139</sup> Ein solches textbasiertes Dialogsystem könnte dabei helfen, typischerweise auftretende, einfache Fragen beim Ausfüllen des Antrags mittels eines technischen Systems zu klären. Ein Chatbot ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, konkrete Fragen zum Ausfüllen des Antrags zu stellen, die standardisiert beantwortet

werden. Dadurch können zeit- und arbeitsintensive Rückfragen der Gerichte entfallen.

Fehlen zwingend erforderliche Angaben oder sind bestimmte Eintragungen widersprüchlich oder nicht schlüssig, sollte das Eingabe- und Abfragesystem so gestaltet sein, dass es einer antragstellenden Person nicht möglich ist, einen Antrag zu finalisieren bzw. abzuschicken, oder dass zumindest eine Warnmeldung vor der Versendung ausgegeben wird. Die Anwendung sollte in einem solchen Fall konkret darauf hinweisen, welche Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht wurden, sodass es der antragstellenden Person leicht möglich ist, die Angaben zu ergänzen oder zu korrigieren.

Schließlich sollten die Eingabe- und Abfragesysteme auch in Leichter Sprache angeboten und barrierefrei gestaltet werden. Der Einsatz von Übersetzungstools könnte helfen, mögliche Sprachbarrieren abzubauen.

Um Medienbrüche zu vermeiden, sollten die Daten in das System eingegeben und direkt digital an das zuständige Gericht übermittelt werden können. Dies sollte vorzugsweise in Form eines strukturierten Datensatzes im XJustiz-Standard erfolgen, um die Weiterverarbeitung im Gericht zu erleichtern. Allenfalls in einer Übergangszeit kann die Erzeugung eines formulargleichen elektronischen Dokuments im PDF-Format eine Lösung sein.

---

<sup>139</sup> Siehe Riehm/Dörr/*Biallaß*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 11 Rn. 18 ff.



Die digitalen Eingabe- und Abfragesysteme sollen über das Justizportal (siehe IV.) zugänglich sein und langfristig als Anwendungsmodule in die unter V. beschriebene Kommunikationsplattform integriert werden, um neben der digitalen Antragstellung auch die weitere Kommunikation zwischen antragstellender Person und Gericht sowie die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu erleichtern.

### b) Nutzungspflicht

Die Nutzung der Eingabe- und Abfragesysteme sollte für nicht-professionelle Verfahrensbeteiligte grundsätzlich verpflichtend sein. Hierdurch werden Medienbrüche vermieden. Um den Zugang zum Recht für natürliche Personen ohne Zugang zu digitalen Systemen zu gewährleisten, sollte neben dem persönlichen Zugang über die Rechtsantragstellen in begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf dem herkömmlichen papiergebundenen Weg möglich sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn eine natürliche Person nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht in der Lage ist, digital zu kommunizieren und einen digitalen Zugangsweg zu eröffnen, etwa weil ihr die technischen Voraussetzungen oder die digitale Kompetenz fehlen (dazu V.6.c)). Auch professionelle Verfahrensbeteiligte sollen die Eingabe- und Abfragesysteme verpflichtend nutzen und nicht auf die bisherigen Formulare zurückgreifen dürfen. Eingabe-

systeme brauchen nur dann nicht genutzt werden, wenn alternative Möglichkeiten zur Übermittlung strukturierter Datensätze an das Gericht zur Verfügung stehen (z.B. Schnittstellen zur Anwaltssoftware).

### c) Allgemeine gesetzliche Regelung

Für die Einführung der beschriebenen digitalen Eingabe- und Abfragesysteme ist eine allgemeine, d.h. bereichsübergreifende Regelung in der Zivilprozessordnung sinnvoll. Diese sollte u.a. die Anwendungsbereiche, die bundeseinheitliche Bereitstellung, die Identifizierung der antragstellenden Person, die Nutzungspflichten, die zulässigen Datenformate, die barrierefreie Ausgestaltung und die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 130c ZPO könnte durch diese Neuregelung ersetzt werden. Noch zu prüfen wäre dann, ob die bereichsspezifischen Formularverordnungen weiterhin erforderlich sind.

Im Rahmen des BMJ-Digitalisierungsvorhabens „Digitale Rechtsantragstelle“ sollen digitale Eingabesysteme für verschiedene Dienste der Justiz entwickelt und durch das Bundesjustizministerium bundeseinheitlich erprobt werden. Hierzu wird in § 1134 ZPO-E des Entwurfs eines Gesetzes zur Ent-

wicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit<sup>140</sup> bereits eine Regelung zur bundeseinheitlichen Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen vorgeschlagen.

#### 4. Vorabprüfung durch automatisierte Entscheidungshilfen und KI

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und bei der Entscheidung über den Erlass eines Mahnbescheids stellen sich in der Regel auch Fragen, die nicht aufgrund einer umfassenden rechtlichen Bewertung, sondern durch bloße Berechnung oder Prüfung von Formalia zu beantworten sind. In solchen Fällen kommt der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen oder der Einsatz von KI in Betracht (zu den allgemeinen Grenzen unter A.I.). KI-Systeme können gleichförmige, unterstützende Tätigkeiten teilweise besser ausführen als ein Mensch und die Gerichte dadurch entlasten. Zu denken ist hier beispielsweise an die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei natürlichen Personen im Rahmen einer Entscheidung über die Prozesskostenhilfe. Diese werden im Wesentlichen durch klare Ja-Nein-Schemata ermittelt, was algorithmische Systeme technisch übernehmen könnten. Die Zivilprozessordnung hat für die Berechnung der

Prozesskostenhilfe klare mathematische Regeln geschaffen, die (mit Ausnahmen: z.B. Ermittlung des Schonvermögens, Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses) wenig Bewertungsspielraum lassen. Eine solche Berechnung könnte durch eine automatisierte Entscheidungshilfe erfolgen, deren Ergebnis durch die entscheidende Person weiterverarbeitet wird.

Aber auch, wenn im Rahmen von formularbasierten Verfahren Fragen aufkommen, die die entscheidende Person üblicherweise erst nach rechtlicher Würdigung und Subsumtion beantworten kann, könnten KI-Systeme und Entscheidungshilfen zum Einsatz kommen. Zu denken wäre hier daran, dass diese zwar keine (abschließende) Entscheidung über eine Rechtsfrage treffen, aber die entscheidende Person darauf hinweisen könnten, dass eine **Abweichung vom „Üblichen“ vorliegt. Ein algorithmisches System könnte z.B. die Information übermitteln, dass nach Auswertung der Angaben in dem Antrag in vergleichbaren Fällen „üblicherweise ein auffälliges Missverhältnis im Sinn des § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ZPO“ vorliegt.** Denkbar wäre auch, dass KI-Systeme einen Entscheidungsvorschlag erstellen, den die entscheidende Person überprüfen kann.

---

<sup>140</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

## X. Automatisiertes Kostenfestsetzungsverfahren

Ziel eines modernen Kostenfestsetzungsverfahrens ist die zügige, fehlerfreie und ressourcenschonende Entscheidung über Kostenfestsetzungsanträge.

Dies kann langfristig in geeigneten Fällen durch ein automatisiertes Kostenfestsetzungsverfahren, ähnlich dem Mahnverfahren, erreicht werden, so dass regelhaft eine menschliche Entscheidung nur bei einem Widerspruch gegen die automatisierte Entscheidung oder in Fällen ergeht, die von den automatisierten Systemen nicht bearbeitet werden können.

Erhebliches Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential besteht in der verpflichtenden Übermittlung von Kostenfestsetzungsanträgen als strukturierte Datensätze an das Gericht. Die Eingabe und Übermittlung strukturierter Datensätze kann mithilfe verpflichtender digitaler Eingabesysteme auch für nicht anwaltlich vertretene Parteien erfolgen.

### 1. Ausgangslage

Der justizinterne Prozess der Kostenfestsetzung ist derzeit nicht automatisiert. Weder werden Daten automatisiert aus Kostenfestsetzungsanträgen noch in den Justizsystemen vorhandene Daten in die vorhandenen Tools zur Erstellung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen übernommen. Die Funktionalität der vorhandenen Tools erschöpft sich in der Berechnung der Kosten anhand der RVG- und GKG-

Gebühren und deren Übergabe an die Textverarbeitung. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in den meisten Gerichten noch damit beschäftigt, die für die Kostenfestsetzung erforderlichen Informationen aus der Akte manuell zusammenzutragen, wobei einerseits Daten der Parteien, andererseits aber auch Daten der Richterinnen und Richter, wie die Streitwertfestsetzung oder die Kostengrundentscheidung, verarbeitet werden. Dies bindet wertvolle Ressourcen und begründet ein enormes Rationalisierungspotential in der Justiz.

### 2. (Verpflichtende) Übermittlung von strukturierten Datensätzen

Voraussetzung für die Automatisierung der Kostenfestsetzung ist das Vorhandensein von entscheidungserheblichen Daten als strukturierte Datensätze, die eine einfachere, nicht notwendig KI-basierte automatische Datenerfassung ermöglichen. Es wäre zwar theoretisch möglich, diese mittels Auslesung der Daten aus PDF-Dokumenten durch eine KI-Anwendung zu erhalten. Derartige KI-Anwendungen sind jedoch noch nicht flächendeckend verfügbar und aufwendig zu beschaffen. Als bessere Option erscheint es daher, dass Gerichte für die Kostenfestsetzung eine automatisierte Bearbeitung eröffnen, und bereits mit dem Antrag die für die Kostenfestsetzung relevanten Informationen als strukturierte Datensätze übermittelt werden. Die Übermittlung strukturierter Datensätze kann für Parteien – auch wenn sie

nicht anwaltlich vertreten sind – mittels digitaler Eingabesysteme ermöglicht werden (zu deren Gestaltung bereits IX.3.a)).<sup>141</sup>

### 3. Automatisierte Entscheidungen mit Widerspruchsmöglichkeit

Eine automatisierte Entscheidung von Kostenfestsetzungsanträgen kann vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung sinnvoll sein und ist auch rechtlich zulässig. Da es sich um eine Entscheidung außerhalb der richterlichen Kerntätigkeit handelt, ist weder die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) noch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) betroffen (dazu unter I.4.).<sup>142</sup> Die Beteiligtenrechte könnten dadurch gewahrt werden, dass das zu schaffende (teil-)automatisierte Verfahren (zunächst) freiwillig von der antragstellenden Person genutzt werden kann und eine menschliche Kontrollinstanz jedenfalls im Rechtsbehelfsverfahren, aber auch in Fällen vorgesehen bleibt, die das eingesetzte

Automatisierungstool als problematisch erkennt.<sup>143</sup> Dafür ist zusätzlich zu der bisherigen sofortigen Beschwerde ein weiteres Rechtsmittel gegen den (automatisierten) Kostenfestsetzungsbeschluss zur erstmaligen Entscheidung eines Menschen im Kostenfestsetzungsverfahren einzuführen.<sup>144</sup>

Auch das Datenschutzrecht steht einer automatisierten Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht entgegen, wenn eine Rechtsgrundlage hierfür im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO geschaffen wird. Sofern bei der Automatisierung der Einsatz von KI-Anwendungen erforderlich ist oder wird, sind die Vorgaben der KI-Verordnung zu beachten. Sofern das Automatisierungstool eine – wenngleich vorläufige – Entscheidung trifft, wird es sich allerdings um Hochrisiko-KI handeln (dazu I.1.). Die Kosten und der Aufwand zur Erfüllung der daraus folgenden besonderen Anforderungen sind bei der Kosten-Nutzen-Abwägung einzustellen. Die Reformkommission gibt hierzu keine abschließende Empfehlung ab.

---

<sup>141</sup> Dies soll als Möglichkeit vorgesehen werden in § 1125 Abs. 4 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>142</sup> Vgl. auch *Hermann*, RD 2024, 371 Rn. 30.

<sup>143</sup> *Hermann*, RD 2024, 371 Rn. 31.

<sup>144</sup> *Ory/Weth/Müller*, jurisPK-ERV Band 2, 2. Aufl. 2022, § 104 ZPO Rn. 32 f.

## D. Rahmenbedingungen für eine effektive Ziviljustiz

Die zentrale Aufgabe der Justiz ist die Rechtsprechung im eigentlichen Sinne (dazu bereits B.I). Hierzu ist ein unmittelbarer Zugang zu den Gerichten als Streitentscheider zu erhalten (I.). Die Qualität der Rechtsprechung ist durch Maßnahmen der gerichtsverfassungsrechtlichen Spezialisierung (II.), durch eine Stärkung des Kammerprinzips (III.) sowie Modifikationen bei der Besetzung der Kammern für Handelssachen (IV.) sicherzustellen. Transparenz schafft eine Veröffentlichungspflicht (V.).

### I. Zugang zur Rechtsprechung

Ein weiterer Ausbau der obligatorischen vorgegerichtlichen Streitschlichtung ist abzulehnen.

Ebenso ist ein obligatorisch vorgeschaltetes bei Gericht verortetes summarisches Entscheidungsverfahren („Nullte Instanz“), in dem vollstreckungsfähige Zwischenentscheidungen mittels Softwareunterstützung oder durch nicht-richterliche Personen ergehen können, abzulehnen.

### 1. Ausgangslage

Zur Befriedung von Konflikten im Zivilrecht ebenso wie zur Durchsetzung von Ansprüchen kommen neben der Klageerhebung eine Reihe anderer Mechanismen in Betracht. Auf der einen Seite stehen insbesondere die außegerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen der Schlichtung und Mediation. Auf der anderen Seite kann ein Titel in vielen Fällen auch durch ein gerichtliches Mahnverfahren schnell und kostengünstig erreicht werden. In beiden Fällen findet eine richterliche Streitentscheidung auf der Grundlage eines aufgeklärten Sachverhalts und gründlicher Rechtsfindung nicht statt. Vielmehr steht bei der Schlichtung bzw. Mediation die Vermittlung und die Erreichung einer gütlichen Einigung im Vordergrund. Titel im Mahnverfahren werden dagegen nach begrenzter Prüfung allein aufgrund des Vortrags der Antragstellerseite geschaffen, und zwar in einem bereits sehr weitgehend automatisierten Verfahren.<sup>145</sup> Beide Verfahrensweisen haben sich seit langem im jeweiligen Anwendungsbe- reich bewährt und reagieren auf unterschiedliche Bedürfnisse der Rechtssuchenden.

<sup>145</sup> Vgl. zum rechtlichen und technischen Ablauf die Übersicht bei Ebers/*Meller-Hannich/Timmermann*, StichwortKommentar Legal Tech, 1. Aufl.,

Edition 3 2024, Stichwort „Mahnverfahren, automatisiertes“.

Eine Ausweitung staatlicher Verfahren zur Konfliktlösung, die das Portfolio der Gerichte erweitern, aber die Zugänglichkeit des Regelverfahrens unberührt lassen (dazu unter 0. für die kontradiktorischen Verfahren), ist im Hinblick auf den Zugang zum Recht unproblematisch. Davon abzugrenzen sind Überlegungen zu **obligatorischen „Vorschaltverfahren“**, die vor der Erhebung einer Klage zu durchlaufen sind.

Als ein solches Verfahren eröffnet § 15a EGZPO den Ländern die Möglichkeit, eine obligatorische Schlichtung als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage vorzusehen. Nicht alle Länder haben von dieser, zur Entlastung der Gerichte gedachten, Öffnungsklausel überhaupt Gebrauch gemacht; soweit sie es getan haben, beschränken sich die Landesschlichtungsgesetze (inzwischen) auf einen engen Anwendungsbereich.<sup>146</sup> Soweit eine Schlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten vorgesehen ist, wird sie zudem durch die Einleitung eines Mahnverfahrens häufig umgangen. Die Zahl der Streitschlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO ist so bis heute sehr niedrig.<sup>147</sup> Eine nennenswerte Arbeitserleichterung für die Zivilgerichte ist daher infolge der Einführung nicht eingetreten.

## 2. Kein Ausbau obligatorischer Schlichtung

Ein Ausbau der obligatorischen Schlichtung nach § 15a EGZPO wäre verfassungsrechtlich möglich. Die Einführung obligatorischer Schlichtungen ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und den allgemeinen Justizgewährungsanspruch unbedenklich, soweit die Zugangsbeschränkung zur Entlastung der Gerichte und auch zur Steigerung des Rechtsfriedens verhältnismäßig ist.<sup>148</sup>

Gleichwohl ist eine Ausweitung der obligatorischen Streitschlichtung als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage nicht interessengerecht und würde sich angesichts der Gefahr von Verzögerungen bzw. durch die Möglichkeit der bewussten Verschleppung und Kostensteigerung als nicht vertretbares Zugangshindernis zu einem gerichtlichen Verfahren darstellen.

Zwar ist der Auffassung, die außergerichtliche (freiwillige) Streitbeilegung höhle die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher aus, indem ein **„Bypass“ um die Gerichte herumgelegt** werde, wodurch Verbraucherinnen und Ver-

---

<sup>146</sup> Übersicht bei Zöller/*Heßler*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 15a EGZPO Rn. 27.

<sup>147</sup> Vgl. [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 273 f.; vgl. auch Anders/*Gehle/Schmidt*, ZPO, 82. Aufl. 2024, § 15a EGZPO Rn. 2.

<sup>148</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.2.2007 – 1 BvR 1351/01, NJW-RR 2007, 1073 (1074).

braucher in an Unternehmensinteressen orientierten „Schlichterfallen“ gelockt würden,<sup>149</sup> in dieser Pauschalität nicht zu folgen.<sup>150</sup> Auch die Bedenken, dass streitige Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung durch die außergerichtliche Streitbeilegung einer höchstrichterlichen Klärung vorenthalten würden,<sup>151</sup> können nicht uneingeschränkt geteilt werden. Der Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung komplettiert vielmehr den Rechtsschutz durch die Gerichte und ist Teil eines effektiven Rechtsschutzes.<sup>152</sup> Nicht jedes Verfahren, das sich für die außergerichtliche Streitschlichtung eignet, ist ein Verfahren, das potenziell zu Gericht ginge. Gerade bei längerfristigen Vertragsbeziehungen oder Nachbarschaftsverhältnissen kann eine Streitschlichtung besonders sinnvoll sein.<sup>153</sup>

**Hieraus folgt indes nicht, dass „klagewillige“** Parteien vor der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung in einen Güteversuch gezwungen werden müssen. Häufig möchten die Parteien, insbesondere wenn sie nicht in einem Dauerschuld-

verhältnis zueinander stehen oder ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind, eine Entscheidung des Streits oder schlicht einen schnellen Titel erzielen. In diesen Fällen ist die Situation oft festgefahren und Bewegung kommt erst hinein, wenn entscheidungsbefugte Richterinnen oder Richter den Parteien die Erfolgsaussichten und Risiken des Rechtsstreits nachvollziehbar begründen. Dies ist jedoch nicht der Ansatz bei einer Schlichtung.<sup>154</sup> Eine erzwungene Streitschlichtung im Sinne eines verordneten Dialogs hat in den meisten Fällen ohnehin keine Aussicht auf Erfolg und entspricht nicht ihrer Grundidee.<sup>155</sup>

### 3. Keine Einführung einer obligatorischen „Nullten Instanz“

Ebenso wenig sollte anstelle des Mahnverfahrens oder neben dem Mahnverfahren ein obligatorisches kontradiktorisches Verfahren als „Nullte Instanz“ treten, in dem beidseitiger Vortrag erfolgt und entweder maschinell (z.B. durch Abfragen und Chatbots) unterstützt,

<sup>149</sup> Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704 ff.

<sup>150</sup> Vgl. [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 275 f. zu den aus Verbrauchersicht bestehenden Vorteilen der Schlichtung sowie zur Schließung einer Verfolgungslücke bei eher kleinen Streitwerten.

<sup>151</sup> Roth, JZ 2013, 637 (644).

<sup>152</sup> Vgl. Hirsch/Gerhardt, ZRP 2014, 152 f.; BVerfG, Beschl. v. 14.2.2007 – 1 BvR 1351/01, NJW-RR 2007, 1073 (1074).

<sup>153</sup> Vgl. zu den Langzeiteffekten der Mediation die Studie von Kaiser/Eisenkopf/Gabler/Lehmann, Qualities and Long-Term-Effects of Mediation,

Universität Vechta in Zusammenarbeit mit dem OLG Schleswig, 2023, Negotiation and Conflict Management Research 16(2), 132 ff. (abrufbar unter: <https://ncmr.lps.library.cmu.edu/article/id/612/>).

<sup>154</sup> Stadler, NJW 1998, 2479 (2483), verweist darauf, dass in diesen Fällen dem Schlichter lediglich der Appell bliebe, sich doch bitte nicht zu streiten.

<sup>155</sup> So auch Stadler, NJW 1998, 2479 (2482).

durch eine GüterichterIn bzw. einen Güterichter oder auch durch eine nichtrichterliche Hilfsperson Vergleichsverhandlungen geführt werden, die zu einem vollstreckbaren Vergleich oder – besonders weitgehend – einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung führen.

Ein solches **titelschaffendes „Schnellverfahren“**<sup>156</sup> neben dem Mahnverfahren wird in der Literatur<sup>157</sup> erwogen, insbesondere bei Massenverfahren, für sonstige standardisierte Fallkonstellationen oder Verfahren mit geringem **Streitwert** („Bagatellverfahren“). **Diskutiert** wird, ob es freiwillig oder obligatorisch vorgesehen werden soll und ob es mit dem streitigen Verfahren im Sinne eines erweiterten Mahnverfahrens zu verknüpfen ist.

Gegen eine obligatorisch vorgeschaltete summarische Entscheidung bei kontradiktorischem Vortrag bestehen allerdings unabhängig von ihrer technischen Umsetzung Bedenken. Auch wenn hiermit insbesondere bei Massenverfahren möglicherweise eine Effizienzsteigerung **einherginge, sofern die „summarische“ Entscheidung beiderseits nicht angegriffen wird,** führt ein obligatorisches Durchlaufen einer solchen **„Nullten Instanz“ in allen anderen Fällen** lediglich zu Verzögerungen und entspricht

nicht den Erwartungen der Rechtsuchenden an die Justiz.

Das trifft in besonderem Maße zu, sofern die Entscheidung rein automatisiert, etwa auf Grundlage einer Wahrscheinlichkeitsberechnung anhand bereits vorhandener Gerichtsentscheidungen in Massenverfahren erfolgt. Entscheidungen, die durch die schematische Erfassung von Sachverhalten ergehen, erfassen unter Umständen die Besonderheiten des konkreten Falls nicht vollständig, denn die Systeme sind primär auf monetäre Aspekte ausgerichtet. Sachverhaltsermittlung und Subsumtion sind keine Gegenstände, die einer vollständig computergestützten Entscheidungsfindung bei Gericht zugänglich wären.

Auch das Vertrauen in den Rechtsstaat wird durch den Einsatz solcher Entscheidungstools nicht in jedem Fall gestärkt. Vielmehr kommen Rechtsuchende in der Regel mit der berechtigten Erwartung zu Gericht, sich in der mündlichen Verhandlung äußern und den Sachverhalt darstellen zu können. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass sich die strukturelle Asymmetrie des juristischen Laien gegenüber professionellen Prozessbeteiligten nicht entscheidend auf die Erfolgchancen des Prozesses auswirkt und weitere für die Entscheidung relevante Aspekte nicht übergangen werden. Es

---

<sup>156</sup> Als Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung wird vielfach das Civil Resolution Tribunal (CRT) der kanadischen Provinz British Columbia genannt, siehe hierzu *Anzinger*, ZKM 2021, 84 ff.; *Voß*, *RabelsZ* 84 (2020), 62 ff.

<sup>157</sup> *Müller*, *AnwBl* 2024, 22 (23).



besteht die Gefahr, dass durch die obligatorische Verlagerung der Kommunikation in digitale Räume die emotionalen und sozialen Kommunikationsebenen nicht hinreichend beachtet werden.<sup>158</sup> Durch eine Erläuterung der Entscheidung kann zudem dem Gerechtigkeitsempfinden der Rechtsuchenden entsprochen und Rechtsfrieden geschaffen werden. Diese Erwartung kann durch die (zwingende und ausschließliche) Nutzung einer Software – wenn überhaupt – nur mit erheblichem Aufwand erfüllt werden. **Die so verstandene „Nullte Instanz“ unterscheidet sich grundlegend vom zivilgerichtlichen Online-Verfahren** (siehe unten G.IV): Dieses nutzt zwar digitale Kommunikationswege und die Möglichkeiten der Videoverhandlung, verzichtet aber gerade nicht auf die richterliche – menschliche – Rechtsfindung und erlaubt, wo nötig, eine Rückkehr in die analoge Welt.

KI-Systeme, die eine summarische (vorläufige) Entscheidung eines Rechtsstreits auf der Grundlage kontradiktorischen Vortrags treffen, sind zudem als Hochrisiko-KI gemäß Art. 6 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a KI-Verordnung einzustufen (dazu C.I.1.). Es besteht bei ihrem Einsatz außerdem die Gefahr einer Trivialisierung der gerichtlichen Tätigkeit.

Hinzu kommt, dass das Prozessverhalten der Beklagtenseite gerade in Massenverfahren nicht erwarten lässt, dass eine summarische **Entscheidung einer automatisierten „Nullten**

**Instanz“ hingenommen würde. Gerade in diesen Fällen dürfte sich der Effizienzgewinn daher in engen Grenzen halten und sich der Nutzen allenfalls in einem vorläufig vollstreckbaren Titel erschöpfen.**

Eine (obligatorische) summarische Entscheidung durch eine nicht-richterliche Person ist ebenfalls problematisch. Die Parteien gehen berechtigterweise davon aus, nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine auf Recht und Gesetz gestützte Entscheidung durch eine mit dem Sachverhalt vertraute Richterin oder einen Richter zu erhalten. Zudem könnte keine Beweiserhebung durch eine nicht-richterliche Person erfolgen und sie könnte jedenfalls aufgrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlung nicht in das weitere Verfahren eingeführt werden. Ein solches obligatorisches nicht-richterliches Vorverfahren würde daher häufig zu Kostensteigerungen und Verfahrensverzögerungen führen.

## II. Gerichtsverfassungsrechtliche Spezialisierung

Angesichts der zunehmenden Komplexität von Rechtsstreitigkeiten in einzelnen Rechtsgebieten und des hoch spezialisierten und diversifizierten Rechtsdienstleistungsmarkts ist eine weitergehende Spezialisierung der Ziviljustiz

---

<sup>158</sup> Zwickel, ZKM 2022, 44 (45).

erforderlich. Zusätzliche gerichtsverfassungsrechtlich angeordnete Spezialisierungen können hierzu einen Beitrag leisten.

Die Sachgebietskataloge gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG sollen maßvoll erweitert werden. Die bereits etablierten fachlichen Spezialisierungen der Anwaltschaft können dabei als Anknüpfungspunkt dienen. Des Weiteren sollen die Spezialzuständigkeiten möglichst weitgehend den originär der Kammer zugewiesenen Streitigkeiten nach § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO angeglichen werden. Um kleinere Gerichte nicht zu überfordern, ist eine nach Gerichtsgröße differenzierende Lösung zu wählen und sind gerichtsübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen in Betracht zu ziehen.

Für den Erfolg gesetzgeberischer Bemühungen um mehr Spezialisierung entscheidend sind begleitende personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen, mit denen eine persönliche Spezialisierung der einzelnen Richterinnen und Richter gefördert und anerkannt wird.

## 1. Ausgangslage

Für einen Katalog von Spezialgebieten sieht das GVG die obligatorische Einrichtung von Kammern bei den Landgerichten bzw. Senaten bei den Oberlandesgerichten vor (§ 72a Abs. 1, § 119a Abs. 1 GVG). Zudem können die Landes-

regierungen durch Rechtsverordnung Spezialkammern und -senate für weitere Sachgebiete einrichten (§ 72a Abs. 2, § 119a Abs. 2 GVG) und Zuständigkeiten umfassend bei einzelnen Gerichten konzentrieren (§ 13a GVG).

Trotz dieser Ausgangslage wird eine zunehmende Diskrepanz zwischen der fachlichen Spezialisierung auf Seiten der Richterschaft und jener auf Seiten der Anwaltschaft beklagt.<sup>159</sup>

## 2. Grundsätzliche Notwendigkeit weitergehender Spezialisierung

Zivilrechtliche Streitigkeiten werden in einigen Rechtsgebieten zunehmend komplexer.<sup>160</sup> Zur Sicherung einer hohen Qualität der Rechtsprechung bei gleichzeitig effizienter Verfahrensbearbeitung ist eine weitergehende Spezialisierung der Ziviljustiz angezeigt. In spezialisierten Spruchkörpern tätige Richterinnen und Richter sind sowohl mit dem maßgeblichen Tatsachenstoff als auch mit der einschlägigen Rechtsprechung regelmäßig besser vertraut. Der Trend in der Anwaltschaft zu einer immer stärkeren Spezialisierung, gerade in den wirtschaftlich bedeutenden Rechtsmaterien, ist ungebrochen. Daher ist es wichtig, dass auch die Justiz diese Entwicklung aufgreift und der Anwaltschaft mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde begegnet.

---

<sup>159</sup> Vgl. *Nöhrel Meller-Hannich*, NJW 2023, 2701 ff.

<sup>160</sup> Vgl. BT-Drs. 20/13251, 2.

Eine maßvolle Erweiterung der Sachgebietskataloge gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG kann einen Beitrag zur weiteren Spezialisierung der Spruchkörper leisten. Die Möglichkeiten, weitere Spezialspruchkörper durch Landesrecht nach § 72a Abs. 2 und § 119a Abs. 2 GVG oder in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte einzurichten, sollen damit nicht beschnitten werden. Diese Instrumente reichen für sich genommen aber nicht aus. Erst die bundeseinheitliche Bestimmung spezieller Spruchkörper schafft nämlich für die Parteien Sicherheit, dass sich unabhängig von dem Gerichtsstand spezialisierte Richterinnen und Richter mit der Sache befassen. Die im Bundesrecht verankerte Spezialzuständigkeit trägt zu einer hohen Qualität der Rechtsprechung bei und fördert auf diese Weise die Akzeptanz der Rechtsprechung bei den Rechtssuchenden.

### 3. Fachliche Spezialisierungen der Anwaltschaft als Anknüpfungspunkt

Die eingeführten fachlichen Spezialisierungen der Anwaltschaft in den verschiedenen Fachanwaltschaften sind ein möglicher Anknüpfungspunkt für den Ausbau gerichtsverfassungsrechtlicher Spezialisierung.

In zahlreichen Fachgebieten hat sich eine Spezialisierung der Anwaltschaft etabliert, die grundsätzlich insbesondere auch auf Ebene der

Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte eine entsprechende fachliche Spezialisierung wünschenswert erscheinen lässt. Dies könnte in den angesprochenen Fachgebieten zur Sicherung einer hohen Qualität der Rechtsprechung bei gleichzeitig effizienter und ressourcenschonender Verfahrensbearbeitung beitragen.

Das betrifft namentlich die folgenden Fachgebiete, in denen Fachanwaltschaften im Sinne von § 1 der Fachanwaltsordnung bestehen, bei denen schwerpunktmäßig das Zivilrecht betroffen ist, ohne dass eine vorrangige ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestünde, und zu denen sich in § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG bisher keine Entsprechung findet: Gewerberaummietrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Sportrecht, Transport- und Speditionsrecht, Urheberrecht,<sup>161</sup> Vergaberecht und Verkehrsrecht.

Diese Rechtsmaterien zeichnen sich in der Praxis regelmäßig durch höhere Streitwerte mit häufig zugleich höherer tatsächlicher und rechtlicher Komplexität der Fälle aus. So können schwierige tatsächliche Fragen umfangreiche Beweisaufnahmen zu verschiedenen Sachverhalten erfordern (etwa im Gewerberaummietrecht). Eine erhöhte rechtliche Komplexität kann sich auch daraus ergeben, dass spezi-

---

<sup>161</sup> Im Hinblick auf § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk,

Film und Fernsehen) wurde davon abgesehen, das in § 1 FAO aufgeführte Fachgebiet des „Urheber- und Medienrechts“ komplett in die Auflistung aufzunehmen.

elle (internationale) Rechtsquellen heranzuziehen sind (zum Beispiel im Wirtschaftsrecht, im Sportrecht sowie im Transport- und Speditonsrecht). Neben einer jahrelang etablierten entsprechenden Spezialisierung in der Rechtsanwaltschaft kann auch eine typischerweise herausgehobene und oftmals öffentliche Bedeutung von Verfahren (etwa im Urheberrecht) für die Einführung einer entsprechenden Spezialzuständigkeit sprechen.

Für das Vergaberecht sieht der Gesetzesentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen<sup>162</sup> bereits eine entsprechende Ergänzung von § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG vor. Dieser gesetzgeberische Ansatz ist zu begrüßen und fortzuführen.

Bei der etwaigen Einführung einer Spezialzuständigkeit für Handels- und Gesellschaftsrecht ist das Verhältnis zu den Kammern für Handelssachen zu klären (dazu unter IV.).

Bei Schaffung einer Spezialekammer für Handels- und Gesellschaftsrecht sind dieser auch die Materien des internationalen Wirtschaftsrechts dergestalt zuzuweisen, dass die Spezialekammer sowohl für das nationale als auch das internationale Handels- und Gesellschaftsrecht

zuständig ist. So können auch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.

#### 4. Angleichung der Sachgebietskataloge des GVG an § 348 ZPO

Unabhängig von einer noch weitergehenden Ausweitung von Spezialzuständigkeiten anhand der etablierten Fachanwaltschaften sind die Sachgebietskataloge in § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG möglichst weitgehend an die Regelungen für die originäre Kammerzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO anzugleichen. Gegenwärtig weichen die Kataloge in mehreren Punkten voneinander ab. Dies führt zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und Zweifelsfragen.<sup>163</sup> Eine weitere Vereinheitlichung der Sachgebietskataloge gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG einerseits und § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO andererseits ist schon aus diesem Grund angezeigt.

Wenn die Sachgebietskataloge gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG eine inhaltsgleiche Entsprechung in § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO finden, ist zugleich sichergestellt, dass die gerade aufgrund der typischerweise erhöhten tatsächlichen und rechtlichen Komplexität der betroffenen Rechtsstreitigkeiten gebildeten Spezialekammern auch originär in der Formation als Kammer verhandeln. Nur so ist gewährleistet,

---

<sup>162</sup> BT-Drs. 20/13251.

<sup>163</sup> Vgl. MüKoZPO/*Stackmann*, 6. Aufl. 2020, § 348 ZPO Rn. 5; Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 348 ZPO Rn. 7.

dass sich die erstrebte persönliche Spezialisierung namentlich in der Person der oder des Vorsitzenden auch tatsächlich ausbilden kann. Jedenfalls für die oder den Vorsitzenden ist nämlich regelmäßig von einer längeren Verweildauer in der Kammer auszugehen (vgl. im Einzelnen noch sogleich unter III.).

Umgekehrt schließt die erstrebte Vereinheitlichung der Sachgebietskataloge gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG einerseits und § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO andererseits es nicht kategorisch aus, dass der Ausschluss des originären Einzelrichters nach § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO auch künftig noch für einzelne weitere Sachgebiete gilt, zu denen keine Spezialzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG begründet ist. Das betrifft namentlich die geltende Regelung des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. d ZPO über Vergütungsansprüche der Angehörigen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe. Diese soll vor allem Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatz gegen die genannten Personen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung umfassen. Ihre Aufnahme in § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO wurde mit der Komplexität und besonderen Schwierigkeit solcher Haftungsprozesse begründet.<sup>164</sup> In einigen Geschäftsverteilungsplänen werden Haftungs- bzw. Vergütungsprozesse bislang allerdings den jeweiligen Sachgebieten (etwa Arzt-

haftungssachen oder Banksachen) zugewiesen.<sup>165</sup> Diese Flexibilität bei der Geschäftsverteilung sollte auch bei der Schaffung weiterer Spezialspruchkörper erhalten bleiben.

## 5. Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten

Da ein Rechtsstreit mehrere der – gesetzlich geregelten – Spezialmaterien gemäß § 72a Abs. 1 und § 119a Abs. 1 GVG betreffen kann und dies die sensible Frage des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG aufwirft, ist im Zuge einer Erweiterung von Spezialzuständigkeiten zugleich die Möglichkeit von Zuständigkeitskonflikten zu bedenken. Zur Vermeidung solcher Konflikte sind die Zuständigkeiten in ihrer Abgrenzung möglichst trennscharf zu formulieren. Zudem soll festgelegt werden, in welchem Verhältnis die einzelnen Spezialzuständigkeiten zueinanderstehen.<sup>166</sup>

## 6. Berücksichtigung der Gerichtsgröße

Schon eine maßvolle, erst recht aber eine noch weitergehende Erweiterung von Spezialzuständigkeiten nach dem Vorbild der Fachanwaltschaften stößt bei kleineren und mittleren Gerichten an ihre Grenzen. Wenn bei einem kleinen Landgericht bzw. Oberlandesgericht nur wenige Zivilkammern bzw. Zivilsenate bestehen, müsste die einzelne Zivilkammer bzw. der

---

<sup>164</sup> BT-Drs. 14/4722, 88 zu § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. d ZPO.

<sup>165</sup> In Bayern z.B. LG Nürnberg-Fürth, OLG Nürnberg und OLG München.

<sup>166</sup> Vgl. hierzu BayObLG, Beschl. v. 15.9.2020 – 101 AR 99/20, NZBau 2021, 254 Rn. 38 unter Hinweis auf *Stackmann*, ZRP 2019, 193 (194).

einzelne Zivilsenat zu einer großen Vielzahl von Spezialmaterien als Spezialekammer bzw. Spezialsenat fungieren. Dies ist nicht zielführend. Deshalb sind den Präsidien kleinerer Gerichte Spielräume für eine passgenaue standortspezifische Lösung zu eröffnen. Auch kann durch Landesrecht eine bezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentration an kleineren und mittleren gut erreichbaren Landgerichten erfolgen (§ 13a GVG). Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Differenzierung nach der Gerichtsgröße soll wie in § 21a Abs. 2 GVG die jeweilige Anzahl der Richterplanstellen sein.

### 7. Begleitende personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen

Eine Erweiterung der gerichtsverfassungsrechtlichen Spezialisierung kann die gewünschte persönliche Spezialisierung der einzelnen Richterinnen und Richter zwar bis zu einem gewissen Grad befördern. Nach den zum bisherigen Rechtsstand gemachten Erfahrungen besteht allerdings eine gewisse Gefahr der nur vordergründigen Spezialisierung auf dem Papier. Für die ihm dringendst erscheinenden Gebiete hat der Gesetzgeber bereits Regelungen getroffen. Hinzu kommen die bestehenden Möglichkeiten der Länder für weitergehende – auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene – Spezialisierungen und Konzentrationen.

Ein nachhaltiger Erfolg für Bemühungen um mehr Spezialisierung setzt daher begleitende

personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen voraus, die die persönliche Spezialisierung gezielt fördern und anerkennen („Spezialisierung über die Person, nicht nur über den Spruchkörper“<sup>167</sup>). Dazu können ein gezielter Verwendungsaufbau und die möglichst langfristige personelle Konstanz in einem Spezialspruchkörper gehören. Diese Aspekte wurden von der Reformkommission aber nicht näher untersucht.

### III. Stärkung des Kammerprinzips

Zur Sicherung der Rechtsprechungsqualität und zur Erfüllung der berechtigten Erwartungen der Rechtsuchenden ist das Kammerprinzip zu stärken. Komplexe zivilrechtliche Streitigkeiten sollen auch in der gelebten Praxis einem Richterkollegium vorbehalten sein.

Handelt es sich bei dem Rechtsstreit um eine Katalogsache im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO, soll unabhängig von der tatsächlichen Einrichtung von Spezialekammern stets die gesamte Kammer originär zuständig sein. Unabhängig davon ist die originäre Zuständigkeit der gesamten Kammer allgemein ab einem bestimmten Streitwert vorzusehen, der den Rechtsstreit in seiner wirtschaftlichen Bedeutung deutlich aus der Mehrzahl der regelmäßig zu entscheidenden Fälle heraushebt.

---

<sup>167</sup> Nöhre/Meller-Hannich, NJW 2023, 2701.

Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den obligatorischen Einzelrichter soll bei beiderseitigem Widerspruch der Parteien ausgeschlossen sein. Wurde das Verfahren zunächst auf den obligatorischen Einzelrichter übertragen, soll es den Parteien ermöglicht werden, auf übereinstimmenden Antrag hin eine verpflichtende Rückübernahme durch die gesamte Kammer herbeizuführen. Bei überlanger Verfahrensdauer oder bei besonderen verzögernden Umständen wie Einzelrichterwechseln soll eine Rückübernahme auch auf einseitigen Parteienantrag zu erreichen sein, sofern hierdurch eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist.

### 1. Vorteile des Kammerprinzips

Schon der geltende § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO sieht für die dort genannten Spezialgebiete zwar grundsätzlich die originäre Zuständigkeit der gesamten Kammer vor. Allerdings ermöglicht es § 348a Abs. 1 ZPO, durch Beschluss den Rechtsstreit einem Kammermitglied zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen. Die bisherige Praxis zeigt, dass selbst dort, wo spezialisierte Spruchkörper in den von § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO genannten Sachgebieten eingerichtet sind, Verfahren in großem Umfang auf den Einzelrichter übertragen werden.

Demgegenüber deutet die praktische Erfahrung darauf hin, dass bei komplexen Verfahren eine Besetzung mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern die Effizienz und Qualität

der Entscheidungsfindung steigern kann. Die Vorteile einer Zuständigkeit des gesamten Spruchkörpers liegen zusammengefasst in

- der Notwendigkeit bzw. Möglichkeit kollegialer Beratung bei schwierigen Sach- oder Rechtsfragen,
- der höheren Autorität eines mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers bei den Parteien in Erfüllung einer entsprechenden Erwartung der Rechtsuchenden,
- der häufig effizienteren Verfahrensführung durch eine besonders erfahrene Vorsitzende oder einen besonders erfahrenen Vorsitzenden sowie
- der überwiegenden personellen Kontinuität selbst bei einzelnen Richterwechseln.

Im Ergebnis lassen diese Vorteile auch positive Effekte auf die Bearbeitungszeiten erwarten.<sup>168</sup> Zudem wird die Kompetenz gerade auch junger Richterinnen und Richter nicht nur durch Spezialisierung, sondern auch durch eine **regelmäßige Anwendung des „Mehraugenprinzips“** gefördert. Das Kollegialprinzip erhöht außerdem die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des Spruchkörpers.

Eine solche Stärkung des Kammerprinzips setzt ebenfalls begleitende personalwirtschaftliche

<sup>168</sup> Vgl. *Paulsen*, DRiZ 2017, 313.

und organisatorische Maßnahmen voraus, die allerdings nicht Gegenstand des Zivilprozessrechts sind und von der Reformkommission daher nicht näher untersucht wurden.

## 2. Stärkung des Kammerprinzips bei Katalogsachen

Zur Stärkung des Kammerprinzips soll die originäre Zuständigkeit der Kammer für alle Kataloggebiete des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO künftig unabhängig davon greifen, ob entsprechende Spezialekammern tatsächlich eingerichtet sind. Damit wird zugleich das oben formulierte Anliegen einer gezielten Förderung der richterlichen Spezialisierung (dazu unter II.) konsequent weiterverfolgt. Insofern gilt das dort anlässlich der Empfehlung zu einer möglichst weitgehenden Angleichung zwischen gerichtsverfassungsrechtlichen Spezialisierungen und dem Sachgebietskatalog des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO Ausgeführte (dazu unter II.4.) gleichermaßen: Die gesetzlich gerade aufgrund der typischerweise erhöhten tatsächlichen und rechtlichen Komplexität der betroffenen Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Spezialisierungen erreichen ihren Zweck nur dann, wenn in den erfassten Fällen auch regelmäßig tatsächlich in der Kammerformation verhandelt wird. Nur so ist gewährleistet, dass sich die erstrebte persönliche Spezialisierung namentlich in der Person der oder des Vorsitzenden auch tatsächlich ausbilden und abbilden kann. Um

eine solche Spezialisierung jedenfalls über die Person der oder des Vorsitzenden zu erreichen, soll die originäre Kammerzuständigkeit daher künftig selbst dann gelten, wenn an dem betreffenden Gericht eine entsprechende Spezialekammer nicht eingerichtet ist.

## 3. Originäre Zuständigkeit der Kammer ab einem bestimmten Streitwert

Verfahren mit einem hohen Streitwert zeichnen sich dadurch aus, dass von den Parteien oftmals intensiver gestritten wird und sich solche Prozesse daher tendenziell schwieriger gestalten.<sup>169</sup> Solche Verfahren profitieren hiernach besonders von einer Sachbehandlung durch den gesamten Spruchkörper unter Leitung einer bzw. eines erfahrenen Vorsitzenden, was sich auch positiv auf die Verfahrensdauer auswirkt. Zugleich entspricht es der Parteierwartung in wirtschaftlich besonders bedeutsamen Verfahren, dass den auf Parteseite in diesen Verfahren regelmäßig eingesetzten erheblichen Ressourcen auch auf gerichtlicher Seite ein entsprechender gesteigerter personeller Aufwand gegenübersteht.

In § 348 ZPO soll daher unabhängig vom Sachgebiet eine allgemeine originäre Zuständigkeit der gesamten Kammer ab einem solchen Streitwert vorgesehen werden, der den Rechtsstreit in seiner wirtschaftlichen Bedeutung deutlich aus der Mehrzahl der regelmäßig zu entscheidenden Fälle heraushebt. Eine solche

---

<sup>169</sup> BT-Drs. 14/163, 13 li. Spalte.



Verknüpfung zwischen Zuständigkeitsverteilung und Streitwert ist dem Zivilprozessrecht nicht wesensfremd, wie die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgerichten zeigt (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG). Sie würde hier wie dort die wirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Verfahrens widerspiegeln.

Als Schwelle könnte etwa ein Streitwert von 100.000 Euro bei Klageeinreichung erwogen werden. Damit würden tatsächlich bedeutsame Verfahren in die originäre Zuständigkeit der gesamten Kammer überführt, ohne dass zugleich die personellen Ressourcen der Landgerichte über Gebühr belastet würden. Gemäß der Auswertung der Zivilverfahren für das Jahr 2023 machten bundesweit Verfahren vor den Landgerichten erster Instanz oberhalb eines Streitwerts von 100.000 Euro ca. 10 % der Erledigungen aus,<sup>170</sup> wobei bei einem nicht unerheblichen Teil der Streitigkeiten bereits eine originäre Kammerzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 S. 2 ZPO bestehen dürfte.

Eine spätere Änderung des Streitwerts nach Klageeinreichung, welche zu einem Über- oder Unterschreiten des Grenzwerts führt, soll für die funktionale Zuständigkeit unbeachtlich bleiben, um im Interesse der Verfahrensökonomie eine kontinuierliche Sachbearbeitung

durch den anfänglich berufenen Spruchkörper sicherzustellen. Zugleich können so prozess-taktische Überlegungen der Parteien wirksam verhindert werden. Die spätere Übernahme einer Einzelrichtersache durch die Kammer nach § 348 Abs. 3 ZPO bliebe ungeachtet dessen weiterhin möglich.<sup>171</sup>

#### 4. Keine Einzelrichterübertragung bei Widerspruch beider Parteien

Bei originärer Kammerzuständigkeit soll die Übertragung des Rechtstreits auf den obligatorischen Einzelrichter ausgeschlossen sein, wenn beide Parteien der Übertragung widersprechen. Dazu ist in § 348a Abs. 1 ZPO ein entsprechender zwingender Ausschlussgrund aufzunehmen. Bei Zusammenwirken können die Parteien so die Aufrechterhaltung der originären Zuständigkeit der Kammer erzwingen.

Eine solche Regelung entspricht dem den Zivilprozess prägenden Grundsatz der Parteiherrschaft. Die Parteien können die Komplexität und Streit anfälligkeit des Verfahrens und damit die Notwendigkeit einer Kollegialentscheidung zu Beginn des Verfahrens oftmals am besten beurteilen. Da eine entsprechende Übertragung frühestens nach Vorliegen der Klageerwidderung möglich ist,<sup>172</sup> können die Parteien, die sich ohnehin zu einer möglichen Entscheidung

---

<sup>170</sup> Vgl. Statistischer Bericht Zivilgerichte 2023, Mappe 24231-12, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210237005.html>.

<sup>171</sup> Vgl. Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 348 ZPO Rn. 20, wonach keine zeitliche Schranke für die Vorlage besteht.

<sup>172</sup> Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 348a ZPO Rn. 3.

durch den Einzelrichter verhalten sollen (§ 253 Abs. 3 Nr. 3, § 277 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO), einen etwaigen Widerspruch in der Klageschrift bzw. der Klageerwiderung formulieren.

Dabei soll der Ausschlussgrund an den Widerspruch beider Parteien geknüpft werden. Nur ein beiderseitiger Widerspruch vermag es prozessual zu rechtfertigen, dass trotz der Überzeugung der Kammer vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 348a Abs. 1 ZPO nicht der Einzelrichter verhandeln und entscheiden soll.

## 5. Obligatorische Rückübernahme bei beiderseitigem Parteienantrag

### a) Originäre Kammerzuständigkeit

Wurde das Verfahren zunächst auf den obligatorischen Einzelrichter übertragen, soll der Rechtsstreit bei übereinstimmendem Parteienantrag wieder von der Kammer übernommen werden müssen. Das neu einzuführende Recht zum beiderseitigen Widerspruch der Übertragung auf den Einzelrichter (dazu zuvor 4.) setzt sich insofern im weiteren Verfahren fort.

Zwar können die Parteien bereits de lege lata nach § 348a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO einen übereinstimmenden Antrag auf Rückübernahme durch die Kammer stellen. Dieser Umstand allein verpflichtet und berechtigt die Kammer al-

lerdings bisher nicht zur tatsächlichen Rückübernahme.<sup>173</sup> Eine solche Pflicht besteht gemäß § 348a Abs. 2 S. 2 ZPO nur dann, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 348a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO vorliegen.

Aufgrund der Parteiherrschaft im Zivilprozess ist es aber konsequent, den Parteien auch im Laufe des Verfahrens noch die Möglichkeit einzuräumen, den Rechtsstreit auf die Kammer rückzuführen. Auch wenn eine solche Rückübertragung aufgrund verfahrensökonomischer Erwägungen die Ausnahme bleiben soll,<sup>174</sup> kann es auch im laufenden Verfahren sinnvoll sein, im Rahmen der die originäre Kammerzuständigkeit begründenden Spezialmaterien die gesteigerte Fachkompetenz der gesamten Kammer zu bemühen.

Hierdurch wäre – auch bei einer möglicherweise notwendigen Wiederholung von Beweisaufnahmen – nicht zwingend eine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten. Wie gesehen werden Kammersachen vielfach in kürzerer Zeit erledigt als Einzelrichtersachen (dazu unter 1.).<sup>171</sup> Zudem lässt sich auch bei Verbleib der Sache im Einzelrichterdezernat wegen der dort teilweise hohen Fluktuation die Wiederholung von Beweisaufnahmen in einigen Fällen ohnehin nicht vermeiden.

Eine Rückübernahmepflicht durch die Kammer soll nur bei beiderseitigem Parteienantrag ausge-

---

<sup>173</sup> BeckOK ZPO/*Fischer*, 54. Edition 1.9.2024, § 348a ZPO Rn. 26.

<sup>174</sup> Zöllner/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 348a ZPO Rn. 8.

löst werden, um die besondere Ausnahme-konstellation zu betonen und etwaige prozess-taktische Erwägungen lediglich einer Partei auszuschließen. An weitere materielle Bedin-gungen sollte die Rückübernahme nicht ge-knüpft werden, um das Verfahren zu straffen. Für eine erhöhte Effizienz des Zivilprozesses muss gerade überflüssige Komplexität pro-zessualer Regeln mitsamt aufwendiger Nebeneinscheidungen vermieden werden.<sup>175</sup> Die notwendige Prüfung weiterer Voraussetzungen könnte zudem zu einem Verfahrensfehler aufgrund falscher Besetzung des Gerichts füh-ren,<sup>176</sup> was es zu vermeiden gilt.

#### **b) Originäre Einzelrichterzuständigkeit**

Eine entsprechende Anpassung des für die ori-ginäre Einzelrichterzuständigkeit geltenden § 348 Abs. 3 ZPO wird nicht empfohlen, sodass in diesen Fällen selbst bei beiderseitigem Par-teiantrag keine automatische Übernahme durch die Kammer zu erfolgen hat.

Wie der Gesetzgeber zu Recht betont, hat sich das Kammersystem gerade in den spezialisier-ten Sachgebieten nach § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO bewährt,<sup>177</sup> da diesen zumeist komplexe Sach- und Rechtsfragen zugrunde liegen, wel-che durch ein Kollegialgericht häufig effektiver bewältigt werden können. Die Richterinnen und Richter spezialisierter Spruchkörper sind

sowohl mit der Ermittlung des maßgeblichen Tatsachenstoffs als auch mit der einschlägigen Rechtsprechung regelmäßig besser vertraut. Allein dieses Argument vermag es im Zusam-menspiel mit der Parteiherrschaft zu rechtfertigen, dass trotz verfahrensökonomischer Er-wägungen auch im laufenden Prozess der Rechtstreit allein auf beiderseitigen Parteian-trag hin auf die Kammer rückübertragen wird, um das dort gebündelte Spezialfachwissen ab-zurufen und somit den Fortgang des Verfah-rens zu fördern. Im Falle des § 348 Abs. 3 ZPO kann hingegen das Argument der besonderen Spezialisierung der Kammer nicht herangezo-gen werden, sodass die dort geregelten Rück-übernahmevoraussetzungen weiterhin als sachgerecht anzusehen sind.

#### **6. Kammerzuständigkeit auf Antrag bei langdauernden Verfahren**

In der Praxis kommt es vor, dass komplexe Ver-fahren aus der originären Kammerzuständig-keit entgegen dem Ausschlussgrund des § 348a Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf den Einzelrichter übertra-gen werden oder dass solche Verfahren aus der originären Einzelrichterzuständigkeit entgegen § 348 ZPO Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ZPO nicht von der Kammer übernommen werden. Das kann dazu führen, dass diese Verfahren im Einzelrichter-

---

<sup>175</sup> [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zu-kunft](#), These B.1. S. 8.

<sup>176</sup> Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 348 ZPO Rn. 23.

<sup>177</sup> BT-Drs. 18/11437, 46.

dezernat nicht immer innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet werden können.

Ist ein in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexes Verfahren beim Einzelrichter anhängig, soll der Rechtsstreit daher auch auf nur einseitigen Parteiantrag auf die Kammer übertragen werden. Als tatbestandliche Voraussetzungen für eine solche Übertragung sind im Interesse der Verfahrenseffizienz möglichst klar zu ermittelnde und daher nicht besonders streitanfällige Kriterien zu wählen. So kommt ein solches Antragsrecht etwa dann in Betracht, wenn das Verfahren bereits zwei Jahre anhängig und ein Verfahrensende nicht innerhalb der nächsten sechs Monate absehbar ist. Ein weiterer Anknüpfungspunkt kann in einem Wechsel des zuständigen Einzelrichters liegen, der das weitere Verfahren erfahrungsgemäß nicht unerheblich verzögert. Darüber hinaus sollte bei der Übertragung auf die Kammer zusätzlich berücksichtigt werden können, ob hierdurch eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist. Das kann etwa dann nicht der Fall sein, wenn eine bereits erfolgte umfangreiche Beweisaufnahme zu wiederholen wäre.

#### IV. Modernisierung der Kammern für Handelssachen

Die Kammern für Handelssachen sollen reformiert werden. Dabei sollen der Zuständigkeitskatalog überprüft und auch geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Par-

teien eine beim Landgericht eingerichtete Spezialkammer vorrangig zur Kammer für Handelssachen angewählt werden kann.

Zudem soll die Besetzung der Kammern für Handelssachen passgenauer gestaltet werden. Handelsrichterinnen und -richter sollen nach bereichsspezifischen Kenntnissen flexibler hinzugezogen werden können.

Gemäß § 93 GVG sind die Länder ermächtigt, bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen einzurichten, die gemäß § 105 GVG mit einem hauptberuflichen Richter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen – von den Industrie- und Handelskammern vorgeschlagenen – **Handelsrichtern besetzt sind. Die „Aufgabenverteilung“ zwischen Kammer und Vorsitzendem als „Alleinentscheider“ ist in § 349 Abs. 1 und 2 ZPO geregelt. Gemäß § 349 Abs. 3 ZPO kann der Vorsitzende den Rechtsstreit im Einverständnis der Parteien auch insgesamt allein führen.**

Der überdurchschnittlich starke Rückgang der bei den Kammern für Handelssachen eingehenden Verfahren sowie der Umstand, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die bzw. der Vorsitzende im Einverständnis der Parteien anstelle der Kammer ohne Mitwirkung der

Handelsrichterinnen und Handelsrichter entscheidet (§ 349 Abs. 3 ZPO),<sup>178</sup> verdeutlichen Handlungs- und Modernisierungsbedarf im Bereich der Kammern für Handelssachen.

Neben einer möglichen Reform der Zuständigkeit (§ 95 GVG) ist zu prüfen, wie die Besetzung der Kammern für Handelssachen passgenauer gestaltet werden könnte. Die Einbindung von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern ist in unserer ausdifferenzierten Wirtschafts- und Rechtsordnung gerade und nur dann effektiv, wenn deren Expertise zu den zu verhandelnden Fällen passt. Eine Matching- oder Pool-Lösung könnte hierbei diese Zuordnungsmöglichkeiten erhöhen. Schließlich könnte eine Option zur Erhöhung der Zahl der Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Sinne einer großen Besetzung (sog. große Kammer für Handelssachen), ggf. auch im Rahmen einer Länderöffnungsklausel, wie auch ein maßgeschneidertes Fortbildungskonzept der Länder die Qualität der Rechtsprechung stärken.

Im Rahmen der Reform ist auch zu erwägen, ob Rechtsstreitigkeiten für den Fall, dass eine Spezialkammerzuständigkeit besteht, stets dort und nicht vor der Kammer für Handelssachen geführt werden sollen.

## V. Veröffentlichung zivilgerichtlicher Entscheidungen

Um die Veröffentlichungsquote zivilgerichtlicher Entscheidungen zu erhöhen, soll eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich normiert werden. Damit soll eine grundsätzlich umfassende Veröffentlichung von Entscheidungen erreicht werden.

Zuverlässige Anwendungen zur automatisierten Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen sind für die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht unentbehrlich.

### 1. Ausgangslage

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist ein zentrales Element unserer Rechtsordnung. Sie gewährleistet Transparenz, schafft Vertrauen in den Rechtsstaat, ermöglicht Rechtsfortbildung und trägt zur Wahrung der Rechtseinheit bei.

Darüber hinaus ist die Veröffentlichung für die Förderung von Innovationen im Legal-Tech-Bereich von zentraler Bedeutung. Die Entwicklung neuer Anwendungen erfordert den Zugang zu möglichst vielen Entscheidungen. Nur große und qualitativ hochwertige Datensätze ermöglichen ein Training von Legal-Tech und

---

<sup>178</sup> Der [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 242 schätzt die Alleinentscheidungen auf über 90 %.

KI-gestützten Anwendungen wie Large Language Models (LLM) für Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft.

Die Veröffentlichung einer hinreichenden Anzahl von Gerichtsentscheidungen ermöglicht zudem die quantitative Rechtstatsachenforschung.<sup>179</sup>

Die bisherige Veröffentlichungspraxis der deutschen Gerichte liegt bei unter 5 % aller Entscheidungen.<sup>180</sup> Sowohl der Umfang als auch die Art und Weise der Veröffentlichungspraxis sind dabei sehr heterogen. Die gerichtlichen Abläufe und Ressourcen in den Instanzgerichten der Zivilgerichtsbarkeit sind bislang nicht darauf ausgerichtet, einen nennenswerten Anteil aller Entscheidungen zu veröffentlichen. Jede Veröffentlichung verursacht sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich einen Arbeitsaufwand in Hinblick auf Auswahl, Erhebung von Verfahrensdaten, Erstellung einer anonymisierten Fassung und Kontrolle. Auch gibt es gegenwärtig keine bundesweit einheitlichen, automatisierten und standardisierten Abläufe im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.<sup>181</sup>

Die zurückhaltende und uneinheitliche Veröffentlichungspraxis wird den mit der Veröffentlichung verbundenen Zielen nicht mehr gerecht.

Die aktuell vereinzelt geregelten Ansprüche auf Veröffentlichung von Entscheidungen und die Rechtsprechung zur grundgesetzlichen Pflicht, veröffentlichungswürdige Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,<sup>182</sup> haben bislang nicht dazu geführt, dass Entscheidungen der Instanzgerichte für die Allgemeinheit in der Breite verfügbar sind.

## 2. Gesetzliche Veröffentlichungspflicht

Um die Veröffentlichungsquote von Gerichtsentscheidungen zu erhöhen, soll eine bundeseinheitliche gesetzliche Veröffentlichungspflicht geschaffen werden. Damit soll perspektivisch eine möglichst umfassende Veröffentlichung von zivilgerichtlichen Gerichtsentscheidungen erreicht werden. Die gesetzliche Regelung sollte sich daher grundsätzlich auf alle mit Gründen versehenen gerichtlichen Entscheidungen und Beschlüsse erstrecken. Zu denken ist in erster Linie an Endentscheidungen. Zur Entwicklung weiterer KI-Tools ist perspektivisch auch die Veröffentlichung nichtverfahrensbeendender, begründeter Entscheidungen und Beschlüsse vorstellbar. Bei der Umsetzung

---

<sup>179</sup> *Bollig/Bußmann-Welsch*, Rethinking Law 3/2023, 29 ff.

<sup>180</sup> *Hamann*, JZ 2021, 656 ff.; *Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl*, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 173 m. w. N.

<sup>181</sup> *Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl*, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 173, 175 ff.

<sup>182</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 ff.; BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3/96, NJW 1997, 2694 ff.

einer solchen weitreichenden Veröffentlichungspflicht sollte allerdings schrittweise vorgegangen werden, um die gerichtlichen Abläufe und Ressourcen nicht zu überlasten. Angeknüpft werden sollte dabei an objektive Kriterien, um eine leichte Umsetzbarkeit und Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Denkbar wäre etwa eine stufenweise Umsetzung nach Instanzen. Fraglich ist jedoch, ob bei einer entsprechenden Abschichtung die mit der Veröffentlichung verfolgten Ziele (z.B. Forschung und Entwicklung) gleichermaßen erreicht werden.

Von der Möglichkeit, subjektive Kriterien – als Konkretisierung oder Erweiterung des verfassungsrechtlichen Gebots der „**Veröffentlichungswürdigkeit**“ – einzuführen, sollte hingegen abgesehen werden. Insoweit wäre daran zu denken, eine Veröffentlichung nur für Entscheidungen vorzusehen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, für Präzedenzfälle oder Fälle, in denen eine neue Rechtsfrage geklärt oder eine bisherige Rechtsprechung geändert wird, und für Entscheidungen, die ein besonderes öffentliches Interesse begründen. Ein Anknüpfen an solche subjektiven Kriterien, die letztlich eine inhaltliche Konkretisierung des **Begriffs der „Veröffentlichungswürdigkeit“** darstellen würden, würde jedoch zu einem erheblichen Prüfaufwand führen und ihre (klarstellende) Kodifizierung wäre mit der Gefahr verbunden, dass eine unterschiedliche Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu einer divergierenden Verwaltungspraxis in den einzelnen Ländern bzw. Gerichten führt.

Ziel sollte daher die Veröffentlichung aller Entscheidungen sein, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Gleichzeitig würde eine umfassende Datenbasis für die Rechtsforschung und -anwendung geschaffen werden. Sie könnte auch dazu beitragen, die Rechtsprechung einheitlicher zu gestalten und den Zugang zum Recht zu verbessern, indem sie allen Rechtsuchenden die Möglichkeit gibt, sich umfassend und gleichberechtigt mit der für sie relevanten Rechtsprechung auseinanderzusetzen. KI-gestützte Recherchertools und Anwendungen zur Aufbereitung (z.B. Zusammenfassungen) könnten Rechtsuchende bei der Recherche unterstützen.

### 3. **Aufbereitung der Gerichtsentscheidungen**

#### a) **Anonymisierung oder Pseudonymisierung**

Schutzbedürftige Inhalte sind zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren. Für die zu beachtenden Rechte könnte auf die Kategorien des Open-Data-Rechts zurückgegriffen werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Datennutzungsgesetz). Zu den Rechten Verfahrensbeteiligter oder Dritter zählen danach der Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz), der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des geistigen Eigentums sowie Erwägungen der öffentlichen

Sicherheit.<sup>183</sup> Gesetzliche Vorgaben dazu, in welchen Konstellationen eine Pseudonymisierung ausreichend ist, sollten in Erwägung gezogen werden.

Eine breitere Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen wird nur dann möglich sein, wenn insbesondere bei der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung automatisierte technische Unterstützung zum Einsatz kommt. In diese Richtung geht zum Beispiel das bayerisch-niedersächsische Projekt zur Erstellung eines Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS): Es zielt darauf ab, ein Anonymisierungstool bereitzustellen, das personenbezogene Daten in Entscheidungen erkennt und durch Abkürzungen ersetzt.

#### b) Bereitstellung und Nutzungsrechte

Vorgaben dazu, wo (z.B. Landesdatenbanken oder zentrale Stelle) und in welcher Form die Gerichtsentscheidungen bereitgestellt sind, sollten in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Auch die Frage, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken die Daten verwendet werden dürfen, bedarf der weiteren Erörterung. Bedenken hinsichtlich einer möglichen Profilbildung von Richterinnen und Richtern (Predictive Justice oder „gläserner Richter“)<sup>184</sup> im Falle einer kommerziellen Verwertung (und bei Schaffung einer umfassenden Veröffentlichungspflicht) sind zu berücksichtigen. In einigen EU-Mitgliedstaaten werden die Namen der Richterinnen und Richter veröffentlicht (z.B. zur Korruptionsprävention), in anderen hingegen nicht. Im Hinblick auf die genannten Bedenken sollte eine Schwärzung der Namen der ererkennenden Richterinnen und Richter sowie der übrigen Gerichtsmitarbeitenden (sofern nicht die Bundesgerichte betroffen sind) erwogen werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch die Schaffung einer Norm, die eine Bewertung und Analyse der Identitätsdaten von Richterinnen und Richtern mit dem Ziel einer Vorhersage der Berufspraktiken untersagt.<sup>185</sup>

#### 4. Organisatorische Maßnahmen

Flankierend zu den gesetzlichen Regelungen sollten organisatorische Maßnahmen ergriffen

<sup>183</sup> *Adrian/ Dykes/ Evert/ Heinrich/ Keuchen/ Proisl*, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 173, 179 f.

<sup>184</sup> „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25.5.2022 in Rostock, 2022, S. 36 f., abrufbar unter:

[https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz\\_von\\_ki\\_und\\_algorithmischen\\_systemen\\_in\\_der\\_justiz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf);

*Quarch/ Knöller*, Rethinking Law 3/2023, 26 ff.

<sup>185</sup> Dies ist in Frankreich in Art. L111-13 des Code de l'organisation judiciaire geschehen, siehe *Billaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 380 m. w. N.



werden, um die Standardisierung und Automatisierung der Abläufe im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in der Gerichtspraxis zu fördern und dadurch den durchschnittlichen Zeitaufwand zu reduzieren und die Einheitlichkeit der Art und Weise von Veröffentlichungen zwischen den verschiedenen Gerichten zu gewährleisten.

## E. Effektivierung des Erkenntnisverfahrens

Die Effektivierung des Erkenntnisverfahrens ist wesentliche Aufgabe des Zivilprozesses der Zukunft (dazu B.IV.3.). Sie erhöht die Attraktivität des Zivilprozesses, auch und gerade für höherwertige und komplexe Verfahren, die derzeit zumeist außergerichtlich im Verhandlungswege oder in der Schiedsgerichtsbarkeit erledigt werden. Geeignete Regeln für den Verfahrensablauf können zudem prozessverschlep- pendem Verhalten entgegenwirken und dieses begrenzen. Potentiale zur Beschleunigung liegen zunächst in der Gestaltung des Verfahren- ablaufs (I.), was die Durchführung von Organi- sationsterminen (zur Ausgestaltung II.) sowie eine verstärkte gerichtliche Prozessleitung (III.) und Vorgaben für den Parteivortrag (IV.) um- fasst. Mündliche Verhandlungen sind zu bele- ben (V.) und Erweiterungen des Prozessgegen- stands zu begrenzen (VI.). Weiteres Effektivie- rungspotential bietet das Beweisrecht (VII.).

### I. Neugestaltung des Verfahrensab- laufs

Für das Verfahren im ersten Rechtszug vor den Landgerichten ist ein mündliches und alterna- tiv ein schriftliches Verfahren vorzusehen. Der Regelfall ist das mündliche Verfahren mit einer umfassend ausgestalteten mündlichen Ver- handlung. Das schriftliche Verfahren ist für die Fälle vorgesehen, in denen es keines mündli- chen Verhandeln bedarf. Die Verfahrensart wird vom Gericht nach Eingang der Klageerwi- derung gewählt. Das Gericht kann jederzeit ei- nen Wechsel der Verfahrensart anordnen. Die Parteien haben das Recht, eine mündliche Ver- handlung zu verlangen, wenn sie persönlich er- scheinen wollen. Bis zum Eingang der Klage- erwidern gleicht der Verfahrensablauf dem des bisherigen schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 ZPO).

Der zivilprozessuale „Instrumentenkasten“ verfahrensfördernder Maßnahmen ist um ei- nen Organisationstermin und einen verfahren- leitenden Hinweis zu erweitern. Der Organi- sationstermin ermöglicht die Verfahrensplan- nung, wohingegen der verfahrensleitende Hin- weis der Konzentration des Verfahrens auf die für die Entscheidung wesentlichen Fragen dient.

Binnen sechs Wochen nach Eingang der Klageerwidern oder der Replik hat das Gericht eine verfahrensfördernde oder eine Kombination von verfahrensfördernden Maßnahmen zu ergreifen. Die geeigneten verfahrensfördernden Maßnahmen umfassen die Durchführung eines Organisationstermins, eines verfahrenslleitenden Hinweises oder eines „schnellen Termins“. Die Erteilung eines verfahrenslleitenden Hinweises kann u.a. mit der Ladung zu einem umfassend vorbereiteten Haupttermin oder einem vorterminalichen Beweisbeschluss verbunden werden oder in diesem aufgehen.

Im amtsgerichtlichen Verfahren bleibt § 495a ZPO unberührt. Abweichend vom geplanten landgerichtlichen Verfahren besteht vor den Amtsgerichten außerdem die Möglichkeit, bereits nach Eingang der Klageschrift einen frühen ersten Termin anzuberaumen. Macht das Gericht davon keinen Gebrauch, wählt es ein schriftliches oder mündliches Verfahren nach Klageerwidern und ergreift frühe verfahrensfördernde Maßnahmen.

Auch im Rechtsmittelverfahren soll das Gericht zwischen einem mündlichen und schriftlichen Verfahren unter gesetzlichen Voraussetzungen wählen. Die bisher gesondert geregelte Möglichkeit, eine offensichtlich aussichtslose Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückweisen zu können (§ 522 Abs. 2 ZPO), geht in der allgemeinen Regel auf.

## 1. Einführung eines mündlichen und schriftlichen Verfahrens

Der Grundsatz der Mündlichkeit soll auch im Zivilprozess der Zukunft als prägendes Element erhalten bleiben (dazu B.IV.5.). Hat die mündliche Verhandlung aber im konkreten Verfahren ihren Sinn verloren und bildet sie so ein lediglich verfahrensverzögerndes Element, wird auf sie verzichtet werden können. Dies rechtfertigt es, zwei Verfahrensarten herauszubilden, die an die Stelle der Regelungen über das (Vor-)Verfahren nach §§ 272 ff. ZPO treten: Ein mündliches Verfahren und ein schriftliches Verfahren. Bei der Betrachtung des neuen Verfahrensablaufs ist zunächst von dem landgerichtlichen Verfahren erster Instanz auszugehen. Notwendige Abweichungen im amtsgerichtlichen Verfahren (dazu unter 5.) sowie im Rechtsmittelverfahren (dazu unter 6.) bedürfen besonderer Betrachtung.

### a) Übergeordnete Vorgaben für den Gesetzgeber

Der Grundsatz mündlicher Verhandlung ist nur in eingeschränktem Umfang verfassungsrechtlich gewährleistet. So folgt etwa aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht unmittelbar ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung. Vielmehr ist es von Verfassung wegen Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, in welcher Weise rechtliches Gehör gewährt werden soll. Nur wenn eine mündliche Verhandlung von Gesetzes wegen stattzufinden hat, also insbesondere gem. § 128 Abs. 1 ZPO, begründet der Anspruch auf

rechtliches Gehör in Verbindung mit der maßgebenden Vorschrift des einfachen Gesetzesrechts auch von Verfassung wegen ein Recht auf Äußerung in einer mündlichen Verhandlung und damit zugleich auf deren Durchführung durch das Gericht. Dem einfachen Gesetzesrecht in Gestalt des § 309 ZPO folgend, richtet sich der Anspruch dabei auf eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.<sup>186</sup> Zu erwägen ist ferner ein aus dem Äußerungsrecht als Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgendes Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zwecks persönlicher Anhörung, wenn entweder die bzw. der Anzuhörende tatsächlich nicht in der Lage ist, sich auf andere Art und Weise angemessen zu äußern, oder es etwa eines persönlichen Eindrucks des Gerichts bedarf.<sup>187</sup>

Allerdings ergeben sich verfassungsrechtliche Vorgaben unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit. Die mündliche Verhandlung ist gemäß § 169 Abs. 1 S. 1 GVG grundsätzlich öffentlich. Das gilt unabhängig von ihrer Durchführung in Präsenz (§ 128 Abs. 1 ZPO) oder als Videoverhandlung (§ 128a ZPO). § 169 Abs. 1 S. 1 GVG unterliegt dabei nicht der freien Disposition des Gesetzgebers. Aus dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsgebot hat das

Bundesverfassungsgericht ein Öffentlichkeitsprinzip auch für gerichtliche Verfahren abgeleitet, hinter dem insbesondere der Gedanke einer möglichen Kontrolle durch die Öffentlichkeit steht.<sup>188</sup> Die mit der Öffentlichkeit verbundene Kontrollmöglichkeit gerichtlicher Tätigkeit hängt ganz wesentlich mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen zusammen. Denn öffentlich sind nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG lediglich mündliche Verhandlungen und Verkündungen, nicht hingegen Gerichtsakten. Dementsprechend kann die Öffentlichkeit den Gegenstand eines Rechtsstreits ebenso wie den Sach- und Streitstand vor der Urteilsverkündung – nach aktueller Rechtslage – lediglich der Erörterung anlässlich der mündlichen Verhandlung entnehmen. Eine mehr oder weniger weitreichende Abkehr von der Durchführung mündlicher Verhandlungen setzt daher tragfähige Erwägungen zu einer hinreichenden Gerichtsöffentlichkeit und zu deren Gewährleistung voraus. Dies kann insbesondere durch eine weitgehende Pflicht zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) geschehen (dazu unter D.V.2.).

Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK reicht in Bezug auf den Grundsatz mündlicher Verhandlung deutlich weiter als das Grundgesetz: Diese Vorschrift

---

<sup>186</sup> Z.B. BVerfG, Beschl. v. 3.7.2019 – 1 BvR 2811/18, NJW 2019, 2919 Rn. 9 m.w.N.

<sup>187</sup> Vgl. etwa Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, Grundgesetz-Kommentar, 104. EL April 2024, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 65 f.

<sup>188</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, NJW 2001, 1633 (1635); Britz, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, S. 210.

sieht ein Recht jedes Beteiligten auf eine öffentliche Verhandlung für solche Gerichtsverfahren ausdrücklich vor, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Allerdings begründet auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK kein uneinschränkbares Recht.<sup>189</sup> Vielmehr kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn so ein wirtschaftliches und effektives Verfahren gewährleistet bleibt.<sup>190</sup> Dies folgt aus dem ebenfalls in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verankerten Erfordernis, einen Rechtsstreit in angemessener Zeit zu entscheiden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es um hochgradig „technische“ (= rechtstechnische) Fragen geht, die zudem schriftlichen Ausführungen besser zugänglich sind als einer mündlichen Verhandlung.<sup>191</sup> Allgemein formuliert hat der EGMR mit Rücksicht auf das Beschleunigungsgebot ein Absehen von mündlichen Verhandlungen nicht beanstandet, wenn der Fall weder schwierige Rechtsfragen noch Fragen von allgemeiner Bedeutung aufwarf noch Tatfragen zu klären waren, die eine persönliche Anhörung erforderten.<sup>192</sup> Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Prüfung einer Verletzung

des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK durch den EGMR ist ferner die Möglichkeit der Parteien, eine mündliche Verhandlung zu erwirken. Haben die Parteien hiervon ausdrücklich oder auch nur stillschweigend keinen Gebrauch gemacht, scheidet ein Konventionsverstoß aus.<sup>193</sup> Auf einen vorangehenden Hinweis hat der Gerichtshof dabei nicht abgestellt, sondern die verfahrensrechtlich vorgesehene Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu erwirken, ausreichen lassen.<sup>194</sup>

Dass der Grundsatz der mündlichen Verhandlung nicht ganz so streng angelegt ist, wie § 128 Abs. 1 ZPO auf den ersten Blick vermuten lässt, ist bereits § 128 Abs. 4 ZPO zu entnehmen. Danach findet § 128 Abs. 1 ZPO im Grundsatz nur bei Urteilen Anwendung, während bei Beschlüssen und Verfügungen als andere Entscheidungen im Sinne von § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO eine mündliche Verhandlung nur stattfinden kann (fakultative mündliche Verhandlung), aber nicht stattfinden muss. In der Regel unterbleibt sie deshalb in den betreffenden Verfahren.

---

<sup>189</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 12.11.2002 – 28394/95, BeckRS 2002, 164705 Rn. 37 – Döry./Schweden.

<sup>190</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 6.12.2001 – 31178/96, FPR 2004, 102, 104 – Petersen./Deutschland.

<sup>191</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 24.6.1993 – 14518/89, BeckRS 1993, 125252 Rn. 58 – Schuler-Zraggen./Schweiz.

<sup>192</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 12.11.2002 – 28394/95, BeckRS 2002, 164705 Rn. 38 – Döry./Schweden.

<sup>193</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 24.6.1993 – 14518/89, BeckRS 1993, 125252 Rn. 58 – Schuler-Zraggen./Schweiz; Urt. v. 12.11.2002 – 28394/95,

BeckRS 2002, 164705 Rn. 37 – Döry./Schweden; EGMR, Urt. v. 5.7.2005 – 48962/99, BeckRS 2005, 159726 Rn. 47 – Exel./Tschechien.

<sup>194</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 24.6.1993 – 14518/89, BeckRS 1993, 125252 Rn. 58 – Schuler-Zraggen./Schweiz.

Aber selbst im Bereich der Urteile ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht stets obligatorisch. Vielmehr sehen § 128 Abs. 3, § 251a, § 307 S. 2, § 321 Abs. 3 S. 3, § 331 Abs. 3, § 341 Abs. 2, § 718 Abs. 1 S. 2 ZPO (sowie künftig gegebenenfalls § 1127 ZPO-E, nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 4.9.2024<sup>195</sup>) jeweils mehr oder weniger bedeutende Ausnahmen vor. Jenseits dieser Ausnahmetatbestände hängt die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 128 Abs. 2 ZPO allerdings nicht von inhaltlichen Gesichtspunkten, sondern nur von der Zustimmung der Parteien zum schriftlichen Verfahren ab.

§ 495a S. 1 ZPO sieht für die sogenannten Bagatellverfahren aus Gründen der Vereinfachung der Rechtspflege insofern eine prozessuale Erleichterung vor, als danach das Verfahren seitens des Gerichts nach billigem Ermessen bestimmt werden kann. Entgegen dem ersten Eindruck reicht die Gestaltungshoheit des Gerichts jedoch gerade in Bezug auf den Grundsatz mündlicher Verhandlung in rechtlicher Hinsicht nicht weit. Denn nach § 495a S. 2 ZPO muss auf entsprechenden Parteiantrag mündlich verhandelt werden. Betrachtet man § 495a S. 1 und S. 2 ZPO im Zusammenhang, hat der Gesetzgeber die Durchführung von Bagatellverfahren hinsichtlich des Grundsatzes

mündlicher Verhandlung nur dadurch erleichtert, dass er das Verhältnis von Regel und Ausnahme umgekehrt hat. Das hat Folgen für die Ausübung der Parteirechte: Während im Regelverfahren die Parteien dem schriftlichen Verfahren zustimmen können, können sie im Bagatellverfahren eine mündliche Verhandlung per Antrag erwirken.

#### **b) Verzicht auf „sinnentleerte“ Verhandlungen**

Die Mündlichkeit im Zivilprozess – hier im Sinne der mündlichen Verhandlung – gehört zum Leitbild eines Zivilprozesses der Zukunft (dazu B.IV.5.). Ein grundsätzlicher Verzicht auf sie kommt nicht in Betracht.

Die mündliche Verhandlung hat in der Praxis aber ihren gesetzlich vorgesehenen Sinn teilweise verloren. Wenn nämlich weder anlässlich einer von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung umrahmten (§ 279 Abs. 3 ZPO) Beweiserhebung oder durch Parteianhörung (§ 141 Abs. 1 S. 1 ZPO) Tatsachen aufgeklärt noch offene Rechtsfragen erörtert werden und wenn auch keine mit einer Erörterung des Sach- und Streitstands eingeleitete Güteverhandlung stattfindet, bleiben lediglich die konkludente Inbezugnahme des schriftsätzlichen Vortrags durch Antragstellung und das Schließen der mündlichen Verhandlung übrig. Derartige Verhandlungen entsprechen zwar der Zi-

---

<sup>195</sup> Vgl. BT-Drs. 20/13082.

vilprozessordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung. Sie führen aber aus der Sicht der Parteien nicht über den Schriftverkehr hinaus und erlauben einer interessierten Öffentlichkeit nicht das Verständnis des Geschehens, geschweige denn die Ausübung ihrer auch verfassungsrechtlich gewährleisteten Kontrollfunktion. Die Zivilprozessordnung hält zwar, etwa in § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO, Möglichkeiten bereit, die den Gerichten eine Belebung der mündlichen Verhandlung erlaubten. Jedoch werden diese Instrumente in der gerichtlichen Praxis höchst selten genutzt, und sie werden somit auch nicht auf entsprechend vorbereitete Parteien und Prozessbevollmächtigte treffen.

**In solchen Fällen, in denen nur eine „sinnentleerte“ Verhandlung** stattfände, führt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu einer Verfahrensverzögerung und einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Prozessbevollmächtigten und des Gerichts. Damit lassen sich sowohl die Zielrichtung als auch die Grenzen einer notwendigen Reform bestimmen: Eine mündliche Verhandlung ist immer dann sinnvoll und geboten, wenn im Termin im eigentlichen Sinne verhandelt werden soll, indem die Parteien persönlich angehört, eine streitige Tatsache aufgeklärt, eine ungeklärte Rechtsfrage erörtert oder eine Güteverhandlung geführt werden soll. In den übrigen Fällen

kann – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen, des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der EMRK – an die Stelle der mündlichen Verhandlung ein schriftliches Verfahren treten.

### c) **Wahl zwischen Verfahren mit oder ohne mündliche Verhandlung**

Die Gestaltung des Verfahrensablaufs nach §§ 272, 275 ff. ZPO obliegt ausschließlich dem Gericht. Zwar können die Parteien über den Beginn, den Umfang sowie die Beendigung eines Verfahrens entscheiden, nicht jedoch über den Verfahrensablauf. Der oder dem Vorsitzenden obliegt es derzeit nach § 272 Abs. 2 ZPO, entweder einen frühen ersten Termin i.S.d. § 275 ZPO oder aber ein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO zu bestimmen. Diese Wahl stellt eine freie, nicht nachprüfbare Ermessensentscheidung der oder des Vorsitzenden dar.<sup>196</sup> Auch im Zivilprozess der Zukunft soll das Bestimmungsrecht des Gerichts über den Verfahrensablauf erhalten bleiben.

Allerdings bedarf es angesichts der unter a) dargelegten höherrangigen Rechtsgrundsätze einer tatbestandlichen Einschränkung der Wahl. Ein mündliches Verfahren ist dann durchzuführen, wenn

- eine Güteverhandlung durchgeführt werden soll,

---

<sup>196</sup> BGH, Urt. v. 2.12.1982 – VII ZR 71/82, NJW 1983, 575 (576); BeckOK ZPO/*Bacher*, 54. Ed. 1.9.2024, § 272 ZPO Rn. 6.

- im Sitzungstermin mittels Beweisaufnahme oder im Wege einer Parteienhörung Tatsachen aufgeklärt oder
- Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erörtert werden sollen.

Ob diese alternativen Voraussetzungen gegeben sind, ist von der oder dem Vorsitzenden unter pflichtgemäßer Ausübung eines Beurteilungsspielraums auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung eines schriftlichen oder mündlichen Verfahrens vorliegenden Informationen zu klären.

Um dem Recht der Parteien auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung Rechnung zu tragen, soll, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, auf Antrag bereits einer Partei eine mündliche Verhandlung stattfinden. Ein solches Antragsrecht soll sich allerdings auf die Fälle beschränken, in denen die Partei eine „echte“ mündliche Verhandlung wünscht und diese nicht allein aus Gründen der Verfahrensverzögerung oder ähnlichen Gesichtspunkten anstrebt. Dem Antrag einer Partei ist daher nur in den Fällen stattzugeben, in denen die Partei selbst bzw. vertreten durch einen gesetzlichen oder umfassend bevollmächtigten Vertreter bei Gericht in Person

(und nicht lediglich vertreten durch ihre Anwältin oder ihren Anwalt) erscheinen will. Das **Antragsrecht ist damit als „persönliches Erschei- nensrecht“** (in der Umkehrung der Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 141 ZPO) auszuformen. Möglichen zweckwidrigen Anträgen auf Durchführung der mündlichen Verhandlung könnte überdies durch eine Reform des Kosten- und Gebührenrechts begegnet werden.<sup>197</sup> Eine Erklärung der Partei, ob sie ihr Erscheinen wünscht, sollte schon Teil der Klage- bzw. Klageerwiderung sein.

Die Entscheidung, ob nach den vorgenannten Voraussetzungen oder wegen eines begründeten Antrags einer Partei ein mündliches Verfahren stattfindet oder ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, soll die bzw. der Vorsitzende nach Eingang der Klageerwiderung treffen. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig eine hinreichend zuverlässige Einschätzung möglich, ob die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung vorliegen. Bei einer Entscheidung bereits nach Eingang der Klage könnte das Erscheinensrecht der beklagten Partei nicht berücksichtigt werden. Es kann sich anbieten, die Wahl der Verfahrensart mit verfahrensfördernden Maßnahmen (dazu unter 2.) zu verbinden. Bis zur Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist das Verfahren als mündliches Verfahren zu führen.

---

<sup>197</sup> In Betracht käme eine Erweiterung von VV 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG auf die Fälle, in denen das Gericht (ohne Einverständnis der Parteien) das schriftliche Verfahren anordnet.



Die Wahl des (mündlichen oder schriftlichen) Verfahrens kann im weiteren Verfahrensablauf geändert werden. Insbesondere sollen die Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch noch nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens dadurch erwirken können, dass sie ihr Erscheinsrecht im weiteren Verlauf des Verfahrens geltend machen. Auch wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erst im Laufe des Verfahrens entstehen oder vom Gericht festgestellt werden, ist unter Aufhebung einer Anordnung des schriftlichen Verfahrens mündlich zu verhandeln. Diese Entscheidung soll die bzw. der Vorsitzende unter pflichtgemäßer Ausübung eines Beurteilungsspielraums treffen. Anderenfalls ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch eine Zwischenentscheidung abzulehnen und das schriftliche Verfahren fortzusetzen. Umgekehrt kann verfahren werden, wenn noch vor der mündlichen Verhandlung der Anlass für deren Durchführung wegfällt. Die Zwischenentscheidung soll nur gemeinsam mit der Hauptentscheidung und mit dem entsprechenden Rechtsmittel angefochten werden können; die Gründe für die Ablehnung eines mündlichen Verfahrens müssen nicht gesondert angegeben werden, soweit sie sich dem Urteil ohne Weiteres entnehmen lassen.

#### d) Folgen für den Prozess

Aktuell bezieht sich die nach Eingang der Klageschrift bei Gericht zu treffende Entscheidung

über den frühen ersten Termin (§ 275 ZPO) oder das schriftliche Vorverfahren (§ 276 ZPO) auf den späteren, umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin, § 272 Abs. 1 und 2 ZPO). Soll die Wahl zwischen einem mündlichen und schriftlichen Verfahren nach der Klageerwiderung in den Prozess integriert werden, bedarf es einer **entsprechenden differenzierten „Einleitungsphase“ im Rechtsstreit nicht mehr. Es kann ein einheitliches Verfahren geregelt werden.** Die Möglichkeit, bereits mit Zustellung der Klage einen (frühen ersten) Termin zu bestimmen, kann im landgerichtlichen Verfahren erster Instanz entfallen (zum amtsgerichtlichen Verfahren s. unter 5.).

Dabei soll die bisher nur im schriftlichen Vorverfahren vorgesehene Möglichkeit erhalten bleiben, einen Beklagten, der sich nicht verteidigt, durch Versäumnisurteil zu verurteilen. Das setzt wiederum voraus, dass weiterhin eine Verteidigungsanzeige des Beklagten binnen zwei Wochen nach Klagezustellung verlangt wird (vgl. § 276 Abs. 1 S. 1, § 331 Abs. 3 ZPO). Die Aufforderung zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft ist mit den notwendigen Belehrungen weiterhin zusammen mit der Klage zuzustellen (vgl. § 276 Abs. 2 ZPO).

Die Regelung zu den Fristen und dem Gegenstand der Klageerwiderung in § 276 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 277 Abs. 1 bis 2 ZPO sollten weiterhin gelten. Eine Frist zur Replik der Klagepartei setzt die bzw. der Vorsitzende nunmehr regelmäßig mit der Anordnung des mündlichen oder

schriftlichen Verfahrens. Eine Zurückweisung von verspätetem Vorbringen gem. § 296 Abs. 1 ZPO ist nach geltendem Recht bei Fristsetzungen nach § 276 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 ZPO möglich. Diese Präklusionsregeln sollen auch in der Phase vor der Verfahrenswahl fortgelten.

Das schriftliche Verfahren sollte im Sinne des § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO ausgestaltet sein. Danach ist ein dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichstehender Zeitpunkt,<sup>198</sup> bis zu dem Schriftsätze bei Gericht eingereicht werden können, sowie der Zeitpunkt der Verkündung zu bestimmen (dazu F.III). Die Bestimmung der beiden Zeitpunkte erfolgt allerdings nicht bereits mit der Anordnung des schriftlichen Verfahrens, sondern nunmehr zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.

Wie zu § 128 Abs. 2 ZPO anerkannt,<sup>199</sup> tritt im schriftlichen Verfahren grundsätzlich Präklusion entsprechend § 296a ZPO mit Ablauf des Zeitpunkts ein, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für das schriftliche Verfahren sollte überdies eine § 283 ZPO entsprechende Regelung geschaffen werden. Die Bestimmung regelt die Gewährung von Schriftsatznachlässen auf verspäteten Tatsachenvortrag der gegnerischen Partei und eröffnet damit die Möglichkeit, auf den verspäteten Vortrag noch nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu erwidern. § 139 Abs. 5 ZPO hat zur

Folge, dass dies nicht nur bei verspätetem gegnerischen Tatsachenvortrag in Betracht kommt, sondern auch bei einem späten richterlichen Hinweis. Bedarf zur Gewährung von solchen Schriftsatzfristen besteht auch im schriftlichen Verfahren.

## 2. Erweiterung und Kombinierbarkeit der Instrumente zur Verfahrensförderung

§§ 272, 275 ff. ZPO geben den Rahmen für die Verfahrensgestaltung vor. Als verfahrensfördernde Elemente sind insbesondere terminsvorbereitende Maßnahmen (§ 273 Abs. 2 ZPO) und das Hinwirken auf eine gütliche Streitbeilegung (§ 278 Abs. 1 ZPO), das in einer Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) oder durch schriftlichen Vergleichsvorschlag (§ 278 Abs. 6 ZPO) geschehen kann, benannt. Daneben können weitere Maßnahmen im Vorfeld der mündlichen Verhandlung verfahrensfördernd wirken, wie etwa Hinweise und Strukturierungsanordnungen, die Verweisung an den Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO), der Vorschlag einer außergerichtlichen Mediation (§ 278a ZPO) oder ein vorterminalicher Beweisbeschluss (§ 358a ZPO).

Trotz der bereits bestehenden vielfältigen Möglichkeiten kann mit den im Gesetz vorgesehenen Elementen ein planvolles und trans-

---

<sup>198</sup> Dazu Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 128 ZPO Rn. 14.

<sup>199</sup> Vgl. BeckOK ZPO/von Selle, 54. Ed. 1.9.2024, § 128 ZPO Rn. 29.

parentes Vorgehen nicht in jedem Verfahren sichergestellt werden. Das betrifft vor allem komplexe Verfahren, in denen eine für Parteien und Gericht verbindliche Planung der verschiedenen Verfahrensschritte sinnvoll erscheint. Für diese, aber auch für andere geeignete Verfahren ist zusätzlich eine Verfahrenskonferenz oder „case management conference“ (im Folgenden bezeichnet als Organisationstermin) zu regeln. Ziel und Ergebnis einer solchen – vorzugsweise im Wege der Videokonferenz durchgeführten – Besprechung mit den Parteien ist ein für die Parteien, deren Prozessbevollmächtigte und das Gericht verbindlicher Zeitplan mit Fristen und Terminen, von dem nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf (im Einzelnen dazu unter II.).

Um sicherzustellen, dass sich der Parteivortrag auf die entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände konzentriert und diese vollständig vorgetragen werden, ist eine weitere Sonderform der gerichtlichen Hinweispflicht, der sog. verfahrensleitende Hinweis vorzusehen (zu dessen Ausgestaltung unter 3.).

Der in der **beschriebenen Weise erweiterte „Instrumentenkasten“ ermöglicht es dem Gericht**, die für den jeweiligen Einzelfall passende verfahrensfördernde Maßnahme zu ergreifen. Die Flexibilität des Gerichts soll dabei noch dadurch erhöht werden, dass die einzelnen Maßnahmen miteinander kombiniert werden können. Die Kombinierbarkeit einzelner Instrumente soll dadurch gefördert werden, dass sich diese auf ihre Kernfunktion beschränken

und möglichst einfach ausgestaltet werden. Dies ermöglicht es, die Rahmenbedingungen der einzelnen Elemente, z.B. Gerichtsbesetzung, Ladung, Dokumentation oder Gerichtsöffentlichkeit, auf das zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Maß zuzuschneiden.

Eine sinnvolle Kombination verfahrensfördernder Maßnahmen kann in einem Rechtsstreit mit einer Mehrzahl von Streitgegenständen und/oder Streitthemen etwa ein Organisationstermin sein, in dem Hinweise und Abschichtungsanordnungen (dazu unter III.3) ergehen. Ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor einer mündlichen Verhandlung sinnvoll, kann das Gericht den verfahrensleitenden Hinweis mit einem Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erteilen. Die zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten erlauben so passgenaue Lösungen auch für Fallgestaltungen, in denen ein einzelnes verfahrensförderndes Instrument nicht ausreicht.

### 3. Ausgestaltung des verfahrensleitenden Hinweises

Mit der Sonderform des sog. verfahrensleitenden Hinweises soll eine weitere Form des gerichtlichen Hinweises geregelt werden, der auf die Verfahrensförderung zielt.

Als Vorbild für eine solche Regelung kann § 83 Abs. 1 S. 1 PatG dienen. Die Vorschrift sieht in Präzisierung der Erörterungspflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO vor, dass das Gericht so früh wie möglich auf Gesichtspunkte hinzuweisen hat,

die für die Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden oder der Konzentration der Verhandlung auf die für die Entscheidung wesentlichen Fragen dienlich sind. Die Vorschrift ist zwar auf die Zwecke des patentgerichtlichen Verfahrens zugeschnitten,<sup>200</sup> ihr Grundgedanke lässt sich aber verallgemeinern. Das Ziel, dass die Parteien relevanten Vortrag vollständig und schlüssig vorbringen, zu den relevanten Gesichtspunkten noch zusätzliche Argumente und Tatsachen ergänzen und aus Sicht des Gerichts irrelevanten Vortrag nicht weiter vertiefen, gilt nämlich auch für das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren. Mit dem Hinweis kann das Gericht durch eine erste Einschätzung der Sach- und Rechtslage auch gegebenenfalls Vergleichsbereitschaft fördern.

Die Zielrichtung einer solchen Regelung macht zugleich deutlich, dass der verfahrensleitende Hinweis nicht so ausgestaltet werden sollte, **dass er in dem Sinne „umfassend“ ist, dass er in** Klage und Klageerwiderung noch nicht vorgebrachten, aber erwartbaren Vortrag vorwegnimmt und würdigt oder dass er auf alle möglichen Verzweigungen, die der Rechtsstreit nehmen könnte, eingeht. Ausreichend muss es sein, wenn der verfahrensleitende Hinweis die wesentlichen Gesichtspunkte des aktuellen Sach- und Streitstands erschöpft. Wie für Hinweise allgemein anerkannt, wird sich seine

Ausgestaltung am Empfängerhorizont ausrichten können. Auch hat das Gericht bei der Hinweiserteilung selbstverständlich seine Pflicht zu Neutralität, Äquidistanz und Gleichbehandlung zu beachten.<sup>201</sup> Je nach Umständen des Einzelfalls kann deshalb auch ein knapper Hinweis auf die Rechtslage, die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme o.ä. ausreichen. Im Einzelfall kann ein ausdrücklicher verfahrensleitender Hinweis sogar gänzlich entbehrlich sein, wenn zugleich weitere verfahrensfördernde Maßnahmen getroffen werden, denen sich die für die Entscheidung des Rechtsstreits entscheidungserheblichen Gesichtspunkte von den (anwaltlich vertretenen) Parteien entnehmen lassen (dazu unter 4.c)).

#### 4. Obligatorische frühe Verfahrensförderung

##### a) Notwendigkeit obligatorischer Maßnahmen

§ 272 Abs. 3 ZPO gibt vor, dass die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung so früh wie möglich stattfinden müssen, enthält jedoch – anders als etwa § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG (Monatsfrist für Umgangssachen) – keine Frist. Auch im Übrigen liegt nach derzeitiger Rechtslage die Bestimmung des Ablaufs des Verfahrens nach Eingang der Klageerwiderung

<sup>200</sup> Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/11339, 21.

<sup>201</sup> BVerfG, Beschl. v. 25.7.1979 – 2 BvR 878/74, NJW 1979, 1925 (1928); Beschl. v. 24.3.1976 – 2

BvR 804/75, NJW 1976, 1391 (1392); Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 2 m.w.N.

derzeit weitgehend im Ermessen des Gerichts. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die notwendige gerichtliche Verfahrensförderung erst sehr spät erfolgt, was nicht nur dem Ziel eines effektiven und schnellen Verfahrens widerspricht, sondern auch die Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für die Parteien erschwert. Diese können sich durch die Ungewissheit darüber, welche Streitpunkte aus Sicht des Gerichts entscheidungserheblich sind, zu weiterem Vortrag veranlasst sehen, der Umfang und Komplexität des Verfahrens erhöht. Unterbleiben frühzeitige verfahrensfördernde Maßnahmen in einem frühen Stadium des Prozesses, kann so der Gesamtaufwand zur Bewältigung der Verfahren erheblich steigen.

Dieses Defizit kann dadurch beseitigt werden, dass das Gericht durch Gesetz dazu angehalten wird, bereits in einem frühen Stadium den Prozess zu fördern. **Würde das „ob“** frühzeitiger verfahrensfördernder Maßnahmen hingegen lediglich optional ausgestaltet, würde dies den berechtigten Erwartungen der Parteien nicht gerecht werden. Die so erzwungene aktivere Richterrolle verlangt zwar eine Änderung der heute teilweise praktizierten Verfahrensweisen. **Notwendig wird künftig ein „prozessbegleitendes Arbeiten“ des Gerichts sein. Mit der Einführung des digitalen Parteivortrags (dazu C.VI.)** wird die wiederholte Einarbeitung dabei wesentlich erleichtert werden, weil dadurch ein übersichtlich aufbereiteter Streitstoff vorliegt, spätere Ergänzungen nachvollziehbar sind und eigene Anmerkungen, Markierungen und

Strukturierungen des Gerichts passgenau angebracht werden können. Aber auch Anordnungen zur Abschichtung des Prozessstoffes (dazu unter III.3) und für die Struktur des Parteivortrags (dazu unter IV.5.) werden für eine bessere Aufbereitung des Streitstoffs sorgen und so den Aufwand bei wiederholten Befassungen mit dem Verfahren erheblich reduzieren. Ebenso aufwandsreduzierend wirkt, dass künftig der in dem Organisationstermin bestimmte Verfahrensplan (dazu unter II.5.) und die richterlichen Hinweise (dazu unter III.4.) durchsetzbar sein werden, d.h. ihre Nichtbeachtung Sanktionen unterliegen. Die Organisationsmaßnahmen erlangen somit Verbindlichkeit für den weiteren Fortgang des Prozesses. **Das „prozessbegleitende Arbeiten“ kann so neben der Beschleunigung der Verfahren auch zu Arbeitsentlastungen führen.**

Zivilgerichtliche Verfahren bilden eine große Bandbreite an Lebenssachverhalten und rechtlichen Gemengelagen ab; dabei weisen sie unterschiedliche Komplexitäten auf. Es sollte daher dem Gericht überlassen bleiben, in welcher Form es im konkreten Fall den Ablauf des Zivilprozesses organisiert. Insoweit obliegt die Wahl der gesetzlich vorgesehenen verfahrensfördernden Maßnahme dem Gericht. Eine Abhängigkeit der Maßnahmen davon, ob zuvor ein mündliches oder schriftliches Verfahren gewählt worden ist, ist dabei auch als „Soll“-Vorschrift nicht sachdienlich. So kann z.B. auch bei einem mündlichen Verfahren ein verfahrenslleitender Hinweis ausreichend sein und sich ein

Organisationstermin als überflüssiger Aufwand darstellen.

### **b) Frühzeitigkeit der Verfahrensförderung**

Frühzeitig verfahrensfördernde Maßnahmen können ab Eingang der Klageerwiderung getroffen werden. Ein früherer Zeitpunkt gefährdet das rechtliche Gehör der Beklagtenpartei und ist auch aus diesem Grund nicht sinnvoll (zu den Besonderheiten im amtsgerichtlichen Verfahren aber 5.). Ab Eingang der Klageerwiderung kann das Verfahren hingegen durch das Gericht sinnvoll in der Sache gefördert werden.

Der Beginn einer gesetzlichen Frist für die Vornahme früher verfahrensfördernder Maßnahmen soll aber nicht zwingend an die Klageerwiderung anknüpfen, da zu diesem Zeitpunkt sich der weitere Verfahrensgang nicht stets mit der erforderlichen Gewissheit feststellen lässt. Für den Fall, dass das Gericht der Klagepartei eine Frist zur Replik setzt, sollte der Fristbeginn an den Eingang der Replik bzw. den fruchtlosen Ablauf der Replikfrist angeknüpft werden.

Ausgehend von diesem Fristbeginn sollte dem Gericht eine Frist von sechs Wochen zur Vornahme der verfahrensfördernden Handlung zugebilligt werden. Eine solche Frist für das Gericht unterstützt das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen. Sie beträgt das doppelte der Frist nach § 310 Abs. 1 S. 2 ZPO. Diese sieht vor, dass der Verkündungstermin grundsätzlich binnen

drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung stattfinden muss. Eine sechswöchige Frist ist im Sinne einer einfachen einheitlichen Frist angemessen, auch wenn ein Großteil der verfahrensfördernden Maßnahmen schriftlich erfolgen kann. Neben der allgemein hohen Belastung zivilgerichtlicher Dezernate an den Landgerichten beruht die Frist auch darauf, dass z.B. bei der Durchführung eines Organisationstermins die Ladungsfrist (§ 217 ZPO) greift und Schwierigkeiten bei der Terminsfindung mit den beteiligten Prozessbevollmächtigten auftreten können, auch wenn sich diese bei Einsatz der Videokonferenztechnik reduzieren werden. Eine längere Frist für eine erstmalige verfahrensfördernde Maßnahme ist hingegen nicht angemessen, denn bei Ausschöpfung der Frist von sechs Wochen nach Replik werden – ohne Berücksichtigung von Fristverlängerungen für die Klageerwiderung und die Replik – ab Eingang der Klage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestfristen mindestens drei Monate verstrichen sein, wobei in der Praxis noch Verzögerungen bei den Zustellungen hinzukommen und häufig längere Vortragsfristen vorgesehen sind.

Wie bei § 310 Abs. 1 S. 2 ZPO sollte die Frist für die frühen verfahrensfördernden Maßnahmen nur aus einem wichtigen Grund überschritten werden dürfen. In Betracht kommen z.B. schwebende Vergleichsverhandlungen, Überlastung des Gerichts, Urlaub oder sonstige Verhinderungen eines Mitglieds des Gerichts oder

der Prozessbevollmächtigten sowie Schwierigkeiten in der Sache.<sup>202</sup> Ebenso wird sich die Frist dann verlängern, wenn innerhalb der Frist ein Termin stattfinden soll, der aus erheblichen Gründen (§ 227 ZPO) zu verlegen ist. Dem Gericht ist hierbei ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Die Frist ist als Ordnungsvorschrift auszugestalten, so dass Rechtsmittel nicht auf das Unterlassen der frühzeitigen Maßnahmen gestützt werden können.

### c) Geeignete Maßnahmen zur Verfahrensförderung

Obligatorische Maßnahmen zur Verfahrensförderung sollen einerseits einen effektiven, schnellen, planvollen und vorhersehbaren Zivilprozess sicherstellen, andererseits aber die in der Praxis etablierten sinnvollen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung nicht unnötig einschränken. Nur so kann der Vielgestaltigkeit der Rechtsstreitigkeiten und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Parteien Rechnung getragen werden. Erforderlich, aber auch ausreichend sollen als frühe verfahrensfördernde Maßnahmen daher diejenigen Instrumente sein, die für sich genommen oder in Kombination mit anderen Maßnahmen einer effektiven Verfahrensführung dienlich sind.

### aa) Umfassend vorbereiteter Haupttermin

Die Erledigung eines Verfahrens in einem gründlich vorbereiteten Termin, in dem zugleich eine Güteverhandlung und erforderlichenfalls auch schon unmittelbar eine Beweisaufnahme durchgeführt werden kann, stellt als verfahrensabschließende Maßnahme die stärkste Form der Förderung des Rechtsstreits dar. Dass die Durchführung eines solchen Termins sinnvoll ist, kommt bereits in § 272 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck, der bereits für das jetzige Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits in einem „umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin)“ als Regel vorschreibt. Die Konzentration auf einen Verhandlungstermin unter Vermeidung sog. „Durchlauftermine“ hat seine Berechtigung nicht verloren.<sup>203</sup> Die Durchführung eines Haupttermins i.S.d. § 272 Abs. 1 ZPO stellt sich damit ohne weiteres als verfahrensfördernde Maßnahme dar.

Häufig wird die Durchführung des Termins allerdings nicht innerhalb der unter b) genannten Frist erfolgen können, sondern einen längeren Vorlauf benötigen. Um eine sinnvolle Verfahrensgestaltung nicht zu verhindern, erscheint es im Sinne der Verfahrensförderung ausreichend, wenn die Ladung innerhalb von sechs Wochen nach der Replik erfolgt und zugleich

---

<sup>202</sup> Zu § 310 Abs. 1 S. 2 ZPO vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.6.1992 – 2 BvR 1307/91, NJW-RR 1993, 253; BGH, Urt. vom 13.12.2019 – V ZR 152/18, ZfBR

2020, 257 Rn. 16; Zöller/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 310 ZPO Rn. 4.

<sup>203</sup> Dazu Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 272 Rn. 1.

Vorhersehbarkeit über das beabsichtigte Vorgehen im Termin durch einen verfahrensleitenden Hinweis sichergestellt wird, soweit sich dieses nicht aus der Ladungsverfügung selbst ergibt (zu dieser Einschränkung cc)). Die Erteilung eines solchen Hinweises mit der Ladung bedeutet für das Gericht keinen erheblichen Zusatzaufwand, weil bereits die Anberaumung eines Haupttermins eine Auseinandersetzung des Gerichts mit dem bis dahin vorliegenden Streitstoff voraussetzt, etwa um über die in § 273 Abs. 2 ZPO vorgesehenen vorbereitenden Anordnungen oder den Gegenstand einer Beweisaufnahme entscheiden zu können. Der verfahrensleitende Hinweis unterstützt so zugleich auch eine Konzentration auf die streitentscheidenden Gegenstände. Die mit späten Hinweiserteilungen in der mündlichen Verhandlung verbundenen Verfahrensverzögerungen werden so vermieden.

**bb) Organisationstermin und verfahrensleitender Hinweis**

Als unmittelbar auf die Verfahrensförderung ausgerichtete Maßnahmen erscheinen vor allem die Durchführung eines Organisationstermins (zu dessen Inhalt unter II.) und der verfahrensleitende Hinweis (zu dessen Inhalt unter III.) sinnvoll. Ersterer wird sich insbesondere für eine zeitliche Planung und Strukturierung des Rechtsstreits anbieten, während zweiterer insbesondere dessen inhaltliche Konzentration im Blick hat.

**cc) Kombination mit anderen verfahrensfördernden Maßnahmen**

Der Organisationstermin und der verfahrensleitende Hinweis lassen sich sinnvoll z.B. mit weiteren Hinweisen, einem schriftlichen Vergleichsvorschlag, Strukturierungsanordnungen für das Verfahren oder den Parteivortrag oder einem vorterminalichen Beweisbeschluss (§ 358a ZPO) kombinieren (dazu bereits 2.).

Um Förmerei zu vermeiden, wird auf einen ausdrücklichen verfahrensleitenden Hinweis im Einzelfall dann verzichtet werden können, wenn die vom Gericht ergriffene verfahrensfördernde Maßnahme die Verfahrensleitung bereits „in sich trägt“. Das ist insbesondere bei einem auf Grundlage des bisherigen Vortrags verfassten schriftlichen Vergleichsvorschlag, einer Strukturierungsanordnung für das Verfahren oder einem vorterminalichen Beweisbeschluss der Fall.

**dd) Gütliche Streitbeilegung**

Das Hinwirken des Gerichts auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits ist in jeder Phase des Verfahrens zulässig (§ 278 Abs. 1 ZPO). Der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung kann daher mit anderen verfahrensfördernden Maßnahmen verbunden werden, sei es durch eine mündliche Erörterung in einem Organisationstermin, sei es durch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag.

Verfahrensfördernd kann auch die Verweisung an einen Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) oder



der Vorschlag einer außergerichtlichen Mediation (§ 278a ZPO) wirken. Lehnen die Parteien allerdings ein solches Verfahren ab oder scheitert es, sind die erforderlichen verfahrensfördernden Maßnahmen im Anschluss nachzuholen.

#### ee) „Schneller Termin“

Neben den vorgenannten verfahrensfördernden Maßnahmen besteht noch Bedarf nach einem isolierten, d.h. nicht mit einem verfahrensleitenden Hinweis kombinierten, **„schnellen Termin“** in Anlehnung an den künftig nicht mehr vorgesehenen (dazu unter 1.d)) frühen **ersten Termin nach § 275 ZPO. Der „schnelle Termin“ ist anders als der** (mit einem verfahrensleitenden Hinweis verknüpfte) umfassend vorbereitete Haupttermin (dazu oben aa)) nicht primär auf die Verfahrensbeendigung ausgerichtet, sondern soll der Vorbereitung eines späteren Haupttermins oder – bei Wahl des schriftlichen Verfahrens – der Entscheidung in diesem Verfahren dienen.

Die Durchführung eines solchen isolierten **„schnellen Termins“** kann durchaus verfahrensfördernd wirken, wenn z.B. durch Anhörung der Parteien Unklarheiten im Sachvortrag aufgeklärt werden oder Hinweise mit den Parteien besprochen werden können. Zudem kann er sinnvoll mit einer Güteverhandlung kombiniert werden.

Allerdings bleibt bis zur Durchführung des **„schnellen Termins“** der weitere Verfahrensgang für die Parteien im Ungewissen. Auch die weitere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bleibt ungesteuert. Ein **„schneller Termin“** würde ohne flankierende Regelungen zum Zeitpunkt seiner Durchführung damit nicht nur zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, sondern zugleich der angestrebten Konzentration der Verfahren widersprechen. Damit die frühzeitige Verfahrensförderung nicht gefährdet wird, ist der **„schnelle Termin“** daher innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Replik (dazu b)) durchzuführen. Da er in der Regel keine umfassende Vorbereitung erfordert, kann er bereits mit der Zustellung der Klageerwiderung anberaumt werden,<sup>204</sup> so dass sich bei einer gleichzeitigen Fristsetzung zur Replik ein ausreichender Zeitraum zu seiner Durchführung ergibt (Frist zur Replik + sechs Wochen). Da, wie ausgeführt, bei Ablauf der Frist von sechs Wochen nach der Replik bereits mehrere Monate nach Klageeingang verstrichen sind, wird ein längerer Zeitraum nicht mit den Parteiinteressen vereinbar sein.

**In dem Fall, dass der „schnelle Termin“ nicht** zur Beendigung des Verfahrens führt, sind die weiteren notwendigen verfahrensfördernden Maßnahmen im Termin oder unmittelbar im Anschluss an diesen vorzunehmen.

---

<sup>204</sup> Im jetzigen Recht wird der frühe erste Termin bereits mit der Klagezustellung bestimmt.

## 5. Amtsgerichtliches Verfahren

Für Verfahren ohne Anwaltszwang sollten, mit Rücksicht auf eine mangelnde Rechtskunde der Parteien und andere, nicht durch eine anwaltliche Vertretung ausgeglichene Hindernisse der Rechtswahrnehmung, Sonderregeln vorgesehen werden. So kann etwa ein verfahrenslitender schriftlicher Hinweis bei Naturalparteien zu Verständnisproblemen führen.

Für das amtsgerichtliche Verfahren ist deshalb eine größere Flexibilität bei der richterlichen Verfahrensgestaltung vorzusehen, als bei dem zuvor skizzierten landgerichtlichen Verfahrensablauf. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass auch am Amtsgericht die Parteien überwiegend anwaltlich vertreten sind. Die anwaltliche Vertretung ist jedoch nicht zwingend und bei Klageeinreichung auf der Beklagtenseite häufig auch nicht bekannt. Auch kann eine Anwältin oder ein Anwalt erst während des Verfahrens die Prozessvertretung übernehmen. Ein abweichendes Verfahrensrecht, das sich auf Fälle ohne anwaltliche Vertretung beschränkt, würde so zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Ein besonderes Verfahren sollte daher, wie bisher in §§ 495 ff. ZPO, für sämtliche amtsgerichtlichen Verfahren gelten. Die anwaltliche Vertretung sollte das Gericht aber im Einzelfall zum Anlass nehmen können, einen dem landgerichtlichen Verfahrensablauf entsprechenden Verfahrensgang zu wählen.

Um ein passgenaues Verfahren für Fälle nicht anwaltlicher Vertretung zu ermöglichen, sollte

das Gericht bereits nach Eingang der Klage wie nach geltendem Recht einen frühen ersten Termin bestimmen können, unabhängig davon, ob dieser für vorbereitende Anordnungen i.S.d. § 273 ZPO, Fragen und Hinweise des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts genutzt wird oder im Falle der Entscheidungsreife als mündliche Verhandlung dient. Dem Gericht bleibt so die Möglichkeit erhalten, gerade Parteien, denen die Kommunikation mit dem Gericht nicht leicht fällt, frühzeitig persönlich gegenüberzutreten.

Überdies soll die Regelung, in Bagatellverfahren das Verfahren nach billigem Ermessen zu gestalten (§ 495a ZPO), auch künftig gelten.

Wählt das Amtsgericht außerhalb eines Bagatellverfahrens die Verfahrensart des frühen ersten Termins, soll es bei dem geltenden Verfahrensablauf für den frühen ersten Termin bleiben (§ 275 ZPO). Ein Versäumnisurteil kann in diesem Fall also nicht im schriftlichen Verfahren erlassen werden, wenn die Beklagtenpartei die Verteidigung nicht anzeigt. Verzichtet das Gericht auf die Bestimmung eines frühen ersten Termins, entscheidet es nach der Klagerwiderrung, ob ein mündliches oder schriftliches Verfahren durchgeführt wird und ergreift frühe verfahrensfördernde Maßnahmen (dazu 4.).

## 6. Rechtsmittelinstanzen

Die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ist im Berufungs- und Revisionsverfahren

im geltenden Recht unterschiedlich geregelt: Während § 522 Abs. 2 ZPO eine Zurückweisung des Rechtsmittels im schriftlichen Verfahren vorsieht, wenn die Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sehen die §§ 543 ff. ZPO schriftliche Verfahren nur für Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden (§ 544 Abs. 6 ZPO), bei Stattgaben wegen Gehörsverletzungen (§ 544 Abs. 9 ZPO), bei Verwerfung der Revision als unzulässig (§ 552 ZPO) und bei Zurückweisung der Revision gemäß § 552a ZPO vor. Die Beschlusszurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO verfolgt **das Ziel, „substanzlose“ Berufungen einfach und schnell zu entscheiden.**<sup>205</sup> Die Vorschrift wird dahingehend kritisiert, dass sie ein Verfahren **„erster und zweiter Klasse“ etabliere.**<sup>206</sup> Am Bundesgerichtshof stellt sich die Problematik, dass in einer Vielzahl von Verfahren, die im zweiten Rechtszug schriftlich entschieden worden sind, im dritten Rechtszug mündlich verhandelt werden muss, weil eine der Parteien der Durchführung des schriftlichen Verfahrens nicht zustimmt.

Die bisherigen Vorgaben, wann ein schriftliches Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz durchgeführt werden soll bzw. kann,

sind reformbedürftig. Es müssen derzeit auch in diesen Instanzen mündliche Verhandlungen durchgeführt werden, die nach dem Inhalt des Vortrags ebenso gut schriftlich betrieben werden könnten. Das gilt vor allem dann, wenn es sich um sog. Massenverfahren handelt und die maßgebenden Rechtsfragen schon entschieden worden sind. Umgekehrt kann die Anknüpfung an die offensichtlich fehlende Erfolgsaussicht in § 522 Abs. 2 ZPO dazu führen, dass das Gericht naheliegende Vergleichsmöglichkeiten mit den Parteien nicht erörtert, z.B. wenn der Rechtsstreit nur einen Teil eines umfassenden Konflikts betrifft und aufgrund der erstinstanzlichen Entscheidung dieser nunmehr insgesamt bereinigt werden könnte.

Für eine Reform besteht im Berufungs- und Revisionsverfahren ein weitergehender Handlungsspielraum für den einfachen Gesetzgeber als in erster Instanz, weil Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in jeder Instanz gewährleistet (dazu unter 1.a)).<sup>207</sup> Hat schon im ersten Rechtszug eine mündliche Verhandlung stattgefunden, findet in der Rechtsmittelinstanz lediglich eine Rechtskontrolle statt oder sind in dieser zwar Tatfragen zu beantworten, wird auch insofern aber nach Aktenlage entschieden

---

<sup>205</sup> BeckOK ZPO/*Wulf*, 54. Ed. 1.9.2024, § 522 ZPO Rn. 13.

<sup>206</sup> So etwa *Gehrlein*, NJW 2014, 3393 (3398); *Meller-Hannich*, NJW 2011, 2293.

<sup>207</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 12.11.2002 – 28394/95, BeckRS 2002, 164705 Rn. 39 – Döry./Schweden.

(z.B. Würdigung schriftlich erstatteter Gutachten), ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht das Erfordernis einer weiteren mündlichen Verhandlung.<sup>208</sup> Anderes gilt auch hier, wenn der Fall schwierige Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur aufwirft, die das Rechtsmittelgericht selbst beantworten muss. Das wird dann der Fall sein, wenn es einer Anhörung und eines persönlichen Eindrucks bedarf oder wenn nicht ohne Weiteres zu bescheidende Einwendungen gegen die Erwägungen des erstinstanzlichen Gerichts erhoben werden.<sup>209</sup> Aus all dem ergibt sich, dass zum einen der Umfang der rechtlichen und/oder tatsächlichen Überprüfung im Rechtsmittelverfahren von Bedeutung ist und zum anderen die Schwierigkeit der zu beantwortenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen ausschlaggebend ist.

Ausgehend von dem unter 1.b) dargelegten **Grundgedanken**, „sinnentleerte“ Verhandlungstermine entfallen zu lassen, im Übrigen aber den Grundsatz der Mündlichkeit zu stärken, sollte auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz eine mündliche Verhandlung nur unter den bereits unter 1.c) genannten Voraussetzungen stattfinden müssen. Auch in der Rechtsmittelinstanz besteht daher die gerichtliche Wahl zwischen einem mündlichen und schriftlichen Verfahren.

Das Antragsrecht der Parteien auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung soll hingegen abweichend von der ersten Instanz geregelt werden. Das Recht der Parteien auf eine mündliche Verhandlung entspringt dem Gedanken, den eigenen Standpunkt persönlich vor Gericht mündlich darlegen zu können. Allerdings bedarf es keines Rechts auf eine mehrfache Darlegung im Instanzenzug. Die notwendige anwaltliche Vertretung im Rechtsmittelverfahren stellt sicher, dass auch die schriftliche Darlegung der eigenen Rechtsposition genügend ist. Bei einem Erscheinsrecht in jeder Instanz wäre die Gefahr zu groß, dass dieses Instrument für Verzögerungszwecke ausgenutzt wird. Es sollte daher nur dann in der Berufungs- und Revisionsinstanz ein Recht der Partei auf Erscheinen vor Gericht bestehen, wenn nicht bereits zuvor im Instanzenzug eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

In der Berufungsinstanz hat ebenfalls eine frühe verfahrensfördernde Maßnahme binnen sechs Wochen nach Eingang der Berufungserwidderung bzw. Ablauf der Berufungserwidderungsfrist zu erfolgen. Ein schriftlicher Hinweis mit einem anschließenden schriftlichen Verfahren kann sich insbesondere in den Fällen des derzeit geltenden § 522 Abs. 2 ZPO anbieten, also bei einer offensichtlich aussichtslosen Berufung. Durch die frühe Würdigung des Gerichts kann die Berufung einlegende Partei so –

---

<sup>208</sup> EGMR, Urt. v. 12.11.2002 – 28394/95, BeckRS 2002, 164705 Rn. 38 ff. – Döry./Schweden.

<sup>209</sup> Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 29.10.1991 – 11826/85, BeckRS 1991, 119833 Rn. 38 – Helmers./Schweden.

wie bisher – informiert über eine Berufungsrücknahme entscheiden.

Die bisherige Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO kann angesichts der Möglichkeit eines schriftlichen Berufungsverfahrens – die, wie zuvor ausgeführt, bei einer erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung auch nicht vom Parteiwillen abhängig ist – entfallen. Zwar ist eine Entscheidung durch Beschluss dann nicht mehr möglich, sondern es ist auch im schriftlichen Verfahren ein Berufungsurteil zu erlassen. Dieses unterliegt aber nach § 540 ZPO keinen wesentlich höheren inhaltlichen Anforderungen als der Zurückweisungsbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO.<sup>210</sup>

## II. Organisationstermin

Der Organisationstermin dient der Festlegung eines Verfahrensplans. Er soll i.d.R. durch die oder den Vorsitzenden im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.

Es ist eine hohe Verbindlichkeit des Verfahrensplans sicherzustellen. Bei Verstößen gegen den Verfahrensplan soll verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden können.

### 1. Gegenstand und Regelungsbedürftigkeit

Ein Organisationstermin im Zivilprozess dient der Planung des Verfahrensablaufs durch Erstellung eines Verfahrensplans. Der Verfahrensplan legt die Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen und Beibringung von Beweismitteln fest und dient der Bestimmung von Terminen zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme. Die verbindliche Ausgestaltung eines solchen Organisationstermins bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 612 ZPO i.d.F. ab 1.4.2025 enthält für den Commercial Court und die Commercial Chamber bereits eine Regelung für die Durchführung eines Organisationstermins. Danach trifft das Gericht mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Inhaltlich orientiert sich die Norm an der im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit bekannten und bewährten „case management conference“.<sup>211</sup> § 612 ZPO ist damit auf die typischerweise komplexen Verfahren zwischen Wirtschaftsunternehmen zugeschnitten. Sie kann nicht ohne Weiteres allgemein in Zivilverfahren Anwendung finden. Es bedarf vielmehr einer eigen-

<sup>210</sup> Vgl. Zöllner/Heßler, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 522 ZPO Rn. 41 m.w.N.

<sup>211</sup> So die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/8649, 37.

ständigen Bestimmung, wie der Organisationstermin im Zivilprozess der Zukunft auszugestalten ist.

Anders als § 612 ZPO ist der Organisationstermin im Regelverfahren der ZPO nicht obligatorisch, **sondern Teil des „Instrumentenkastens“** verfahrensfördernder Maßnahmen. Als ein solches Instrument kann er mit weiteren verfahrensfördernden Maßnahmen kombiniert werden (dazu unter I.2.). Der Organisationstermin kann z.B. mit einer Güteverhandlung verbunden werden, wenn Vergleichsverhandlungen geführt werden sollen. Ohne weiteres können in dem Organisationstermin richterliche Hinweise erteilt werden, denn diese bedürfen keiner besonderen Form und können so in jeder Phase des Verfahrens auch mündlich erfolgen, wenn sie aktenkundig gemacht werden (§ 139 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 ZPO).

## 2. Festlegung des Verfahrensplans

Gegenstand des Organisationstermins ist die Festlegung eines Verfahrensplans oder zumindest dessen Vorbereitung.

### a) Aufgabe des Verfahrensplans

Mit dem Verfahrensplan soll der Ungewissheit, wann in welchem Verfahren der nächste Verfahrensschritt ansteht, und welche Fristen das Gericht z.B. für die Stellungnahme auf einen gegnerischen Schriftsatz setzt, entgegengewirkt werden. Der Verfahrensplan soll verhin-

dern, dass Parteien und Prozessbevollmächtigte **„auf Sicht fahren“ müssen**, d.h. eine Planung und Strukturierung des Verfahrensfortgangs innerhalb der jeweiligen Instanz und damit auch eine Koordinierung verschiedener parallel zueinander laufender Verfahren der Prozessbevollmächtigten sowie der damit verbundenen Fristen und Termine, nur erschwert möglich ist.

Durch die frühzeitige Festlegung möglichst aller Verfahrensschritte im Rahmen des Verfahrensplans sollen überdies Fristverlängerungsanträge und Terminverlegungsgesuche möglichst vermieden werden. Der Verfahrensablauf in gerichtlichen Prozessen wird in zeitlicher Hinsicht häufig durch Anträge auf Fristverlängerung und Terminänderungen beeinflusst. Die dafür benannten Gründe sind sowohl seitens der Gerichte als auch der Parteien vielseitig. So werden für Fristverlängerungsanträge z.B. noch nicht hinreichend erfolgte Rücksprachen zwischen Prozessbevollmächtigten und den Parteien als eine der Antragsursachen benannt. Mit Blick auf Terminverlegungen berufen sich **die Gerichte zumeist auf „dienstliche Gründe“**, so z.B. wegen anstehender oder erfolgter Dezernatswechsel. Seitens der Parteien und der Prozessbevollmächtigten bilden zumeist Terminkollisionen, bei Letztgenannten insbesondere mit Blick auf Gerichtstermine in anderen Rechtssachen, den Auslöser. Einem erheblichen Teil dieser Gründe kann durch eine verbesserte Planbarkeit entgegengewirkt werden. Gerade in komplexen Verfahren kommt dem

Verfahrensplan somit eine wesentliche Bedeutung bei der Verfahrensförderung zu.

### b) Inhalt des Verfahrensplans

Der Verfahrensplan bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Gang des Verfahrens, soweit dieser im Organisationstermin bereits vorhersehbar ist. In ihm sind die Verfahrensschritte verbindlich festzulegen. Auch wenn sich die Festlegungen auf einen Zeitraum von mehreren Monaten (und ggf. Jahren) beziehen, ist dies vorteilhaft, weil Terminverlegungs- und Fristverlängerungsanträge entbehrlich werden können und es zu steigender Planbarkeit des Verfahrens kommt. Auch können von Prozessbevollmächtigten parallel betreute Verfahren so aufeinander abgestimmt und Termine blockiert werden.

Der Verfahrensplan umfasst damit eine Bestimmung der noch zu fertigenden Schriftsätze, wie Replik, Duplik und weitere vorbereitende Schriftsätze. Es sollte, wenn möglich, auch die Zahl der „Schriftsatzrunden“ bestimmt werden. Für die Einreichung der jeweiligen Schriftsätze sollen Fristen bestimmt werden. Nach Einführung des digitalen Verfahrensdokuments (siehe C.VI.) und der Kommunikationsplattform (siehe C.V.) sind entsprechend die Zeitpunkte für die Befüllung des bzw. die Übermittlung an das digitale Verfahrensdokument festzulegen.

Zu dem Verfahrensplan kann auch eine Festlegung der gerichtlichen Maßnahmen im Vorfeld

einer mündlichen Verhandlung gehören, soweit diese nicht bereits vor dem Organisationstermin getroffen wurden. In Betracht kommt insbesondere die Festlegung, ob eine Güteverhandlung stattfinden soll oder ob bereits vor der mündlichen Verhandlung Beweise, insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, erhoben werden sollen (§ 358a ZPO).

Schließlich sollte bei Durchführung des mündlichen Verfahrens der Termin bzw. die Termine für die mündliche Verhandlung festgelegt werden. Durch die Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten in dem Organisationstermin können Termine abgesprochen und so sichergestellt werden, dass keine Verhinderungen an dem gewählten Terminstag bestehen. Im schriftlichen Verfahren sollte der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und der Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung festgelegt werden.

Nach Einrichtung einer Kommunikationsplattform werden technische Hilfsmittel für Terminabsprachen in Form eines digitalen Verfahrenskalenders zur Verfügung stehen, die genutzt werden können, um die notwendigen Absprachen vor einer Terminbestimmung im Organisationstermin zu erleichtern (dazu C.V.4.c)C.V.4.c)aa)). Hilfreich könnten hierbei auch Tools zur Visualisierung des Verfahrensablaufs sein.

### c) Festlegung des Verfahrensplans

Die für den Commercial Court und die Commercial Chamber in § 612 ZPO vorgesehenen Vereinbarungen zum Verfahrensablauf und zur Abschichtung beruhen auf einer Besonderheit des dortigen Verfahrens: Die Anrufung des Commercial Courts erfolgt nämlich nur aufgrund Prorogation oder rügelosen Einlassens (§ 119b Abs. 2 GVG), **sodass eine gewisse „Freiwilligkeit“ bei** der Nutzung dieses Verfahrens auf Seiten beider Parteien vorliegt, die auch ein kooperatives Verhalten beim Abschluss derartiger verfahrensplanender Vereinbarungen erwarten lässt.

Im Regelfall des Erkenntnisverfahrens kann von einem derartigen kooperativen Verhalten beider Parteien jedoch nicht ausgegangen werden. Auch soll eine allgemeine Kooperationspflicht kein Mittel für den Zivilprozess der Zukunft sein (dazu B.IV.2.). Für die bereits nach geltender Rechtslage durch das Gericht zu bestimmenden Schriftsatzfristen und Termine sollte es daher bei einer Möglichkeit der Bestimmung durch das Gericht verbleiben. Auch in Schiedsordnungen wird der Verfahrensplan teilweise von Seiten des Schiedsgerichts festgelegt.<sup>212</sup> Auf die Verfahrensplanung werden die Parteien aus erheblichen Gründen, die sonst Fristverlängerungen oder Terminsänderungen

rechtfertigen könnten (§ 224 Abs. 2, § 227 Abs. 1 ZPO), Einfluss nehmen können. Diese können von den Parteien bereits im Organisationstermin vorgebracht und bei der Festlegung des Verfahrensplans vom Gericht berücksichtigt werden.

Fristsetzungen und Terminsbestimmungen werden – wie bei § 612 ZPO – auch Bestandteil einer Vereinbarung des Gerichts mit den Parteien sein können. Außerhalb des der Verfahrensleitung des Gerichts zuzuweisenden Bereichs ist eine Vereinbarung sogar erforderlich. Das betrifft insbesondere eine Einigung der **Parteien über die Zahl der „Schriftsatzrunden“**.

### 3. Ausgestaltung des Organisationstermins

Der Organisationstermin ist keine mündliche Verhandlung i.S.d. § 128 Abs. 1 ZPO, denn es handelt sich nicht um eine Verhandlung des Rechtsstreits selbst.<sup>213</sup> Die Ausgestaltung des Organisationstermins unterliegt so nicht den verfahrensrechtlichen Garantien einer mündlichen Verhandlung (zu diesen unter I.1.a)). Der Organisationstermin kann und soll daher – um Aufwand für Gericht und Parteien zu reduzieren – **„schlank“ ausgestaltet werden**.

---

<sup>212</sup> Vgl. Art. 27.5 DIS-SchO: „*In oder alsbald nach der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht eine verfahrensleitende Verfügung zu erlassen und den Verfahrenskalender festzulegen.*“ und Art. 24 Abs. 2 ICC-SchO: „*Während dieser Konferenz oder so bald wie möglich danach erstellt*

*das Schiedsgericht den Verfahrenskalender, dem es für die effiziente Führung des Schiedsverfahrens zu folgen gedenkt.*“

<sup>213</sup> Vgl. Wieczorek/Schütze/Gerken, ZPO, 5. Aufl. 2022, § 128 ZPO Rn. 11.



### a) Gerichtliche Besetzung und Mitwirkung der Parteien

Die notwendige Besetzung des Gerichts im Organisationstermin sollte grundsätzlich entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung für die im Rahmen des Verfahrensplans zu treffenden Bestimmungen bestimmt werden. Danach ist der Organisationstermin i.d.R. durch die bzw. den Vorsitzenden durchzuführen, weil Fristsetzungen und Terminierung in erster Linie durch ihn (§ 276 Abs. 3, § 273 Abs. 2 Nr. 1, § 216 Abs. 2 ZPO) erfolgen. Auch eine Durchführung durch ein von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Kammer sollte aber ermöglicht werden, um den unterschiedlichen Organisationsformen von Spruchkörpern Rechnung zu tragen. Dass insoweit der Organisationstermin im Zivilprozess der Zukunft von der Regelung des § 612 ZPO für die Commercial Courts abweicht, erklärt sich daraus, dass dort keine Bestimmungen, sondern Vereinbarungen getroffen werden (dazu bereits unter 2.c)).

Sollen in dem Organisationstermin Hinweise erteilt oder Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Absichtung erlassen werden, können diese ebenfalls von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem hierzu bestimmten Mitglied verlautbart werden, auch wenn für die Erteilung der gesamte Spruchkörper zuständig ist.<sup>214</sup>

Für die Planung des äußeren Ablaufs ist die Anwesenheit der Parteien in der Regel nicht erforderlich. Anders als für die mündliche Verhandlung bedarf es daher keiner § 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO entsprechenden Regelung, dass für den Organisationstermin das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden kann.

### b) Durchführung

Da der Organisationstermin lediglich der Verfahrensplanung dient, soll er nicht öffentlich stattfinden. Hierdurch wird auch keine Durchbrechung des Öffentlichkeitsgebots geschaffen, da sich dieses grundsätzlich nur auf die mündlichen Verhandlungen erstreckt und nicht auch auf die terminsvorbereitende Phase (§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG).

Der mit der Durchführung eines Organisationstermins verbundene Aufwand für das Gericht und die Prozessbevollmächtigten soll möglichst gering sein. Er soll daher grundsätzlich unter Nutzung von Videokonferenztechnik stattfinden, aber in geeigneten Fällen kann er auch telefonisch absolviert werden. Dies ermöglicht bei der Ansetzung des Organisationstermins auch eine erhöhte Flexibilität, weil es nicht mehr darauf ankommen wird, ob dem Gericht ein Sitzungssaal zur Verfügung steht. Den Prozessbevollmächtigten wird eine Anreise für den – in der Regel zeitlich nicht sehr

---

<sup>214</sup> Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 12.

umfangreichen – Termin erspart. Zur Beschleunigung und um hybride Verhandlungen zu vermeiden, soll das Gericht die Durchführung der Videokonferenz entsprechend § 128a Abs. 2 S. 1 ZPO anordnen können; eine entsprechende Anwendung der § 128a Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO ist hingegen nicht vorzusehen. Weil die Öffentlichkeit nicht gewahrt werden muss, besteht dabei keine Notwendigkeit, dass sich der Richter oder die Richterin in einem Sitzungszimmer aufhält.

Vor dem Hintergrund, dass der Organisationstermin keine mündliche Verhandlung i.S.d. § 128 Abs. 1 ZPO darstellt, kommt bei Abwesenheit einer Partei bzw. ihres Prozessbevollmächtigten im Organisationstermin auch nicht der Erlass eines Versäumnisurteils in Betracht. Vielmehr ist in diesem Fall die weitere Verfahrensplanung mit der anwesenden Partei abzustimmen und im Organisationstermin oder in dessen Nachgang der Verfahrensplan anzunordnen und auch der unentschuldig abwesenden Partei bekanntzugeben.

#### c) Dokumentation des Verfahrensplans

Damit die Ergebnisse des Organisationstermins wirksam werden, ist jeweils die Form zu wählen, die dem Inhalt der Anordnung entspricht, also bei Festlegung von Terminen und der Bestimmung von Fristen die Verfügung.<sup>215</sup> Dies

erfordert, dass das Ergebnis des Organisationstermins, insbesondere der Verfahrensplan, schriftlich festgehalten wird.<sup>216</sup> Hierbei sollte entsprechend § 139 Abs. 4 S. 1 ZPO die Aktenkundigkeit ausreichen. Die schriftliche Dokumentation vermeidet zudem Missverständnisse und stellt eine Information im Fall des Richter- oder Anwaltswechsels sicher.

#### 4. Verbindlichkeit und Abänderung des Verfahrensplans

Bisher kann die Verlängerung von richterlichen oder gesetzlichen Fristen (§ 224 Abs. 2 ZPO) aus erheblichen Gründen, die näher substantiiert werden müssen, bewilligt werden. Zu den anerkannten Gründen zählen beispielsweise die Zustimmung der Gegenseite oder erhebliche persönliche oder berufliche Hindernisse. Die Vorschrift zur Terminsänderung (§ 227 ZPO) ermöglicht es, bereits festgelegte Termine zu verschieben, wenn erhebliche Gründe vorliegen.

Durch den Organisationstermin soll eine erhöhte Verbindlichkeit erreicht werden. Dies geschieht dadurch, dass das Gericht bei Bestimmung des Verfahrensplans die von den Parteien vorgebrachten erheblichen Gründe i.S.d. § 224 Abs. 2, § 227 ZPO zu berücksichtigen hat (dazu unter 2.c)), sodass über diese nicht nachträglich entschieden werden muss. Den Par-

---

<sup>215</sup> Zöllner/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 329 ZPO Rn. 1.

<sup>216</sup> Zum Unterschriftserfordernis vgl. Zöllner/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 329 ZPO Rn. 52.

teilen obliegt es, diese erheblichen Gründe bereits im Organisationstermin darzulegen. Eine erhöhte Verbindlichkeit wird auch dort anzunehmen sein, wo sich die Parteien auf bestimmte Verfahrensweisen einigen.

Nach der Bestimmung des Verfahrensplans ist es **gerechtfertigt, eine „Präklusion“ für solche erheblichen Gründe vorzusehen**, die bereits im Organisationstermin gegen die Bestimmungen hätten vorgebracht werden können. Das betrifft etwa bereits bekannte Terminkollisionen und Abwesenheiten der Prozessbevollmächtigten und der Parteien. Ein erheblicher Grund, der ein Abweichen vom Verfahrensplan rechtfertigt, wird dann nur noch ein nachträglich auftretender oder schuldlos nicht vorgebrachter Umstand sein können.

Wird ein entsprechender Grund vorgebracht und kann der Verfahrensplan deshalb nicht eingehalten werden, **darf dies nicht zum „planlosen“ Fortgang des Rechtsstreits führen**. Da die Festlegung des Verfahrensplans dem Gericht obliegt, kann es diesen auch nachträglich anpassen. Vereinbarungen über einen bestimmten Verfahrensablauf unterliegen den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Regelungen für Prozessvereinbarungen und Prozessverträge, sodass es hierfür keiner besonderen Regelung bedarf.<sup>217</sup>

Die Verbindlichkeit des Verfahrensplans gilt auch für das Gericht. Im Falle des Richterwechsels sollten im Verfahrensplan vorgesehene Termine möglichst eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist der Verfahrensplan wie vorgeannt anzupassen.

## 5. Durchsetzung der Festlegungen im Verfahrensplan

Vortrag, der außerhalb der im Verfahrensplan geregelten Fristen erfolgt, unterläge nach derzeitiger Rechtslage der Präklusionsregelung des § 296 Abs. 1 ZPO und wäre daher nur dann ausgeschlossen, wenn er zu einer Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits führte. Das ist insoweit problematisch, als die Schriftsatzfristen einen gewissen Abstand zum Termin der mündlichen Verhandlung aufweisen, sodass dem Gericht bei sachgerechter Vorbereitung eine Berücksichtigung auch des verspäteten Vortrags ggf. möglich ist. Der verspätete Vortrag würde dazu führen, dass sich faktisch die Erwidierungsfristen der Gegenseite verkürzen würden. Dem könnte dadurch entgegengewirkt werden, dass die Verfahrensverzögerung als Bezugspunkt nicht den Abschluss des Rechtsstreits hat, sondern sich auf den Verfahrensplan als solchen bezieht. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn der Verfahrensplan mit den Parteien vereinbart und nicht nur einseitig gerichtlich angeordnet wurde.

---

<sup>217</sup> Dazu Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, vor § 128 ZPO Rn. 26 ff.

Kostenanreize sind hingegen nicht geeignet, um die Verbindlichkeit des Verfahrensplans zu stärken.

### III. Verfahrensleitung, Verfahrensstrukturierung und Abschichtung

Sowohl bei Massenverfahren als auch bei komplexen Individualstreitigkeiten ist eine aktive Verfahrenssteuerung durch richterliche Hinweise und Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung des Prozessstoffs das Mittel der Wahl.

Die allgemeinen Hinweispflichten nach § 139 ZPO sind auszubauen. Das Gericht soll überdies so früh wie möglich prozessleitende Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung erlassen.

Die Hinweise und Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung sind verbindlich auszugestalten. Die Parteien werden – etwa über Präklusionsvorschriften – dazu angehalten, ihr tatsächliches und rechtliches Vorbringen auf bestimmte Verfahrensabschnitte zu konzentrieren.

Darüber hinaus ist die Präklusion bei Verstößen gegen die in § 282 ZPO geregelte Prozessförderungspflicht dadurch zu verschärfen, dass eine Vermutung für die nach § 296 Abs. 2 ZPO erforderliche grobe Nachlässigkeit geschaffen wird.

## 1. Notwendigkeit aktiver Verfahrensleitung durch das Gericht

Anwaltschaft und Richterschaft kritisieren einander im Hinblick auf die straffe Verfahrensleitung und -struktur.<sup>218</sup> Die Anwaltschaft klagt über zu hohe Substantiierungsanforderungen,<sup>219</sup> die Richterschaft über zu lange Schriftsätze<sup>220</sup>. Gerade in der ersten Instanz ist zudem die Befürchtung groß, Prozessstoff nicht vorzubringen, der dann in der Berufungsinstanz nicht mehr eingeführt werden kann (§§ 529 ff. ZPO). Das führt regelmäßig zu einer „aufgeblähten Materialschlacht“ in der ersten Instanz, die dringend richterlich zu straffen und zu strukturieren ist. Richterliche Hinweise verbunden mit entsprechenden Sanktionen bei Missachtung der Strukturierungsanforderungen sind dazu ein wesentliches Instrument. In ihnen verwirklicht sich die aktive richterliche Verfahrensleitung, die den Zivilprozess der Zukunft prägen soll (dazu B.IV.4.). Sie dienen der (rechtzeitigen) Beibringung des Prozessstoffs und der Konzentration auf vom Gericht für wesentlich gehaltene Gesichtspunkte.

Die Bedeutung aktiver richterlicher Verfahrensleitung ist bereits bei der ZPO-Reform von 2001/2002 erkannt worden.<sup>221</sup> Sie findet ihre Ausprägung in der geltenden Fassung des § 139 ZPO. So sieht § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO eine den Tatbeständen der richterlichen Hinweispflicht gemäß § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO (unzureichender Tatsachenvortrag, mangelnder Beweisbeitrag, nicht sachdienliche Anträge), nach § 139 Abs. 2 ZPO (Verbot von Überraschungsentscheidungen) und gemäß § 139 Abs. 3 ZPO (Zulässigkeitsbedenken) vorangestellte Erörterungspflicht vor. Überdies besteht mit § 139 Abs. 4 S. 1 ZPO eine Verpflichtung, richterliche Hinweise möglichst frühzeitig zu erteilen und aktenkundig zu machen.

Die richterliche Hinweispflicht stellt dabei keine Abkehr vom den Zivilprozess prägenden Beibringungsgrundsatz dar (dazu B.IV.2.). Da richterliche Hinweise die Beibringung des relevanten Prozessstoffs durch die Parteien fördern, stärken sie diesen vielmehr.<sup>222</sup> Das kommt bereits im geltenden Recht in § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO zum Ausdruck, soweit dort richterliche

---

<sup>218</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 153, 157, 158, 230, 232, 233, 235, 306, 319 passim.

<sup>219</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 154, 164, 177; vgl. auch *Paulus*, FS Hager, 2021, 483 (492 f.).

<sup>220</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 230, 232, 233, 235; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 1/22, Mai 2022, S. 5, 24 (abrufbar un-

ter: [https://www.drj.de/fileadmin/DRJ/pdf/Stellungnahmen/2022/DRJ\\_220\\_513\\_Stn\\_Nr\\_1\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drj.de/fileadmin/DRJ/pdf/Stellungnahmen/2022/DRJ_220_513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf)); *Galer*, FS Vorwerk, 2019, 79 (81 ff.).

<sup>221</sup> Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/4722, 77.

<sup>222</sup> Vgl. *Zoller/Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, Vor § 128 ZPO Rn. 10a; s. auch *Schilken/Brinkmann*, Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 13, 38 ff.

Hinweise für die Fälle unzureichenden Tatsachenvortrags (Var. 1), mangelnder Beweisantritte (Var. 2) oder nicht sachdienlich gefasster Anträge (Var. 3) vorgesehen sind. Die richterliche Hinweispflicht korrespondiert überdies mit § 282 ZPO, der die Parteien zu möglichst frühzeitigem, umfassendem Vortrag verpflichtet und insofern ebenfalls Ausdruck des Beibringungsgrundsatzes ist. Vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens richterlicher und parteilicher Pflichten in Bezug auf die Umsetzung des Beibringungsgrundsatzes erklärt sich auch die Bedeutung richterlicher Hinweise für die Anwendung von Präklusionsbestimmungen. Das seitens des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich hergeleitete Verbot der Präklusion bei Unterlassung rechtzeitiger richterlicher Hinweise<sup>223</sup> lässt sich dementsprechend auch einfach-rechtlich unschwer begründen.

Die Erteilung von Hinweisen kann im Zivilprozess der Zukunft also noch ausgebaut werden, ohne mit den Prozessmaximen in Konflikt zu treten. Dies betrifft zunächst den tatsächlichen Einsatz des Instruments des richterlichen Hinweises. Insofern hat die Evaluation der ZPO-Reform von 2001/2002 zwar ergeben, dass die Gerichte seit der Reform deutlich mehr von

§ 139 ZPO Gebrauch machen.<sup>224</sup> Zahlreiche Geschäftsprüfungen zeigen jedoch, dass das Instrument der gerichtlichen Hinweispflicht auch in länger andauernden und komplexen Verfahren nur teilweise genutzt wird, obwohl gerade solche Verfahren ebenso wie Massenverfahren von richterlichen Hinweisen maßgeblich profitieren würden. Dies mag seine Ursache darin haben, dass § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO eine **Erörterung nur „soweit erforderlich“ vorsieht**. So verfehlt die Norm in einem ganz erheblichen Umfang ihr Ziel, zur möglichst frühzeitigen Konzentration und Strukturierung des Parteivortrags beizutragen. Dabei erwarten die Parteien und ihre anwaltlichen Vertreterinnen und Vertreter vom Gericht eine straffe Verhandlungsführung und klare, transparente Hinweise.<sup>225</sup>

Die Möglichkeiten zu einer gerichtlichen Verfahrenssteuerung durch die Nutzung der in § 139 ZPO vorgesehenen Maßnahmen werden nach Mitteilungen aus der Praxis auch nicht selten spät, nämlich erst in der mündlichen Verhandlung, ergriffen. Dies hat – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>226</sup> – zur Folge, dass eine Vertagung oder Wiedereröffnung von Amts wegen notwendig ist, was zu Verzögerungen führt.

---

<sup>223</sup> BVerfG, Beschl. v. 15.1.1991 - 1 BvR 1635/89, NJW 1992, 678 (679); Beschl. v. 22.8.1991 - 1 BvR 365/91, NJW 1992, 680 (681); vgl. m.w.N. dazu Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 296 ZPO Rn. 2 f.

<sup>224</sup> Vgl. *Hommerich* u.a., Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis,

2006, S. 93 ff. mit Ergebnissen von Richter- und Anwaltsbefragungen.

<sup>225</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 153, 157, 179, 181, 185.

<sup>226</sup> Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 11.4.2018 - VII ZR 177/17, NJW 2018, 2202 Rn. 8; Urt. v. 27.9.2013 - V ZR 43/12, MDR 2014, 47 Rn. 15.

Die Strukturierungs- und Abschtungsanordnungen, die klarstellend in § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO normiert sind, finden in der Praxis kaum Anwendung. Bisher bedeuten solche Maßnahmen zusätzlichen Aufwand für das erkennende Gericht, ohne dass ihre Beachtung durchgesetzt werden könnte: Um den Streitstoff sinnvoll zu strukturieren, muss sich das Gericht frühzeitig vor der mündlichen Verhandlung eingehend mit diesem auseinandersetzen und einen auf ihn angepassten Verfahrensablauf entwickeln. In der forensischen Praxis findet aber die eingehende Befassung mit dem Streitstoff oftmals erst kurz vor dem anberaumten Sitzungstermin statt. So werden etwa die in Spruchkörpern üblichen Voten nicht selten innerhalb von mehrwöchigen Fristen vor dem Termin erstellt und die daran anknüpfenden Beratungen finden kurz vor dem Termin statt. Dabei könnten derartige Anordnungen, wenn sie seitens der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten beachtet werden, nicht nur die Gerichte entlasten; auch viele Parteien und ihre anwaltlichen Vertreterinnen und Vertreter wünschen eine strukturierte Verfahrensführung durch das Gericht.<sup>227</sup>

## 2. Hinweise während des Verfahrens

Es sollten klarere und verpflichtende Vorgaben für gerichtliche Hinweise gelten. Hierzu sollten die Erörterungspflicht und die Tatbestände der

richterlichen Hinweispflicht zusammengefasst werden, um deren Verhältnis zueinander und ihre Bedeutung als Tatbestände der Hinweispflicht klarzustellen. Ferner sollten die Rechtsfolgen (allgemeines Hinwirken, § 139 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, und Erörterung, § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO, als spezielle Form) als solche geregelt und dementsprechend den Tatbeständen nachgeordnet werden.

Eine gesetzliche Differenzierung im Umfang der Hinweispflicht, je nachdem, ob die Partei anwaltlich vertreten ist, sollte dabei nicht vorgesehen werden. Den unterschiedlichen Verständnismöglichkeiten anwaltlich vertretener Parteien und von Naturalparteien ist wie bisher bei der adressatengerechten Ausgestaltung der Hinweise im Einzelfall, mithin der Berücksichtigung des Empfängerhorizonts Rechnung zu tragen (vgl. dazu G.II.2.).<sup>228</sup>

**Hinweise sind bereits de lege lata „so früh wie möglich zu erteilen“** (§ 139 Abs. 4 S. 1 ZPO). Das Gesetz enthält damit bereits eine klare und sachgerechte Regelung, die der Vermeidung eher verzögernd als fördernd wirkender und für die Konzentration des Parteivorbringens allzu später Hinweise dient.

Ebenfalls keiner gesonderten Regelung bedürfen Stellungnahmen zu den gerichtlichen Hinweisen. Zwar ist eine enge richterliche Fristset-

---

<sup>227</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 153.

<sup>228</sup> Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 12a.

zung für Stellungnahmen zu gerichtlichen Hinweisen im Sinne der Verfahrensbeschleunigung hilfreich. Hinweise darauf, dass die richterlichen Stellungnahmefristen nach §§ 273 Abs. 2 Nr. 1, 139 Abs. 5 ZPO systematisch nicht sachgerecht eingesetzt werden, liegen nicht vor. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Missachtung von Fristvorgaben sanktioniert werden kann (dazu 4.a)).

### 3. Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung

Das Gericht hat bereits *de lege lata* die Möglichkeit, nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren zu strukturieren und den Streitstoff abzuschichten (sog. horizontale Strukturierung).<sup>229</sup> Aus dem Beschleunigungsgrundsatz ergibt sich zugleich eine Prozessförderungspflicht des Gerichts, von diesen Optionen Gebrauch zu machen. Strukturierung und Abschichtung sind für ein effizientes Verfahren notwendig. Das **„Wie“ steht dabei derzeit freilich im Ermessen** des Gerichts, das heißt, es liegt in den Händen der Richterin bzw. des Richters, wann, in welcher Weise und wie tiefgreifend er sich der Strukturierung oder Abschichtung bedient. Im Zivilprozess der Zukunft sind diese gesetzlichen Möglichkeiten stärker zu konturieren, um

tatsächlich Wirkung entfalten zu können. Dabei sind die Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung um solche zur Strukturierung des Streitstoffs zu ergänzen. Letztere bedürfen dabei einer gesonderten Regelung, da sie mit abweichenden Rechtsfolgen verknüpft sind (dazu unter IV.5. und IV.6.).

Damit sich der Parteivortrag auf die im jeweiligen Verfahrensstadium tatsächlich streitrelevanten Punkte konzentrieren kann, sind die verfahrensstrukturierenden Anordnungen so zu gestalten, dass sie durch das Gericht so früh wie möglich vorgenommen werden. Eine solche Strukturierung führt insbesondere zu wirklichen Effizienzgewinnen, wenn sie bereits nach dem Wechsel der ersten Schriftsätze einsetzt. Mit der Einführung eines obligatorischen Organisationstermins oder verfahrensleitenden Hinweises binnen sechs Wochen nach Klageerwiderung wird dieses Ziel erreicht. Es besteht zwar kein Zwang, innerhalb der genannten Frist auch eine Anordnung zur Strukturierung des Verfahrens oder zur Abschichtung des Prozessstoffs zu erlassen. Da sich das Gericht aber zur Vorbereitung des Verfahrensplans bzw. im Rahmen der Erarbeitung des verfahrensleitenden Hinweises ohnehin mit dem bisherigen Parteivorbringen und dem möglichen Ablauf des Verfahrens auseinandersetzen muss, ist davon auszugehen, dass es – soweit

---

<sup>229</sup> Vgl. dazu Gaier, NJW 2020, 177 ff.



im konkreten Einzelfall sinnvoll – auch das Verfahren strukturiert und abschichtet.

Als Strukturelement der Abschichtung bietet sich eine solche nach Rechtsfragen, nach Streitgegenständen bei Klagehäufung, nach historischen Tatsachenkomplexen oder auch im Hinblick auf die Beweisaufnahme an.<sup>230</sup>

#### **4. Durchsetzung von Hinweisen und Abschichtungsanordnungen**

Richterliche Maßnahmen zur Verfahrenssteuerung werden insbesondere dann effektiv sein, wenn sie auch tatsächlich gegenüber den Parteien durchsetzbar sind. Es bedarf daher geeigneter Sanktionen, die die Parteien zu der Befolgung zwingen, wollen sie prozessuale Nachteile vermeiden. Hierbei ist zwischen Sanktionen bei Missachtung der richterlichen Hinweispflicht und solchen bei Missachtung von Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung zu unterscheiden.

##### **a) Richterliche Hinweise**

Erteilt das Gericht einen verfahrensleitenden oder sonstigen Hinweis, kann es diesen mit einer Fristsetzung zur Stellungnahme gemäß § 139 Abs. 5 ZPO oder mit einer terminsvorbereitenden Aufklärungsverfügung mit Fristsetzung nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verbinden. Sach-

vortrag zu dem Hinweis, der erst nach der gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gesetzten Frist erfolgt, ist dann unter den Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 ZPO präkludiert. Das Gericht kann durch die Fristsetzung vermeiden, dass zu später Vortrag lediglich als Verstoß gegen die allgemeine Prozessförderungspflicht (§ 282 ZPO) nach § 296 Abs. 2 ZPO mit den dort geltenden hohen Anforderungen ausgeschlossen werden kann. Einer gesonderten Regelung über die Folgen eines nach Maßgabe des erteilten Hinweises verspäteten Parteivorbringens, also über die Sanktionierung, bedarf es daher nicht.

##### **b) Strukturierungs- und Abschichtungsanordnungen**

Anders verhält es sich bei den Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und zur Abschichtung: Da es dem Gericht nur möglich ist, Fristen für die Klarstellung bereits vorgebrachter Punkte oder für die Erwiderung zu gegnerischem Vortrag zu setzen, können vollständig neuer Vortrag oder zusätzliche Beweismittel nach Ablauf gesetzter Fristen nicht ausgeschlossen werden. Zwar sieht das Gesetz in § 282 Abs. 1 ZPO eine allgemeine Prozessförderungspflicht vor, diese erweist sich aber als wenig wirkungsvoll (dazu unter 5.). Das Gericht hat überdies die Möglichkeit, die Verhandlung nach § 146 ZPO zunächst auf ein oder einige Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu be-

---

<sup>230</sup> Vgl. Musielak/Voit/*Stadler*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 16a.

schränken, wenn sich mehrere davon auf denselben Anspruch beziehen. Umstritten ist aber bereits, ob diese Anordnung, falls nicht befolgt, das entsprechende Vorbringen im weiteren Verlauf der Verhandlung, vorbehaltlich der Präklusion nach §§ 282 Abs. 1, 296 Abs. 2 ZPO, ausschließt.<sup>231</sup> Soweit der bereits abgeschickte Stoff in der Verhandlung über den verbliebenen Streitstoff wieder aufgerufen und darüber verhandelt werden kann, ist eine Präklusion von neuen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln jedenfalls in der Regel nicht möglich, da es insoweit nicht zu einer Verzögerung des gesamten Rechtsstreits kommt.<sup>232</sup> Daher gibt es derzeit keine wirksame Möglichkeit, den Parteien gegenüber etwa durchzusetzen, ihr tatsächliches und rechtliches Vorbringen auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt zu konzentrieren.<sup>233</sup>

Ein Ansatz könnte eine eigenständige Regelung der Präklusion für die Anordnung der Verfahrensstrukturierung und Abschichtung sein. Eine Änderung der §§ 282, 296 ZPO bliebe voraussichtlich wirkungslos, weil eine Verzögerung nur schwer festzustellen wäre. Der Vorschlag des Bundesrats aus dem Jahr 2019, hier eigene Präklusionsregeln, orientiert an denen des § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, einzuführen,<sup>234</sup> würde es demgegenüber ermöglichen, die Verzögerung als Tatbestandsmerkmal überflüssig

zu machen. Eine weitere theoretische Möglichkeit wäre die Regelung finanzieller Sanktionsmechanismen (s. dazu auch unten IV.3.c)). Die Reformkommission stellt fest, dass es einer Durchsetzung von verfahrensstrukturierenden und abschichtenden Anordnungen bedarf, gibt aber keine Empfehlung dazu ab, wie diese auszugestalten ist.

## 5. Präklusion außerhalb gerichtlich vorgegebener Verfahrensweisen

Im Zivilprozess der Zukunft soll ein stringenter Verfahrensablauf durch Verfahrenspläne, verfahrensleitende Hinweise, Anordnungen zur Verfahrensstrukturierung und Abschichtung von Streitstoff erreicht werden, für deren Missachtung jeweils Sanktionen vorgesehen sind (dazu II.5., III.4.a) und 4.b). In Bereichen, in denen die aktive Verfahrensleitung nicht greift, bleiben aber auch im Zivilprozess der Zukunft Verfahrensverzögerungen durch späten Vortrag von Angriffs- und Verteidigungsmitteln und andere Verstöße gegen die Prozessförderungspflicht denkbar.

Die geltenden Verspätungsvorschriften und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung lassen eine Beschleunigung des Verfahrens durch das Gericht dabei nur bedingt zu. Den Gerichten fehlt es an effektiven Mitteln, um Ver-

---

<sup>231</sup> BeckOK ZPO/*von Selle*, 54. Ed. 1.9.2024, § 139 ZPO Rn. 2.2.

<sup>232</sup> *Schultzky*, MDR 2020, 1 Rn. 14.

<sup>233</sup> Vgl. Musielak/*Voit/Stadler*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 16a.

<sup>234</sup> BT-Drs. 19/13828, 26.

schleppungsabsichten oder einer unzureichenden Förderung des Verfahrens durch die Parteien – etwa durch schlechte Vorbereitung – entgegenzuwirken. Auch die Prozessbevollmächtigten haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Parteien zur Beibringung verfahrensrelevanter Informationen anzuhalten, weil ernsthafte Konsequenzen nicht drohen. Das gilt insbesondere für die Einreichung von Schriftsätzen kurz vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung mit neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln. Die Fristen des § 132 Abs. 1 und 2 ZPO schließen Vortrag nicht generell aus; die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens kommt grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 282 Abs. 2, 296 Abs. 2 ZPO in Betracht, also wenn die Partei die Prozessförderungspflicht in besonders hohem Maße vernachlässigt hat.<sup>235</sup>

Der Problematik könnte dadurch begegnet werden, dass bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ein eindeutiger Zeitpunkt definiert wird, bis zu dem der Vortrag erfolgen muss. Für im Nachgang eingegangene Schriftsätze mit neuem Vortrag oder neuen Beweismitteln könnte dann eine Verspätungsvermutung greifen, um so die Parteien anzuhalten, den gesamten entscheidungserheblichen Sachverhalt möglichst frühzeitig vorzutragen, damit

auf dieser Grundlage die geeigneten prozessleitenden Maßnahmen getroffen werden können. Eine Vorverlagerung des Zeitpunkts, bis zu dem Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden können, könnte jedoch umfangreichen Parteivortrag im Vorfeld der mündlichen Verhandlung provozieren, da die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten – bereits aus anwaltlicher Vorsicht – bis zu diesem Zeitpunkt zu allen auch nur entfernt relevanten Punkten vortragen würden. Ein aktives Verfahrensmanagement, vor allem durch den Verfahrensplan und verfahrensstrukturierende Maßnahmen dürfte hier möglicherweise eher für eine effektive Verfahrensführung geeignet sein. Zu einer entsprechenden Änderung der Präklusionsvorschriften gibt die Reformkommission keine Empfehlung ab.

Die Präklusion bei Verstößen gegen die in § 282 ZPO geregelte Prozessförderungspflicht sollte aber dadurch verschärft werden, dass eine Vermutung für die nach § 296 Abs. 2 ZPO erforderliche grobe Nachlässigkeit geschaffen wird. Es ist dann – wie bereits bei der Präklusion von Vortrag unter Missachtung gesetzter Fristen nach § 296 Abs. 1 ZPO – Sache der Partei, darzulegen, dass die Verspätung des Vortrags von ihr nicht grob verschuldet war. Bei der auch in § 296 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Voraussetzung der Verzögerung des Verfahrens verbleibt es;

---

<sup>235</sup> BGH, Urt. v. 16.12.1981 – IV a ZR 282/80, NJW 1982, 1533 (1534); MüKoZPO/*Fritsche*, 6. Aufl. 2020, § 132 ZPO Rn. 8.

sie festzustellen, obliegt weiterhin der freien Würdigung des Gerichts.<sup>236</sup>

Darüber hinaus verschärfte Präklusionsvorschriften könnten zwar zu einem frühzeitigen vollständigen Sachvortrag beitragen. Sie würden jedoch in ein Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit geraten, der nicht hinter Beschleunigungsgesichtspunkte zurücktreten darf (dazu B.I.). So beruht die restriktive Anwendung der Präklusionsvorschriften auf der in diesem Punkt strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sodass einfachgesetzliche Änderungen auch nur in engeren Grenzen möglich wären.<sup>237</sup> Viele Angriffe der Parteien gegen die Präklusion sind auch erfolgreich, weil Verfahrensgestaltungen zugrunde lagen, in denen die Rechtsmittelgerichte keine Verzögerung feststellen konnten.

## 6. Weitere Abschichtungsmaßnahmen

### a) Keine Erweiterung von Grund- und Teilurteilen

Die bestehenden Voraussetzungen, unter denen der Erlass von Grund- und Teilurteilen zulässig ist, eröffnen den Gerichten bereits nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, den Prozessstoff durch derartige Urteile sinnvoll zu strukturieren und abzuschichten, weshalb kein

Reformbedarf gesehen wird. Vielmehr würden erweiterte Möglichkeiten zum Erlass von Grund- und Teilurteilen, z.B. durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu **Teilschiedssprüchen („partial awards“)** entsprechende Regelungen,<sup>238</sup> den für den Zivilprozess bedeutsamen Aspekt der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlussentscheidungen in Frage stellen.

### b) Keine vorläufig vollstreckbare Zahlungsanordnung

Die Einführung einer vorläufig vollstreckbaren Zahlungsanordnung für den Fall, dass sich eine Klage bei summarischer Prüfung oder bei Massenverfahren nach Entscheidung in einem Parallelverfahren als erfolgversprechend erweist, wird nicht als sinnvolles Instrument zur Strukturierung und Abschichtung des Streitstoffs angesehen. Da die vorläufig vollstreckbare Zahlungsanordnung als eine Anordnung der Prozessleitung nicht zur (Teil-)Beendigung des Prozesses führt, sondern das Verfahren lediglich einer vorübergehenden Entscheidung zugeführt wird, kommt ihr keine endgültige Beschleunigungs- und Entlastungswirkung zu und könnte für das deutsche Zivilprozessrecht gar als Systembruch wahrgenommen werden.<sup>239</sup> Daneben wird das berechtigte Sicherungsinteresse der Klagepartei bereits durch

---

<sup>236</sup> Die positive und negative Formulierung in § 296 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO bedeutet insoweit keinen sachlichen Unterschied, vgl. Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 296 ZPO Rn. 26.

<sup>237</sup> Vgl. hierzu Lenz, NJW 2013, 2551.

<sup>238</sup> Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 1059 ZPO Rn. 44b ff. m.w.N.

<sup>239</sup> Greger, JZ 2022, 878 (882).

die bestehenden Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes hinreichend gewährt.

#### IV. Vorgaben für die Strukturierung des Parteivortrags

Das Gericht soll den Prozessparteien konkrete Vorgaben für eine formelle Strukturierung des Parteivortrags machen können. Eine gerichtliche Strukturierungsanordnung hinsichtlich des Aufbaus des Parteivortrags setzt dabei die Verbindung mit einem gerichtlichen Hinweis voraus, der die Grundlage für die Struktur nachvollziehbar macht. Folge eines Verstoßes gegen eine derartige Strukturierungsanordnung ist die Unbeachtlichkeit außerhalb der vorgegebenen Struktur erfolgenden Parteivortrags.

##### 1. Ausgangslage

Eine maßgebliche Bremse eines Zivilverfahrens stellt bisweilen die Art und Weise des Vortrags des Prozessstoffs durch die Parteien dar.<sup>240</sup> Die deutsche Zivilprozessordnung setzt hier nur wenige Grenzen. Sie enthält, anders als beispielsweise das österreichische<sup>241</sup> und schweizerische Zivilprozessrecht<sup>242</sup>, keine Vorgaben zur Gestaltung der Schriftsätze, sondern beschränkt sich auf die Festlegung einzelner

Pflicht- und Sollbestandteile (§§ 130, 253 Abs. 2 und 3 ZPO). Auch eine bestimmte Gliederung des Sach- oder Rechtsvortrags ist in den §§ 130, 138, 253 ZPO nicht vorgegeben. Auch kennt die Zivilprozessordnung im Gegensatz etwa zum englischen Recht<sup>243</sup> keine Grenzen für den Umfang des schriftlichen Parteivortragens. Dies wirft die Frage auf, ob und wie Vorgaben für den Umfang oder die Struktur die Effizienz der Zivilprozesse steigern können.

Das Prozessrecht verhindert bislang nicht wirksam, dass die Parteien an die Stelle eines einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrags einen pauschalen, aus umfangreichen Textbausteinen zusammengestellten Vortrag setzen. So sind Schriftsätze insbesondere in Massenverfahren teilweise von überflüssigem, ausuferndem und repetitivem Parteivortrag geprägt. In der praktischen Arbeit bei Gericht fällt außerdem auf, dass viele Schriftsätze immer weniger individualisiert werden. Unpassende Textbausteine und seitenlange Urteilszitate werden in den Schriftsatz eingefügt. Es ist zu erwarten, dass dies zukünftig noch weiter zunehmen wird. Durch eine zunehmende – und auch wünschenswerte (dazu D.V.) – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen stehen

<sup>240</sup> Greger, NJW 2019, 3429.

<sup>241</sup> §§ 76, 86a Abs. 2 öZPO.

<sup>242</sup> Art. 125, 132 schwZPO.

<sup>243</sup> Practice Direction 16, Para. 1.3: „If a statement of case exceptionally exceeds 25 pages (excluding schedules) it must include an appropriate short summary at the start“; Zwickel, MDR 2016, 988 (990). Auch in Verfahren vor dem EuGH (ABI.

EU 2014 Nr. L 31/5) und dem EGMR gibt es Schriftsatzbeschränkungen.

immer mehr Trainingsdaten für KI zur Verfügung. Dies lässt eine noch weitergehende Ausweitung des textbausteinartigen Vortrags erwarten.

Aber auch losgelöst vom Phänomen der Massenverfahren ist eine allgemeine Zunahme des Umfangs von Schriftsätzen zu beobachten.<sup>244</sup> Der von den Parteien und dem Gericht zu bewältigende Prozessstoff ist in einer Vielzahl von Verfahren gegenüber den Verhältnissen, unter denen die Prozessordnung Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde, erheblich umfangreicher und in den Verästelungen komplexer geworden.<sup>245</sup>

Diese Umfangszunahmen erhöhen den gerichtlichen, aber auch anwaltlichen Aufwand bei der Sachverhaltserfassung. Ungeordnetes Vorbringen der Parteien muss das Gericht mit großem Aufwand systematisieren und durch eine Relation ordnen und zusammenführen. Unklarer Parteivortrag kann dabei zu Fehlern und Missverständnissen führen.

Zwar besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, dass das Gericht über § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO durch Maßnahmen der Prozessleitung

das Verfahren strukturiert und den Streitstoff abschichtet. Unklar ist aber bereits, ob mit solchen prozessleitenden Maßnahmen der Umfang des Vorbringens begrenzt oder eine bestimmte Anordnung des Streitstoffs vorgegeben werden kann.<sup>246</sup> Ein Verstoß gegen richterliche Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags ist bislang außerdem grundsätzlich sanktionslos.<sup>247</sup> Auch bei einer möglichen Fristsetzung nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kommt bei einer verweigerten Mitwirkung der Partei an der Strukturierung und Abschichtung eine Präklusion nicht in Betracht.<sup>248</sup>

Teilweise wird daher auf Grundlage des geltenden Rechts vorgeschlagen, in Massenverfahren mit regelmäßig überschaubarem Sachverhalt, den maßgeblichen Sachverhalt ohne Verarbeitung der vorgelegten Schriftsätze zu ermitteln, indem das Gericht – in Ausübung des richterlichen Ermessens gemäß § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO – die Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze nicht zulässt und die Parteien damit auf mündlichen Tatsachenvortrag verweist.<sup>249</sup> Ein solches Vorgehen verlagert den Aufwand für die Prozessbevollmächtigten und das Gericht aber lediglich in die mündliche Verhandlung und

---

<sup>244</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 225 f. Demnach ließ sich bei den Zivilkammern der Landgerichte eine Zunahme des Schriftsatzumfangs im Mittelwert von 7 Seiten in 2015 auf 12,2 Seiten in 2019 feststellen.

<sup>245</sup> *Vorwerk*, NJW 2017, 2326.

<sup>246</sup> Zur Frage, ob § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO über die Strukturierung des Verfahrensablaufs hinaus

auch eine Strukturierung des Vortrags ermöglicht, vgl. etwa *Zwickel*, MDR 2021, 716 (717); *Zöllner/Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 4c.

<sup>247</sup> *Gutdeutsch/Maaß*, NJW 2022, 1567 (1569); *Stürner*, ZfP 135 (2022), 369 (384).

<sup>248</sup> *Anders/Gehle/Anders*, ZPO, 82. Aufl. 2024, § 139 ZPO Rn. 45; *Gaier*, NJW 2020, 177 (181).

<sup>249</sup> OLG Koblenz, Urt. v. 18.10.2022 – 3 U 758/22, NJW-RR 2023, 570 Rn. 9 ff.; *Gutdeutsch/Maaß*, NJW 2022, 1567.

stellt keine nachhaltige Lösung des Problems dar.

Auch ein digitaler Parteivortrag ist aufgrund seiner offenen Struktur ohne zusätzliche Prozessregeln nur bedingt geeignet, dem entgegenzuwirken. Durch die erhöhte Übersichtlichkeit des Streitstoffs beschleunigt er zwar dessen Erfassung. Er ist außerdem darauf angelegt, Redundanzen zu vermeiden und erleichtert eine sinnvolle Gliederung und Gegenüberstellung wechselseitigen Vorbringens (dazu C.VI.2.c)). Dennoch sind auch nach Einführung eines digitalen Parteivortrags weitergehende Überlegungen, wie die Gerichte mit Strukturvorgaben einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag durchsetzen können, angezeigt.

## 2. Gesetzliche Umfangsbeschränkungen

Der im Rechtsstreit zu erfassende Streitstoff könnte durch gesetzliche Vorgaben zum maximalen Umfang des Parteivorbringens (nach Seitenanzahl oder bei Verwendung des digitalen Parteivortrags nach Zeichenanzahl) konzentriert werden. Eine solche Umfangsbeschränkung dürfte dann nur in definierten Ausnahmefällen überschritten werden.

Pauschale gesetzliche Umfangsbeschränkungen könnten sehr umfangreichen Vortrag verhindern und so in Massenverfahren zu einem konzentrierten Vorbringen zwingen. Sie wer-

den aber der Aufgabe der Justiz, für alle Verfahren passgenaue Angebote bereitzustellen, nicht gerecht. Zivilrechtliche Streitigkeiten sind unterschiedlich komplex. Gerade umfangreiche und komplexe Streitigkeiten (z.B. Bauverfahren mit zahlreichen Mängeln, wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, Sammelklagen) verlangen teilweise auch sehr ausführlichen Vortrag.

Eine gesetzliche Definition von Ausnahmefällen, in denen Umfangsbegrenzungen überschritten werden dürfen, würde der Vielgestaltigkeit der Zivilprozesse nicht ausreichend Rechnung tragen können, da nicht abstrakt beurteilt werden kann, in welcher Länge Vortrag erforderlich sein wird. Auch die Alternative, bei gesetzlichen Umfangsbeschränkungen das Gericht zu ermächtigen, in Ausnahmefällen umfangreicheren Vortrag zu gestatten, erscheint nicht sinnvoll. Sie würde Nebenstreitigkeiten darüber provozieren, ob ein entsprechender Ausnahmefall vorliegt oder nicht und damit zu Verzögerungen des Verfahrens führen.

Eine allgemeine Höchstgrenze wäre schließlich, wenn sie zu hoch angesetzt würde, wirkungslos. Soll sie tatsächlich Wirkung entfalten, wären zahlreiche Verlangen auf Aufhebung der Umfangsbeschränkung im Einzelfall zu erwarten. Bei fehlerhafter Vorgabe der Grenze droht überdies eine Verletzung rechtlichen Gehörs, die zu zusätzlichen Rechtsmitteln führen kann. Insoweit verspricht auch eine Erprobung bestimmter Grenzen keinen erheblichen Gewinn.

Eine spezifische gesetzliche Höchstgrenze je Rechtsgebiet würde zwar die Nachteile einer allgemeinen Schriftsatzbegrenzung vermeiden. Sie dürfte aber kaum umsetzbar sein, zu zahlreichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen und würde ein ständiges Nachsteuern des Gesetzgebers notwendig machen. Auch sie bietet sich daher nicht an.

### 3. Umfangsbegrenzung auf gerichtliche Anordnung

Die vorgenannten Nachteile einer gesetzgeberischen Festlegung des maximalen Umfangs von Parteivorbringen vermeiden die Vorschläge, die die Vorgabe der Umfangsbegrenzung dem Gericht im Einzelfall zuweisen.

#### a) Allgemeine Anordnungsbefugnis

Dem Gericht könnte gestattet werden, bei ausuferndem Vortrag den Umfang zu begrenzen oder eine Zusammenfassung zu verlangen, die an die Stelle des bisherigen Parteivortrags tritt.<sup>250</sup>

Eine derartige richterlich angeordnete Umfangsbegrenzung könnte zu einem konzentrierten Vortrag beitragen. Sie liefere jedoch immer Gefahr, das rechtliche Gehör im Einzelfall unangemessen zu beschränken und damit die materielle Wahrheit aufs Spiel zu setzen.

Diese Gefahr bestünde auch, wenn dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine – im Umfang begrenzte – Zusammenfassung zu verlangen, die an die Stelle des bisherigen Parteivortrags tritt. Bei einer Zusammenfassung ohne Umfangsbegrenzung könnte hingegen der Bündelungseffekt im Einzelfall verfehlt werden. Außerdem würde der Zeit- und Kostenaufwand für die Parteien und Prozessbevollmächtigten steigen, wenn zusätzlich eine Zusammenfassung einzureichen wäre.

Ausufernder Parteivortrag dürfte zudem nicht selten darauf zurückzuführen sein, dass bei den Parteien Unsicherheit darüber herrscht, auf welche Aspekte es dem Gericht bei seiner Entscheidung letztlich ankommen wird. Diesen Unsicherheiten kann durch aktive Nutzung der materiellen Prozessleitungsbefugnisse, insbesondere durch Hinweise, und ein auch ansonsten aktives Verfahrensmanagement einschließlich einer konsequenten Anwendung des § 139 ZPO entgegengewirkt werden. Hierzu dient etwa der Organisationstermin (dazu II.), in dem auch die Anzahl der Vortragsrunden abgestimmt werden kann. Bei einem solchen aktiven Verfahrensmanagement und den Verbesserungen nach Einführung des digitalen Parteivortrags (dazu C.VI.) dürfte der Bedarf für eine Umfangsbegrenzung zurückgehen.

---

<sup>250</sup> Siehe dazu auch im französischen Recht Art. 768, 954 Code de procédure civile (CPC); dazu *Zwickel*, MDR 2016, 988 (989); [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#), These B.2., S. 8 f.



Für die verbleibenden Situationen erscheint es vorteilhaft, in erster Linie durch Regelungen zu reagieren, die die Parteien in näher zu konkretisierenden Ausnahmefällen zu einem auf den Einzelfall konzentrierten Vortrag anhalten. Hierzu bieten sich verbindliche richterliche Hinweise (dazu III.2.) und Strukturierungsanordnungen (dazu III.3.) an. Durch eine Klarstellung, welche Streitpunkte nach Auffassung des Gerichts relevant sind und ggf. näherer Darlegung bedürfen, wird sich in vielen Fällen auch ein konzentrierterer Sachvortrag erreichen lassen.

#### **b) Anordnungsbefugnis in Ausnahmefällen**

In den verbleibenden Fällen, also denjenigen, in denen Hinweispflicht und Strukturierungsanordnung ohne Effekt blieben, könnte in Betracht gezogen werden, dem Gericht die Anordnung einer Umfangsbegrenzung zu gestatten, wenn das Gericht durch einen Hinweis auf einen konzentrierten Sachvortrag erfolglos hinzuwirken versucht hat.

Das dürfte in erster Linie in Massenverfahren in Betracht kommen. Die Umfangsbeschränkung müsste dann davon abhängig gemacht werden, dass ein Massenverfahren mit unverhältnismäßig ausuferndem Vortrag vorliegt, dem der hinreichende Bezug zum Einzelfall fehlt. Vortrag, der die vom Gericht bestimmte Textmenge überschreitet, könnte nach dem Hinweis und

der folgenden Umfangsbegrenzung vom Gericht unbeachtet bleiben (dazu im Einzelnen unter 6.).

Da die Anordnung einer Umfangsbegrenzung im Einzelfall aber erst im laufenden Verfahren in Betracht kommt, bliebe der vorangegangene, ausschweifende Vortrag, der Anlass für die Anordnung war, allerdings zu berücksichtigen und müsste vom Gericht zur Kenntnis genommen werden. Dies spricht gegen die Wirksamkeit einer solchen Lösung. Zudem bestünde die Schwierigkeit, trennscharfe Voraussetzungen für den Anwendungsbereich der Umfangsbegrenzung zu finden. Da ein Recht auf Erwidern auf den vor der Begrenzung zuletzt getätigten Vortrag nicht beschnitten werden darf, könnten im Einzelfall überdies schwierige Abgrenzungsfragen entstehen, ob es sich um neuen (erwiderungsfähigen) oder nur konkretisierten Vortrag handelt. Die Flucht in die Klageänderung und die Widerklage könnte ebenfalls nicht verhindert werden. Auch dürfte es zu Folgestreitigkeiten kommen, wenn das Gericht Vortrag nicht zur Kenntnis nimmt, die wohl in einer weiteren Instanz oder durch die Gehörsrüge ausgetragen würden.

Die Reformkommission gibt hierzu aber keine Empfehlung ab.

### c) **Kostensanktion bei ausuferndem Parteivortrag**

Um die Parteien bereits von Beginn des Verfahrens zu einem einzelfallbezogenen Vortrag anzuhalten, könnte alternativ überlegt werden, in Ausnahmefällen Kostennachteile für ausufernden Parteivortrag vorzusehen. So könnte als Sanktion gegen in Extremfällen unverhältnismäßig ausufernden Parteivortrag, dem der Bezug zum konkreten Streitfall fehlt, dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der Kostenentscheidung abweichend von § 91 ZPO Kostennachteile vorzusehen oder **eine Art „Missbrauchsgebühr“ zu verhängen**. Die Entscheidung hierüber sollte bei einer derartigen Regelung im Ermessen des Gerichts stehen. Damit hätte die Partei die Möglichkeit, ihren Vortrag doch noch auf die im Einzelfall relevanten Aspekte zu beschränken, was das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen müsste.

Dahinter steht die Überlegung, dass bereits die Möglichkeit einer nachteiligen Kostenfolge die Parteien bei ihrem Vortrag disziplinieren könnte. Allerdings haben sich Kostensanktionen im Prozessrecht in der Vergangenheit als wenig effektiv gezeigt,<sup>251</sup> zumal sie ein Verschuldenselement aufweisen müssten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Kostensanktion im Zivilprozessrecht in der Regel nicht

den Prozessbevollmächtigten, sondern die (rechtsschutzversicherte) Partei selbst treffen würde, was der Steuerungswirkung weiter abträglich sein dürfte. Eine im Einzelfall festgelegte Sanktion lässt zudem zusätzlichen Streit über ihre Berechtigung befürchten.

Die Reformkommission gibt hierzu jedoch keine Empfehlung ab.

## 4. **Gesetzliche Vorgaben zur Strukturierung von Vorbringen**

Normative Strukturvorgaben für den Parteivortrag werden seit langem in der Rechtswissenschaft diskutiert, sind aber bisher nicht von der Rechtspraxis oder der Rechtspolitik aufgegriffen worden.<sup>252</sup> Für einen Zivilprozess der Zukunft versprechen dabei nur diejenigen Modelle einen Erfolg, die praktisch unter den Bedingungen eines digitalen Verfahrens umsetzbar sind und die grundlegende Parteirechte und Verfahrensgrundsätze (dazu unter B.IV.1.) unberührt lassen.

### a) **Trennung von Rechts- und Tatsachenvortrag**

Die Vermischung von Tatsachen- und Rechtsvortrag im Parteivorbringen führt zur Unübersichtlichkeit. Das zeigt insbesondere ein Blick in die Gerichtsakten von Massenverfahren: Hier

<sup>251</sup> Zu den Missbrauchs- und Verschuldensgebühren nach § 192 SGG, § 34 Abs. 2 BVerfGG vgl. die Untersuchung von *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, Diss. 2010, S. 275 f.

<sup>252</sup> Zu ersten praktischen Ansätzen im Rahmen einer Projekt-AG, vgl. *Köbler*, AnwBl 2018, 289; *Herberger/Köbler*, AnwBl 2019, 351; *Herberger/Köbler*, AnwBl 2021, 674.

erschwert das unstrukturierte Nebeneinander von Tatsachen- und Rechtsvortrag die notwendige sorgfältige Lektüre der Schriftsätze und die gebotene eingehende Analyse des Vorbringens auf erhebliche Tatsachenbehauptungen sehr.

Darauf könnte mit einer Regelung reagiert werden, dass in Schriftsätzen bzw. in einem digitalen Verfahrensdokument zwischen Sachvortrag und rechtlichen Ausführungen zu trennen ist. Es ist sicherzustellen, dass weder der Rechtsvortrag Tatsachenbehauptungen noch der Tatsachenvortrag rechtliche Ausführungen enthält. Eine entsprechende Ergänzung des § 138 ZPO könnte dabei helfen, den reinen Sachvortrag leichter zu erkennen und zu strukturieren, ohne dass hierdurch die Parteien übermäßig in ihrem Vortrag beschränkt werden. Sie hätte zur Folge, dass die tatsächliche Entscheidungsgrundlage sehr viel leichter erkennbar wäre sowie dass der Gegner und das Gericht nur noch den als solchen kenntlich gemachten Tatsachenvortrag auf erhebliche Behauptungen durchsuchen müssten. Nicht mit der vorgeschlagenen Ergänzung vereinbar wäre ein Vorbringen, das auf die Verunklarung des Tatsachenvortrags durch Vermengung mit Rechtsvortrag abzielte.

Allerdings ist zu hinterfragen, ob der auf Massenverfahren fokussierte Ansatz verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere Naturalparteien könnte eine entsprechende Gliederung ihres Vorbringens überfordern. Auch ist zu berück-

sichtigen, dass die Trennung zwischen Tatsachen und rechtlicher Würdigung keineswegs immer eindeutig ist (Rechtstatsachen). Dies erschwert es auch, eine sinnvolle Sanktion an eine falsche Einordnung von Vortrag zu knüpfen. Es ist zu befürchten, dass im Zweifelsfall – oder bei destruktivem Prozessverhalten – der gesamte Vortrag als Tatsachenvortrag bezeichnet würde. Eine „Präklusion“ oder eine „Unbeachtlichkeit“ von Rechtsausführungen bliebe dann folgenlos (*iura novit curia*). Die Reformkommission gibt daher keine Empfehlung für die Einführung einer solchen Regelung ab.

#### b) Weitergehende normative Strukturvorgaben

Über eine Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag hinausgehende gesetzliche Struktur- oder Inhaltsvorgaben empfehlen sich jedenfalls nicht. Ein normativ angeordneter „strukturierter Parteivortrag“ ist abzulehnen (zu richterlichen Strukturvorgaben sogleich unter 5.).

Abstrakte gesetzliche Strukturvorgaben für den Parteivortrag, z.B. eine chronologische

Ordnung,<sup>253</sup> sollten auch bei Einführung des digitalen Verfahrensdokuments vermieden werden. Sie stünden bereits in Widerspruch zu dem bewussten Verzicht auf strenge Mitwirkungspflichten der Parteien bei der Nutzung des digitalen Parteivortrags (dazu C.VI.5.e)). Abstrakte gesetzliche Strukturvorgaben berücksichtigen überdies die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls nicht, sind wenig flexibel und provozieren Nebenstreitigkeiten über Strukturfragen. Nicht jeder Fall erfordert es, dass bestimmte, gesetzlich abstrakt vorgegebene Strukturen des Parteivortrags für eine effektive Verfahrensführung eingehalten werden müssen.

Insbesondere bestehen Bedenken gegen eine gesetzliche Vorgabe dahingehend, den Vortrag anhand von Anspruchsgrundlagen und Tatbestandsvoraussetzungen zu strukturieren. Dagegen spricht, dass die Parteien Anspruchsgrundlagen für einschlägig halten könnten, die das Gericht nicht für maßgeblich erachtet. Auch die Parteien können jeweils unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für einschlägig halten. Dies würde umfangreiche Umstrukturierungen erforderlich machen, die wenig effizient sind.<sup>254</sup> An dem Grundsatz, dass die Parteien dem Gericht den Sachverhalt vortragen und das Gericht daraus die aus seiner Sicht zutreffenden

rechtlichen Schlüsse zieht, sollte festgehalten werden.

## 5. Gerichtliche Vorgaben für Struktur und Inhalt des Parteivorbringens

Von der gesetzlichen Vorgabe einer bestimmten Ordnung des Parteivortrags (sog. vertikale Strukturierung) sind richterliche Anordnungen im Einzelfall zu unterscheiden. Diese bedürfen einer eigenständigen Bewertung.

### a) Beschränkung auf formelle Vorgaben

Die richterlichen Möglichkeiten zur Strukturierung des Streitstoffs sind bisher weitgehend wirkungslos. Sie erscheinen im Grundsatz als Ergänzung der Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens (dazu III.3.) aber sinnvoll. Möglichkeiten zum digitalen Auslesen und Strukturieren umfangreicher Schriftsätze, wie sie an einigen Gerichten bereits genutzt werden, könnten mit solchen verbindlichen Strukturvorgaben kombiniert werden und diese ergänzen.

Vorgaben für die Struktur des Streitstoffs sollten sich auf den Aufbau und die Gliederung des Sachvortrags beschränken und keinesfalls den Inhalt des jeweiligen Vortrags betreffen. Andernfalls würde das rechtliche Gehör zu stark

---

<sup>253</sup> So der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, vgl. [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 37.

<sup>254</sup> Vgl. hierzu auch [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 34; Ebers/Rollberg, *StichwortKommentar Legal Tech*, 1. Aufl., Edition 3 2024, Stichwort „E-Justice“ Rn. 43.

beeinträchtigt. Art. 103 Abs. 1 GG umfasst das Recht der Prozessparteien darauf, dass das Gericht sie anhört, erwägt und schließlich sachlich bescheidet. Dies kollidiert zwangsläufig mit Vorgaben, ein bestimmtes Vorbringen im Prozess zu unterlassen.

Aber auch Vorgaben für die Gliederung und den Aufbau des Streitstoffs sollten nur mit Augenmaß erfolgen, denn die anwaltliche Unabhängigkeit darf nicht außer Betracht gelassen werden. Je stärker und konkreter Strukturvorgaben ausgestaltet sind, umso mehr ist die anwaltliche Handlungs- und Darstellungsfreiheit beschnitten. So kann in strikten und ins Einzelne gehenden Vorgaben für eine Strukturierung des Parteivorbringens eine rechtliche „Sortierung“ des Prozessstoffs zum Ausdruck kommen, die sich im weiteren Instanzenzug als falsch herausstellen kann (wie jeder andere Hinweis eines Gerichts auch) und darüber hinaus die Gefahr einer Versteinigung der Rechtsfortbildung in sich birgt.

Die Gerichte sollten den Prozessparteien deshalb konkrete Vorgaben für eine formelle Strukturierung des Parteivortrags machen können, insbesondere nach Tatsachenkomplexen, Anspruchsgrundlagen oder Beweisthemen.

Eine solche Struktur wird nach Einführung des digitalen Parteivortrags auch als richterliche Vorgaben für dessen Gliederung erfolgen können.<sup>255</sup> Die richterliche Strukturierungsanordnung sollte mögliche Lücken auf dem Weg zu einem übersichtlichen Parteivortrag schließen können, soweit diese im Zivilprozess der Zukunft noch nicht durch gesetzliche Regelungen oder technische Maßnahmen geschlossen werden:

- Es sollte dem Gericht auch offenstehen, im Einzelfall eine Trennung von Sachvortrag und (freigestellter) rechtlicher Würdigung (mit der dortigen Wiedergabe von Urteilsziten) anzuordnen, wenn keine entsprechende gesetzliche Vorgabe geschaffen wird (dazu 4.a)).
- Soweit die Verwaltung von Anlagen und Beweisangeboten noch nicht durch das digitale Verfahrensdokument automatisiert erfolgt (dazu C.VI.2.c)), sollte die Anordnungsbefugnis auch eine in einem gesonderten Dokument vorgenommene Auflistung von Anlagen und anderen Beweismitteln, jeweils bezogen auf die zu beweisende Behauptung, umfassen.<sup>256</sup>

---

<sup>255</sup> Vgl. zum sog. „relativen Basisdokument“ [Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, S. 214 f.](#)

<sup>256</sup> Vgl. BRAK Stellungnahme Nr. 60, November 2021, S. 7 (abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/stellungnahme-der-brak-](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/stellungnahme-der-brak-2021-60.pdf)

[2021-60.pdf](#)): „Als Alternative schlägt die BRAK einen (elektronischen) Anlagenspiegel vor, d.h., ein neben den Schriftsätzen stehendes eigenes Dokument, in dem z.B. in chronologischer Reihenfolge der Parteivortrag inklusive Beweisangeboten und Anlagen dargestellt werden. Durch Verschlagwortung könnte eine Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung sichergestellt werden.“

- In der Erklärungspflicht des § 138 Abs. 2 ZPO zu tatsächlichen Behauptungen des Gegners, die nach § 130 Nr. 4 ZPO zum Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze gehört, ist bereits eine Verpflichtung zur Bezugnahme auf gegnerischen Vortrag angelegt. Diese sollte – soweit sie nicht bei Einführung des digitalen Parteivortrags (klarstellend) vorgeschrieben ist (dazu C.VI.5.e)) – auch Gegenstand einer gerichtlichen Strukturierungsanordnung sein können.

## b) Verfahren

Bei erkanntem Bedarf einer Strukturierung sollte das Gericht möglichst frühzeitig durch aktives Verfahrensmanagement auf eine geeignete Strukturierung des Vortrags hinwirken, was aber de lege lata bisher frei im Ermessen des Gerichts steht (vgl. § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO).<sup>257</sup> Dies sollte in dem – nach dem hier vorgesehenen Modell zwingend binnen sechs Wochen nach Klageerwidern erfolgenden – umfassenden schriftlichen Hinweis zur Sach- und Rechtslage oder dem Organisationstermin geschehen (dazu I.4.).

Die Verknüpfung der Strukturierungsanordnung mit einem Hinweis zur Rechtslage wirkt dabei auch den Bedenken entgegen, die sich aus einer „**rechtlichen**“ Sortierung des Streitstoffs ergeben können. Denn das Gericht muss

den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Hinweis geben, sodass auch Einwände der Parteien gegen die vorgegebene Struktur vorgebracht und berücksichtigt werden können. Die frühzeitige Strukturierungsanordnung verbunden mit einem Hinweis verspricht überdies ein höheres Effektivierungspotential. Bei einem späteren Bedarf nach einer Strukturierung des Vortrags soll eine entsprechende Anordnung aber auch – wiederum verbunden mit einem Hinweis – zu einem späteren Zeitpunkt ergehen können.

## 6. Durchsetzung einer Anordnung zur Strukturierung des Parteivortrags

Fehlende Sanktionsmöglichkeiten lassen die bisher nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO möglichen gerichtlichen Vorgaben zur Strukturierung oder Abschichtung in vielen Fällen wirkungslos werden (s. dazu III.4.b)). Eine gerichtliche Anordnung hinsichtlich der Struktur des Parteivortrags soll daher verpflichtend ausgestaltet sein. Die Sanktion kann schon mit Rücksicht auf das alternative schriftliche Verfahren, aber auch im Hinblick auf die weithin unterlassene Anwendung des § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO nicht bloß im Ausschluss gewisser Bezugnahmen bestehen. Da auch die Wirksamkeit von Kostenstrafmaßnahmen zweifelhaft ist (dazu bereits unter 3.c)), kommen zur Durchsetzung im Wesentli-

---

<sup>257</sup> Dazu auch *Bert*, AnwBl 2024, 14 (16); *Thole/von Leliwa*, AnwBl Online 2024, 16 (23).

chen Präklusion oder Unbeachtlichkeit außerhalb der vorgegebenen Struktur erfolgten Parteivortrags in Betracht.

Für die Einführung einer Präklusion nach dem Vorbild des § 296 ZPO spricht die flexiblere und die Einzelfallumstände berücksichtigende Möglichkeit der Anwendung. Bei der Entscheidung, ob Vortrag, der den Vorgaben des Gerichts nicht entspricht, zurückgewiesen werden kann, hätte das Gericht so zu berücksichtigen, ob die Partei die Nichteinhaltung der Vorgaben zu vertreten hat oder ob sich eine Verzögerung für den weiteren Prozessverlauf ergibt.

Präklusionsregelungen haben sich allerdings in der Vergangenheit nur als begrenzt wirksam gezeigt. Sie adressieren außerdem traditionell den Zeitpunkt des Vortrags, während die mangelnde Form von Vorbringen regelmäßig dessen Unbeachtlichkeit nach sich zieht (siehe z.B. § 130d ZPO). Anders als bei verspätetem Vortrag liegt nämlich ein Verschulden bei einer Nichtbeachtung der vorgegebenen Strukturierung auf der Hand, sodass es eines Verschuldenselements auch nicht bedarf.

Im Ergebnis bietet sich also die Sanktion der Unbeachtlichkeit des entgegen der Strukturierungsanordnung erfolgenden Vortrags an. Eine entsprechende Regelung greift dabei den Rechtsgedanken des § 138 Abs. 3 ZPO auf, der ein nicht ausdrückliches Bestreiten ebenfalls

für unbeachtlich erklärt. Folge eines Verstoßes gegen eine mit einem gerichtlichen Hinweis verbundene Anordnung zur Struktur des Parteivortrags sollte somit die Unbeachtlichkeit von außerhalb der vorgegebenen Struktur erfolgenden Parteivortrags sein.

Die Sanktion kann sich allerdings nur auf Vortrag beziehen, der nach der (ordnungsgemäßen) Strukturierungsanordnung erfolgt. Insbesondere kann so nicht die Unbeachtlichkeit von Vorbringen aus der Klage oder – soweit die Anordnung nicht unmittelbar nach Eingang der Klage erfolgt – der Klageerwiderung begründet werden.

Weitere Sanktionsmöglichkeiten, etwa ein **allgemeines Zurückweisungsrecht für „verworrenen Vortrag“** wie im schweizerischen und österreichischen Recht,<sup>258</sup> sind hingegen nicht erforderlich.

## V. Belebung der mündlichen Verhandlung

Findet im Zivilprozess der Zukunft eine mündliche Verhandlung statt, soll sie derart gestaltet sein, dass ihre zentrale Bedeutung zum Ausdruck kommt. Sie umfasst grundsätzlich eine Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht und eine nachfolgende Erörterung, die – auch zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes – eine transparente Darstellung

---

<sup>258</sup> Siehe hierzu die Regelungen im österreichischen und Schweizer Recht, § 86a Abs. 2 öZPO, Art. 132 schwZPO.

der Positionen des Gerichts und der Parteien gewährleistet. Bloße Bezugnahmen auf das schriftsätzliche Vorbringen, aber auch Doppelungen sollen vermieden werden. Die Parteien sollen auf neue Entwicklungen in der Verhandlung selbst reagieren.

Bereits in der Klage bzw. Klageerwiderung sollen die Parteien erklären, ob sie eine mündliche Verhandlung vor Ort oder als Videoverhandlung durchführen möchten. Verhandlungen mittels reiner Tonübertragung sind außerhalb besonderer Verfahrensarten nicht sinnvoll.

## 1. Ausgangslage

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung zu agieren haben, ist insbesondere den §§ 136 ff. ZPO zu entnehmen. So bestimmt beispielsweise § 137 Abs. 2 ZPO, dass die Vorträge der Parteien in freier Rede zu halten sind und das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen haben. Eine Bezugnahme auf Dokumente ist nach § 137 Abs. 3 ZPO nur zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält.

Die darin zum Ausdruck kommende gesetzliche Regel einer erschöpfenden mündlichen Erörterung des Sach- und Streitstandes anlässlich der Verhandlung entspricht allerdings nicht der gerichtlichen Praxis. Vielmehr hat sich hier die

mit der Antragstellung verbundene, stillschweigende Inbezugnahme des gesamten schriftsätzlichen Vorbringens eingebürgert, die trotz des damit einhergehenden Bedeutungsverlusts der mündlichen Verhandlung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hingenommen wird.<sup>259</sup> Auch gibt es kaum Fälle, in denen Gerichte gestützt auf § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO Bezugnahmen auf schriftsätzliches Vorbringen nicht zugelassen und etwa zwecks Straffung und Strukturierung<sup>260</sup> auf mündlichem Vortrag bestanden haben. Die mündliche Verhandlung hat damit in der Praxis der Tatsacheninstanzen deutlich geringeres Gewicht, als es die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vermuten lassen. Stattdessen hat die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze eine dem Gesetz nicht ohne Weiteres zu entnehmende Bedeutung gewonnen.

Diese einhellig gepflegte Praxis, die nicht im Gesetz angelegt ist, trägt den Erfordernissen der Prozessökonomie Rechnung. Sie schwächt aber das Mündlichkeitsprinzip. Überdies wird die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung in ihrer ursprünglichen Intention, Kontrolle durch Nichtbeteiligte zu ermöglichen, eingeschränkt.

Die Verlagerung der inhaltlichen Auseinandersetzung in das Vorfeld der mündlichen Verhandlung steht nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung, die der Termin zur

<sup>259</sup> Vgl. etwa BGH, Urt. v. 7.12.1995 – III ZR 141/93, NJW-RR 1996, 379.

<sup>260</sup> Vgl. dazu Zöller/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 137 ZPO Rn. 3.



mündlichen Verhandlung durch die vorausgehende Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 S. 1 ZPO) seit der ZPO-Reform von 2001/2002 gewinnen sollte. Auch wenn Güteverhandlung und mündliche Verhandlung oftmals ineinander übergehen, ist die Güteverhandlung nach § 272 Abs. 3 ZPO doch nicht Teil der mündlichen Verhandlung.<sup>261</sup> Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang vorgesehene richterliche Erörterung des Sach- und Streitstands (§ 278 Abs. 2 S. 2 ZPO) in Gegenwart der Parteien (§ 278 Abs. 3 ZPO).

Festzuhalten ist demnach, dass sich zwar die Bedeutung der mündlichen Verhandlung für den Austausch von Angriffs- und Verteidigungsmitteln und die materielle Prozessleitung verringert hat und dass dies mit einem Verlust an Kontrollmöglichkeiten für die Öffentlichkeit verbunden ist, dass aber Termine zur mündlichen Verhandlung für gerichtliche Einigungsbemühungen nicht selten von zentraler Bedeutung sind und insofern seit der ZPO-Reform an Bedeutung gewonnen haben.

## 2. Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung

Wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf Fälle beschränkt wird, in denen von ihr ein Mehrwert zu erwarten ist (dazu unter I.1.c)), muss sie derart ausgestaltet werden, dass die angestrebten Vorteile auch tatsächlich

erzielt werden können. Verhandlungen, bei denen die Parteien lediglich ihre Anträge unter Bezugnahme auf das bereits schriftsätzlich Vorgebrachte stellen, werden dem nicht gerecht. Vielmehr muss die mündliche Verhandlung effizienter Verfahrensführung dienen und eine transparente Darstellung der Positionen des Gerichts und der Parteien gewährleisten.

Ausgangspunkt ist dabei, dass eine mündliche Verhandlung regelmäßig unter Anwesenheit der Parteien stattfinden wird, weil entweder eine Partei von ihrem Erscheinsrecht Gebrauch gemacht hat oder auch eine Güteverhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens oder eine Parteienanhörung stattfinden soll (dazu unter I.1.c)). Ziel muss im Interesse der erschienenen Parteien, aber auch mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz eine aus sich heraus verständliche Verhandlung sein, bei der das Gericht und die Parteien in einen Dialog treten, um verbliebene Unklarheiten aufzuklären. Insofern sollten bloße Bezugnahmen auf die einzelnen Parteischriftsätze möglichst vermieden werden.

Zu diesem Zweck könnte man dem mündlichen Parteivortrag durch einen regelhaften Ausschluss konkludenter Inbezugnahmen schriftsätzlichen Vorbringens mehr Gewicht verleihen. Das hätte unzweifelhaft eine Belebung der mündlichen Verhandlung zur Folge und korrespondierte mit der sowohl in § 139 Abs. 1 S. 1

---

<sup>261</sup> Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 278 ZPO Rn. 10.

ZPO allgemein als auch in § 278 Abs. 2 S. 2 ZPO hinsichtlich der Güteverhandlung vorgesehenen, umfassenden Erörterung des Sach- und Streitstands. Ein starres und ggf. mit Sanktionen belegtes Verbot von Bezugnahmen ließe indes Ausweichmechanismen befürchten, bei denen die Prozessbevollmächtigten und deren Unterbevollmächtigte sich darauf beschränken, ihren vorausgegangenen schriftlichen Vortrag lediglich mündlich zu wiederholen. Das Ziel, die mündliche Verhandlung zu beleben, würde dadurch nicht nur verfehlt, sondern durch umfangreiche Redundanzen und Wiederholungen geradezu konterkariert. Der Vorteil eines solchen Vorgehens würde sich allein in einer besseren Verständlichkeit des Sach- und Streitstands für die interessierte Öffentlichkeit erschöpfen.

Letzteres lässt sich indessen ebenso gut durch eine mündliche Einführung in den Sach- und Streitstand zu den wesentlichen Aspekten des Rechtsstreits seitens des Gerichts eingangs der Verhandlung bewirken, die zudem aus Sicht der Parteien wegen der zusätzlichen Information über die gerichtliche Würdigung sinnvoll ist. Auf diese Art und Weise können überflüssige Wiederholungen vermieden, jedenfalls aber soweit möglich begrenzt werden. Der Vermeidung von Redundanzen dient es außerdem, wenn dabei vom Gericht auf bereits erteilte schriftliche Hinweise Bezug genommen wird. Dies sollte jedenfalls möglich sein, soweit die Verständlichkeit für die Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Gänzlich entfallen kann die Einführung

in den Sach- und Streitstand, wenn der mündlichen Verhandlung eine öffentliche Güteverhandlung unmittelbar vorangegangen ist.

An die Einführung in den Sach- und Streitstand durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden soll sich der Parteivortrag anschließen. Insofern sollte § 137 Abs. 1 ZPO dahingehend geändert werden, dass die mündliche Verhandlung seitens der Parteien durch Antragstellung und eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Gesichtspunkte des Parteivortrags insbesondere in Bezug auf die gerichtliche Einführung eingeleitet wird. Damit sollen zum einen die Verständlichkeit der mündlichen Verhandlung verbessert und zum anderen überflüssige Wiederholungen nach Möglichkeit vermieden werden. Zudem sollte den Parteien aufgegeben werden, wenn auch nur als Regelung mit bloßem Appellcharakter, dass auf eine erweiterte Erläuterung der anderen Partei oder einen Hinweis seitens des Gerichts, auf den schriftsätzlich noch nicht eingegangen wurde, bereits in der mündlichen Verhandlung reagiert werden soll.

Die Vorgaben für die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung sollen jedenfalls verzichtbare Verfahrensvorschriften sein, soweit die Öffentlichkeit tatsächlich nicht anwesend ist. In diesen Fällen droht keine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, so dass kein öffentliches Interesse an ihrer Einhaltung besteht. Dies rechtfertigt die Anwendung des

§ 295 ZPO.<sup>262</sup> Die Parteien können dann auf Einführung in den Sach- und Streitstand sowie auf eine mündliche Zusammenfassung des Parteivortrags verzichten.

Bei einer derartigen Gestaltung der mündlichen Verhandlung verliert die Einschränkung der Möglichkeit zur Bezugnahme auf Schriftsätze in § 137 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 ZPO ihre Funktion und kann aufgehoben werden. Erfährt die mündliche Verhandlung durch einen vorangehenden umfassenden Hinweis und eine umfassende einleitende Erörterung des Sach- und Streitstands Belebung und ist ein strukturierter, konzentrierter Parteivortrag schon durch andere Vorschriften gewährleistet, kann ein Ausschluss der Bezugnahme auf Schriftsätze keinem vernünftigen Zweck mehr dienen, sondern nur noch zu Redundanzen führen.

### 3. Videoverhandlung

In § 128a ZPO sind weitreichende Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen vorgesehen. Sie erfüllen ihren Zweck auch in einer neu ausgestalteten mündlichen Verhandlung (dazu unter 2.).

Ergänzend sollte allerdings geregelt werden, dass die Parteien in ihrer Klage bzw. Klageerwi-

derung bereits erklären sollen, ob sie eine (etwaige) mündliche Verhandlung vor Ort oder als Videoverhandlung durchführen möchten.

### 4. Tonübertragung

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels reiner Tonübertragung – wie sie künftig durch § 1127 Abs. 3 ZPO-E<sup>263</sup> für das Online-Verfahren vorgesehen werden soll – ist im regelhaften Erkenntnisverfahren nicht sinnvoll. Zum einen erscheint die Durchführung der intensivierten mündlichen Verhandlung (dazu 2.) mittels bloßer Tonübertragung nicht sinnvoll. Zum anderen besteht ein gegenüber Videoverhandlungen erhöhtes Missbrauchspotential, auch durch den Einsatz von KI-Tools (z.B. Text to Speech-Generatoren oder Voice Changer-Software). Die Identität der an einer reinen Telefonkonferenz teilnehmenden Personen kann kaum sicher festgestellt werden.

### VI. Zeitliche Begrenzung für die Einführung neuer prozessualer Ansprüche

Dem Gericht ist die Möglichkeit zu eröffnen, die Einführung neuer prozessualer Ansprüche mittels Fristsetzung zeitlich zu begrenzen.

---

<sup>262</sup> Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 295 ZPO Rn. 2.

<sup>263</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

## 1. Ausgangslage

Die Klage kann nach deren Zustellung aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit geändert werden, wenn die beklagte Partei (stillschweigend) einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich erachtet (§§ 263 f., 267 ZPO). Bei Konnexität kann die beklagte Partei zur Konzentration von Rechtsstreitigkeiten Widerklage erheben. Ebenso steht den Parteien die Möglichkeit der Prozessaufrechnung zu.

Da eine Prozesstrennung nur eingeschränkt zulässig ist (§ 145 ZPO), kann die Einführung neuer prozessualer Ansprüche mittels Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen, insbesondere wenn diese erst zu einem späten Zeitpunkt in den Prozess eingebracht werden. Nachdem die Präklusionsvorschriften lediglich Angriffs- und Verteidigungsmittel erfassen, unterliegen Klageänderung, Widerklage sowie Aufrechnung keinen Verspätungsfolgen.<sup>264</sup> Deshalb werden diese prozessualen Mittel teilweise auch aus rein prozesstaktischen Erwägungen heraus eingesetzt. So können sich die Parteien **über eine „Flucht“ in die Klageänderung, die Widerklage oder die Prozessaufrechnung** den Umstand zu Nutze machen, dass eine Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln als verspätet grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn nur ein Teil

des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif ist.<sup>265</sup> Auch wenn hiermit regelmäßig eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens einhergeht, kann ein solches Vorgehen nicht ohne Weiteres als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.<sup>266</sup>

## 2. Ausschluss nach Fristsetzung

Hinsichtlich der Einführung neuer prozessualer Ansprüche durch Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung sind die Reaktionsmöglichkeiten des Gerichts nach geltender Rechtslage begrenzt. Dieser Umstand ist unbefriedigend, denn vor dem Hintergrund der bestehenden Prozessförderungspflicht sind keine gewichtigen Gründe der Parteien ersichtlich, erst zu einem späten Zeitpunkt im Verfahren oder aufgrund rein prozesstaktischer Erwägungen neue prozessuale Ansprüche einzuführen und so die Erledigung des Verfahrens zu verzögern.

Infolgedessen sollte für die erste Instanz eine an § 533 ZPO angelehnte Regelung geschaffen werden, wonach die Einführung neuer prozessualer Ansprüche durch Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung aus prozessökonomischen Gründen einer zeitlichen Begrenzung unterliegen kann. Zu diesem Zweck sollte dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, eine Frist als prozessleitende Maßnahme be-

---

<sup>264</sup> MüKoZPO/*Rimmelspacher*, 6. Aufl. 2020, § 533 ZPO Rn. 4.

<sup>265</sup> BeckOK ZPO/*Bacher*, 54. Ed. 1.9.2024, § 296 ZPO Rn. 36.

<sup>266</sup> BGH, Urt. v. 15.12.1994 – VII ZR 13/94, NJW 1995, 1223 (1224).

stimmen zu können, innerhalb derer die Parteien etwaige Klageänderungen, Widerklagen und Aufrechnungserklärungen vorzubringen haben. Die Bestimmung der Frist könnte im Rahmen eines Organisationstermins erfolgen, um den Parteien frühzeitig Rechtsklarheit zu verschaffen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sollte die Einführung neuer prozessualer Ansprüche nur zulässig sein, wenn

- die gegnerische Partei einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
- die neu eingeführten prozessualen Ansprüche auf Tatsachen gestützt werden können, die das Gericht seiner Verhandlung und Entscheidung ohnehin zugrunde zu legen hat.

Für die Beurteilung der Sachdienlichkeit sollten dabei nicht allein die zu § 263 ZPO entwickelten Maßstäbe gelten. Sachdienlichkeit sollte insbesondere verneint werden können, wenn neue Parteierklärungen oder Beweiserhebungen nötig werden und sich das Verfahren dadurch verzögert. Um eine tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens erzielen und damit zugleich effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, sollten bei der Prüfung der Sachdienlichkeit – wie bei § 533 ZPO – durch

das Gericht auch Aspekte der effizienten Verfahrensführung und der Prozesswirtschaftlichkeit einfließen können.<sup>267</sup>

---

<sup>267</sup> Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 533 ZPO Rn. 6.

## VII. Beweisrecht

Die Privilegierung der obsoleten De-Mail in § 371a Abs. 2 ZPO ist zu streichen.

Digitale Beweismittel sollen nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen auf physischen Trägermedien (z.B. CDs, USB-Sticks) vorgelegt werden können; § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO ist entsprechend zu ändern.

§ 377 Abs. 3 ZPO ist um die Möglichkeit zu erweitern, anstelle einer schriftlichen Zeugenvernehmung eine Videoaufzeichnung der Zeugenaussage anzuordnen. Ebenso ist in § 411 ZPO die Option zu schaffen, anstelle oder zusätzlich zu einer schriftlichen Begutachtung eine Videoaufzeichnung der Ausführungen der oder des Sachverständigen anzuordnen.

In Sonderfällen, in denen eine Verwertung der Zeugenaussage in Parallelverfahren in Betracht kommt oder in denen mit der Verschriftlichung im Sitzungsprotokoll ein erheblicher Beweiswertverlust in Betracht kommt, ist künftig eine Ton- und/oder Videoaufzeichnung anzufertigen und als Teil des Protokolls dauerhaft in der E-Akte aufzubewahren.

Außerdem sind Verbesserungen bei der (vorprozessualen) Beweissicherung durch ein an die Flüchtigkeit digitaler Beweismittel angepasstes Beweissicherungsverfahren notwendig. Es besteht ein Bedürfnis nach einem schnellen, unkompliziert zugänglichen gerichtlichen Beweissicherungsverfahren, um einem

Beweismittelverlust bei digitalen Beweisen vorzubeugen.

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass das Gericht Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen einführen kann, sofern es den Parteien zuvor rechtliches Gehör durch ausreichende Hinweise gewährt.

Um wiederholende Beweisaufnahmen zu verringern, sollen darüber hinaus die Anforderungen an den Beweisantritt punktuell erhöht werden: Dem Gericht soll die Möglichkeit gegeben werden, der Partei, die auf einer unmittelbaren Beweisaufnahme durch erneute Vernehmung einer oder eines bereits in einem Parallelverfahren erschöpfend vernommenen Zeugin oder Zeugen besteht, aufzugeben, weitergehende Fragen zu formulieren bzw. zu begründen, weshalb nunmehr von einer ergiebigen Aussage auszugehen ist.

Zur Verfahrensbeschleunigung soll das Gericht Sachverständige, soweit die Parteien Einwände geltend machen oder ergänzende Fragen stellen, regelmäßig unmittelbar zur mündlichen Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens laden. Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen stattdessen in geeigneten Fällen schriftliche Ergänzungsgutachten oder eine schriftliche Erläuterung beauftragen.

### 1. Recht auf Beweis

Aus den vorliegenden statistischen Daten lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beweisaufnahmequote in den erledigten

Verfahren seit mehr als 20 Jahren stetig sinkt. Die Justizstatistik erfasst, in wie vielen der erledigten Verfahren ein Beweistermin stattgefunden hat. Bei den Landgerichten wird ausweislich der Justizstatistik im Jahr 2002 noch in 11,2 % der Verfahren ein Beweistermin durchgeführt, im Jahr 2023 nur noch in 3,8 % der Verfahren. Bei den Amtsgerichten ist in diesem Zeitraum die Quote der Verfahren mit statistisch erfasstem Beweistermin von 15,9 % auf 9,1 % gesunken. Die Justizstatistik nimmt allerdings nicht alle angeordneten bzw. stattgefundenen Beweisaufnahmen auf, insbesondere nicht solche, die terminsvorbereitend erfolgen. Der Befund der sinkenden Bedeutung von Beweisaufnahmen wird indes auch gestützt durch die erfolgten Aktenuntersuchungen im Rahmen des Forschungsprojekts zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten.<sup>268</sup>

Eindeutige Erklärungen für den – im genauen Ausmaß unklaren – Rückgang der Beweisaufnahmen im Zivilprozess lassen sich mangels hinreichend aussagekräftiger Analysen der konkreten Verfahren bisher nicht ausmachen. Daher fehlt Vermutungen in der Literatur, das Phänomen beruhe auf einer veränderten, im Wesentlichen auf Arbeitserleichterung ausgelegten Arbeitsweise der Zivilgerichte,<sup>269</sup> eine tragfähige empirische Grundlage. Immerhin ist denkbar, dass die Parteien anstelle einer auf-

wendigen Beweisaufnahme einen Vergleichschluss oder eine anderweitige Erledigung des Verfahrens bevorzugen, oder dass Gerichte stärker darauf achten, dass Beweisaufnahmen nur über erhebliche Fragen erfolgen. Ein gravierendes Rechtsschutzdefizit im Sinne mangelnder Aufklärung des streitigen Sachvortrags lässt sich daher zurzeit nicht feststellen. Vor diesem Hintergrund sind fundamentale Eingriffe in die Rollenverteilung zwischen Gericht und Parteien, etwa indem zukünftig jedem Beweisangebot auf Antrag der jeweils anbietenden Partei ungeachtet der vom Gericht vorzunehmenden Einschätzung, ob der (streitige) Vortrag überhaupt erheblich ist, nicht angezeigt. Ebenso wenig lässt sich derzeit ein Defizit in der Verfahrensführung erster Instanz feststellen, das etwa durch eine Erweiterung der Gehörsrüge (§ 321a ZPO) auf Fälle, in denen das Urteil anfechtbar ist, behoben werden sollte.

Vielmehr bedarf es weiterer empirischer Untersuchungen, aus welchen Gründen Beweisaufnahmen unterbleiben. Eine Erhöhung der Beweisaufnahmekquote ist kein Ziel an und für sich. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass Beweisaufnahmen nur, aber auch immer dann stattfinden, wenn sie zur Aufklärung erheblichen Sachvortrags erforderlich sind.

---

<sup>268</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 215 ff.

<sup>269</sup> Roth, ZfPW 2020, 402 (415); Greger, ZZP 131 (2018), 317 (348).

## 2. Modernisierung der Beweismittel und -erhebung

Der gesetzliche Rahmen der zivilgerichtlichen Beweiserhebung im Individualprozess ist grundsätzlich hinreichend flexibel und anpassungsfähig, sodass die technische Fortentwicklung keine grundlegende Neuausrichtung des Verfahrens der Beweisaufnahme oder des Katalogs der zulässigen Beweismittel, sondern lediglich punktuelle Änderungen erfordert.

### a) Nach § 371a ZPO zu privilegierende elektronische Beweismittel

§ 371a Abs. 2 ZPO regelt noch den Beweis mithilfe einer De-Mail, welche bereits durch die meisten Telekommunikationsanbieter und mit Wirkung zum 31.8.2024 auch durch die Bundesregierung eingestellt wurde. Die Privilegierung der obsoleten De-Mail in der Zivilprozessordnung ist zu beenden. Stattdessen sollten alle Nachrichten, die von einem Account mit einer hinreichenden Authentifizierung erfolgt sind, entsprechend privilegiert werden. So hat der Bundesgerichtshof bereits im Online-Banking aufgrund des sehr sicheren Authentifizierungsverfahrens einen Anscheinsbeweis für Inhaber des Accounts und Urheber der Überweisung angenommen.<sup>270</sup> Eine Übertragung dieser Wertung sollte auch für Freigaben über eine

Zwei-Faktor-Authentifizierung mit biometrischen Daten erfolgen.

### b) Videoaufzeichnung neben schriftlicher Zeugenvernehmung und schriftlichem Sachverständigengutachten

Wenn Zeuginnen und Zeugen aufgegeben wird, eine Videoaufnahme statt einer schriftlichen Vernehmung gemäß § 377 Abs. 3 ZPO einzureichen, dann kann dies durch die sichtbare nonverbale Kommunikation den Erkenntnisgewinn verbessern. Es ist außerdem davon auszugehen, dass es vielen Zeuginnen und Zeugen schon heute leichter fällt, eine Bild- und/oder Tonaufnahme zu erzeugen, als eine Aussage (hand-)schriftlich auf Papier zu bringen. Auch im Falle von schriftlichen Sachverständigengutachten (§ 411 Abs. 1 ZPO) kann eine zusätzliche mündliche Erläuterung des Sachverständigen, etwa von Grafiken oder Berechnungen, im Wege einer Videoaufnahme zur Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit beitragen. Diese Möglichkeiten sollten in geeigneten Fällen als Ergänzung oder Alternativen zur schriftlichen Befragung oder Gutachtenerstattung oder unmittelbaren Videobeweisaufnahme genutzt werden können.

---

<sup>270</sup> BGH, Urt. v. 26.1.2016 – XI ZR 921/14, NJW 2016, 2024 Rn. 19 ff.



### c) Nutzung digitaler Hilfsmittel und KI sowie virtueller Realitäten

Auch im Bereich der Beweisaufnahme kommen seit langem digitale Hilfsmittel zum Einsatz, etwa bei der Rekonstruktion von Unfallhergängen. Dies ist verfassungs- und europarechtlich unproblematisch, sofern die Ergebnisse – wie sonst auch – im Rahmen der Beweiswürdigung von Gericht und Parteien kritisch überprüft werden (können) und die Entscheidungsbeurteilung erkennen lässt, dass das Gericht eine solche autonome, eigenverantwortliche Überprüfung auch vorgenommen hat. Das setzt voraus, dass der Beweiswert der unter Einsatz solcher Hilfsmittel erzielten Ergebnisse hinreichend feststellbar ist. Hierzu gehören insbesondere Informationen zur Fehlerquote, der Funktionsweise und ggf. zu den eingeflossenen Trainingsdaten. Ebenso kann es erforderlich sein, die herangezogenen Erkenntnisquellen, die Auswahlkriterien unter mehreren Erkenntnisquellen bzw. die Gewichtung bei der Ergebnisfindung offen zu legen. Unter diesen Voraussetzungen sind weder die richterliche Unabhängigkeit durch die Verwendung von Soft-

ware bei der Beweiserhebung noch das rechtliche Gehör bzw. die Anforderungen an die Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen verletzt.<sup>271</sup>

Mit dem rasanten Fortschritt virtueller Realitäten können darüber hinaus in absehbarer Zeit gegenüber dem klassischen Ortstermin Mehrwerte erzielt werden. So könnten z.B. Zeuginnen und Zeugen eines Verkehrsunfalls im „urbanen digitalen Zwilling“<sup>272</sup> eines Stadtmodells, in dem sie sich nicht nur virtuell bewegen, sondern das Gericht auch „Was-wäre-wenn-Szenarien“ durchspielen kann, präzise Angaben zum eigenen Standort, zur Entfernung vom Unfallgeschehen und zum konkreten Blickwinkel machen.<sup>273</sup> Ob sich Zeuginnen und Zeugen oder auch Sachverständige hierfür im Gerichtssaal aufhalten oder eine Videobeweisaufnahme stattfindet, ist dabei nicht von rechtlichen Erwägungen, sondern allein von der technischen Umsetzbarkeit abhängig. Auch bei der Verwendung virtueller Realitäten bedarf es allerdings einer sorgfältigen Prüfung, ob die jeweilige Umgebungsabbildung hinreichend fehlerfrei und für das Beweisthema passend ist.

---

<sup>271</sup> Vgl. zur Nachprüfbarkeit von Beweisergebnissen – allerdings ausschließlich diskutiert unter dem Aspekt des fairen Verfahrens – zuletzt BVerfG, Beschl. v. 20.6.2023 – 2 BvR 1167/20, NJW 2023, 2932 Rn. 32 ff.

<sup>272</sup> Vgl. Urbane Digitale Zwillinge – Eine Stadt sehen, verstehen und lebenswert gestalten, Expertenpapier der Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung des Deutschen Städtetages, 2023, abrufbar unter: [expertenpapier-urbane-digitale-zwillinge-2023.pdf](https://www.staedtetage.de/expertenpapier-urbane-digitale-zwillinge-2023.pdf).

<sup>273</sup> Zum Einsatz dieser Technologien *Irskens/Heetkamp*, RDi 2023, 382 ff.; ausführlich auch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen *Heetkamp*, Virtual Reality-Technologie im Zivilverfahren – Verwendungspotenzial und zivilprozessuale Zulässigkeit, Masterarbeit 2022, abrufbar unter [https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/deliver/index/docId/2066/file/Heetkamp\\_Virtual\\_Reality.pdf](https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/deliver/index/docId/2066/file/Heetkamp_Virtual_Reality.pdf).

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen für Zeuginnen und Zeugen, Parteien und Sachverständige würden bereits jetzt eine solche virtuell unterstützte Beweisaufnahme zulassen, da VR-Simulationen ohne Weiteres im Wege des Vorhalts verwendet werden können und im Übrigen als Augenscheinsobjekt dienen können – nicht anders als Fotos oder Videos. Allerdings bietet es sich trotzdem an, ausdrücklich klarzustellen, dass das Gericht auf geeignete VR-Simulationen zur Unterstützung der Beweisaufnahme zurückgreifen kann, um die hierbei notwendige Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und Parteien gesetzlich abzusichern. Darüber hinaus fehlt es derzeit auch an der technischen Ausstattung, um VR-Simulationen voll nutzen zu können. Dem sollte abgeholfen werden, wie auch insgesamt die digitale Ausstattung der Gerichte auf die Höhe der Zeit gebracht werden muss.

#### **d) Dokumentation der Beweisaufnahme**

Beweisaufnahmen können vorläufig nach gerichtlichem Ermessen in Ton oder Bild und Ton aufgezeichnet werden; die vorläufige Aufzeichnung dient allerdings ausschließlich als Grundlage für das verschriftlichte Protokoll (§ 160a Abs. 1 und 2 ZPO) und wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 160a Abs. 4 ZPO) gelöscht. Mit der Verschriftlichung geht ein Informationsverlust einher, der sich insbesondere bei der Beschreibung von Augenscheinsobjekten,<sup>274</sup>

sinnlichen Wahrnehmungen des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter etwa im Rahmen von Ortsterminen oder bei einer langfristig durch Virtuelle Realität unterstützten Beweisaufnahme niederschlägt.

Eine dauerhaft aufbewahrte und dem Protokoll angehängte Bild-/Ton-Aufzeichnung einzelner Teile der Beweisaufnahme anstelle von deren kompletter Verschriftlichung würde den Inhalt der Beweisaufnahme ohne Informationsverlust fixieren und damit den Ertrag der Beweisaufnahme etwa bei Richterwechseln, in der Rechtsmittelinstanz oder bei der Verwendung in Parallelverfahren steigern.

Allerdings ist gerade bei Ortsterminen eine Videoaufzeichnung der gesamten Verhandlung – und nicht lediglich einzelner Augenscheinsobjekte – technisch herausfordernd. Zudem erfordert eine dauerhafte Speicherung von Videoaufnahmen derzeit noch enorme zusätzliche Speicherkapazitäten. Schließlich können umfangreiche Ton- oder Videoaufzeichnungen nur dann zügig im weiteren Verfahren verarbeitet werden, wenn ihnen eine Transkription mit der Möglichkeit, an die jeweils interessierenden Stellen der Aufzeichnung zu springen, beigegeben ist. Auch dies ist technisch aufwendig. Nicht zuletzt besteht im Falle der Videoaufzeichnung die Gefahr, dass die Zeuginnen und Zeugen hierdurch psychisch beeinflusst werden.

---

<sup>274</sup> [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 63

Vor diesem Hintergrund sollte nur in Sonderfällen, etwa wenn ein Augenscheinsobjekt andernfalls umständlich beschrieben werden muss, über § 160a Abs. 1 und 2 ZPO hinaus eine protokollersetzende unmittelbare Dokumentation durch die gerichtliche Anfertigung von Bild- oder Bild-/Tonaufnahmen in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus kann die dauerhafte Aufbewahrung von Bild-/Tonaufzeichnungen der Beweisaufnahme in Frage kommen, wenn voraussichtlich eine Einführung in Parallelverfahren in Frage kommt (siehe hierzu unten 4.a)). Daher sollte das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob ausnahmsweise eine dauerhafte Bild-/Tonaufzeichnung mit protokollersetzender Funktion stattfindet. Sofern in einer späteren Ausbaustufe des digitalen Beweisverzeichnisses auch die Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung aufgenommen wird, sollte in letzterem Fall auch ein Eintrag in der Datenbank stattfinden.

#### e) **Verbesserungen bei digitalen Beweismitteln**

Die digitale Transformation verändert Geschäftsprozesse in fast allen Lebensbereichen. Bisherige Schriftformerfordernisse im Gesetz werden zunehmend aufgehoben und durch die digitale Form für Vertragsschlüsse, Prozesshandlungen etc. ersetzt. Gerade im Beweisrecht kommt Papierurkunden grundsätzlich weiterhin eine höhere Beweiskraft zu als digi-

talen Dokumenten oder elektronisch gespeicherten Daten. Während (unterschiedene) Papierdokumente als Urkunden i.S.d. §§ 415 ff. ZPO gelten und einen Vollbeweis für die darin verkörperten Erklärungen bieten, können digitale Dokumente lediglich im Rahmen von §§ 371 ff. ZPO (Augenschein) in das Verfahren eingebracht werden. Digitale Dokumente sind E-Mails, Chatverläufe aus Messenger-Diensten, Fotos und Videos, SMS, Screenshots, Internetseiten sowie sonstige Daten aus Datenbanken bzw. Telekommunikationsdaten oder Navigationsdaten, Netzwerkdienste etc.

#### aa) **(Vorprozessuale) Beweissicherung digitaler Beweismittel**

Tatsächlich können digitale Dokumente vielfach einfach manipuliert werden. Gerade Webseiten oder Messenger-Chat-Verläufe können nachträglich einseitig bearbeitet oder gänzlich gelöscht werden. Elektronische Beweismittel werden künftig eine immer größere Rolle in Gerichtsverfahren einnehmen. Ohne entsprechende Sicherung der Beweise unter Zuhilfenahme elektronischer Attribute, die die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität bestätigen (z.B. Screenshots mit Zeitstempel und Signaturen) und der zunehmenden Möglichkeit der Manipulation entsprechender Beweise, nimmt der Beweiswert in der Praxis deutlich ab.

Um die Authentizität, Integrität und Rechtsverbindlichkeit digitaler Dokumente zu erhöhen, wurde in Deutschland zunächst das Signaturgesetz erlassen, welches 2016 durch die

eIDAS-Verordnung (VO (EU) 910/2014) und das Vertrauensdienstegesetz abgelöst wurde. Daraufhin wurde auch § 371a ZPO, der die Beweiskraft elektronischer Dokumente regelt, angepasst. Die Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung regulierten elektronischen Signaturen, Siegel und Zeitstempel sind geeignet, einem Dokument einen höheren Beweiswert zu verleihen (§ 371a ZPO).

Jenseits notwendiger Eigensicherung seitens der Parteien und entsprechender Fortbildung auch der Anwaltschaft besteht auch ein Bedürfnis nach einem schnellen gerichtlichen Beweissicherungsverfahren, um einem Beweismittelverlust bei digitalen Beweisen vorzubeugen. Hier wird sich das selbständige Beweisverfahren häufig als zu aufwendig und zu teuer erweisen. Es ist zu befürchten, dass die §§ 485 ff. ZPO gerade bei digitalen Beweismitteln kaum Anwendung finden und daher künftig ihren Zweck zunehmend verfehlen werden. Insoweit ist es erforderlich, im digitalen Kontext durch ein schnelles Beweissicherungsverfahren mit wenig Aufwand für die Parteien eine Unterstützung zu bieten. Hier sind einerseits technische Lösungen durch zertifizierte Sicherungstools gefragt. Andererseits mag es Fälle geben, in denen allein eine Beweissicherung in Anlehnung an das französische Instrument der *saisie-contrefaçon*, d.h. durch gerichtlich beauftragte Hilfspersonen möglich ist, weil ein entsprechendes technisches Tool nicht zur

Verfügung steht. Beides sollte für digitale Beweismittel schnell und unkompliziert beantragt werden können; Verfahrensschritte wie die Übermittlung der Antragschrift und die Stellungnahmemöglichkeit für die Gegenseite, die im selbständigen Beweisverfahren zur Verzögerung führen, sollten im Regelfall erst nach der erfolgten Sicherung eines vorhandenen Beweismittels stattfinden.

#### **bb) Einführung digitaler Beweismittel**

Digital vorliegende Beweismittel (Video-, Audio-, Bilddateien, digital erstellte sonstige Aufzeichnungen, sonstige Datensätze) können gemäß § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei in den Prozess eingeführt werden. Eine Verpflichtung zur Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr besteht für digitale Beweismittel nicht, denn § 130d ZPO ist nur auf vorbereitende Schriftsätze und Anlagen, nicht aber auf Beweismittel wie digitale Augenscheinsobjekte anwendbar.<sup>275</sup> Hier sind dringend technische Verbesserungen erforderlich, um die aktuelle Praxis der Vorlage auf CD oder USB-Stick schnellstmöglich zu beenden (dazu H.III.). Gleichzeitig sollte die Vorlage digitaler Beweismittel auf physischen Datenträgern auch gesetzlich nur noch in eng begrenzten Sonderfällen, in denen eine zwingende technische Notwendigkeit hierfür besteht, zulässig sein. Denn eine Vorlage digi-

---

<sup>275</sup> Vgl. Zöllner/*Greger*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 130d ZPO Rn. 2; Musielak/*Voit/Stadler*, ZPO, 21.

Aufl. 2024, § 130d ZPO Rn. 2 jeweils zur Urkunde.

taler Beweismittel auf einem physischen Trägermedium stellt einen zu vermeidenden Medienbruch dar. Digitale Beweismittel können auch bei elektronischer Übermittlung im Sinne des Beweisrechts vorgelegt werden, da es allein auf ihren Inhalt und nicht das Trägermedium ankommt. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO sollte entsprechend geändert werden. Anderes gilt selbstverständlich, wenn das physische Trägermedium selbst Teil der Beweisführung ist, etwa weil die Speicherung von Dateien auf einem bestimmten Gerät in Rede steht. Ferner müssen für die Gerichte die notwendigen digitalen Speicherkapazitäten für digitale Beweismittel insbesondere über eine Justizcloud bereitgestellt werden. Eine einheitliche bundesweite Praxis zur technischen Übermittlung digitaler Beweismittel ist zu etablieren (dazu H.III.).

Im Übrigen gibt es allerdings keinen Regelungsbedarf: Digitale Beweismittel stellen grundsätzlich Augenscheinsobjekte dar; ihre Beweiskraft wird zum Teil durch die Verweise in §§ 371a, 371b ZPO gesetzlich dem Urkundenbeweis entsprechend geregelt. Eine Ergänzung des Katalogs der Strengbeweismittel ist daher nicht erforderlich, um digital vorliegende Beweismittel einbringen zu können.<sup>276</sup> Auch ist eine generelle Öffnungsklausel für neuartige, derzeit noch nicht absehbare Beweismittel

nicht zu empfehlen. §§ 371 ff. ZPO sind so allgemein gehalten, dass sie für digitale Beweismittel einen hinreichend weiten Rahmen bieten.

Gegen eine Aufgabe des abgeschlossenen Katalogs der Strengbeweismittel spricht generell, dass mit den Verfahrensbestimmungen die auch verfassungsrechtlich bedeutsamen Parteirechte im Hinblick auf die Beweiserhebung gewährleistet werden. Gerichte sollten daher zwar flexibel auf neue, technisch innovative Beweismittel reagieren können. Sofern dies nur im Freibeweisverfahren möglich sein sollte, ist allerdings die Wertung des § 284 S. 2 ZPO vorrangig: Eine Freibeweisaufnahme kann nur mit Zustimmung der Parteien erfolgen. Hierbei sollte es bleiben.

### **cc) Beweiswert digitaler Beweismittel**

Ebenso wenig sind gesetzliche Regelungen des Beweiswerts für bestimmte Arten von digitalen Beweisen, die über die bereits vorhandenen Regelungen in §§ 371a, 371b ZPO hinausgehen, angezeigt. Bereits angesichts der Vielfalt der möglichen Beweismittel und der rasanten Entwicklung von Authentisierungsmöglichkeiten einerseits, Manipulations- und Fälschungsmöglichkeiten andererseits wäre eine gesetzliche abstrakte Festlegung des Beweiswerts oder

---

<sup>276</sup> Anders [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 61 ff.: Hier wird ein eigenes Beweismittel der „elektronischen Datei“ vorgeschlagen.

der Aussagekraft bestimmter Arten des digitalen Beweises notwendig lückenhaft und schnell überholt. Es obliegt den Gerichten auch bei digitalen Beweismitteln, sich im Rahmen des § 286 ZPO aufgrund der beigebrachten und erhobenen Beweismittel eine hinreichende Überzeugung zu bilden. Für digitale Urkunden besteht mit dem in § 371a ZPO vorgesehenen Verweis auf §§ 416 bzw. 437 ZPO eine praxistaugliche Sonderregelung des Beweiswerts,<sup>277</sup> die sich bisher nicht als besonders fehlerträchtig erwiesen hat. Im Übrigen sind die Gerichte im Rahmen des § 286 ZPO verpflichtet, den Inhalt der mündlichen Verhandlung und die Beweismittel zu würdigen und die betreffenden Gegenstände umfassend zu hinterfragen. Dementsprechend besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit und der Anlass, die Qualität auch **„digitaler Beweise“ in jeder Hinsicht** zu prüfen. Hierzu bedarf es zwar der Schulung und Fortbildung (dazu unten H.IV.2.). Die erforderliche eingehende Überprüfung digitaler Daten auf Manipulationen muss allerdings schon mit Blick auf sonst allzu leicht entstehende falsche Anreize den Parteien und den auf ihre Kosten tätigen Sachverständigen vorbehalten bleiben.

Auch hier bietet das geltende Beweisrecht ausreichende Möglichkeiten, um den Wert eines konkreten Beweismittels im Einzelfall angemessen zu bestimmen.

### 3. **„Digitale Wertschöpfung“: Nutzung digitaler Informationsquellen**

#### a) **Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes**

Der Zivilprozess ist vom Beibringungsgrundsatz geprägt, sodass gerichtlichen Entscheidungen – statt einer Sachverhaltsermittlung von Amts wegen wie in Straf- und Verwaltungsprozessen – der Vortrag der Parteien zugrunde zu legen ist (dazu bereits oben B.IV.1. und 2.). Zwar gelten insoweit gewisse Ausnahmen, als die Zivilprozessordnung wegen des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz richterliche Aufklärungs- und Hinweispflichten vorsieht (z.B. §§ 139, 273 ZPO).<sup>278</sup> Zudem kann das Gericht die Vorlage bestimmter Beweismittel anordnen (§§ 142 bis 144 ZPO) und in anderen Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten verwerten (§ 411a ZPO). Im Anwendungsbereich des § 291 ZPO geht die wohl überwiegende Meinung überdies davon aus,

---

<sup>277</sup> Vgl. ausführlich zum Verhältnis der verkörperten Urkunde und dem elektronischen Dokument im Beweisrecht Riehm/Dörr/*Irskens*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 20 Rn. 1 ff.

<sup>278</sup> Vgl. rechtsvergleichend *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht – Die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime im Lichte divergierender Prozessmodelle, 2019, S. 129 ff., 363 ff.

dass die Behauptungslast entfällt.<sup>279</sup> Das Gericht kann also offenkundige Tatsachen selbst – ggf. nach eigener Recherche<sup>280</sup> und Hinweis nach § 139 Abs. 1 ZPO – in den Prozess einführen.

Im Regelfall obliegt es aber den Parteien, den Prozessstoff zu beschaffen und einzuführen. Das Gericht kann nur auf Grundlage des so vortragenen Tatsachenmaterials eine Entscheidung fällen.<sup>281</sup> Ist eine Tatsache zwischen den Parteien unstreitig (§§ 138 Abs. 3, 288 ZPO), so hat das Gericht diese selbst bei Zweifeln seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Hieran ist im Grundsatz festzuhalten.

#### **b) Anpassung an Informations- und Ressourcenasymmetrien**

Gleichzeitig besteht jedoch bei einem starren Festhalten am Beibringungsgrundsatz wie auch an der Dispositionsmaxime die Gefahr, dass Informations- und Ressourcenasymmetrien zwischen den Parteien nicht ausreichend adressiert werden. Durch ein solches Machtgefälle kann es beispielsweise im Verhältnis zwischen Privatpersonen und Großunternehmen zu einer Beschränkung der prozessualen Waffengleichheit kommen.<sup>282</sup>

Einem derartigen Ungleichgewicht kann durch eine verstärkte kollektive Rechtsdurchsetzung sowie durch eine konsequente Verfahrensleitung seitens der Richterschaft (dazu unter B.IV.4., E.III.1.) begegnet werden. Letztere ist auch bei einer fortschreitenden Digitalisierung des Zivilprozesses weiterhin erforderlich, da entsprechende Disparitäten auch in digitalen Formaten auftreten können. Aber auch der vielfältige Spielraum zur Fortentwicklung der Dispositionsmaxime und des Beibringungsgrundsatzes sollte insofern genutzt werden (dazu B.IV.1.).

Dies kann zunächst durch Zurverfügungstellung digitaler Zugangswege und Hilfsmittel bei der Anspruchsdurchsetzung, zum Beispiel in Form eines Justizportals (dazu C.IV.) bzw. einer Kommunikationsplattform (dazu C.V.), geschehen, die Rechtssuchenden den Zugang zur Justiz erleichtern. Ebenso kann ein digitales Beweisverzeichnis den Aufwand für die Tatsachenfeststellung in Parallelverfahren und Informationsasymmetrien verringern, ohne den Beibringungsgrundsatz zu tangieren (dazu C.VII.).

---

<sup>279</sup> Vgl. Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 291 ZPO Rn. 3 m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

<sup>280</sup> Horn, RD 2022, 469 Rn. 37; Windau, NJOZ 2018, 761 (762); Dötsch, MDR 2011, 1017; restriktiver McCorkle, Allgemeinkundigkeit – § 291 ZPO als Rechtsgrundlage richterlicher Internetrecher-

chen?, 2018, S. 75 ff., 125 f., 169 ff.; Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 291 ZPO Rn. 1b m.w.N.

<sup>281</sup> Zöllner/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, Vorb. zu §§ 128–252 ZPO Rn. 10.

<sup>282</sup> Vgl. Stürner, FS Gottwald, 2014, 631 ff.

### c) **Ermöglichung digitaler „Wertschöpfung“**

Der Beibringungsgrundsatz selbst kann zusätzlich dadurch Modifikationen erfahren, dass die Initiativrechte des Gerichts durch eigenständige Zugriffsrechte auf verfügbare Datenquellen gestärkt werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann so nicht nur den oben beschriebenen Informations- und Ressourcenasymmetrien auf Seiten der Parteien begegnet werden. Vielmehr besteht hierdurch auch die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen, umfangreiche Beweisaufnahmen einzugrenzen und Verfahren insgesamt effektiver zu führen.

Im Einklang hiermit steht z.B. § 1127 Abs. 5 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.<sup>283</sup> Der **Vorschlag sieht vor, dass** *„als vorbereitende Maßnahme nach § 273 i.V.m. § 495 ZPO das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen kann. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291 ZPO, die nicht von den Parteien vorgebracht werden.“* Die Regelung erweitert die Definition dessen, was allgemein- oder gerichtskundig ist, nicht. Der Entwurf hält sich zudem im Rahmen des traditionellen Verständnisses, dass offenkundige (d.h. allgemein- und gerichtskundige) Tatsachen nicht beweisbedürftig sind. Darüber hin-

aus kodifiziert die Regelung die vorzitierte Auffassung, dass das Gericht auch offenkundige Tatsachen berücksichtigen darf, die nicht vortragen werden (dazu a)), mithin § 291 ZPO auch die Darlegungslast entfallen lässt. Sie enthebt dabei das Gericht nicht der sorgfältigen **Prüfung, ob eine vermeintlich „offenkundige“** Information tatsächlich zutrifft, insbesondere angesichts der vielfältigen Fälschungsmöglichkeiten bei digital verfügbaren Informationen.

Soweit Gerichte infolge der Registermodernisierung einen einfacheren Zugriff zu den betreffenden Informationen erhalten werden als Privatpersonen, sind weitere, ähnliche Sonderregeln für Verfahren ohne Anwaltszwang zu erwägen.

Für ein modern gedachtes Erkenntnisverfahren ist dabei zusätzlich entscheidend, den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör sowie das Gebot der Fairness zu wahren. Nachträgliche Einflussmöglichkeiten der Parteien auf den entscheidungserheblichen Tatsachenstoff sollten gewährleistet sein, indem die Parteien zu eigenständigen Informationserhebungen des Gerichts Stellung nehmen und Ergänzungen oder Korrekturen des Datenmaterials vornehmen können. Hierzu müssen den Parteien im Rahmen rechtzeitiger richterlicher Hinweise<sup>284</sup> mindestens folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: (i) die

---

<sup>283</sup> BT-Drs. 20/13082.

<sup>284</sup> BGH, Beschl. v. 27.1.2022 – III ZR 195/20, NJW-RR 2022, 499 Rn. 8 ff.



Quelle und wie diese auch für die Parteien erreichbar ist (z.B. durch Angabe von URLs), (ii) Parameter der Informationsbeschaffung (z.B. Abfragedaten, Sucheingaben), und (iii) Ergebnis der Auskunft. Das Ergebnis muss für die Parteien reproduzierbar sein.

Darüber hinaus ist zu klären, wie mit einem technisch möglichen Informationsvorsprung des Gerichts gegenüber den Parteien umzugehen ist. Ein exklusives Herrschaftswissen der Justiz ohne Einflussmöglichkeiten der Parteien gilt es dabei zu verhindern, da ein derartiges Informationsgefälle der prozessualen Parteiherrschaft diametral entgegenstünde. Derartige Probleme werden bei einem richterlichen Zugriff auf allgemein, d.h. auch den Parteien zugängliche Datenquellen in geringerem Umfang bestehen, als wenn geschlossene, justizzeitige Datenbanken proaktiv ausgewertet werden oder (vermeintliches) Wissen aus Parallelverfahren zu Grunde gelegt wird. Daher ist eine Erreckung der von § 291 ZPO erfassten „gerichtskundigen“ (mithin nicht beweisbedürftigen und ggf. nicht einmal darlegungsbedürftigen) Tatsachen auf solche Erkenntnisse, die sich das Gericht erst durch umfassende, anlasslose Recherchen im digitalen Aktenbestand anderer Spruchkörper oder in gerichtswinterne Datenbanken verschaffen müsste, abzulehnen. Eine solche partielle Amtsermittlung ist dem Zivilprozess wesensfremd und würde nicht zur Effektivierung beitragen, sondern die Gerichte überfordern. Denn auch und gerade mit Blick auf die begrenzten Ressourcen der Justiz kann eine Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen

nicht in allen Verfahren und in jeder Hinsicht gleichermaßen gewährleistet werden. Eine gleichmäßige Rechtsanwendung ist erst recht dann nicht sichergestellt, wenn den Gerichten keine Pflichten auferlegt, sondern bloß entsprechende Befugnisse gegeben werden. Auch spricht nichts dafür, dass Gerichte von Amts wegen den Sachverhalt besser und schneller aufklären als die im eigenen Interesse handelnden Parteien.

Vielmehr ist den Auswirkungen der Datenaggregation/-auswertung, die etwa bestimmten Prozessbeteiligten in Massenverfahren zur Verfügung steht, auf die prozessuale Waffengleichheit bei anwaltlicher Vertretung in anderer Weise zu begegnen. Hierbei kann die Schaffung eines digitalen Beweisverzeichnisses, das allen Prozessbeteiligten zur Verfügung steht, und mit dessen Hilfe die Parteien auf Beweiserhebungen in anderen Verfahren hinweisen und eine Verwertung der Ergebnisse beantragen können, einen wesentlichen Beitrag leisten (dazu C.VII.). Daneben gewährleisten die bereits nach geltendem Recht weitreichende richterliche Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO und eine aktive Verfahrensgestaltung des Gerichts (zur Umsetzung III.), dass jede Partei die Gelegenheit hat, ihr Vorbringen einschließlich der Anträge und Beweisanträge sachgerecht einzurichten und damit ihre Chancen wahrzunehmen.

#### **4. Verfahrensübergreifende Klärung von Tatsachenfragen**

##### **a) Verwertung von Beweisergebnissen aus anderen Verfahren**

Die Konzentration von Beweisaufnahmen in Gestalt einer verfahrensübergreifenden Verwertbarkeit von Beweiserhebungen ist mit der Hoffnung verknüpft, dass auf diesem Wege unnötige Wiederholungen von Beweisaufnahmen vermieden, Verfahren beschleunigt und Ressourcen gespart werden können. Hierzu sollte die tatsächliche Zugänglichkeit des Ergebnisses von Beweisaufnahmen, die (wie etwa Sachverständigengutachten gemäß § 411a ZPO) rechtlich bereits jetzt in weiteren Zivilprozessen verwertbar sind, erhöht werden. Dies kann in einem ersten Schritt durch ein digitales Beweisverzeichnis geschehen, das es auch den Parteien erlaubt, selbst eine entsprechende Verwertung von Gutachten anzuregen (dazu C.VII.).

##### **b) Einschränkungen bei sich wiederholenden Beweisaufnahmen**

Darüber hinaus bedarf es aber auch einer Einschränkung der rein wiederholenden Beweisaufnahme. In bestimmten Massenverfahrenstypen ist zu beobachten, dass dieselben Zeuginnen und Zeugen zu identischen Beweisthemmen in vielen Parallelverfahren vernommen werden müssen. Das ist insbesondere dann ineffizient, zeitraubend und unnötig kostentreibend, wenn sich die Zeugenvernehmung

bereits mehrfach als unergiebig herausgestellt hat. Aber auch bei ergiebigen Aussagen kann aus Sicht des Gerichts eine erneute unmittelbare Vernehmung überflüssig sein, weil die mittelbare Verwertung (Sitzungsniederschrift oder – besser – vorhandene Videoaufzeichnung, dazu 2.b)) ausreicht, um sich eine hinreichende Überzeugung zu bilden.

In diesen Fällen können die Anforderungen an den Beweisantritt durch Zeugenbeweis erhöht werden: Dem Gericht sollte die Möglichkeit gegeben werden, der Partei, die auf einer unmittelbaren Beweisaufnahme durch erneute Vernehmung besteht, aufzugeben, weitergehende Fragen zu formulieren bzw. zu begründen, weshalb nunmehr von einer ergiebigen Aussage auszugehen ist. Andernfalls sollte es dem Gericht möglich sein, die Zeugenvernehmung abzulehnen und stattdessen auf den Urkunden- oder Augenscheinsbeweis zurückzugreifen. Das Beweismittel, also die Niederschrift oder Aufzeichnung, deren Verwertung das Gericht beabsichtigt, muss den Parteien dabei zugänglich sein. Der Verzicht auf eine unmittelbare Beweisaufnahme ohne die vorherige Gewährung rechtlichen Gehörs kommt nicht in Betracht.

##### **c) Keine Einführung eines Musterbeweisaufnahmeverfahrens**

Über die bereits bestehenden Möglichkeiten der Verbindung von Verfahren zum Zwecke der Beweisaufnahme und die vorstehend genannten Verbesserungen bei der Einführung bereits

erhobener Beweise aus anderen Verfahren hinaus wird die Schaffung einer Musterbeweisaufnahme für Massenverfahren<sup>285</sup> derzeit nicht befürwortet.

Bereits die mit einer großen Anzahl von Beteiligten stets einhergehenden Probleme bei der Koordinierung, die das Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) prägen, stehen einer praxistauglichen Musterbeweisaufnahme, die nicht bereits durch Verfahrensverbinding erreicht werden kann, entgegen.

## **5. Stärkung der mündlichen Erläuterung von Sachverständigengutachten**

Machen die Parteien Einwendungen gegen ein schriftliches Sachverständigengutachten geltend oder stellen sie Ergänzungsfragen, kann das Gericht gemäß § 411 Abs. 3 ZPO das Erscheinen des oder der Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, eine schriftliche Erläuterung oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen. In der Praxis wird überwiegend (jedenfalls zunächst) eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung angeordnet. Die Parteien können zwar durch einen Antrag auf Ladung zwecks Erläuterung des Gutachtens erreichen, dass eine solche mündliche Erläuterung stattfindet. Häufig geschieht dies indes

erst, nachdem das schriftliche Gutachten bereits - teils mehrfach - schriftlich ergänzt wurde. Insgesamt führt diese Verfahrensweise in vielen Fällen zu vermeidbaren Verzögerungen, weil sich viele Einwendungen und Fragen schneller und besser in einer konzentrierten mündlichen Anhörung klären lassen. Gleichwohl hat die schriftliche Ergänzung nach wie vor ihre Berechtigung, so etwa in tatsächlich besonders komplizierten Rechtsstreitigkeiten, in denen die Parteien auch darauf angewiesen sind, die Ausführungen im gerichtlichen Sachverständigengutachten ihrerseits sachverständig überprüfen zu lassen. Auch kann eine mündliche Erörterung aufgrund der Terminalsache des Gerichts und/oder des oder der Sachverständigen zu erheblichen Verzögerungen führen.

Um aber den Konzentrations- und Beschleunigungseffekt, der durch eine mündliche Anhörung in vielen Fällen möglich wäre, stärker nutzen zu können, sollte die mündliche Anhörung in § 411 Abs. 3 ZPO zum Regelfall ausgestaltet werden. Dies kann durch eine entsprechende Soll-Regelung mit ins Ermessen des Gerichts gestellten Ausnahmen für die schriftliche Erläuterung bzw. schriftliche Ergänzung des Gutachtens erreicht werden. Diese Änderung spiegelt die zentrale Bedeutung der sinnvoll vorbereiteten mündlichen Verhandlung wider, in welcher die entscheidungserheblichen Fragen

---

<sup>285</sup> Vgl. Beschluss zu 34.a und 34.b des 74. Deutschen Juristentags (DJT) Stuttgart 2024, abrufbar unter: <https://djt.de/wp-content/uploads/2024/09/Beschluesse.pdf>.

konzentriert und für alle Beteiligten nachvollziehbar diskutiert und geklärt werden.

## 6. Erweiterung der Vorlagepflichten

Gemäß § 142 Abs. 1 ZPO kann das Gericht anordnen, dass eine Partei oder eine dritte Person die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstige Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt.

Denkbar wäre, diese Regelung um einen „Vorab-Austausch“ von Beweismitteln (z.B. schriftlichen Zeugenstellungen oder bei komplexen Augenscheinsobjekten) zu erweitern, um den Parteien und dem Gericht eine bessere Vorbereitung auf die Beweisaufnahme zu ermöglichen und die Vorhersehbarkeit des Ausgangs der Beweisaufnahme zu erhöhen. Das verspräche zwar grundsätzlich eine Effizienzsteigerung durch die Fokussierung auf besonders erfolgsversprechende Beweismittel. Damit würde die Vorbereitung der Beweisaufnahme aber in die Nähe der pretrial discovery nach angloamerikanischem Vorbild gerückt werden, die einen Systembruch mit dem deutschen Recht bedeuten und mit dem Beibringungsgrundsatz kollidieren würde. Darüber hinaus geht mit erweiterten Vorlagepflichten auch eine gesteigerte Gefahr des Ausforschungsbeweises einher.

Eine solche Ausweitung des § 142 ZPO sollte daher nicht erfolgen.

In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung könnten materiell-rechtliche Vorlagepflichten jedoch im Einzelfall durch prozessuale Instrumentarien effektiert werden (wie eine einstweilige Verfügung nach dem Vorbild von § 140b Abs. 7 PatG, § 140c Abs. 3 PatG, § 101 Abs. 7 UrhG, § 101a Abs. 3 UrhG). Dabei sollte es sich aber um enge Ausnahmefälle handeln. Häufig wird, wie bereits in der Vergangenheit bei der Umsetzung sektorspezifischer europäischer Richtlinienvorgaben, der Zugang zu Beweismitteln besser durch neue materiell-rechtliche Informations- und Vorlageansprüche erleichtert, wie zum Beispiel bei der Umsetzung der sog. Enforcement-Richtlinie<sup>286</sup> zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und Schaffung der § 140c PatG, § 24c GebrMG, §§ 19a, 128, 135 MarkenG, § 9 HalbleiterschutzG, § 101a UrhG, etc. Der Gesetzgeber entschied sich bei dieser Umsetzung für die Schaffung materiell-rechtlicher Vorlage- und Informationsansprüche, obwohl auch die Ausweitung prozessualer Pflichten aufgrund der Richtlinie in Frage gekommen wäre.<sup>287</sup> So sollte auch in Zukunft verfahren werden, weil die Schaffung von Sonderprozessrechten in der Zivilprozessordnung abzulehnen ist (dazu G.II.1.). Der Nachteil, dass materiell-rechtliche

---

<sup>286</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

<sup>287</sup> S. etwa auch *Althammer*, *Beweismittelherausgabe und Auskunftserteilung nach § 33g GWB*

und § 89b GWB n.F., in: *Festschrift für Prütting (2018)*, S. 207, 213 f., 218: „Hybrid aus materiell-rechtlichen und prozessualen Elementen“; ders. *ZP* 136 (2023), 404.

Ansprüche selbständig durchgesetzt werden müssen, kann durch prozessuale Instrumentarien (Stufenklage nach § 254 ZPO) zumindest teilweise nivelliert werden.

Schließlich sollte den Gerichten auch nicht generell die Möglichkeit gegeben werden anzuordnen, dass der Beweisantritt von Zeugenbeweisen unter Beibringung von schriftlichen Kurzaussagen erfolgen soll. Zwar könnten auch hierdurch unnötige Beweisaufnahmen vermieden werden (zu diesem Aspekt bereits unter

4.b)). Dennoch taugt eine allgemein gestattende Regelung hier nicht. Denn sie hätte in bestimmten Fällen den Effekt, dass die Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigte Zeuginnen oder Zeugen vor der Vernehmung im Termin durch das Gericht nicht nur kontaktieren, sondern mit ihnen auch zum Beweisthema regelhaft und vertieft in Austausch treten müssen. Dies könnte Folgen für das Aussageverhalten und damit auch die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit haben.

## F. Vereinfachung und Optimierung des Verfahrensrechts

Durch den Abbau von Komplexität kann die Effektivität des Zivilprozesses gesteigert, Rechtsunsicherheit vermieden, der Einsatz digitaler Werkzeuge ermöglicht und das Verfahren verständlicher und zugänglicher werden. Potential für Vereinfachungen und Optimierungen bieten das Zuständigkeits- (I.) und Zustellungsrecht (II.). Teils unnötigen Aufwand verursacht die Verkündung von Entscheidungen (III.). Zu betrachten ist auch der mit der Anfertigung von Nebenentscheidungen im Urteil verbundene Aufwand (IV.). Optimierungen im Zwangsvollstreckungsrecht können bei digitalen Vermögenswerten anzustreben sein (V.).

### I. Zuständigkeitsrecht

Gerichtsstandsvereinbarungen bei bereits entstandenen Verbraucherstreitigkeiten sollen erleichtert werden, indem das Erfordernis der Schriftlichkeit modifiziert und digitale Möglichkeiten eröffnet werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen auch vor Entstehen der Streitigkeit zumindest weitere Wahlgerichtsstände vereinbaren können. Auch hier sollen digitale Möglichkeiten zugelassen werden.

Es soll vermutet werden, dass ein nach § 38 Abs. 1 ZPO vereinbarter Gerichtsstand ausschließlich ist.

Es soll geprüft werden, inwieweit eine Anpassung von § 29 Abs. 1 ZPO an die europäische Regelung in Art. 7 Nr. 1 EuGVVO zur Vereinfachung und Rechtssicherheit beitragen kann. **Auch eine Öffnung der „kaufmännischen Prorogation“ nach § 38 Abs. 1 ZPO für alle Unternehmer i. S. d. § 14 BGB soll näher untersucht werden.**

## 1. Keine grundlegende Reform der Gerichtsstände

Die Zivilprozessordnung sieht in den §§ 12 ff. ZPO ein differenziertes System von Regelungen zu Gerichtsständen vor und geht dabei im Grundsatz davon aus, dass die beklagte Partei an ihrem Wohnsitz (§§ 12, 13 ZPO) bzw. eine juristische Person an ihrem Sitz (§§ 12, 17 ZPO) verklagt werden muss. Auch die modernen Prozessordnungen anderer (EU-)Staaten und die Regelungen der EuGVVO sehen ein ausdifferenziertes System von Gerichtsständen vergleichbar mit den §§ 12 ff. ZPO vor. Angesichts von Videoverhandlungen und Verfahren ohne mündliche Verhandlung sowie bei ggf. künftig rein online geführten Verfahren spielt die räumliche Nähe der Parteien zum Gericht zwar nur eine untergeordnete Rolle. Sachnähe und Konzentration gewinnen als Anknüpfungspunkte für den Gerichtsstand hingegen an Bedeutung.

Die Ortsnähe ist dennoch regelmäßig weiterhin ein erster zweckmäßiger Anknüpfungspunkt bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts (z.B. wegen Beweisaufnahmen durch Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten, Anreise von Zeuginnen und Zeugen und Verfügbarkeit von mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Sachverständigen). Andere Gerichtsstände der §§ 12 ff. ZPO sind zudem durch Kriterien wie Sachnähe, Sachzusammenhang und Konzentrationsvorteile gerechtfertigt. Schließlich dient insbesondere der allgemeine Gerichtsstand am Wohnort / Sitz der Beklagtenpartei auch der

Waffengleichheit und materiellen Gerechtigkeit, indem das Wahlrecht der klagenden Partei ausgeglichen wird, über das Ob und Wie der Klageerhebung zu bestimmen. Darüber hinaus bietet die Kombination von allgemeinem Gerichtsstand und besonderen Gerichtsständen der Klageseite Wahlmöglichkeiten und Flexibilität. Es ist schließlich auch nicht zu beobachten, dass Verfahren aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsregelungen häufig wegen Verweisungen und gerichtlichen Bestimmungsverfahren verzögert würden oder sonstige Defizite bestehen. Auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung bedarf es keiner grundlegenden Reform der Gerichtsstände.

## 2. Modifikation des Gerichtsstands des Erfüllungsortes

Ein für die Praxis besonders wichtiger Gerichtsstand ist derjenige des Erfüllungsortes für Vertragsklagen in § 29 Abs. 1 ZPO. Der Erfüllungsort bestimmt sich danach, wo aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund Parteivereinbarung die im Streit befindliche vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist. Bei gegenseitigen Verträgen besteht deshalb im Allgemeinen kein einheitlicher Erfüllungsort; dieser ist vielmehr für jede aus dem Vertrag fol-

gende Verpflichtung gesondert zu bestimmen.<sup>288</sup> Demgegenüber wird nach Art. 7 Nr. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) ein einziger Wahlgerichtsstand am Erfüllungsort der vertragstypischen Verpflichtung des Verkäufers bzw. Dienstverpflichteten begründet. Beide Vorschriften bereiten in der Auslegung und praktischen Anwendung in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich Probleme. Sowohl zu § 29 ZPO als auch zu Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO gibt es eine nach verschiedenen Fallgruppen differenzierte, umfangreiche nationale und europäische Rechtsprechung.

Zuständigkeitsregelungen sollten aber vorhersehbar und möglichst leicht anwendbar sein, um vorgelagerte Streitigkeiten, die den Zugang zum Recht erschweren und die Befassung des Gerichts mit der Sache selbst verzögern, soweit wie möglich zu vermeiden. Daher soll geprüft werden, ob die bestehenden Probleme durch Angleichung von § 29 Abs. 1 ZPO an Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO gelöst und die Rechtslage entscheidend vereinfacht werden kann. Ein Vorteil könnte darin gesehen werden, dass auch für rein nationale Streitigkeiten über den Verkauf beweglicher Sachen und die Erbringung von

Dienstleistungen sowie Werk-, Werklieferungs- und Geschäftsbesorgungsverträge ein einheitlicher Gerichtsstand am Ort der Erbringung der vertragscharakteristischen Leistung geschaffen würde. Darüber hinaus entfielen die Notwendigkeit, im Anwendungsbereich der EuGVVO eine von § 29 ZPO abweichende Zuständigkeitsbestimmung vorzunehmen. Als Nachteil könnte sich allerdings erweisen, dass auch die Regelung des Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO keinesfalls unumstritten ist<sup>289</sup> und sich durch eine Angleichung zahlreiche neue Anwendungsfragen, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Vorschrift, stellen würden.

Diese Fragen bedürfen der Prüfung. Dabei ist auch die künftige europäische Entwicklung einzubeziehen. So steht derzeit eine Evaluation der EuGVVO an. Abzuwarten bleibt zunächst, ob und ggf. welche Änderungen die EU-Kommission im Anschluss an die Evaluation zu Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO vorschlagen wird (für 2025 erwartet). Eine abschließende Prüfung ist daher erst danach möglich.

### **3. Schaffung eines Verbraucherrichtsstands**

Denkbar wäre im Zusammenhang mit der vorstehend skizzierten Änderung des § 29 Abs. 1

---

<sup>288</sup> BGH, Urt. v. 7.11.2012 – VIII ZR 108/12, BGHZ 195, 243 Tz. 13 = NJW-RR 2013, 309.

<sup>289</sup> Etwa *Gsell*, IPrax 2002, 484.



ZPO, auch die Regelungen der EuGVVO für Verbraucherverträge (Art. 17 und Art. 18 Abs. 2 EuGVVO) im nationalen Recht zu spiegeln und so einen allgemeinen Verbrauchergerichtsstand zu schaffen.<sup>290</sup>

Derzeit wird für Passivprozesse gegen Verbraucherinnen und Verbraucher (Art. 18 Abs. 2 EuGVVO) der örtliche Gerichtsstand dem nationalen Recht entnommen; einen spezifischen Verbrauchergerichtsstand gibt es mit Ausnahme von § 29c ZPO und § 26 FernUSG nicht. Die Erweiterung des einheitlichen Erfüllungsgerechtsstands kann in Einzelfällen dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in Vergütungsstreitigkeiten häufiger als bisher nicht an ihrem Wohnsitz, sondern dort zu verklagen sind, wo die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen ist. Dem könnte durch eine Art. 18 Abs. 2 EuGVVO entsprechende Rückausnahme, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher in den erfassten Vertragsstreitigkeiten ausschließlich an ihrem Wohnsitz zu verklagen sind, entgegengewirkt werden.<sup>291</sup> Hiermit ginge allerdings eine erhebliche Einschränkung des Erfüllungsgerechtsstands für Passivprozesse gegen Verbraucherinnen und Verbraucher einher, und zwar auch in den Fällen, in denen bereits bisher ein einheitlicher Erfüllungsgerechtsstand angenommen wurde. Zu

bedenken ist auch, dass hiermit zusätzliche Komplexität und ein rollenspezifisches Prozessrecht geschaffen würde (dazu G.II.2.).

Gleiches gilt für die Überlegung, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO zu spiegeln und auch Verbraucherinnen und Verbrauchern in allen Aktivprozessen in Verbraucherstreitigkeiten einen andernfalls nach der Zivilprozessordnung nicht eröffneten Wahlgerichtsstand am eigenen Wohnsitz zu gewähren.

Die Kommission gibt zu diesem Punkt keine Empfehlung ab.

#### 4. Gerichtsstandsvereinbarungen

##### a) Anwendung des § 38 Abs. 1 ZPO auf Freiberufler und nichtkaufmännische Unternehmerinnen und Unternehmer

Derzeit können nur Kaufleute, nicht aber Freiberufler und sonstige (nichtkaufmännische) Unternehmerinnen und Unternehmer gemäß § 38 Abs. 1 ZPO vor Entstehung der Streitigkeit eine Gerichtsstandsvereinbarung schließen. Es stellt sich die Frage, ob weiterhin ein sachlicher Grund für diese Beschränkung besteht.<sup>292</sup>

---

<sup>290</sup> Für die Einführung eines Verbrauchergerichtsstands z.B. *G. und M. Vollkommer*, FS Geimer, 2001, 1384 ff.; *Mankowski*, JZ 2003, 1122; *Kumm*, Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Verbrauchergerichtsstandes im deutschen Zivilprozessrecht, Diss. 2007; dagegen *Heiderhoff*, IPrax 2006, 612.

<sup>291</sup> So ein Vorschlag im österreichischen Recht von *van Husen*, Gerichtsstand in Verbraucherangelegenheiten im Österreichischen und Europäischen Zivilprozessrecht, Diss. 2009.

<sup>292</sup> Siehe hierzu auch *Bauer*, BB 2022, 1225.

Dagegen könnte sprechen, dass in anderen Rechtsbereichen keine vergleichbaren Unterschiede bestehen, so beispielsweise beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen oder künftig bei der Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Courts (§ 119b Abs. 2 GVG in der Fassung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes). Dafür spricht, dass es Machtungleichgewichte auch zwischen kleinen und großen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern gibt und die bisherige Regelung auch kleine Unternehmerinnen bzw. Unternehmer davor schützt, sich auf für sie ungünstige Gerichtsstandsvereinbarungen einlassen zu müssen. Zudem stellt der Unternehmerbegriff in § 14 BGB darauf ab, dass beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt wird, während in § 38 ZPO nur an die Kaufmannseigenschaft angeknüpft wird.

Eine Erweiterung von § 38 Abs. 1 ZPO auf Freiberuflicher und nichtkaufmännische Unternehmerinnen bzw. Unternehmer soll im Lichte dieser Überlegungen geprüft werden.

#### **b) Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbraucherstreitigkeiten**

In Verbraucherstreitigkeiten soll der Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen erleichtert werden, ohne dass dies zu Einbußen beim Verbraucherschutz führt. Hierfür können die Möglichkeiten der Digitalisierung sinnvoll eingesetzt werden.

Unter Beteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist nach geltendem Recht eine Gerichtsstandsvereinbarung (die die weiteren Voraussetzungen des § 40 ZPO erfüllt) grundsätzlich nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich sowie nach dem Entstehen der Streitigkeit geschlossen wird (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

#### **aa) Gerichtsstandsvereinbarungen nach Entstehen der Streitigkeit**

Der Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen kann bei bereits entstandenen Verbraucherstreitigkeiten, durch Nutzung digitaler Möglichkeiten sinnvoll erleichtert werden. Hierzu wäre das Erfordernis der Schriftlichkeit aus § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zu modifizieren.

#### **bb) Gerichtsstandsvereinbarungen vor Entstehen der Streitigkeit**

Bei der Erleichterung des Abschlusses von Gerichtsstandsvereinbarungen vor Entstehen einer Streitigkeit ist in Verbrauchersachen hingegen Zurückhaltung geboten. Es erscheint nicht verhältnismäßig, Verbraucherinnen und Verbraucher etwa bei jedem Online-Kauf mit einem Button sowie einer ausführlichen Belehrung über den Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung zu konfrontieren, deren Tragweite sich die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht bewusst machen werden.

Art. 19 Nr. 2 EuGVVO (ebenso wie Art. 15 Nr. 2 EuGVVO für Versicherungssachen) erlaubt allerdings Gerichtsstandsvereinbarungen unter Verbraucherbeteiligung auch vor Entstehung der Streitigkeit, wenn ausschließlich der Verbraucherseite für Klagen gegen die Unternehmerseite zusätzliche Wahlgerichtsstände eröffnet werden. Eine solche Möglichkeit sollte auch im nationalen Recht gespiegelt werden. Hier könnte die sog. „**Button**“-Lösung zur Anwendung kommen, mit der der Verbraucherseite bereits bei Vertragsschluss zusätzliche (nicht ausschließliche) Gerichtsstände für ihre Aktivklagen eröffnet werden.

### c) Vermutung eines ausschließlich vereinbarten Gerichtsstands

Gerichtsstandsvereinbarungen begründen nach der Zivilprozessordnung nicht zwingend einen ausschließlichen Gerichtsstand. Anders als nach Art. 25 Abs. 1 S. 2 EuGVVO spricht nach der Rechtsprechung weder eine Vermutung für die Annahme eines ausschließlichen, noch eines besonderen Gerichtsstands. Ob die vereinbarte Zuständigkeit von den Parteien als ausschließliche gewollt war, muss vielmehr durch Auslegung festgestellt werden.<sup>293</sup>

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Verfahrensausganges soll in Streitigkeiten ohne Verbraucherbeteili-

gung eine an Art. 25 Abs. 1 S. 2 EuGVVO angelehnte Vermutung dafür eingeführt werden, dass der von den Parteien nach § 38 Abs. 1 ZPO vereinbarte Gerichtsstand ausschließlich sein soll. Rügelose Einlassungen (§ 39 ZPO) wären trotzdem möglich, denn § 40 ZPO findet keine Anwendung, wenn die ausschließliche Zuständigkeit nur auf einer Parteivereinbarung beruht.<sup>294</sup>

---

<sup>293</sup> BGH, Urt. v. 21.1.2015 – VIII ZR 352/13, NJW 2015, 1118 Rn. 22 m.w.N.

<sup>294</sup> MüKoZPO/*Patzina*, 6. Aufl. 2020, § 40 ZPO Rn. 7.

## II. Zustellungsrecht

Das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) soll abgeschafft werden. An seiner Stelle soll im elektronischen Rechtsverkehr eine automatisierte Empfangsbestätigung, die vom Empfängerpostfach an das Gericht übermittelt wird, als Zustellungsnachweis genügen. Elektronische Dokumente gelten grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen als zugestellt (Zustellungsfiktion).

Bei Nutzung einer Kommunikationsplattform soll die Zustellung elektronischer Dokumente durch das Bereitstellen auf der Plattform und die Benachrichtigung der Empfängerin bzw. des Empfängers über die Abrufbarkeit erfolgen.

Auf Beglaubigung und Abschrift soll bei der Zustellung elektronischer Dokumente verzichtet werden, wenn die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgt.

Die öffentliche Zustellung soll künftig durch die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Justizportal erfolgen.

(Ausnahme: § 195 ZPO). Neben der formlosen Weiterleitung eingehender Schriftstücke, der Mitteilung von Entscheidungen und der rechtskonformen Veraktung ist es auch und insbesondere für die förmliche Zustellung verantwortlich. Diese erfordert grundsätzlich eine beglaubigte Abschrift (§ 169 Abs. 2 und 3 ZPO) oder – bei elektronischen Dokumenten – eine beglaubigte elektronische Abschrift (§ 169 Abs. 4 ZPO; Ausnahme: § 169 Abs. 5 ZPO). Die Zustellung wird durch eine Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO), ein Empfangsbekanntnis (§ 175 ZPO) oder bei der Zustellung elektronischer Dokumente durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis (§ 173 Abs. 3 ZPO) nachgewiesen.

Die Zustellung elektronischer Dokumente ist damit derzeit weitgehend der analogen Papierwelt nachgebildet. Die im elektronischen Rechtsverkehr und im Umgang mit der E-Akte erforderlichen Zu- und Weiterleitungsprozesse verursachen bei den Gerichten nicht nur einen erheblichen Verwaltungsaufwand, sondern sind auch geeignet, zur Verfahrensverzögerung und vermeidbaren Fehlern beizutragen.<sup>295</sup>

### 1. Ausgangslage und Reformbedarf

Als „Kommunikationszentrale“ des Verfahrens ist das Gericht Dreh- und Angelpunkt der partei- wie auch gerichtsseitigen Kommunikation

---

<sup>295</sup> Vgl. zuletzt etwa OLG München, Beschl. v. 19.6.2024 – 23 U 8369/21, NJW 2024, 2333 Rn 19 ff. (wenn der Zeitpunkt der elektronischen Eingangsbestätigung und des elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB) zeitlich erheblich auseinanderfallen).

## 2. Abschaffung des elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB)

Im Interesse einer ressourcenschonenden, effizienten und rechtssicheren Arbeit der Gerichte sollte auf die eEB verzichtet werden.<sup>296</sup> Sowohl für die Absender- als auch für die Empfängerseite ist der Aufwand am geringsten, wenn der Zustellungszeitpunkt automatisch bestätigt wird, was in § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO für andere Fallgruppen bereits gesetzlich geregelt ist.<sup>297</sup> Die Existenz des eEB resultiert aus der Übertragung des herkömmlichen Zustellungsverfahrens auf die elektronische Zustellung, was aber weder im Rahmen des ERV noch bei Nutzung einer künftigen Kommunikationsplattform systemkonform ist.<sup>298</sup> In der Papierwelt dient das EB primär der Erleichterung des Zustellungsnachweises für die Justiz, zumal eine kostenintensive Zustellung durch die Post (§ 176 Abs. 2 ZPO) vermieden wird. In der digitalen Welt hingegen besteht für das EB kein originäres Bedürfnis, da der Zugang bereits

durch die automatisierte Eingangsbestätigung sicher nachgewiesen werden kann.<sup>299</sup>

Im ERV soll daher auch für den in § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genannten Kreis von Personen, Vereinigungen und Organisationen anstelle des eEB eine automatisierte Empfangsbestätigung, die vom Empfängerpostfach an das Gericht übermittelt wird, als Zustellungsnachweis genügen. Aus dieser Empfangsbestätigung geht genau hervor, wann das elektronische Dokument an das besondere elektronische Postfach übermittelt und dort gespeichert, also empfangen wurde. Der Nachweis der Zustellung ist damit nicht mehr von einem Handeln der Empfängerin bzw. des Empfängers, wie der Rücksendung eines Empfangsbekenntnisses, abhängig. Auch eine Zustimmung von Empfängerseite zu dieser Form der elektronischen Zustellung wäre – anders als nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO – nicht erforderlich. Dies kann den Arbeitsaufwand für die Gerichte, aber – bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt – auch für die

---

<sup>296</sup> Vgl. dazu auch schon den Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26.5.2023 in Berlin, TOP I.10 („Digitale Möglichkeiten im Zustellungsrecht voranbringen – Teilnehmerkreis erweitern und elektronisches Empfangsbekenntnis ersetzen“), abrufbar unter: <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2023-05/top-i10-digitale-zustellungs-moeglichkeiten.pdf>.

<sup>297</sup> So bereits der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BT-Drs. 17/12634, 28 f.) und der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (BT-Drs. 17/11691, 29, 37).

<sup>298</sup> Vgl. *Riehm*, Digital First! Visionen zur Kommunikation des Staats mit seinen Bürger:innen (Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts), 2021, abrufbar unter: [https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-545-8.11/GKDZ1\\_11\\_riehm.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-545-8.11/GKDZ1_11_riehm.pdf?sequence=1&isAllowed=y); *Riehm/Dörr/Herberger*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 14 Rn. 7.

<sup>299</sup> Vgl. *Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“*, S. 18 ff.

Anwaltschaft und deren Mitarbeiter erheblich reduzieren.<sup>300</sup>

Um die Notwendigkeit einer ständigen Kontrolle des besonderen elektronischen Postfachs zu vermeiden, soll – entsprechend § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO – eine Zustellungsfiktion geschaffen werden. Die Frist für den Eintritt der Zustellungsfiktion soll sieben Tage betragen. Damit wäre die maximale Frist erfasst, bei deren Verhinderung die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO für eine Vertretung sorgen muss.

Bei Nutzung einer Kommunikationsplattform sollte die Zustellung elektronischer Dokumente durch das Bereitstellen auf der Plattform und die Benachrichtigung der Empfängerin bzw. des Empfängers über die Abrufbarkeit erfolgen (dazu auch unter C.V.4.a)). Auf den tatsächlichen Abruf kommt es dann nicht an. Auch in diesem Fall sollte eine Zustellungsfiktion ab dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit gelten.

### 3. Verzicht auf Beglaubigung

Auf die nach § 169 Abs. 4 ZPO erforderliche Beglaubigung elektronischer Dokumente soll

zugunsten einer den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis entsprechenden einfachen und zugleich sicheren elektronischen Zustellung verzichtet werden (so bereits § 169 Abs. 5 ZPO).<sup>301</sup> Die grundsätzlich der Rechtssicherheit dienende Beglaubigung einer Abschrift hat im digitalen Rechtsverkehr keinen Mehrwert, da Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments auf andere Weise gewährleistet sind. Die mit § 169 Abs. 4 S. 2 ZPO angestrebte Authentizitätswirkung dürfte tatsächlich nicht eingreifen, weil die Urkundsbeamtin bzw. der Urkundsbeamte keine eigene Erklärung, sondern ein fremdes Dokument signiert.<sup>302</sup> Die sehr differenzierte und damit schwer verständliche Regelung des § 169 ZPO könnte daher auf eine in diesem Sinne vereinfachte Fassung zurückgeführt werden.<sup>303</sup>

Wird ein elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4, § 173 Abs. 1 ZPO) zugestellt, so ist der für die Übermittlung an die Zustellungsempfängerin bzw. den Zustellungsempfänger erforderliche Integritätsschutz gewährleistet. Eine Verschlüsselung sichert die Integrität und die Vertraulichkeit der übermittelten Daten auf dem Transportweg. Auch Zweifel an der Authentizität bestehen nicht, wenn das Dokument über

---

<sup>300</sup> So bereits BR-Drs. 503/12, 51.

<sup>301</sup> Zu praktischen Problem der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS), vgl. *Biallaß*, NJW 2022, 1819.

<sup>302</sup> *Lamminger/ Ulrich/ Schmieder*, NJW 2016, 3274 (3275).

<sup>303</sup> *Ory/Weth/ Köbler*, jurisPK-ERV Band 2, 2. Aufl. 2022, § 169 ZPO Rn. 13; *Achatz*, RDt 2022, 31 Rn. 23.

einen sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird.<sup>304</sup> Denn jede EGVP-Nachricht enthält einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN), der Auskunft darüber gibt, ob die Nachricht über einen bestimmten sicheren Übermittlungsweg übermittelt wurde, und somit der Authentifizierung der absendenden Person dient.

#### 4. Verzicht auf elektronische Abschrift

Darüber hinaus soll auf die bisher nach § 169 Abs. 4 S. 1 ZPO erforderliche elektronische Abschrift eines elektronischen Dokuments verzichtet werden. Die Regelungen zur Abschrift und Beglaubigung bei der Zustellung elektronischer Dokumente beruhen im Wesentlichen auf einer Übertragung des Systems der Papierakte auf die E-Akte. Die Unterscheidung zwischen Original und Abschrift spielt jedoch bei elektronischen Dokumenten keine Rolle. So können elektronische Dokumente beliebig vielfältigt werden, ohne dass die Kopie vom Original zu unterscheiden wäre.<sup>305</sup> Dies spiegelt sich bereits nach geltender Rechtslage etwa in § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO (bei elektronischer Einreichung müssen keine Abschriften beigelegt

werden) oder in § 169 Abs. 5 Nr. 1 ZPO (Zustellung der Urschrift mit qualifiziert elektronischer Signatur) wider.

#### 5. Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung soll künftig nur noch durch Veröffentlichung der Benachrichtigung in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (§ 186 Abs. 2 S. 1 Var. 2 ZPO) oder über das Justizportal (siehe dazu C.IV.) erfolgen. Damit kann eine zeitgemäße Möglichkeit der Kenntnisnahme der öffentlichen Zustellung über das Justizportal als Gesicht der Justiz im digitalen Raum geschaffen werden.<sup>306</sup> Auf die öffentliche Zustellung durch Aushang der Benachrichtigung an der Gerichtstafel (§ 186 Abs. 2 S. 1 Var. 1 ZPO) kann dann verzichtet werden.

---

<sup>304</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Rn. 26 m. Anm. *Biallaß*, NJW 2022, 1819; a.A. *Zöller/Schultzky*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 189 ZPO Rn. 9; zu grundsätzlichen Zweifeln bzgl. der Authentizitätswirkung, vgl. *Lamminger/Ulrich/Schmieder*, NJW 2016, 3274 (3275); *Achatz*, RD 2022, 31 Rn. 24.

<sup>305</sup> BT-Drs. 17/12634, 30 f.

<sup>306</sup> So bereits bei Einführung der öffentlichen Zustellung durch Einstellung in das Internet auf der Homepage des Prozessgerichts durch das Justizkommunikationsgesetz (BT-Drs. 15/4067, 32).

### III. Verkündung

Es soll grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, die Verkündung eines Urteils oder Beschlusses durch dessen Zustellung an die Parteien zu ersetzen. Auf Parteiantrag oder bei Bestehen eines öffentlichen Interesses sind diese Entscheidungen weiterhin öffentlich zu verkünden.

Perspektivisch sollen Entscheidungen statt einer Zustellung den Parteien ausschließlich digital über eine Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Wird eine Entscheidung nicht zugestellt oder auf einer Kommunikationsplattform bereitgestellt, sollen in dem Verkündungstermin Entscheidungsformel und -gründe bekannt gegeben werden. Den Berufungsgerichten ist außerdem zu gestatten, in besonderen Fällen Aufnahmen durch die Presse zuzulassen.

#### 1. Ausgangslage

Die Verkündung von Entscheidungen nach einer mündlichen Verhandlung erfolgt derzeit grundsätzlich entweder in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem gesondert anberaumten Verkündungstermin (§§ 310 bis 312 ZPO). Erst mit der Verkündung wird das Urteil als gerichtliche Entscheidung insoweit existent und bindend.<sup>307</sup>

Anschließend wird das Urteil oder der Beschluss den Parteien in Abschrift zugestellt (§ 317 Abs. 1 ZPO).

In § 310 Abs. 3 ZPO hat der Gesetzgeber für einige Sonderkonstellationen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verkündung geschaffen. So sind Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen (§§ 307, 331 Abs. 3 ZPO), sowie Urteile, durch die der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verworfen wird, nach § 310 Abs. 3 ZPO den Parteien nur zuzustellen, wobei die Zustellung die Verkündung ersetzt. Des Weiteren sieht § 1102 ZPO für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, dass Urteile keiner Verkündung bedürfen, sondern die Verkündung des Urteils durch dessen Zustellung ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit in § 1129 Abs. 2 ZPO-E vor, dass die Verkündung eines Urteils oder Beschlusses im Online-Verfahren durch dessen Zustellung ersetzt werden kann.<sup>308</sup>

Die derzeitige gerichtliche Praxis zeigt, dass gesondert anberaumte Verkündungstermine in Zivilverfahren die Regel sind. In den allermeisten Fällen werden sie von den Parteien und der

<sup>307</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 21.4.2015 – VI ZR 132/13, NJW 2015, 2342 Rn. 9; MüKoZPO/Musielak, 6. Aufl. 2020, § 310 ZPO Rn. 1.

<sup>308</sup> BT-Drs. 20/13082, 13, 33, 56.



Öffentlichkeit aber nicht wahrgenommen. Zudem beschränken sich die Richterinnen und Richter selbst bei Anwesenheit der Parteien oder der Öffentlichkeit oftmals auf die bloße Verlesung des Tenors nach § 311 Abs. 2 ZPO. Ob und wie die Entscheidungsgründe verkündet werden, liegt gemäß § 311 Abs. 3 ZPO derzeit im Ermessen des Gerichts.

## 2. Vorgaben aus übergeordnetem Recht

Die öffentliche Verkündung ist in gewissem Umfang durch Verfassungsrecht und die EMRK geboten.

So hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und des allgemeinen Öffentlichkeitsprinzips der Demokratie ist.<sup>309</sup> Der Öffentlichkeitsgrundsatz soll zur Sicherung der Verfahrensgerechtigkeit beitragen und den Zugang zu Informationen gewährleisten, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung von Bedeutung sind (dazu auch unter E.I.1.a)).

Die EMRK sieht in Art. 6 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 EMRK ausdrücklich vor, dass Urteile öffentlich zu verkünden sind. Zu Art. 6 Abs. 1 EMRK hat der

EGMR den Grundsatz aufgestellt, dass das Gebot der Öffentlichkeit die Kontrolle der Rechtsprechung als Grundprinzip jeder demokratischen Gesellschaft zur Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren gewährleistet.<sup>310</sup> Insofern müsse aber nicht zwingend eine öffentliche Verlesung erfolgen. Es genüge, dass in jedem Fall die Form der Veröffentlichung des Urteils, wie sie im innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates vorgesehen ist, im Lichte der Besonderheiten des Verfahrens, um das es sich handelt, und im Hinblick auf Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 EMRK beurteilt werden muss.<sup>311</sup> Die Konventionsstaaten haben bei der Wahl der Mittel, mit denen sie sicherstellen, dass ihre Justiz den Anforderungen des Art. 6 EMRK genügt, einen erheblichen Gestaltungsspielraum.<sup>312</sup> So hat der EGMR für die Revisionsinstanz die Erfüllung der Vorschrift bejaht, wenn jedermann das Urteil einsehen oder sich eine Abschrift verschaffen kann oder wenn jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, den vollen Wortlaut des Urteils erhalten kann und die wichtigsten Urteile in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht werden.<sup>313</sup> Demgegenüber wurde das Erfordernis der öffentlichen Verkündung als verletzt angesehen, wenn Gerichte beider Instanzen im schriftlichen Verfahren entschieden und die Urteile

---

<sup>309</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, NJW 2001, 1633 (1635).

<sup>310</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 3/1982/49/78, NJW 1986, 2177 Rn. 21, 27.

<sup>311</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 3/1982/49/78, NJW 1986, 2177 Rn. 26.

<sup>312</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2008 – 14810/02, NJW 2009, 2873 Rn. 31 – Ryakib Biryukov./Russland.

<sup>313</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 22.2.1984 – 4/1982/50/79, 1984, Serie A, Bd. 74, S. 14 = EuGRZ 1985, 229 Rn. 33 f. – Sutter./Schweiz.

nicht öffentlich verkündet und auch sonst der Öffentlichkeit nicht hinreichend zugänglich gemacht hatten<sup>314</sup> oder wenn nur der Tenor verkündet, nicht aber die Entscheidungsgründe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren<sup>315</sup>.

Zur Rechtfertigung von § 310 Abs. 3 ZPO wird in der Literatur argumentiert, dass Art. 6 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 EMRK dahingehend ausgelegt werden könne, dass die Verkündung nur dann öffentlich zu erfolgen habe, wenn der Entscheidung eine öffentliche mündliche Verhandlung vorausgegangen sei.<sup>316</sup> Unabhängig davon besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen ein grundsätzlicher Anspruch nicht am Verfahren beteiligter Dritter auf Erteilung anonymisierter Abschriften von Urteilen und Beschlüssen, ohne dass es hierfür der Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO, insbesondere der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses, bedürfte.<sup>317</sup>

### 3. Ersetzung der öffentlichen Verkündung

Gesonderte Verkündungstermine sind „funktionslos“ im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes, wenn sie ohne Parteien und Öffentlichkeit

stattfinden. Sie stellen dann einen vermeidbaren Mehraufwand dar. In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der Kommunikation und Informationsaustausch immer häufiger auf elektronischem Wege erfolgen, erscheint die generelle Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidungsverkündung auch nicht mehr zeitgemäß. Dies rechtfertigt es, unter bestimmten Voraussetzungen (dazu unter a)) die Zustellung des Urteils (dazu unter b) und c)) oder perspektivisch die Bereitstellung auf einer Kommunikationsplattform (dazu unter d)) an die Stelle einer öffentlichen Verkündung zu setzen.

#### a) Voraussetzungen für einen Verzicht auf öffentliche Verkündung

Es sollte generell in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, die Verkündung eines Urteils oder Beschlusses durch dessen Zustellung an die Parteien (oder Bereitstellung auf einer Kommunikationsplattform) zu ersetzen.

Die Regelung des § 310 Abs. 3 ZPO kann insoweit als Vorbild fruchtbar gemacht und jenseits der dort normierten Fälle ausgeweitet werden. Eine solche Regelung ermöglicht, dass es grundsätzlich bei der bisherigen Systematik bleibt, dass in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, eine Entscheidung ergeht oder ein Verkündungstermin

---

<sup>314</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 24.11.1997 – 138/1996/757/956, Slg. 1997-VII, S. 2512 f. Nr. 56 bis 60 = ÖJZ 1998, 233 ff. – Werner./Österreich.

<sup>315</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2008 – 14810/02, NJW 2009, 2873, Rn. 45– Ryakib Biryukov./Russland.

<sup>316</sup> Vgl. Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Auflage 2018, § 310 ZPO Rn. 26 m.w.N.

<sup>317</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 5.4.2017 – IV AR (VZ) 2/16, NJW 2017, 1819 Rn. 14 f.

anberaumt wird. Dem Gericht wird aber zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, anstelle eines Verkündungstermins zu bestimmen, dass die ergehende Entscheidung den Parteien durch Zustellung verkündet wird (vgl. auch § 116 Abs. 2 VwGO).

Auf Parteiantrag oder bei öffentlichem Interesse sind Entscheidungen seitens des Gerichts aber weiterhin zwingend öffentlich zu verkünden und nicht bloß zuzustellen. Das Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Form des Entscheidungserlasses (Entscheidungsverkündung oder Zustellung der Entscheidung) ist in diesem Sinne ausdrücklich im Gesetz zu begrenzen (Ermessensreduzierung auf Null). Wann ein öffentliches Interesse an einer öffentlichen Verkündung vorliegt, ist durch Regelbeispiele im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung näher ausdifferenzieren. Zu denken ist etwa an Verfahren, in denen interessierte Zuschauer an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben oder zu denen es nähere Presseanfragen gab.

Hintergrund ist, dass wenn eine Partei eine öffentliche Verkündung wünscht oder ein öffentliches Interesse an einer öffentlichen Verkündung besteht, zur Verwirklichung des verfassungsrechtlich fundierten Öffentlichkeitsgrundsatzes eine öffentliche Verkündung zwingend durchzuführen ist. Dies leistet einen Beitrag zur Sicherung der Verfahrensgerechtigkeit und gewährleistet den Zugang zu Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung von Bedeutung sind. Auch

wird auf diese Weise das für die Außenwahrnehmung der Justiz bedeutsame „Ritual“ der öffentlichen Entscheidungsverkündung erhalten und dem Vorwurf einer „Geheimjustiz“ effektiv begegnet.

Angesichts der Vielzahl der Verfahren, in denen danach auf einen Verkündungstermin verzichtet werden kann, ist mit erheblichen Effizienzgewinnen in den gerichtlichen Arbeitsabläufen zu rechnen. Es entfällt Aufwand sowohl im nichtrichterlichen als auch im richterlichen Bereich für die gesonderte Anberaumung (Terminsbestimmung, Eintragung und Aufnahme in den Sitzungsplan) und Durchführung (Aufruf, Verkündung, Erstellung und Ausfertigung des Protokolls) der Verkündungstermine.

Die Ausweitung der Ersetzung der öffentlichen Verkündung durch die Zustellung der Entscheidung entspricht dabei den verfassungsrechtlichen und EMRK-rechtlichen Vorgaben, da die Gerichte jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls entscheiden können, welche Form des Entscheidungserlasses (Entscheidungsverkündung oder Zustellung der Entscheidung) angemessen ist. Im Rahmen dieser Ermessensausübung werden insbesondere die aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 EMRK folgenden Vorgaben zu berücksichtigen sein. Diese Regelungsvariante ist damit rechtssicher, lässt den Gerichten viel Spielraum und stellt keinen zu abrupten Bruch mit dem bisherigen System dar.

Die Interessen der Öffentlichkeit sind u.a. durch die Möglichkeit, eine anonymisierte Ausfertigung der Entscheidung zu erhalten, sowie die empfohlene Ausweitung der Veröffentlichung von Entscheidungen (dazu D.V.), ausreichend gewahrt. Der mit der Neuregelung einhergehende partielle Verlust des direkten Kontakts zwischen Gericht und Öffentlichkeit ist überschaubar, da in der gerichtlichen Praxis – wie unter 1. dargestellt – regelmäßig nur der Entscheidungstenor mündlich verkündet wird und insoweit die interessierte Öffentlichkeit durch den Erhalt einer anonymisierten Ausfertigung der Entscheidung wesentlich mehr Informationen erhält.

## b) Verfahren

Wählt das Gericht die Verkündung durch Zustellung, soll es bestimmen, bis wann diese Zustellung spätestens erfolgen wird. Eine vorzeitige Zustellung ist dem Gericht unter Beschleunigungsgesichtspunkten dabei gestattet. Wie bisher soll § 310 Abs. 1 S. 2 ZPO entsprechende Geltung beanspruchen, sodass der Verkündungs- bzw. Zustellungstermin nur dann über drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung angesetzt wird, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Auch

im schriftlichen Verfahren kann das Gericht anstelle eines Verkündungstermins bestimmen, dass die ergehende Entscheidung den Parteien durch Zustellung verkündet wird und zugleich festsetzen, bis wann diese Zustellung erfolgen wird. Da das Gericht den genauen Zeitpunkt der Zustellung an die Parteien (z.B. durch die Notwendigkeit eines Empfangsbekennnisses oder aufgrund von Postlaufzeiten bei Zustellung an Naturalparteien) derzeit nicht immer verlässlich prognostizieren kann, wird der Termin bestimmt, zu dem die Zustellung in Gang gesetzt wird. Dies ist – entsprechend § 331 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 ZPO – der Zeitpunkt, zu dem die vollständig abgefasste und unterschriebene bzw. qualifiziert elektronisch signierte Entscheidung der Geschäftsstelle zur Zustellung übermittelt ist.

Bei der Zustellung der Entscheidung an Verkündungsstatt ist, wie zu § 310 Abs. 3 ZPO anerkannt,<sup>318</sup> nicht bloß die Urteilsformel, sondern das vollständig abgefasste Urteil zuzustellen. Im Übrigen gelten insoweit dieselben Anforderungen wie bei der Urteilszustellung nach § 317 ZPO.

---

<sup>318</sup> Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Aufl. 2018, § 310 ZPO Rn. 27; Zöller/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 310 ZPO Rn. 6.

### c) Folgen einer Zustellung von Entscheidungen

Mit der Zustellung an alle Parteien wird die Entscheidung existent,<sup>319</sup> wobei die Bindung des Gerichts, insbesondere das Verbot der Aufhebung und Abänderung, bereits mit der ersten Zustellung an eine Partei eintritt.<sup>320</sup> Dies hat zur Folge, dass auch erst nach der Zustellung der Entscheidung an alle Parteien die Rechtsbehelfsfristen beginnen.<sup>321</sup>

### d) Nutzung der Kommunikationsplattform

Die Zustellung von Entscheidungen stellt sich dabei nur als Übergangslösung bis zur Einrichtung einer Kommunikationsplattform (dazu C.V.) dar. Perspektivisch sollten Entscheidungen den Parteien ausschließlich dort digital zur Verfügung gestellt werden. An die Stelle der Zustellung an die Parteien tritt dann die Bereitstellung der Entscheidung auf der Kommunikationsplattform und die Benachrichtigung der Parteien über deren Abrufbarkeit.

Bei Einsatz der Kommunikationsplattform wird sich die mitunter komplizierte Berechnung der Rechtsmittelfristen (dazu unter c)) stark vereinfachen. Denn dann kann für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist auf den Zeitpunkt abgestellt

werden, zu dem die Entscheidung über die Kommunikationsplattform erstmals abrufbar war und die Parteien (und notwendigen Streitgenossen) hierüber benachrichtigt wurden.

Unabhängig von den Vorschlägen für eine stärkere Veröffentlichung von Entscheidungen, könnte die Kommunikationsplattform zur Umsetzung der unter 1. angesprochenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach nicht am Verfahren beteiligte Dritte Anspruch auf Erteilung einer anonymisierten Abschrift der Entscheidung zu den sie interessierenden Verfahren haben, nutzbar gemacht werden. Die Öffentlichkeit könnte dann, auch um den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 EMRK zu entsprechen, Zugang zu einer (ggf. automatisiert) anonymisierten Fassung der Entscheidung auf der Plattform erhalten. Damit würde auch berechtigten Erwartungen der Öffentlichkeit Rechnung getragen. Denn diese dürfte perspektivisch eher einen unmittelbaren, orts- und zeitunabhängigen Online-Zugriff auf Entscheidungen erwarten. Im Zuge der Einführung der Kommunikationsplattform bietet sich dabei eine klarstellende gesetzliche Regelung des Anspruchs auf eine anonymisierte Abschrift an.

---

<sup>319</sup> BGH, Beschl. v. 8.2.2012 – XII ZB 165/11, NJW 2012, 1591 Rn. 17; BGH, Urt. v. 17.4.1996 – VIII ZR 108/95, NJW 1996, 1969 (1970); Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Auflage 2018, § 310 ZPO Rn. 29; Zöller/*Feskorn*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 310 ZPO Rn. 6.

<sup>320</sup> Vgl. zu § 310 Abs. 3 ZPO Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Auflage 2018, § 310 ZPO Rn. 27.

<sup>321</sup> Vgl. zu § 310 Abs. 3 ZPO Stein/Jonas/*Althammer*, ZPO, 23. Auflage 2018, § 310 ZPO Rn. 30; Zöller/*Herget*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 339 ZPO Rn. 4.

#### 4. Stärkung öffentlicher Verkündungstermine

Die Stärkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Belegung der mündlichen Verhandlung (dazu E.V.) sollte durch einen erweiterten Inhalt des Verkündungstermins ergänzt werden. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass Verkündungstermine künftig vor allem dann stattfinden werden, wenn ein Interesse der Öffentlichkeit (oder der Parteien) an ihnen besteht (dazu 3.a)).

Hierzu sollte vorgesehen werden, dass, wenn ein Verkündungstermin durchgeführt wird, die Verkündung nicht nur die Vorlesung der Entscheidungsformel (§ 311 Abs. 2 S. 1 ZPO) oder die Bezugnahme auf die Entscheidungsformel (§ 311 Abs. 2 S. 2 ZPO) umfasst, sondern zwingend auch die Entscheidungsgründe entweder durch Vorlesung der Gründe oder mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts (§ 311 Abs. 3 ZPO) verkündet werden müssen.

Zudem ist in Bezug auf Verkündungstermine von Berufungsgerichten das in § 169 Abs. 1 S. 2 GVG normierte komplette Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nicht mehr zeitgemäß.<sup>322</sup> Den Beru-

fungengerichten ist – wie bereits für den Bundesgerichtshof vorgesehen (§ 169 Abs. 3 S. 1 GVG) – zu gestatten, in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zuzulassen. Hierdurch erfolgt eine weitere bedeutsame Aufwertung der öffentlichen Entscheidungsverkündung und Stärkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

---

<sup>322</sup> Zur verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Diskussion vgl. die Nachweise bei Kiesel/Mayer/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 169 ZPO Rn. 65 ff.

#### IV. Vereinfachung von Nebenentscheidungen

Es soll geprüft werden, inwieweit eine Reduktion von Komplexität im Bereich der sog. Nebenentscheidungen Gerechtigkeitsmaßstäben standhält. Diese soll daher nur unter Beachtung der berechtigten Parteiinteressen und allgemeiner Verfahrensgrundsätze angestrebt werden.

Ein nicht unerheblicher Aufwand für die Gerichte entsteht im Bereich der sog. Nebenentscheidungen, d.h. bei der Festsetzung des Streitwerts und bei der Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit. Die Rechtsgrundlagen sind differenziert und komplex, so dass je nach Sachverhalt komplizierte und aufwendige Berechnungen erforderlich sein können. In Betracht kommt eine Reduktion der Komplexität im Recht der Nebenentscheidungen, indem die Regelungen etwa für die Kostenverteilung, die Streitwertfestsetzung und für die vorläufige Vollstreckbarkeit vereinfacht und Pauschalierungen gesetzlich zugelassen werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Nebenentscheidungen für die Parteien eine erhebliche finanzielle Bedeutung haben. So geht es bei der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Berechnung der Sicherheitsleistung um die angemessene Verteilung des Insolvenzrisikos und den Schutz vor finanziellen Einbußen aus unberechtigter Vollstreckung. Nach der Festsetzung des Streitwertes und der Kostenentscheidung richtet sich,

wieviel die Führung eines Rechtsstreits für die Parteien am Ende kostet. Hiernach treffen sie zu Beginn auch ihre Entscheidung darüber, ob es sich finanziell lohnt, einen Prozess zu führen oder ob das finanzielle Risiko zu hoch erscheint.

Es ist zu prüfen, inwieweit durch Vereinfachungen der gesetzlichen Regelungen und der Zulassung von Pauschalierungen der Aufwand des Gerichts in angemessenem Umfang verringert werden kann, ohne dass finanzielle Ungerechtigkeiten für die Parteien entstehen. Das Unterliegensprinzip darf keinesfalls aufgrund von Effizienzerwägungen ausgehöhlt werden.

## V. Erfassung digitaler Vermögenswerte in der Zwangsvollstreckung

Trotz bestehender Rechtsunsicherheiten bei der Zwangsvollstreckung in digitale Vermögenswerte sind isolierte Regelungen in der Zivilprozessordnung nicht zu empfehlen. Stattdessen ist der jeweilige Rechtscharakter digitaler Vermögenswerte, der die Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen prädeterminiert, im materiellen Recht zu bestimmen. Das schließt anschließende vollstreckungsrechtliche Feinjustierungen nicht aus.

Zur effektiven Durchsetzbarkeit von titulierten Ansprüchen einer Gläubigerin oder eines Gläubigers müssen die Vollstreckungsorgane auch auf das nicht verkörperte digitale Vermögen einer Schuldnerin oder eines Schuldners zugreifen können. Das betrifft alle immateriellen vermögenswerten Güter, denen ein Informationswert zukommt, z.B. Daten, Internet-Domains und Kryptowerte.<sup>323</sup> Sonst könnten Schuldnerinnen und Schuldner den Vollstreckungszugriff durch Umwandlung ihres Vermögens in digitale Güter vereiteln.<sup>324</sup> Dies erlangt umso mehr Bedeutung, als die Marktkapitalisierung allein der mittlerweile 20 Mio. Bitcoins im

Frühjahr 2024 rund 1,31 Billionen USD betrug<sup>325</sup> und Non-Fungible-Token<sup>326</sup> als innovative Anlageobjekte bzw. Vehikel zur finanziellen Verwertbarkeit digitaler Werte an Popularität gewinnen.

Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung digitaler Güter hat bisher noch keine gesetzgeberischen Anpassungen im Zwangsvollstreckungsrecht zur Folge gehabt. Digitale Güter sind als Vollstreckungsgegenstände nicht explizit geregelt, sodass es der Auslegung und Anwendung der allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen bedarf. Eine gesetzliche oder (höchst)richterliche Klärung steht hierbei in vielen Fallkonstellationen noch aus.<sup>327</sup> Das führt zu Rechtsunsicherheiten.

Gleichwohl sind isolierte Regelungen allein zur Einzelzwangsvollstreckung in digitale Vermögenswerte nicht zu empfehlen. Erforderlich sind stattdessen übergreifende Lösungen auf der Grundlage der im materiellen Recht festzulegenden Rechtsnatur der verschiedenen digitalen Vermögenswerte. So sollten Rechtsunsicherheiten etwa bei der Zwangsvollstreckung in Kryptowerte rechtsgebietsübergreifend

<sup>323</sup> Vgl. Riehm/Dörr/Apell/Herrmann, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Rn. 2.

<sup>324</sup> Riehm/Dörr/Apell/Herrmann, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Rn. 2.

<sup>325</sup> Zahrt, DGVZ 2024, 148 (151).

<sup>326</sup> Ein Non-Fungible-Token (NFT) kann beschrieben werden als digitale Abbildung eines Vermögenswertes, mit welchem dem Inhaber des NFT eine Art „Echtheitszertifikat“ über einen zugrundeliegenden Vermögenswert ausgestellt wird,

vgl. Riehm/Dörr/Apell/Herrmann, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Rn. 48.

<sup>327</sup> Riehm/Dörr/Apell/Herrmann, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Rn. 3.



durch die Klärung des Sachbegriffs gelöst werden. Transaktionen unter Verwendung der Blockchain-Technologie sowie der Handel mit Kryptowerten sollten im materiellen Zivilrecht ausdrücklich und vorzugsweise in einer Weise geregelt werden, die beispielsweise den rechtlichen Eigenarten der Smart-Contracts Rechnung trägt.

Soweit sich bei der Zwangsvollstreckung in Daten Rechtsunsicherheiten durch die ungeklärte Frage ergeben, nach welchem Maßstab nicht-personenbezogene Daten geschützt sind und welche Rechte daran bestehen,<sup>328</sup> sollte die erforderliche Entscheidung über ein Dateneigentum oder ein Datenausschließlichkeitsrecht

wegen ihrer mannigfaltigen Bedeutung für verschiedene Rechtsbereiche ebenfalls nicht im Zwangsvollstreckungsrecht getroffen werden. Gleiches gilt für die noch unbeantwortete Frage der Übertragbarkeit einer Rechtsposition an personenbezogenen Daten.<sup>329</sup>

Im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung in Internet-Domains besteht von vornherein kein vollstreckungsrechtlicher oder noch darüberhinausgehender grundsätzlicher Regelungsbedarf. Insoweit kann vielmehr auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden.<sup>330</sup>

---

<sup>328</sup> Riehm/Dörr/*Apell Herrmann*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Nr. 40 m.w.N.

<sup>329</sup> Riehm/Dörr/*Apell Herrmann*, Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, § 22 Nr. 39 m.w.N.

<sup>330</sup> BGH, Beschl. v. 5.7.2005 – VII ZB 5/05, NJW 2005, 3353 f.

## G. Ausbau des Verfahrensangebots

Ansätze für einen effektiven Zivilprozess der Zukunft liegen auch in der Spezifizierung und Flexibilisierung von Verfahrensarten. Für eine effektivere und zügigere Durchsetzung privater Rechte können neue Verfahren sich insbesondere die Digitalisierung zu Nutze machen (dazu unter G.III. und G.IV.). Daneben bietet sich aber auch die Modifikation bereits existierender Verfahrensarten an, um diese an digitale Bearbeitungsprozesse anzupassen (zum Urkundenverfahren siehe G.VII.). In anderen Fällen erfüllen das effektiverte Erkenntnisverfahren (dazu E.) sowie andere Verfahrensangebote bereits spezifische Rechtsschutzbedürfnisse, sodass es einer weiteren Ausweitung des Verfahrensangebots nicht bedarf. Das betrifft Fast-Track-Verfahren (G.V.) und ein gesondertes Verfahren für komplexe Streitigkeiten (G.VI.).

### I. Differenzierung des Verfahrensangebots

Die Ausgestaltung eines weiteren Verfahrensangebots neben dem zivilprozessualen Regelverfahren sollte von den Bedürfnissen der Rechtsuchenden abhängig gemacht werden.

Das traditionelle Leitbild des Zivilverfahrens geht im Grundsatz von einem einheitlichen Prozessablauf aus (dazu B.III.). Die Regelungen zur Klageeinreichung, zur mündlichen Verhandlung und zum weiteren Verfahren bis zum Urteil gelten prinzipiell unabhängig vom Verfahrensgegenstand und im Wesentlichen auch vom Gegenstandswert. Gegenwärtig sind Abweichungen vom zivilprozessualen Regelverfahren nur in Bagatellsachen (§ 495a ZPO) bis zum Streitwert von 600 Euro möglich.<sup>331</sup> Besondere Verfahren eigener Art kennt die Zivilprozessordnung mit Blick auf das selbständige Beweisverfahren, den Urkunden- und Wechselprozess, den einstweiligen Rechtsschutz, für geringfügige Forderungen nach der EU-Small-Claims-Verordnung, sowie das Mahnverfahren. Daneben sind prozessuale Sonderregelungen

---

<sup>331</sup> Vgl. zu verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen etwa Zöller/*Herget*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 495a ZPO Rn. 9 f. Im Falle einer Widerklage kann –

mangels Zusammenrechnung (§ 5 Hs. 2 ZPO) – die *tatsächliche* Beschwerde für eine Partei sogar 1.200 EUR erreichen.

u.a. in Nebengesetzen wie dem GWB, dem UWG, dem UKlaG und dem VDuG enthalten.

Die Beschreitung des Regelverfahrens wird von den Rechtsuchenden häufig als Last empfunden, was sich im Rückgang der Klageeingangszahlen dokumentiert.<sup>332</sup> Die Ursachen dafür lassen sich mit Aufwand, Dauer und Kosten der Verfahren zusammenfassen. Sie haben ihren Ursprung auch in den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Regelverfahrens. Es bedarf eines Verfahrensangebots, das weniger aufwendig, schneller und kostengünstiger ist.<sup>333</sup>

Die Individualrechtsdurchsetzung wird dabei auch dann nicht gefährdet, wenn – bei Zugänglichkeit eines Regelverfahrens für jeden Rechtsuchenden – ein differenzierendes Verfahrensangebot geschaffen wird, in dem z.B. Effizienz- und Wirtschaftlichkeitserwägungen stärker im Vordergrund stehen.

Die Ausgestaltung des konkreten Verfahrensangebots sollte dabei von den Bedürfnissen der Rechtsuchenden abhängig gemacht werden,

die auch durch das (reformierte) Regelverfahren im Zivilprozess der Zukunft (dazu E.) nicht ausreichend erfüllt werden können. Dieser Ansatz weicht von dem in England und Wales ab. Dort ist die Bereitstellung verschiedener Verfahrenstypen ein grundlegender Baustein zur generellen Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Mit dem *small claims track*, dem *fast track*, dem *intermediate track* oder dem *multi track* existieren vier Verfahrenstypen, denen die einzelnen Rechtsstreitigkeiten in Orientierung an Streitwert und Komplexität zugeordnet werden.<sup>334</sup> In Deutschland sollte ein differenziertes Verfahrensangebot neben dem Regelverfahren geschaffen werden und dieses nicht (wie in England und Wales) in erster Linie mit Kostenerwägungen begründet werden, sondern mit der konsequenten Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs in einer sich verändernden und zunehmend digitalen Welt einhergehen (dazu bereits B.III.). Die Verfahrensflexibilisierung und die Notwendig-

---

<sup>332</sup> Vgl. zum Rückgang der Eingangszahlen und dessen Ursachen den [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#).

<sup>333</sup> An diesem Befund ist trotz eines Anstiegs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten um acht Prozent im Jahr 2023 verglichen mit dem Jahr 2022 festzuhalten. Denn zum einen bewegen sich die Eingangszahlen historisch betrachtet weiterhin auf einem niedrigen Niveau und zum anderen ist der Anstieg maßgeblich durch einen Anstieg der Fluggastsachen nach einem pandemiebedingten Rückgang geprägt; vgl. *Rebehn*,

Trendwende bei Verfahrenszahlen? (abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/adj-njw-2024-36-trendwende-bei-verfahrenszahlen>).

<sup>334</sup> CPR Rule 26.9; vgl. auch *Huber*, ZEuP 2023, 777 (778).

keit, neue Verfahrensarten zu schaffen, erscheint somit als Gebot eines konsequent fortgedachten Justizgewährungsanspruchs.

Bei dem gebotenen Ausbau digitaler Klagemöglichkeiten besteht gleichwohl kein Anlass, die Justiz auf der Ebene eines einfachen „Dienstleisters“ zu verorten oder die **rechtspredchende Tätigkeit als „Serviceleistung“** anzusehen.<sup>335</sup> Hierfür gibt auch eine stärkere Hinwendung zum „*Legal Design Thinking*“ keinen Anlass. Nutzendenzentriertheit muss auch ein Anforderungsstandard für moderne Justizangebote darstellen, ohne dass der hoheitliche Verfahrenscharakter dahinter zurücktreten müsste.

## II. Sonderprozessrechte

Die Einführung weiterer, an materiellen Rechtsnormen orientierter Sonderprozessrechte sollte nur dann erfolgen, wenn die Eigenheiten des anzuwendenden materiellen Rechts mit so großer Deutlichkeit auftreten, dass das Regelverfahren nicht mehr tauglich ist. Erforderliche Verfahrensregeln für besondere Rechtsmaterien sollten außerhalb der Zivilprozessordnung getroffen werden.

Ein spezifisches Verbraucherprozessrecht ist abzulehnen.

### 1. Ausbau „materieller“ Sonderprozessrechte

Die Einführung weiterer, an materiellen Rechtsnormen orientierter Sonderprozessrechte in der Zivilprozessordnung, z.B. in Mietsachen,<sup>336</sup> kann zwar für spezifische Rechtsstreitigkeiten sachgerechte und effizienzsteigernde Regelungen schaffen und könnte überdies Informations- und Ressourcenasymmetrien entgegenwirken (dazu B.IV.2.). Eine solche normative Diversifizierung des Verfahrensrechts würde jedoch die Einheitlichkeit des Zivilprozesses in Frage stellen, welche gerade Rechtssicherheit verbürgt.<sup>337</sup> Erst der Umstand, dass grundsätzlich jedes Zivilverfahren nach den gleichen prozessualen Regeln abgehalten wird, gewährleistet den Schutz sämtlicher subjektiver Rechte der Parteien.<sup>338</sup> Ein zersplittertes Verfahrensrecht würde hingegen eine unerwünschte Komplexität des Rechts schaffen und damit letztlich Rechtsunsicherheit erzeugen.<sup>339</sup>

Die Einführung von Sonderprozessrechten sollte daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen Eigenheiten des anzuwendenden materiellen Rechts mit so großer Deutlichkeit auftreten, dass sie prozessuale Abweichungen zu dessen Durchsetzung erfordern.<sup>340</sup> Um die Allgemeintauglichkeit des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens zu bewahren, sollten aller-

<sup>335</sup> So aber anscheinend *Voß*, VuR 2021, 243 (244).

<sup>336</sup> Hier sieht § 308a ZPO bereits ein Sonderprozessrecht vor.

<sup>337</sup> *H. Roth*, JZ 2014, 801 (807).

<sup>338</sup> *H. Roth*, ZZP 129 (2016), 3 (22).

<sup>339</sup> *Prütting*, AnwBl 2013, 401 (402).

<sup>340</sup> Vgl. auch *H. Roth*, ZZP 129 (2016), 3 (23).

dings erforderliche Sonderregelungen in Nebengesetzen eingebettet werden, wie dies etwa für Kartellschadensersatz im GWB, für Wettbewerbsprozesse im UWG und für Verbandsklagen im VDuG und UKlaG geschehen ist.

Die Möglichkeit der Gerichte, für bestimmte Rechtsstreitigkeiten eigene Leitlinien zu entwickeln, um eine sachgerechte Verfahrensgestaltung zu gewährleisten, bleibt hiervon unberührt.

## 2. Kein spezifisches Verbraucherprozessrecht

Im Zusammenhang mit einer etwaigen Herausbildung von Sonderprozessrechten zur Flexibilisierung des Verfahrensrechts steht vor allem die Einführung eines spezifischen Verbraucherprozessrechts im Fokus der rechtspolitischen Diskussion.<sup>341</sup>

Hierdurch soll Verbraucherinnen und Verbrauchern eine „bedarfsgerechte Justizdienstleistung“<sup>342</sup> angeboten werden, um der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts des BGB auch prozessual zum Erfolg zu verhelfen.

Durch die Schaffung eines spezifischen Verbraucherprozessrechts soll letztlich das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Verbraucher- und Unternehmenseite abgefedert werden. Dies würde allerdings der offenen Ausgestaltung der Prozesszwecke widersprechen, wonach soziale Faktoren der Parteien im Zivilverfahren grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben haben.<sup>343</sup>

Darüber hinaus wäre eine entsprechende „**Materialisierung**“ des Zivilprozessrechts zugunsten des Verbraucherschutzes auch nur dann sinnvoll, wenn ein spezifischer Verbraucherprozess über das bereits vorhandene Bagatellverfahren und das allgemeine Prozessrecht hinausginge.<sup>344</sup> Hierfür wäre jenseits des § 29c ZPO die Schaffung eines allgemeinen Verbrauchergerichtsstands (vgl. F.I.3.) und / oder die Ablösung des Verhandlungsgrundsatzes durch den Untersuchungsgrundsatz notwendig.<sup>345</sup> Dies wird ebenso kritisch gesehen wie auch eine Abkehr vom Beibringungsgrundsatz zugunsten einer verbraucherfreundlichen Untersuchungsmaxime<sup>346</sup>. Eine solche einseitige Bevorzugung einer Partei würde die prozessuale

<sup>341</sup> *Micklitz*, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages Hannover 2012, Bd. I Gutachten, 2012, S. A 89.

<sup>342</sup> *Callies*, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, Bd. I Gutachten, 2014, S. A 97.

<sup>343</sup> *H. Roth*, JZ 2014, 801 (807).

<sup>344</sup> *H. Roth*, JZ 2014, 801 (806).

<sup>345</sup> *H. Roth*, JZ 2014, 801 (807).

<sup>346</sup> Vgl. dazu EuGH, Urt. v. 27.6.2000, C-240/98 (*Océano Grupo*), ZIP 2000, 1165 Rn. 22; Urt. v.

21.2.2013, C-472/11 (*Banif Plus Bank Zrt*), NJW 2013, 987; Urt. v. 17.5.2022, C-693/19 und C-831/19 (*SPV Project 1503 Srl u.a.*), BeckRS 2022, 10506; abl. *H. Roth*, JZ 2023, 100 f.



oder Zwischenstufe anzubieten. In Abgrenzung zur **obligatorisch durchzuführenden „Nullten Instanz“** (dazu D.I.3) soll das digitale Streitbeilegungsverfahren auf freiwilliger Basis stattfinden. Grundlage des Vergleichsvorschlags soll nach diesem Modell der beiderseitige Vortrag im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens sein, der maschinell durch Abfragen und Chatbots unterstützt werden kann. Nehmen die Parteien im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens den erstellten Vergleichsvorschlag an, ist das Verfahren beendet. Andernfalls kann – ähnlich wie beim Mahnverfahren – ein Übergang ins Klageverfahren oder die Rückkehr ins streitige Verfahren stattfinden. Der geschlossene Vergleich kann – ggf. nach gerichtlicher Vollstreckbarerklärung – als Vollstreckungstitel dienen. Das digitale Streitbeilegungsverfahren könnte in das Justizportal integriert werden, um damit eine niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit zu schaffen. Unter der Voraussetzung, dass auch die Beklagtenseite digital einfach erreichbar ist, wäre die Einleitung eines solchen Verfahrens über das Justizportal technisch umsetzbar.

## 2. Vorgaben aus übergeordnetem Recht

Sofern beide Parteien sich freiwillig auf eine **„digital unterstützte Streitbeilegung“** einigen, wird damit der Zugang zur Rechtsprechung nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil das Angebot der staatlichen Streitlösung erweitert und die Vermittlerrolle der Justiz sichtbarer

werden. Gleichzeitig könnte damit insbesondere für **„Bagatellstreitigkeiten“** die derzeit bestehende Lücke im staatlichen Rechtsdurchsetzungsportfolio geschlossen werden. Auch wird der Rechtsweg bei beidseits freiwilliger Unterwerfung nicht eingeschränkt.

## 3. Beschränkung auf „Richterassistenz“

Allerdings sprechen derzeit erhebliche Bedenken gegen die justizzeitige Entwicklung von **„Vergleichsrobotern“** und die Einführung eines solchen KI-gestützten, automatisierten Streitbeilegungsverfahrens. Ein KI-gestützter Vergleichsvorschlag, der nicht nur ausschließlich auf der Basis errechneter Wahrscheinlichkeiten erfolgt und auch zwischenmenschliche persönliche Faktoren sowie den Kontext des Rechtsstreits berücksichtigt, ist derzeit technisch – soweit ersichtlich – nicht möglich. Der Vorteil gerichtlicher Güteverhandlungen liegt indes häufig gerade auch darin, nicht nur die unmittelbar streitbefangene Frage zu behandeln, sondern zu Grunde liegende Konflikte mit einzubeziehen und damit dauerhaften Rechtsfrieden herzustellen. Fehlerhafte automatisierte Vergleichsvorschläge können zudem erheblichen Schaden anrichten, wenn sie den Parteien **unter dem „Justizsiegel“ suggerieren, dass ein bestimmter Ausgang des Rechtsstreits wahrscheinlich ist.** Auch deswegen handelt es sich **bei justizeigenen „Vergleichsrobotern“** um Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a KI-Verordnung), deren Entwicklung und Betrieb (kosten-)aufwendig ist

und bei deren Einsatz menschliche Kontrolle unentbehrlich ist. Da zudem unklar ist, worin eine geeignete Datengrundlage für das Training entsprechender KI-Systeme bestehen könnte, sollte jedenfalls zurzeit von der Einführung eines KI-gestützten automatisierten gütlichen Streitbelegungsverfahrens abgesehen werden.

Das schließt indes nicht aus, Richterinnen und **Richtern als Teil der digitalen „Richterassistenz“ geeignete digitale Hilfsmittel** einschließlich KI-gestützter Programme (etwa zur Visualisierung von Verhandlungspositionen) für richterlich geleitete Güteverhandlungen oder im Rahmen des Güterichterverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Solange diese lediglich unterstützend eingesetzt werden und die Güteverhandlung in menschlicher Hand bleibt, werden die derzeitigen Nachteile und Gefahren vollautomatisierter Vergleichsvorschläge vermieden und das Gericht gleichzeitig in die Lage versetzt, auch der Vermittlerrolle effektiv nachzukommen.

#### IV. Online-Verfahren

Der Zugang zum Recht ist durch das Angebot eines Online-Verfahrens zu stärken. Bürgerinnen und Bürgern soll es ermöglicht werden, Zahlungsansprüche in bürgerlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten in einem digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen.

Wesentliche Bestandteile eines Online-Verfahrens sollen die Klageerhebung mittels unterstützender digitaler Eingabesysteme, die digitale Strukturierung des Prozessstoffs und perspektivisch die Verfahrensführung über eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform sein.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Steigerung der Effizienz der Rechtsprechung soll das Gericht im Online-Verfahren eine möglichst umfassende Freiheit bei der Verfahrensgestaltung besitzen.

Das Online-Verfahren soll zunächst an ausgewählten Amtsgerichten zeitlich befristet erprobt werden.

Der im September 2024 vorgelegte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit trägt diesen Anforderungen weitgehend Rechnung, bedarf aber in einigen Punkten der Verbesserung und Ergänzung. Das betrifft insbesondere das Beweisverfahren und die Berufungsinstanz.



## 1. Zielsetzung

Ziel eines zivilprozessualen Online-Verfahrens ist es in erster Linie, eine einfache und zeitgemäße – durchgängig digitale – Verfahrenskommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien zu ermöglichen.<sup>349</sup> Ein solches Verfahren ist daher geeignet, den Zugang zur Justiz einfacher und offener zu gestalten und damit Zugangshürden abzubauen.<sup>350</sup> Eine durchgängige Digitalisierung der Verfahrensabläufe und der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien erleichtern den Zugang zur Justiz und steigern die Effizienz der Rechtsprechung.<sup>351</sup> Wesentliche Bestandteile eines Online-Verfahrens müssen die Klageerhebung mittels digitaler Eingabesysteme und – perspektivisch – auch die Verfahrensführung über eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform (dazu C.V.) sein.<sup>352</sup>

Der im September 2024 vorgelegte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (im Folgenden: Regierungsentwurf)<sup>353</sup> trägt diesen Anforderungen ganz überwiegend Rechnung. In einigen Punkten wird jedoch Diskussions- und Ergänzungsbedarf gesehen.<sup>354</sup> Der mit dem Regierungsentwurf verfolgte Ansatz, das Online-Verfahren zunächst in einem begrenzten Anwendungsbereich und zeitlich befristet zu erproben, wird unterstützt.

## 2. Verfahrenswahlfreiheit vs. verpflichtende Teilnahme

Das Online-Verfahren sollte der Klagepartei als zusätzliche Option neben den weiteren Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Verfügung stehen.

---

<sup>349</sup> Ebenso der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 1.

<sup>350</sup> Vgl. dazu bereits *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2525, 2527); *Christensen*, AnwBl 2021, 286; *von Rosenstiel*, AnwBl. 2023, 97; sowie [Münchener Thesen zum Zivilprozess](#), These A.4, S. 6 f.; kritisch zum praktischen Bedürfnis jedoch *Bert*, K&R 2024, I (Heft 7).

<sup>351</sup> Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 1.

<sup>352</sup> Das BMJ beschäftigt sich bereits seit dem Jahr 2021 im Rahmen des Fellowship-Programms „Tech4Germany“ mit der Thematik der Schaffung digitaler Klagewege; vgl. dazu *von Rosenstiel*, AnwBl 2023, 97 f. Die Idee eines Online-Verfahrens war bereits Diskussionsgegenstand

der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs (2021).

<sup>353</sup> Siehe BT-Drs. 20/13082.

<sup>354</sup> Ebenso zum Referentenentwurf *Herberger*, ZRP 2024, 166; auch die im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verbände äußerten sich im Grundsatz allesamt positiv zu dem Gesetzesvorhaben, die Stellungnahmen sind abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Erprobungsgesetz\\_Zivilprozess.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html); kritisch *Pamp*, BauR 2024, I (Heft 9).

Eine zentrale und auch verfassungsrechtlich relevante Frage ist, wie eine sinnvolle Einbindung der Beklagtenseite in das Online-Verfahren erfolgen kann, ohne die prozessuale Waffen-gleichheit zu gefährden. Hilfestellungen bzw. digital erfolgende Hinweise für den Kläger können dessen Prozessführungsrisiko entscheidend mindern, insbesondere was die Schlüssigkeit der Klage betrifft. Klägerfreundliche Online-Verfahren dürfen aber nicht zu Lasten eines angemessenen Rechtsschutzes des Beklagten gehen. Wird die beklagte Naturalpartei durch eine Klageeinreichung im Online-Verfahren ohne ihr Zutun und ohne ihre Zustimmung den besonderen Regelungen dieses Verfahrens unterworfen, kann dies für sie eine Benachteiligung darstellen. Es könnte daher angezeigt sein, zumindest der beklagten Partei die Möglichkeit einzuräumen, einen Übergang in ein herkömmliches Verfahren nach der Zivilprozessordnung zu erwirken.<sup>355</sup> Die Zulassung eines solchen Wechsels könnte bei vielen Parteien zudem die von Seiten der Justiz erwünschte Wahl des Online-Verfahrens fördern und damit das Vertrauen in das neue Verfahrensangebot stärken.<sup>356</sup>

Gegen eine solche Wechseloption für die beklagte Partei sprechen allerdings die damit verbundenen Nachteile für die klagende Partei. Diese würde ihrerseits in ein von ihr nicht gewolltes Verfahren gedrängt, ggf. verbunden mit negativen Kostenfolgen und dem Risiko der Verweisung an das örtlich zuständige Gericht. Das Vertrauen in das neue Verfahrensangebot dürfte dadurch jedenfalls auf Klägerseite gerade nicht gestärkt werden.

Zu prüfen ist auch, wie groß das Schutzbedürfnis der beklagten Partei im Online-Verfahren tatsächlich ist. Dies hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Verfahrens ab. Nach dem Regierungsentwurf ist das Online-Verfahren nicht als geschlossene Verfahrensart angelegt. Vielmehr kann das Gericht im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, wenn sich die Verfahrensvorschriften des Online-Verfahrens im Einzelfall nicht eignen, nach den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung verfahren und so den Anforderungen der Verfahrensgarantien Rechnung tragen. So kann z.B. bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten eine mündliche Verhandlung mit informati-

---

<sup>355</sup> Ebenso die Stellungnahme des Legal Tech Verbands Deutschland vom 15.7.2024, S. 5, abrufbar unter: <https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2024/07/Stellungnahme-LTV-Gesetz-zur-Entwicklung-und-Erprobung-eines-Online-Verfahrens-in-der-Zivilgerichtsbarkeit-OVErG.pdf>; sowie die BRAK-Stellungnahme Nr. 47, Juli 2024, S. 3, abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf); vgl. zudem

bereits [Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft](#), These A. 4, S. 6 f.

<sup>356</sup> „Wechselfreiheit“ als Teil der Dispositionsmaxime, vgl. auch *Köbler*, ZRP 2023, 133.

scher Anhörung geboten sein. Eine Beschränkung von Beweismitteln oder von prozessualen Angriffs- und Verteidigungsmitteln ist nicht vorgesehen. Die beklagte Naturalpartei ist zudem auch nicht verpflichtet, digitale Eingabesysteme zu nutzen.<sup>357</sup>

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, zunächst die Evaluierung des jetzt vorgelegten Erprobungsgesetzes abzuwarten, um auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen gegebenenfalls notwendige Änderungen zur Verbesserung des Schutzes der beklagten Partei im Online-Verfahren vorzunehmen.

### 3. Anwendungsbereich

Das Online-Verfahren sollte – wie im Regierungsentwurf<sup>358</sup> vorgesehen – auf die Fälle der geltend gemachten Zahlung einer Geldsumme

in der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts beschränkt werden. Da es sich dabei ausweislich der Gesetzesbegründung um eine dynamische Verweisung handelt, könnte die Streitwertgrenze künftig bei 8.000 EUR liegen.<sup>359</sup> Damit bietet sich für das Online-Verfahren ein weites Anwendungsfeld, das deutlich über Bagatellkonstellationen wie diejenigen des § 495a ZPO hinausgeht und einen genauen Blick auf die Verfahrensrechte der Parteien erfordert. Im Ergebnis ist diese dynamische Grenze jedoch angemessen.<sup>360</sup> Eine betragsmäßige Begrenzung des Anwendungsbereichs entsprechend der Streitwertgrenze des § 495a ZPO, alternativ des sogenannten „Hamburger Modells“ (2.000 EUR)<sup>361</sup> oder des durchschnittlichen Betrages, ab dem Bürgerinnen und Bürger derzeit bereit sein sollen, vor Gericht zu ziehen (3.600 EUR),<sup>362</sup> würde die erhoffte substanzielle Stärkung und Vereinfachung des staatli-

---

<sup>357</sup> Vgl. § 1124 Abs. 3 S. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>358</sup> Vgl. § 1122 Abs. 2 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>359</sup> Vgl. den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, BT-Drs. 20/13251.

<sup>360</sup> In England und Wales beispielsweise gelten mit 10.000 GBP vergleichbare betragliche Grenzen für den *small claims-track*, für Personenschäden beträgt die Grenze unter Umständen jedoch nur 1.000 GBP (CPR Rule 26.9 (1)); ablehnend hingegen *Pamp*, BauR 2024, I (Heft 9); anders auch die Bundesrechtsanwaltskammer, die in ihrer Stel-

lungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BRÄK-Stellungnahme Nr. 47, Juli 2024, S. 6 f., abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf)) für eine statische Streitwertgrenze von 5.000 EUR plädiert.

<sup>361</sup> Vgl. *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (231).

<sup>362</sup> Vgl. Roland Rechtsreport 2022, S. 20, abrufbar unter: [https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/pressemitteilungen/dateien-im-artikel/20220222-rechtsreport\\_2022.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/pressemitteilungen/dateien-im-artikel/20220222-rechtsreport_2022.pdf).

chen Rechtsschutzsystems im Bereich niedriger Streitwerte und standardisierbarer Sachverhalte nicht hinreichend ermöglichen. Auch das Erfordernis einer übersichtlichen Struktur dürfte für eine Lösung sprechen, die auf die Einführung neuer Grenzwerte verzichtet.<sup>363</sup>

Im Rahmen der Erprobung des Online-Verfahrens sollte mit Blick auf den Grundsatz der Verfahrenswahlfreiheit im Rahmen der Evaluation diskutiert werden, ob das Online-Verfahren auch eine Alternative jenseits der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (§ 23 Nr. 1 GVG) darstellt. Auch sollte geprüft werden, ob neben Leistungsklagen auch Feststellungsklagen im Online-Verfahren erhoben werden könnten und wie der Anwendungsbereich insgesamt geschärft werden könnte.<sup>364</sup>

#### 4. Zuständigkeitskonzentration

Da das Online-Verfahren in der Regel ganz ohne mündliche Verhandlung oder jedenfalls als Videoverhandlung durchgeführt werden soll, spielt das Kriterium der Ortsnähe für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nur noch eine untergeordnete Rolle. Eine Anreise der Verfahrensbeteiligten ist nicht erforderlich,

Sitzungssäle müssen nicht vorgehalten werden. Die Aufgaben des Gerichts werden ortsunabhängig wahrgenommen.

Daher sollte für die Länder, die das Online-Verfahren erproben, die Möglichkeit einer bezirks- und länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentration vorgesehen werden.<sup>365</sup> **Damit könnten für die Phase der Erprobung zentrale „Online-Gerichte“ auch über die Ländergrenzen hinweg errichtet werden.** Auf diese Weise könnten Synergie- und Rationalisierungseffekte sowie eine weitergehende Spezialisierung beim Einsatz digitaler Kommunikationsformate – einschließlich Videokonferenztechnik – erzielt werden. Hiermit kann zugleich eine Erleichterung der personellen und technischen Ressourcensteuerung in der Justiz einhergehen.

Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit für eine bezirksübergreifende Konzentration der Zuständigkeit nur für einzelne Sachgebiete vorgesehen werden. Hierdurch könnte eine Spezialisierung bei den Amtsgerichten gefördert werden, was zur Qualität von Entscheidungen und prozessleitenden Verfügungen beitragen kann.<sup>366</sup>

---

<sup>363</sup> Vgl. [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 84 f.

<sup>364</sup> Vgl. auch *von Rosenstiel*, AnwBl 2023, 97 f.; vgl. hierzu auch das *Civil Resolution Tribunal* (CRT) der kanadischen Provinz British Columbia.

<sup>365</sup> Vgl. § 1123 Abs. 2, 3 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>366</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13635, 1.

## 5. Unterstützung durch digitale Eingabesysteme

Entscheidend für den Erfolg eines Online-Verfahrens ist die Bereitstellung eines komfortablen digitalen Eingabesystems zur Erstellung einer schlüssigen Klageschrift mit leicht verständlichen Hinweisen zum Verfahrensablauf und zu den prozessualen Pflichten der Parteien. Dabei wird sich im Rahmen der Entwicklung der digitalen Eingabesysteme jeweils ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen der Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise und Abfragen einerseits und der für das adressierte Laienpublikum erforderlichen Vereinfachung andererseits ergeben.<sup>367</sup> Dieses ist im Interesse der Akzeptanz des Online-Verfahrens im Zweifelsfall zugunsten der Verständlichkeit aufzulösen. Bei entsprechender Ausgestaltung können so der Zugang zum Recht für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürgern erleichtert und bestehende Hürden abgebaut werden. Dies ist umso eher und besser möglich, je schematischer die Sachverhalte sind, die den

Gegenstand des Verfahrens bilden. Insbesondere bei typischen Massenverfahren wie etwa den Entschädigungsverfahren bei Flugausfällen und -verspätungen erscheint eine Vorstrukturierung des Verfahrensstoffs auf diesem Wege sinnvoll und möglich. Auch bei anwaltlicher Vertretung der klagenden Partei kann eine Vorstrukturierung wünschenswert und sowohl für die Verfahrensbeteiligten nebst ihren Bevollmächtigten als auch für das Gericht bei der weiteren Fallbearbeitung hilfreich sein.

Die eigentliche Herausforderung für die (klagende) Naturalpartei entsteht erst anschließend: Ein Eingabesystem mit entsprechenden Abfragen und Hilfestellungen könnte in seiner Gesamtheit einen unzutreffenden Eindruck von den Anforderungen des Zivilprozesses einschließlich des Beibringungsgrundsatzes erwecken. Naturalparteien dürften zudem häufig damit überfordert sein, auf erhebliche Klageerwiderungen mittels substantiiertem Gegenvortrag bzw. Bestreiten zu reagieren.<sup>368</sup> Dem muss mit leicht verständlichen Hinweisen – vor allem zum Umgang mit streitigen Tatsachen,

---

<sup>367</sup> Vgl. dazu *Herberger*, ZRP 2024, 166 (167). Zur Methode des Legal Design Thinking vgl. *Andert/Dörr*, Der Zivilprozess der Zukunft – Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, Legal Tribune Online, 25.11.2020, abrufbar unter: [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/43531](https://www.lto.de/persistent/a_id/43531). Zum Vorgehen im Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren des BMJ und der DigitalService GmbH des Bundes, vgl. den Blog-Beitrag von *Scholz/Müncher*, Fluggastrechte: Digitale Zivilklage ist in der Umsetzung, 14.11.2024, abrufbar unter: <https://digitalservice.bund.de/blog/fluggastrechte-digitale-zivilklage-ist-in-der-umsetzung>.

<sup>368</sup> Vgl. *Riehm*, NJW-Editorial v. 26.6.2024, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/reallabor-zivilprozess>; *Riehm/Yuan*, ZRP 2024, 101 (103); ähnlich auch *Schneider/Kapoor*, Onlinezivilprozess mit vielen Schwächen, F.A.Z. v. 11.9.2024, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/onlinezivilprozess-mit-vielen-schwachen-19975655.html>.

aber auch zum Ablauf des Verfahrens – begegnet werden. Zudem sind den Verständnishorizont der Parteien angemessen berücksichtigende Hinweise durch das Gericht zu erteilen,<sup>369</sup> ggf. in einer dann notwendigen mündlichen Verhandlung, die im Regelfall online, erforderlichenfalls jedoch auch in Präsenz stattfinden sollte.

## 6. Digitale Strukturierung

Die Einführung eines Online-Verfahrens, das auf richterliche Anordnung eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ermöglicht,<sup>370</sup> muss notwendigerweise mit einer Vorstrukturierung des Prozessstoffes durch die Parteien einhergehen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das Gericht Maßnahmen zur Strukturierung des Streitstoffes ergreifen kann. Hierzu können digitale Eingabesysteme, strukturierte Daten oder elektronische Dokumente genutzt werden.<sup>371</sup>

Insbesondere soll das Gericht anordnen können, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen.<sup>372</sup> Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass damit weder der Parteivortrag beschnitten noch der Beibringungsgrundsatz berührt wird.<sup>373</sup> Für die konkrete Umsetzung der Sachverhaltsstrukturierung könnte auf Überlegungen zum digitalen Parteivortrag (dazu C.VI.2.) zurückgegriffen werden. Digitale Eingabesysteme, die den Parteivortrag möglichst wenig beschneiden, erscheinen im Sinne der Verfahrenseffizienz als sinnvoll. Dabei ist eine Orientierung am Lebenssachverhalt und nicht an den Tatbestandsmerkmalen einer Anspruchsnorm geboten, um das Entstehen rechtlicher Schieflagen durch die Wahl einer falschen Anspruchsgrundlage zu vermeiden. Die Vorgaben der Eingabesysteme sollten gerade auch auf die Bedürfnisse von Naturalparteien abzielen und einfach gestaltet sein. Gerade in Massenverfahren und Verfahren

---

<sup>369</sup> Zwar differenziert das Gesetz in § 139 ZPO nicht zwischen Anwalts- und Naturalparteiprozessen, jedoch ist die Frage, wann ein Hinweis oder eine Frage erforderlich sind und wie ein erforderlicher Hinweis konkret auszugestalten ist, vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Der BGH hat insofern **entschieden, dass** „keine Hinweispflicht des Gerichts [besteht], wenn das Verhalten einer Partei den Schluss zulässt, dass sie nicht näher vortragen kann oder will“, vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2003 – I ZR 234/00, NJW 2003, 3626 (3628). Dies dürfte bei anwaltlichem Vortrag eher zu bejahen sein als beim Vortrag einer Naturalpartei, vgl. *Nober/Ghassemi-Tabar*, NJW 2017, 3265 (3266).

<sup>370</sup> Vgl. § 1127 Abs. 1 S. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>371</sup> Vgl. § 1126 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>372</sup> Vgl. § 1126 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

<sup>373</sup> Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 52.

mit einem hohen Standardisierungsgrad kann eine Strukturierung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.<sup>374</sup> Um dies zu gewährleisten, sollte die Einhaltung von Strukturvorgaben in einem Online-Verfahren durchsetzbar sein.

Dementsprechend verpflichtet der Regierungsentwurf die klagende Partei zur Nutzung der digitalen Eingabesysteme für die Klageeinreichung. Ferner bestehen Nutzungspflichten – außer für Naturalparteien – auch bezüglich digitaler Eingabesysteme, die der beklagten Partei zur Verfügung gestellt werden, soweit Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung betroffen sind. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen.<sup>375</sup> In diesen Fallgestaltungen sind die am Prozess Beteiligten regelmäßig in professioneller Eigenschaft und oftmals ihrerseits unter Nutzung von Legal-Tech-Anwendungen tätig, was eine zwingende Ausgestaltung der digitalen Kommunikation rechtfertigt.

Die Einhaltung gerichtlicher Anordnungen zu einer digitalen Strukturierung hingegen kann nach dem Regierungsentwurf durch das Gericht nicht erzwungen werden. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und die zu erwartende Verbreitung und Verfügbarkeit von digitalen Werkzeugen (auch für Naturalparteien) sollte im Rahmen der in dem Entwurf vorgesehenen Evaluierung eine weitergehende Durchsetzbarkeit von Strukturierungsanordnungen, etwa durch Präklusionvorschriften oder (weniger einschneidend) durch Schaffung von Kostenanreizen bzw. -nachteilen, geprüft werden.

## 7. Verfahrensgestaltung durch das Gericht

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Steigerung der Effizienz der Rechtsprechung sollte dem Gericht im Online-Verfahren eine möglichst weitgehende Freiheit bei der Verfahrensgestaltung eingeräumt werden. Dies kann prägende Elemente des bisherigen Erkenntnisverfahrens der Zivilprozessordnung betreffen, z.B. die Vorbereitung der

---

<sup>374</sup> Vgl. Deutscher Richterbund Stellungnahme Nr. 14/24, Juli 2024, S. 1, 5 (abrufbar unter: [https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2024/DRB\\_240712\\_Stn\\_Nr\\_14\\_RefE\\_Erprobung\\_Online-Verfahren\\_in\\_d\\_Zivilgerichtsbarkeit.pdf](https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2024/DRB_240712_Stn_Nr_14_RefE_Erprobung_Online-Verfahren_in_d_Zivilgerichtsbarkeit.pdf)); auch der EDV-Gerichtstag bewertet die Strukturierungsvorgaben in seiner Stellungnahme vom 26.7.2024, S. 2 (abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Erprobungsgesetz\\_Zivilprozess.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html)) positiv.

<sup>375</sup> Vgl. § 1124 Abs. 3 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082.

mündlichen Verhandlung durch Parteischriftsätze, die durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien teilweise entbehrlich werden könnten.

#### a) Stärkung der Schriftlichkeit des Verfahrens

Der Regierungsentwurf sieht vor,<sup>376</sup> dass das Gericht in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann.<sup>377</sup> Zutreffend weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts steht und dass Art. 6 Abs. 1 EMRK, der grundsätzlich eine öffentliche und damit mündliche Verhandlung verlangt, im Rahmen

der Gesamtabwägung Rechnung zu tragen ist. So könne etwa bei einem nicht anwaltlich vertretenen Beklagten im Einzelfall eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein.<sup>378</sup> Die Ablehnung einer mündlichen Verhandlung gegen den Antrag einer Partei dürfte daher auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Die Vorschrift ermöglicht es dem Gericht jedoch, auf Verzögerungstaktiken angemessen zu reagieren.

Wenn eine mündliche Verhandlung angezeigt ist, soll diese im Wege der Videoverhandlung stattfinden. Die Durchführung einer Videoverhandlung im Regelfall entspricht dem Ziel einer durchgängig digitalen Verfahrensführung.<sup>379</sup>

---

<sup>376</sup> Vgl. § 1127 Abs. 1 ZPO-E des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082. Die in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 ZPO-E aufgezählten Regelbeispiele dürften der Praxis aus dem Anwendungsbereich des § 495a ZPO hinlänglich bekannt sein. Eine Neuerung stellt insofern lediglich § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Hs. 2 ZPO-E dar, wonach der Antrag einer Partei auf Durchführung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht abgelehnt werden kann, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt wird. Gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

<sup>377</sup> Ebenso EDV-Gerichtstag, Stellungnahme vom 26.7.2024, S. 2 (abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Erprobungsgesetz\\_Zivilprozess.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html)); ablehnend hingegen *Pamp*, BauR 2024, I (Heft 9); BRAK-Stellungnahme Nr. 47, Juli 2024, S. 7 (abrufbar unter:

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf)); kritisch auch *Thress*, BB 2024, I; sowie *Herberger*, ZRP 2024, 166 (169), die davon ausgeht, dass das Vorenthalten einer mündlichen Verhandlung dazu führen dürfte, dass Beklagte, die in ein Online-Verfahren gezwungen würden, den Instanzenzug beschreiten würden, um eine mündliche Verhandlung zu erhalten.

<sup>378</sup> Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 46.

<sup>379</sup> Ebenso EDV-Gerichtstag, Stellungnahme vom 26.7.2024, S. 2 (abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Erprobungsgesetz\\_Zivilprozess.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html)).



## b) Freibeweisverfahren

Um dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen, sollte das Gericht im Online-Verfahren – wie bei § 495a ZPO – grundsätzlich von den Möglichkeiten des Freibeweises Gebrauch machen können.<sup>380</sup> In diese Richtung sieht der Regierungsentwurf bereits eine Flexibilisierung der Beweiserhebung bzw. eine „**punktueller gesetzlicher Öffnung für den Freibeweis**“ vor,<sup>381</sup> wodurch beispielsweise eine Zeugenvernehmung mittels digitaler Kommunikationsmittel außerhalb der mündlichen Verhandlung und ohne Beweisbeschluss ermöglicht wird. Nicht nur zum Zwecke der Anhörung der Parteien, sondern auch im Interesse einer Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz, ist das Gericht gehalten, die Beweisaufnahme ausreichend zu dokumentieren. Inwieweit über den Regierungsentwurf hinaus eine Erweiterung sinnvoll ist, wird im Rahmen einer Erprobung, insbesondere unter Berücksichtigung der Parteirechte, zu eruieren sein.

## c) Entscheidung

Die Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil oder Beschluss weist keine Besonderheiten auf. Im Online-Verfahren ist der Bedarf für einen besonderen Verkündungstermin allerdings

nicht erkennbar. Er kann – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – durch die Zustellung der Entscheidung ersetzt werden (dazu auch F.III.).

## 8. Rechtsmittel

Das Berufungsverfahren sollte ebenfalls als Online-Verfahren geführt werden. D.h. auch hier sollte insbesondere das Freibeweisverfahren gelten. Andernfalls würden die Effizienzgewinne in der Rechtsmittelinstanz jedenfalls teilweise wieder verloren gehen. Zudem käme es auch für die Rechtsuchenden zu einem nicht nachvollziehbaren Bruch in der Wahl der Verfahrensart. Ein herkömmliches Präsenzverfahren in der Berufungsinstanz erscheint somit in der Regel nicht sinnvoll.

---

<sup>380</sup> Ebenso die Stellungnahme des Legal Tech Verbands Deutschland vom 15.7.2024, S. 5 (abrufbar unter: <https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2024/07/Stellungnahme-LTV-Gesetz-zur-Entwicklung-und->

[Erprobung-eines-Online-Verfahrens-in-der-Zivilgerichtsbarkeit-OVERpG.pdf](https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2024/07/Stellungnahme-LTV-Gesetz-zur-Entwicklung-und-)).

<sup>381</sup> Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 20/13082, 55.

## V. Fast-Track-Verfahren

Ein gesondertes Fast-Track-Verfahren mit abgeschwächter Durchdringungstiefe ist bei Einführung eines Online-Verfahrens und Effektivierung des Erkenntnisverfahrens jedenfalls derzeit nicht erforderlich.

Über den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens hinaus könnte ein zivilgerichtliches Verfahren (auch für höherwertige Streitwerte) etabliert werden, das den Fokus auf eine besonders zügige Verfahrensabwicklung legt. Denn manche Rechtsuchende wenden sich mit der Erwartung an die Ziviljustiz, einen Konflikt möglichst schnell zu beenden. Für diese Zielsetzung könnte sich eine besondere Verfahrensart (sog. Fast-Track-Verfahren) anbieten, die dem Ziel einer schnellen Konfliktlösung den Vorrang vor einer uneingeschränkt belastbaren Entscheidung einräumt.<sup>382</sup> Andere Rechtsordnungen sehen vergleichbare Verfahren bereits vor.<sup>383</sup>

Dafür bedürfte es insbesondere eines stark standardisierten Verfahrens, um dieses schnell und für die Parteien vorhersehbar zu führen.

Als weitere Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung kommen neben einem strengen Fristenregime u.a. eine Stärkung der Schriftlichkeit der Verfahrensführung, das Freibeweisverfahren und eine Herabsetzung der Durchdringungstiefe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, etwa im Sinne einer bloß summarischen Prüfung durch das Gericht, in Betracht. Auch eine Absenkung der richterlichen Pflichten an die Urteilsformulierung entsprechend § 313a ZPO wäre denkbar.

Ein derart gestaltetes Fast-Track-Verfahren würde jedoch Grundvoraussetzungen des tradierten Zivilprozesses berühren. Es würde einen verfahrensrechtlichen „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ im Prozessrecht implementieren, so wie er etwa der Rechtfertigung von Fast-Track-Verfahren in England und Wales dient („*These Rules are a procedural code with the overriding objective of enabling the court to deal with cases justly and at proportionate costs*“<sup>384</sup>). Das würde in Deutschland die verfassungsrechtlichen (Art. 20 Abs. 3 GG) Verfahrenszwecke ändern (dazu unter B.I.).

<sup>382</sup> Vgl. dazu auch *Podszun/Weber*, ZJP 137 (2024), 71 (73, 75 ff., 84, 92 ff.), die das Bedürfnis für ein Fast Track-Verfahren aus den Prozesszwecken des Zivilverfahrens ableiten und dabei der funktional-individuellen Dimension den Vorrang einräumen wollen.

<sup>383</sup> So sieht z.B. die Schweizer ZPO ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ bis zu einem Streitwert von 30.000 CHF vor (Art. 243 Abs. 1 schwZPO). In England und Wales werden verschiedene Verfahrenstypen (Small Claims Track, Fast Track

und Multi Track) bereitgestellt, denen Rechtsstreitigkeiten angelehnt an ihre Streitwerte und deren Komplexität zugeordnet werden; vgl. *Huber*, ZEuP 2023, 777 (787).

<sup>384</sup> CPR Rule 1.1 (1).

Solche Abweichungen von den bisherigen Prozesszwecken könnten zwar aufgrund der Verfahrensautonomie der Parteien noch vertretbar erscheinen, wenn sich die Parteien übereinstimmend für eine Absenkung der materiellen Richtigkeitsgewähr entscheiden. Unklar ist jedoch, ob es – nicht nur mit Blick auf die Ähnlichkeit zum beschriebenen Online-Verfahren bei geringen Streitwerten – überhaupt einen sinnvollen Anwendungsbereich für ein solches Fast-Track-Verfahren gäbe. Denn es dürften nur wenige Konstellationen denkbar sein,<sup>385</sup> in denen sich Beklagte freiwillig auf ein Verfahren mit einer herabgestuften Richtigkeitsgewähr einlassen würden.

Probleme ergeben sich aber insbesondere dann, wenn der Klagepartei die Möglichkeit eröffnet würde, die beklagte Partei einseitig (ggf. auch nur über eine Art rügelose Einlassung) in ein Fast-Track-Verfahren zu zwingen, da damit gewisse Verfahrensrechte der beklagten Partei zur Disposition der Klagepartei gestellt würden. Die Wahrung des Grundsatzes der Verfahrensfairness und der prozessualen Waffen-gleichheit wäre in einem solchen Fall genauso wenig gewährleistet wie die Befriedungsfunktion gerichtlicher Entscheidungen. Und auch wenn es in Fällen eines zwischen den Parteien bestehenden strukturellen Machtungleichge-

wichts (Verbraucher vs. Großkonzern) gerechtfertigt erscheinen könnte, die beklagte Partei in ein Fast-Track-Verfahren zu zwingen, ist die Abgrenzung von Fallgruppen im Einzelfall schwierig.

Vor diesem Hintergrund sollte sich derzeit darauf konzentriert werden, statt eines zusätzlichen Fast-Track-Verfahrens das Regelverfahren selbst durch unterschiedliche Maßnahmen, wie z.B. die Einführung einer frühen obligatorischen Verfahrensförderung (dazu E.I.4.), der Stärkung der aktiven Verfahrensleitung durch das Gericht (E.III.) und Möglichkeiten zur Strukturierung des Parteivortrags (E.IV.) sowie eine Effektivierung der mündlichen Verfahren (dazu E.V.), zu beschleunigen.<sup>386</sup> Auch das einzuführende Onlineverfahren (IV.) enthält etliche Elemente einer Verfahrensbeschleunigung.

---

<sup>385</sup> Möglicherweise würden sich z.B. manche Kaufleute anstelle einer Schiedsvereinbarung für ein Fast Track-Verfahren entscheiden. Allein für derartige Fälle eine gesonderte Verfahrensart einzuführen, ist aber – insbesondere angesichts

des bestehenden Angebots der außergerichtlichen Streitbeilegung – nicht sinnvoll.

<sup>386</sup> Ablehnend für schnelle Entscheidungen unter Vernachlässigung der materiellen Rechtslage auch *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (379 ff.).

## VI. Verfahren für komplexe Streitigkeiten

Es braucht auch für komplexe und umfangreiche Streitigkeiten, insbesondere solche wirtschaftsrechtlicher Natur, ein effektives staatliches Verfahrensangebot. Die Einrichtung von Commercial Courts und Commercial Chambers mit besonderen Verfahrensregeln ist ein wichtiger Schritt, genügt aber alleine nicht. Auch für die Kammern für Handelssachen und andere mit komplexen oder umfangreichen Verfahren befasste Spruchkörper besteht Handlungsbedarf. Es bedarf aber keiner speziellen prozessualen Regelungen. Vielmehr werden die verbesserten Rahmenbedingungen der modernisierten Ziviljustiz – insbesondere die Ausweitung des Kammerprinzips und das effektiverte Erkenntnisverfahren – dem ausreichend Rechnung tragen.

### 1. Ausgangslage

Vor allem tatsächlich und/oder juristisch komplexe Streitigkeiten – die häufig wirtschaftsrechtlicher Natur sind – stellen die Justiz seit jeher vor besondere Herausforderungen. Der erhebliche Aufwand, den ein einziges komplexes Verfahren mit sich bringen kann, ist im richterlichen Alltag häufig nur schwer zu bewälti-

gen. Für reine Umfangsverfahren gilt Entsprechendes. Gerade diese Verfahren drohen, zu lang andauernden Verfahren zu werden.

Die Ziviljustiz ist erheblich gefordert, den fachlichen Anforderungen an die Bearbeitung komplexer Verfahren noch im vollen Umfang gerecht zu werden. Dies zeigt der Rückgang der Eingangszahlen, der bei den Kammern für Handelssachen gravierend ausfällt. Während die Anzahl der erstinstanzlichen Verfahren bei den Zivilgerichten im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 um etwa 32,5 % zurückgegangen ist, haben sich die Verfahrenszahlen bei den Kammern für Handelssachen im selben Zeitraum sogar halbiert.<sup>387</sup>

Die Funktionsfähigkeit staatlicher Justiz stellt einen wichtigen Standortfaktor dar, denn gerichtliche Entscheidungen prägen die Wirtschaftsordnung. Da ihnen Rechtsfortbildungs- und Orientierungsfunktion zukommt, ist die Aufrechterhaltung des Rechtsgewährungsanspruchs in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Bei einem zu geringen Fallpotential droht zum einen der Verlust an Expertise bei Gericht, zum anderen aber – und dies ist noch bedeutsamer – auch eine fehlende Rechtsfortbildung durch Grundsatz- oder Leitentschei-

---

<sup>387</sup> Vgl. den [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 24 ff., 339: Die Amtsgerichte waren mit einem Rückgang von 36,1 % stärker betroffen als die Landgerichte (-20,6 %).

dungen, da auch den Bundesgerichtshof zu wenige entsprechende Fallgestaltungen erreichen.<sup>388</sup>

Um die Ziviljustiz auch im Bereich wirtschaftsrechtlicher und anderer komplexer Verfahren wieder zu stärken, bedarf es auch einer Fortentwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Verfahrensgestaltung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass komplexe Verfahren nicht nur in den auf wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten ausgerichteten Commercial Courts, Commercial Chambers und Kammern für Handelssachen, sondern auch vor allgemeinen und spezialisierten Zivilkammern geführt werden.

## 2. Commercial Courts und Commercial Chambers

Die durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz vom 7.10.2024 eröffnete Möglichkeit für die Länder zur Einrichtung von Commercial Courts und Commercial Chambers kann ab dem 1.4.2025 genutzt werden (Art. 7 Abs. 1 Justizstandort-Stärkungsgesetz).<sup>389</sup>

Für die Commercial Courts und Commercial Chambers sieht das Gesetz regelmäßig die Anberaumung eines Organisationstermins vor, in dem die Parteien Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen (§ 612 ZPO; dazu bereits E.II.). Diese Vereinbarungen sind jedenfalls insoweit verbindlich, als eine Verlängerung der vereinbarten Fristen nur unter Darlegung von erheblichen Gründen gewährt werden kann (Verweis auf § 224 Abs. 2 ZPO in § 612 S. 2 ZPO). Eine Präklusion ist im Rahmen der allgemeinen Vorschrift des § 296 ZPO (i.V.m. § 612 S. 2 ZPO) möglich. An den Commercial Courts und Commercial Chambers ist darüber hinaus auf übereinstimmenden Antrag ein Wortlautprotokoll zu erstellen (§ 613 ZPO).

Inwieweit die Option, eine Verhandlung durchgehend auf Englisch zu führen, von den Parteien genutzt und entsprechende Anträge gestellt werden, gilt es wiederum abzuwarten.<sup>390</sup> Jedenfalls dürfte die bestehende Möglichkeit, Verträge und andere schriftliche Unterlagen in englischer Sprache – ohne kostenträchtige Übersetzung – in das Verfahren einzuführen, eine spürbare Vereinfachung darstellen.

---

<sup>388</sup> Vgl. auch *Diekmann*, NJW 2021, 605; sowie grundlegend zu der Bedeutung der Justiz für die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft *Podszun/Rohner*, Staatliche Gerichte für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten stärken – Ein „Düsseldorf Commercial Court“ als Antwort auf den Brexit, 2017, S. 18 ff., abrufbar unter: [https://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische\\_Fakultaet/Podszun/Podszun\\_Rohner\\_Paper\\_Staatliche\\_Gerichte\\_staerken.pdf](https://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Podszun/Podszun_Rohner_Paper_Staatliche_Gerichte_staerken.pdf).

<sup>389</sup> BGBl. 2024 I Nr. 302.

<sup>390</sup> Kritisch insofern *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179 (2181 f.); *Podszun/Rohner*, ZRP 2019, 190 (191); *Reichert/Groh*, NZG 2023, 1007 (1011 f.).

Besondere Regelungen für das Einreichen der Schriftsätze und die Kommunikation zwischen Parteien und Gericht sind hingegen für die Commercial Courts und Commercial Chambers nicht vorgesehen. Dabei können die Commercial Courts und Commercial Chambers in besonderem Maße von der Einführung einer Kommunikationsplattform profitieren (dazu C.V.). Die Nutzung von Datenräumen oder Plattformen zum Datenaustausch entspricht außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit auch den heutigen Üblichkeiten. Sie werden beispielsweise von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in seinem Leitfaden zur Informationstechnologie in Schiedsverfahren als Grundlage für eine möglichst effiziente Kommunikation benannt.<sup>391</sup>

### 3. Kammern für Handelssachen und Zivilkammern

Das Ziel, die Kammern für Handelssachen zur effizienten Behandlung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten weiter zu stärken, kann durch eine Optimierung der Besetzung (dazu unter D.IV.) ebenso wie durch ein für komplexe Verfahren geeignetes Verfahrensrecht erreicht werden.

Einen Ansatz stellt es dar, die für die Commercial Courts und Commercial Chambers geschaffenen Regelungen eines Organisationstermins mit einem verbindlichen Fristenregime

(§ 612 ZPO) wie auch die Möglichkeit zur Anfertigung eines Wortprotokolls (§ 613 ZPO) auf die Kammern für Handelssachen zu übertragen. Damit würde allerdings die Grenze zu den Commercial Chambers bei den Landgerichten verwischt, für die die §§ 612 f. ZPO ebenfalls gelten. Überdies sollte die Optimierung des Verfahrensrechts für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten nicht auf die Kammern für Handelssachen beschränkt bleiben, da solche Verfahren auch vor den Zivilkammern geführt werden. Eine ähnliche Situation liegt bei sonstigen lang andauernden und damit zeitliche und finanzielle Ressourcen bindenden Verfahren vor. Komplexe Streitigkeiten und Umfangsverfahren können sich unabhängig von einer konkreten Rechtsmaterie und in jedem Spruchkörper entwickeln. Bei einer Einzelrichterzuständigkeit können dann auch die Effektivierungen zur Kammerzuständigkeit greifen (dazu unter D.III.).

Die Einführung spezieller prozessualer Regelungen für komplexe Streitigkeiten vor den Kammern für Handelssachen (oder anderen Spruchkörpern) ist auch nicht erforderlich, wenn das Regelverfahren durch die Einführung eines (wahlweise) obligatorischen Organisationstermins effektiviert wird (dazu unter E.II.). Die Möglichkeit zur Geheimhaltung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist in § 273a ZPO bereits vorgesehen und in ihrer

---

<sup>391</sup> Schäfer, SchiedsVZ 2019, 195 ff.; vgl. auch zur digitalen Verfahrensakte DIS eFile

<https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-efile>.

Geltung nicht auf Verfahren vor den Commercial Courts und Commercial Chambers beschränkt. Eine über den Anwendungsbereich des § 613 ZPO hinausgehende Option zur Erstellung eines Wortprotokolls erscheint nicht erforderlich, da durch die Neuregelung des § 160a ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024<sup>392</sup> nunmehr eine unmittelbare Aufzeichnung der Verhandlung mit anschließender Verschriftlichung erleichtert wurde.

## VII. Digitales Urkundenverfahren

Der gesetzlich auf reine Papierurkunden ausgerichtete klassische Urkundenprozess droht angesichts zunehmend nur noch digitaler Erklärungen seine Bedeutung einzubüßen. Da es aber nach wie vor einen Bedarf für schnelle Titulierung im Wege des Vorbehaltsurteils auf der Grundlage eingeschränkter Beweismittel gibt, ist eine Anpassung an die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs erforderlich.

Notwendig ist eine rechtssichere Öffnung für elektronisch abgegebene Willenserklärungen unter Berücksichtigung des jeweils unterschiedlichen Beweiswerts.

Qualifiziert elektronisch signierte Erklärungen sollen wie Papierurkunden behandelt werden. Sonstige nur elektronisch abgegebene Erklärungen sollen dagegen zwar entsprechend Urkunden vorgelegt werden können, aber wie Augenscheinsobjekte nach § 286 ZPO frei gewürdigt werden.

Die Auswirkungen des elektronischen Urkundenarchivs auf die Vorlagemöglichkeiten und die Beweiskraft der darin enthaltenen Urkunden sollen gesondert geprüft werden.

### 1. Allgemeines

Die Vorschriften des (zweiteiligen) Urkundenprozesses (§§ 592 f. ZPO) streben raschen und vorläufigen Rechtsschutz an, der überwiegend

---

<sup>392</sup> BGBl. 2024 I Nr. 237.

auf einer Beschränkung der Beweismittel beruht. Das sich an den eigentlichen Urkundenprozess und das Vorbehaltsurteil anschließende Nachverfahren kennt keine derartigen Beschränkungen. Auch der Urkundenprozess kann im Sinne des Grundsatzes der Verfahrenswahlfreiheit als bereits bestehende Option zum klassischen Regelverfahren gedeutet werden.<sup>393</sup> Der Schnelligkeit des Verfahrens steht als Nachteil gegenüber, sich im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen bei späterer Aufhebung des Vorbehaltsurteils schadensersatzpflichtig zu machen (§ 302 Abs. 4 S. 3 ZPO).

Urkunden i.S.d. Strengbeweises sind bisher schriftlich im Verfahren vorzulegen (Papierdokument). Definitionsgemäß muss es sich um schriftlich verkörperte Gedankenerklärungen handeln, die den Aussteller erkennen lassen.<sup>394</sup> Ihnen kommt ein besonders hoher Beweiswert zu (vgl. für Privaturkunden: §§ 416, 440 Abs. 2 ZPO und für öffentliche Urkunden: §§ 415, 416a, 417 f., 437 Abs. 1, § 438 Abs. 2 ZPO), der das Vorbehaltsurteil rechtfertigt. Elektronische Dokumente werden lediglich zum Zwecke eines Augenscheins an das Gericht übermittelt (§ 371 Abs. 1 S. 2, § 371a Abs. 1 ZPO). Sie sind nur mittels technischer Hilfsmittel lesbar („flüchtige Erklärungen“) und stellen keine Urkunden dar.<sup>395</sup> Sie sind im Urkundenprozess somit an sich unstatthaft (§ 595 Abs. 2 ZPO).

## 2. Reformbedarf

### a) Qualifiziert signierte elektronische Dokumente

Die Beschränkung auf im Urkundenprozess vorlagefähige Papierurkunden steht in einem Widerspruch zur erhöhten Beweiskraft qualifiziert signierter elektronischer Erklärungen und behördlich erstellter elektronischer Dokumente (§§ 371a, 371b ZPO).<sup>396</sup> Es sollte selbstverständlich sein, dass elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 371a Abs. 1 ZPO), ohne Weiteres als Urkunden nach §§ 592, 595 Abs. 2 ZPO gelten, weil nur diese Sichtweise dem Zweck des Urkundenprozesses entspricht.<sup>397</sup> Soweit die Voraussetzungen von § 371a Abs. 1 S. 1 ZPO gegeben sind und eine entsprechende qualifizierte Signatur des privaten elektronischen Dokuments vorliegt, gilt als bewiesen, dass die Erklärungen vom Inhaber des Signaturschlüssels abgegeben wurden (Gleichstellung mit Privaturkunde, § 416 Abs. 1 ZPO). Die qualifizierte elektronische Signatur trägt nach § 371a Abs. 1 S. 2 ZPO den Anschein der Echtheit in sich, was sogar über §§ 439, 440 ZPO (bei Privaturkunden) hinausreicht. Eine Erschütterung ist nur durch Tatsachen möglich, welche ernstliche Zweifel an der Erklärungsabgabe durch die Signaturschlüssel-Inhaberin oder den Signaturschlüssel-Inhaber

<sup>393</sup> Vgl. auch *Tunze*, JuS 2017, 1073 (1078).

<sup>394</sup> *Abel*, MMR 1998, 644 (645).

<sup>395</sup> *Brand/Skowronek*, RD 2021, 178 Rn. 11.

<sup>396</sup> BT-Drs. 15/4067, 34.

<sup>397</sup> Ähnlich *Sander*, DSRITB 2013, 845 (858).



begründen. Weitergehender Regelungen zum Beweiswert bedarf es hier nicht.

## b) Sonstige elektronische Dokumente

Bei nicht qualifiziert signierten elektronischen Dokumenten besteht dagegen erheblicher Reformbedarf. Teile der Rechtsprechung sehen, nachdem zunächst die Vorlage einer Fotokopie der Originalurkunde zugelassen wurde, nunmehr auch Ausdrücke von elektronischen Dokumenten sowie die Übermittlung einer Scan-Kopie von Papierurkunden im elektronischen Rechtsverkehr als Urkunden an und lassen daher ihre Vorlage im Urkundenprozess zu.<sup>398</sup> Dies führt allerdings zu Rechtsunsicherheit und Inkonsistenzen. So wird zum Teil in der Rechtsprechung gefordert, dass die Übereinstimmung von Kopie und Original unstreitig oder anwaltlich bzw. notariell beglaubigt ist; andernfalls sei eine Vorlage im Urkundenprozess nicht möglich und dieser ggf. daher unzulässig.<sup>399</sup> Ungeklärt ist auch, ob rein elektronisch

vorliegende Dokumente, wenn sie nicht ausgedruckt und wieder eingescannt werden, entgegen § 371a ZPO „wie Urkunden“ vorgelegt werden können.<sup>400</sup>

Die gesetzliche Regelung im Urkundenprozess sollte zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit und konsistenter Wertungen unter den Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs erweitert werden. Es sollte im Urkundenprozess gesetzlich klargestellt werden, dass rein elektronisch abgegebene Willenserklärungen als zulässige Beweismittel eingeführt werden können. Diese sollten (nur) insoweit Papierurkunden gleichgestellt werden. Darüber hinaus sollte es zulässig sein, digitalisierte Kopien (Scans) von Papierurkunden einzureichen. Für die Zulässigkeit des Urkundenprozesses und der dortigen Beweisführung sollte es auch nicht darauf ankommen, ob es überhaupt ein Papieroriginal gab und ob die Übereinstim-

---

<sup>398</sup> OLG München, Beschl. v. 20.3.2012 – 7 U 3199/11, BeckRS 2012, 7418; Urt. v. 21.11.2019 – 23 U 4170/18, BeckRS 2019, 31002 Rn. 38: „Eine technische Aufzeichnung erlangt durch ihren menschenveranlassten Ausdruck Urkundenqualität“; OLG Köln, Urt. v. 9.1.1991 – 2 U 99/90, NJW 1992, 1774 (Faxkopie); KG, Urt. v. 1.2.2024 – 2 U 130/21, BeckRS 2024, 5131 (Ausdruck einer WhatsApp-Nachricht); LG Ulm, Urt. v. 29.5.2020 – 2 O 276/19, BeckRS 2020, 47052 (Beifügung eines Scans einer Papierurkunde); in der Literatur in diesem Sinne auch *Büttner/Aigner*, WM 2005, 1729 ff. (Abschriften mikroverfilmter Urkunden als zulässige Beweismittel); *Sander*, DSRITB 2013, 845 (850) (Ausdruck einer E-Mail); *Windau*, RDt 2021, 419; im Überblick auch BeckOK ZPO/*Kratz*, 54. Ed. 1.9.2024, § 592

ZPO Rn. 26 f.; *Musielak/Voit/Voit*, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 592 ZPO Rn. 12.

<sup>399</sup> BGH, Urt. v. 16.11.1979 – V ZR 93/77, NJW 1980, 1047 (1048); OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.1.1988 – 10 U 181/87, BeckRS 1988, 1223; Urt. v. 16.8.2007 – 10 U 6/07, NJOZ 2008, 411 (412); OLG Hamm, Urt. v. 20.11.2017 – 8 U 16/17, BeckRS 2017, 135406.

<sup>400</sup> Dagegen *Robnagel/Wilke*, NJW 2006, 2145 (2148).

mung mit einem evtl. vorhandenen Papieroriginal unstreitig oder anwaltlich bzw. notariell beglaubigt worden ist.

Vielmehr ist diese Frage erst bei der Würdigung des Beweiswerts digital eingereichter Erklärungen zu berücksichtigen. Soweit es sich um nicht qualifiziert signierte Erklärungen handelt, sind diese wie Augenscheinsobjekte nach § 286 ZPO frei zu würdigen,<sup>401</sup> wobei der gegenüber einer (echten) Papierurkunde geringere Beweiswert zu beachten ist. Der Beweiswert einzelner Messenger-Dienste hängt damit auch vom Einzelfall und insbesondere von den vorgegebenen technischen Sicherheitsstandards ab (*WhatsApp; SMS*).<sup>402</sup> Vereinheitlichte Regelungen hinsichtlich des Beweiswerts sind hier kaum möglich, sodass es bei der freien Beweiswürdigung bleiben sollte.<sup>403</sup>

Die hiermit verbundenen möglichen Abstriche bei der Schnelligkeit des Urkundenverfahrens<sup>404</sup> sind im Verhältnis zu dem andernfalls eintretenden Bedeutungsverlust hinzunehmen.

### c) Auswirkungen des elektronischen Urkundenarchivs

Schließlich sollte geprüft werden, wie mit der Schaffung des Elektronischen Urkundenarchivs und den darin niedergelegten Urkunden (§ 45 Abs. 2, § 56 Abs. 4 BeurkG) eine stärkere und vereinfachte Nutzung des Urkundenbeweises erreichbar ist. Zum einen können gemäß § 56 Abs. 4 BeurkG bereits jetzt Ausfertigungen und Abschriften unmittelbar von der elektronischen Urkunde erteilt werden. Zukünftig sollte aber erwogen werden, anstelle der Vorlage von Abschriften oder Ausfertigungen elektronisch verwahrte Urkunden auch im normalen Gerichtsverfahren über die Zurverfügungstellung eines sicheren Links abzurufen.<sup>405</sup>

---

<sup>401</sup> Diese freie Beweiswürdigung ist mit Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (*eIDAS-Verordnung*) („(1) Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische

*Signaturen nicht erfüllt:*“) vereinbar, vgl. auch *Vogt/Herrmann/Danz*, NJW 2020, 2991 (2993).

<sup>402</sup> Dazu näher *Brand/Skowronek*, RDi 2021, 178 (181).

<sup>403</sup> Vgl. auch [Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“](#), S. 63.

<sup>404</sup> *Windau*, RDi 2021, 419.

<sup>405</sup> Vgl. entsprechende Pläne im Registerbereich unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de>.

## H. Modernisierungsbedarf außerhalb von ZPO und GVG

Die Reformkommission hat im Rahmen der Bearbeitung ihres Arbeitsauftrags (dazu A.II.) festgestellt, dass sich allein durch Änderungen der Zivilprozessordnung und der in den Blick genommenen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes das Ziel eines bürgerfreundlichen und effizienten Zivilprozesses, der zugleich den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht, nicht vollständig erreichen lässt. Es besteht über den Bereich der zivilverfahrensrechtlichen Gesetzgebung hinaus Reformbedarf (dazu bereits unter B.III., D.II.7., D.V.4.). Soweit dieser im Rahmen der Beratung augenscheinlich war, wird er nachfolgend ergänzend dargestellt.

### I. Effizienzsteigerung bei justizinternen Abläufen

Justizinterne Abläufe um die Zustellung, Terminfindung und Zahlung des Gerichtskostenvorschusses sind auch durch digitale Anwendungen zu beschleunigen, um die an anderer Stelle erzielten Effizienzgewinne zu erhalten.

Hierzu bedarf es kurz- und mittelfristig keiner Gesetzesänderung. Mittels Prozessoptimierung lassen sich bereits heute erhebliche Effizienzgewinne in der Justiz erzielen. Potentiale können bereits durch schlichte Automatisierung sowie durch den Austausch strukturierter Datensätze gehoben werden. Die Verwendung von KI-Systemen im Sinne der KI-Verordnung ist dazu nicht erforderlich.

#### 1. Ausgangslage

Die Vorteile eines effizienten Erkenntnisverfahrens (dazu unter E.) können durch unproduktive Standzeiten der Akte wieder zunichte gemacht werden. Verzögerungen in den justizinternen Abläufen betreffen vor allem umständliche Zustellungen sowie Schwierigkeiten bei der Terminfindung etwa infolge einer Vielzahl von Verlegungen; hinzu kommen bisweilen antiquiert erscheinende Abläufe um die

Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses sowie häufige Richterwechsel, aber auch gezielte Verzögerungen durch die Parteien.<sup>406</sup>

Das Zustellungswesen soll perspektivisch durch die Kommunikationsplattform abgelöst werden (dazu C.V.4.a)); schon davor kann die Abschaffung des elektronischen Empfangsbekennnisses zum Tragen kommen (dazu F.II.2.). Der einfacheren Bestimmung und gesteigerten Verbindlichkeit von Verhandlungsterminen dienen der im Organisationstermin festzulegende Verfahrensplan (E.II.2.b)) und ein Terminierungstool auf der modular aufgebauten Kommunikationsplattform (C.V.4.c)C.V.4.c)aa)). Die Einzahlung von Kosten kann von den Parteien über das Justizportal einfacher abgewickelt werden (C.IV.4.e)). Um die Standzeiten der Akte zu verkürzen, bedarf es darüber hinaus aber auch Maßnahmen der Gerichtsorganisation und -verwaltung.

## 2. Transparente und zügige Kommunikation

Neben einer aktiven Verfahrensleitung (dazu im Einzelnen E.III.) erwarten die Parteien insgesamt eine transparente Kommunikation zur gerichtlichen Organisation des Verfahrens, was beispielsweise schnelle Mitteilungen über Klageeingang und Aktenzeichen, klare Frist-

setzungen und zeitnahe Informationen zu einem Richterwechsel miteinschließt. Eine zügige und stete Kommunikation zum Verfahrensstand von Seiten des Gerichts, auch über die Serviceeinheiten, kann dazu beitragen, auch bei den Parteien das Gefühl der Selbstwirksamkeit und Selbstverantwortung für ein effizientes Verfahren zu stärken.

## 3. Beschleunigung durch Digitalisierung

Unabhängig von den durch Gesetz vorgegebenen Verfahrensweisen können die gerichtlichen Abläufe z.B. um die Zustellung, Terminfindung und Zahlung des Gerichtskostenvorschusses auch durch digitale Anwendungen beschleunigt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die flächendeckende Nutzung der E-Akte, auf die mehrere Personen zeitgleich Zugriff haben, Standzeiten von Akten reduziert werden können.

### a) Notwendigkeit einer systematischen Prozessoptimierung

Ein bisher noch ungehobenes Automatisierungspotential liegt darin, dass viele justizinterne Prozesse nach wie vor eine manuelle Datenextraktion aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Schriftsätze, Beschlüsse, Sitzungsnieder-

---

<sup>406</sup> [Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“](#), S. 181, 191 ff., 232, 282.

schriften) erfordern. Das Automatisierungspotential kann allerdings nur durch eine systematische Prozesserhebung und -optimierung sowie einen Best-practice-Vergleich kurzfristig aktiviert werden. Die Kommission regt an, Workflows bei Gericht systematisch zu erfassen und Optimierungspotentiale und Automatisierungsmöglichkeiten zu ermitteln.

#### b) **Skizzierung des möglichen Verbesserungsprozesses**

Dies lässt sich am Beispiel der Kostenfestsetzung illustrieren: Der justizinterne Prozess der Kostenfestsetzung ist derzeit nicht überall durchgängig automatisiert. Weder werden die notwendigen Daten aus den Kostenfestsetzungsanträgen noch aus den in den Justizsystemen vorhandenen Daten in die vorhandenen Tools zur Erstellung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen übernommen. Auch weichen die zur Verfügung stehenden Berechnungshilfen und Bearbeitungsprogramme in ihren Funktionalitäten stark voneinander ab.

In ähnlicher Weise wie die Kostenfestsetzung werden sich auch andere standardisierte justizinterne Prozesse, bei denen derzeit noch die manuelle Extraktion der notwendigen Daten stattfindet, wie etwa die Anforderung des Kostenvorschusses oder die Zeugen- und Sachverständigenladung, vereinfachen und effizienter gestalten lassen. Es ist zur Effizienzsteigerung **daher sinnvoll, systematisch „Zeitfresser“ und arbeitskraftbindende Vorgänge zu identifizie-**

ren und Möglichkeiten sowie Ertrag einer weitergehenden Automatisierung abzuschätzen. Dabei ist mit Blick auf den in Erwägung zu ziehenden Einsatz KI-gestützter Unterstützungshilfen (z.B. automatisierte Texterkennung zur Datenextraktion) insbesondere auch zu eruieren, welche erforderlichen Daten nicht automatisiert ausgelesen werden können, sondern noch manuell erhoben werden müssen. Im Anschluss ist eine Bewertung erforderlich, ob hierfür der Einsatz KI-gestützter Tools möglich und sinnvoll ist oder ob durch eine Ergänzung der Fachverfahren bzw. der E-Akte Abhilfe geschaffen werden kann. Auf dieser Grundlage erscheinen Effizienzsteigerungen durch technische Lösungen möglich, wie sie nachstehend beispielhaft dargestellt werden.

#### aa) **Ertüchtigung vorhandener Systeme**

Zu prüfen wäre, ob die bestehenden Systeme kurzfristig ertüchtigt werden können, indem einerseits E-Akte, Fachverfahren und Textverarbeitungssysteme sowie gegebenenfalls Kassensysteme miteinander vernetzt werden und so Mehrfacherfassungen bzw. manuelle Neueingaben bereits vorhandener Daten vermieden werden. Zum anderen sollen die **vorhandenen Kostenfestsetzungstools nach dem „Best-practice-Prinzip“ auf ein bundesweit einheitliches Niveau gebracht werden**, wobei (weitere) Parallelentwicklungen möglichst vermieden und Kostenfestsetzungstools in die bereits vorhandene IT-Landschaft eingebettet werden.

**bb) Brückentechnologie und Teilautomatisierung**

Bis die technischen und gesetzlichen Voraussetzungen für den Austausch strukturierter Daten **geschaffen sind, werden als „Brückentechnologie“ die von der antragstellenden Person übermittelten Informationen maschinell aus den per beA oder anderen sicheren Übermittlungswegen eingereichten PDFs ausgelesen und in die Justizsysteme übernommen.** Ziel ist es, Daten, die nicht aus den Justizsystemen heraus generiert oder berechnet werden können, wie z.B. Reisekosten, automatisiert aus den Kostenfestsetzungsanträgen in das Kostenfestsetzungstool zu übernehmen, automatisiert anhand der nunmehr in den (ertüchtigten) Justizsystemen vorhandenen Daten einen Entwurf eines Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erstellen und diesen automatisiert mit den Kostenfestsetzungsanträgen der Parteien abzugleichen, sodass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nur noch manuell eingreifen müssen, soweit es Abweichungen gibt.

**c) Optimierung ohne Gesetzesänderung oder Einsatz von KI**

Die vorstehend beschriebene Optimierung justizinterner Prozesse lässt sich in weiten Teilen ohne Änderung der Zivilprozessordnung durch eine bessere Vernetzung der innerhalb der Justiz verwendeten IT-Lösungen bzw. einen programmübergreifenden Zugriff auf bereits vorhandene Daten beheben. Die Schnittstelle zu den Daten, die von den Parteien stammen, lässt

sich gegebenenfalls durch elektronische Formulare verbessern; hierfür bietet § 130c ZPO bereits eine Rechtsgrundlage.

Eine solche Automatisierung fällt nicht unter die Definition „KI-System“ in Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung, da die hierfür erforderlichen IT-Tools nicht auf einen „autonomen Betrieb“ ausgelegt sind. Die ertüchtigten Programme sind weder selbstlernend noch extrahieren sie Daten eigenständig aus dem Aktenbestand. Sie beschränken sich auf die Berechnung der Kosten nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Nach Erwägungsgrund 12 KI-Verordnung fallen Systeme, „die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen“, nicht unter den Begriff KI-System. Der eventuell erforderliche Einsatz von KI-gestützten Tools zur Extraktion und Verarbeitung der Daten, die sich nicht automatisiert aus der E-Akte oder dem Fachverfahren auslesen lassen, wäre auch nicht als Hochrisiko-KI-System im Sinne des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a KI-Verordnung (KI-Systeme für die Rechtspflege) zu qualifizieren, sondern als „rein begleitende Verwaltungstätigkeit, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigt“ (Erwägungsgrund 63 a.E.).

## II. Organisatorische Verbesserungen für das Güterichterverfahren

Durch gezielte organisatorische Maßnahmen kann die Vermittlerrolle des Gerichts gestärkt werden. Dies umfasst die Einrichtung von Geschäftsstellen speziell für gütliche Streitbelegungsverfahren, die Berücksichtigung der Güterichtertätigkeit bei der Geschäftsverteilung und die Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für Güterichterinnen und Güterichter.

Die gütliche Streitbeilegung ist ein wichtiger Baustein im Zivilprozess der Zukunft. Nicht in allen Fällen kommt es den Parteien allein auf eine gerichtliche Entscheidung auf Grundlage eines nach Maßgabe des Prozessrechts aufgeklärten Sachverhalts an.

Vielmehr können die Parteien (auch) ein Interesse an einer zügigen und kostengünstigen vergleichsweisen Streitbeilegung haben. Das gilt selbst dann, wenn die Parteien den Weg des gerichtlichen Klageverfahrens gewählt haben, wie die teilweise hohen Vergleichsquoten der Gerichte zeigen.

Dabei bietet das Güterichterverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO) die Möglichkeit, die Güteverhandlung von der Entscheidungszuständigkeit abzukoppeln und dadurch eine privatautonome, von der Prozesslage unabhängige Konfliktlösung zu eröffnen. Die Konfliktbehandlung durch die Güterichterin bzw. den Güterichter unterscheidet sich als Instrument der konsensualen Streitbeilegung in Form der Schlich-

tung grundlegend von Vergleichsverhandlungen beim erkennenden Gericht. In geeigneten Fällen kann hier eine umfassendere und nachhaltigere Lösung erreicht werden als durch eine streitige Entscheidung.

Mit gezielten organisatorischen Maßnahmen kann das Gericht auch in seiner Vermittlerrolle gestärkt und sichtbarer gemacht werden.

Wirksam ist hier etwa die Einrichtung von Geschäftsstellen speziell für Güterichterverfahren: Hierdurch können die nicht-richterlichen Verfahrensabläufe wie die Korrespondenz mit den Beteiligten vereinheitlicht und effektiv gestaltet werden. Dies hat auch für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Vorteil klarer Strukturen. Außerdem wird so gewährleistet, dass die Geschäftsstelle mit den Besonderheiten bei der Aktenführung, insbesondere dem hier geltenden Grundsatz der Vertraulichkeit, vertraut ist.

Weiter kann es vorteilhaft sein, wenn die Güterichtertätigkeit im Rahmen der innergerichtlichen Geschäftsverteilung – je nach den im jeweiligen Gericht vorhandenen personellen

Möglichkeiten – mit einem konkreten Arbeitskraftanteil berücksichtigt wird.<sup>407</sup> Auch allgemein könnte es sich bei der institutionellen Unterstützung, die Güterichterinnen und Güterichter durch Kollegenschaft und Präsidium erfahren, um eine für den Erfolg von Streitbeilegungsverfahren statistisch relevante Größe handeln.<sup>408</sup> Solche Unterstützung stellen zum Beispiel auch Supervisions- und Fortbildungsangebote für Güterichterinnen und Güterichter dar.

Diese Maßnahmen können als Best-Practice-Beispiele herangezogen werden, um die Güterichtertätigkeit zu stärken. Rechtsänderungen sind hierfür nicht erforderlich.

### III. Technische Möglichkeiten zur Vorlage von Beweisen

Technischer Verbesserungsbedarf besteht bei der Übermittlung von umfangreichen Schriftsätzen, Anlagen und digitalen Beweismitteln.

Derzeit fehlt eine Übermittlungsinfrastruktur für größere Dateien, seien es Anlagen oder Beweismittel, die sich auch in der Umfangsbegrenzung für Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr nach § 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV, Nr. 3 2. ERVB 2022<sup>409</sup> niederschlägt. In Kombination mit der in § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

enthaltenen Vorlagemöglichkeit führt das dazu, dass dem Gericht auch heute noch CDs bzw. andere Datenträger übersandt bzw. im Termin zur Beweisaufnahme überreicht werden. Diese Praxis ist für die Prozessbeteiligten unpraktisch und aufgrund von IT-Sicherheitsrisiken sehr bedenklich.

Dieses technische Defizit sollte behoben werden. Sofern aufgrund von Größen- oder Formatbeschränkungen eine Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr nicht möglich ist, besteht dringend Handlungsbedarf, um bundeseinheitlich digitale Lösungen bereitzustellen. Ferner müssen technische Lösungen gefunden werden, wie auch große Anlagen, z.B. Videos, in der E-Akte revisionssicher veraktet, trotzdem außerhalb der E-Akte im Originalformat geöffnet und im Rahmen der Akteneinsicht bereitgestellt werden können. Die Nutzbarkeit einer entsprechenden Übermittlungsinfrastruktur sollte in den technischen Vorschriften der ERVV nachvollzogen werden.

### IV. Fortbildungsangebot

Die in den Spezialspruchkörpern gewünschte hohe Expertise in den jeweiligen Fachgebieten erfordert Aus- und Fortbildung der Richter-

<sup>407</sup> Siehe *Lentz*, Rückläufige Statistik – wie kommt frischer Wind in das Güterichterverfahren?, jM 2023, 97, 99; Greger, Das Güterichterverfahren – Große Chancen, zu wenig genutzt, MDR 2017, 1107.

<sup>408</sup> *Kaiser/Eisenkopf/Gabler/Lehmann*, NCMR 16 (2) (2022), 132, 154, online unter

[ncmr.lps.library.cmu.edu/article/612/galley/483/view/](https://ncmr.lps.library.cmu.edu/article/612/galley/483/view/).

<sup>409</sup> Zweite Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) vom 10.2.2022, BAnz AT 18.2.2022 B2.



innen und Richter. Ein entsprechendes Regelungsmodell soll zur Fortbildung auffordern, aber zugleich gewissen Raum zur Flexibilität belassen.

Das vermehrte Aufkommen digitaler Beweismittel macht gezielte Fortbildungsangebote für die Richter- sowie für die Rechtsanwaltschaft erforderlich.

## 1. Fortbildungspflichten für Spezialmaterien

Auch wenn einige Richtergesetze der Länder eine allgemeine Fortbildungspflicht regeln,<sup>410</sup> bestehen gesetzliche Vorgaben zur Teilnahme von Richterinnen und Richtern an fachspezifischen Fortbildungen derzeit nicht. Mittelbar wirken insofern die richtersverfassungsrechtlichen Anforderungen an fachspezifische Kenntnisse in bestimmten Spruchkörpern. Solche bestehen derzeit nur für Richterinnen und Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 GVG<sup>411</sup> sowie für Familienrichterinnen und Familienrichter gemäß § 23b Abs. 3 S. 3 bis 5 GVG.

Die gewünschte hohe fachliche Expertise der in den Spezialspruchkörpern tätigen Richterinnen

und Richter ist insbesondere dadurch zu erreichen, dass neben der überwiegenden Befassung mit der Spezialmaterie auch entsprechende staatlich finanzierte Fortbildungsangebote bereitstehen und genutzt werden. Starre Vorgaben zur Fortbildung bergen allerdings die Gefahr, dass die Weiterbildung nicht „gelebt“, sondern lediglich formal auf dem Papier erfüllt wird. Zudem muss eine ordentliche Besetzung des Gerichts auch im Fall personeller Engpässe jederzeit möglich bleiben. Vorzugswürdig erscheint daher ein Regelungsmodell, das die Richterinnen und Richter in Spezialspruchkörpern zur einschlägigen Fortbildung motiviert, aber zugleich einen gewissen Raum zur Flexibilität belässt.

## 2. Fortbildungsangebot zu digitalen Beweismitteln

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und etwaiger weiterer Reformen des Zivilverfahrensrechts werden zahlreiche neue Schulungs- und Fortbildungsbedarfe entstehen, die zudem in immer kürzeren Abständen an aktuelle Entwicklungen anzupassen sein werden. Beispielhaft kann auf das Thema der digitalen Beweismittel verwiesen werden. Die

<sup>410</sup> Siehe z.B. in Baden-Württemberg § 8a Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG), in Bayern Art. 6 Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG), in Hamburg § 3b Hamburgisches Richtergesetz (HmbRiG), in Nordrhein-Westfalen § 13 Landesrichter- und Staatsanwältengesetz (LRiStaG), in Sachsen-Anhalt § 7 Landesrichtergesetz (LRiG), in Thüringen § 9 Richter- und Staatsanwältengesetz (ThürRiStAG); vgl. auch die

Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter vom 2.10.2019, WD 3 - 3000 - 229/19 (abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/671952/7b297d8bdab137e5b71cd5a9aff7c7a8/WD-3-229-19-pdf-data.pdf>).

<sup>411</sup> Vgl. dazu *Nöhre/Meller-Hannich*, NJW 2023, 2701.

Gerichte sind im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) verpflichtet, den Inhalt der mündlichen Verhandlung und namentlich die beigebrachten Beweismittel zu bewerten und in ihrem Beweiswert zu hinterfragen.

Für die Beurteilung der Qualität von zunehmend wichtiger werdenden digitalen Beweismitteln sind allerdings bestimmte technische Grundkenntnisse etwa über elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel bei elektronischen Dokumenten, aber auch über die Gefahren von Manipulationen durch KI etwa bei Videos oder Tonaufnahmen erforderlich, derer es in Bezug auf analoge Beweismittel bisher nicht gleichermaßen bedurfte.

Um dem Gericht auch unter den Bedingungen der Digitalisierung weiterhin eine angemessene Beweiswürdigung zu ermöglichen, könnten daher verstärkt Fortbildungen zu einem solchen technischen Grundverständnis angeboten werden. Diese Angebote können durch Leitfäden mit den wichtigsten Informationen in diesem Zusammenhang ergänzt werden. Wird eine eingehende Untersuchung digitaler Beweismittel auf Manipulationen erforderlich, wird diese allerdings auch künftig – nicht zuletzt wegen sonst allzu leicht entstehender falscher

Anreize – Sachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

## V. Modernisierung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit Justizbehörden

Zur Modernisierung des elektronischen Zahlungsverkehrs der Justiz ist ein Angebot von einzelnen etablierten elektronischen und möglichst sicheren bankbasierten Zahlungsmitteln ausreichend.

Der für Rechtsuchende wesentliche Zahlungsverkehr mit der Justiz in Zivilverfahren besteht in der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses; weitere Vorschusszahlungen kommen für die Durchführung von Beweisaufnahmen sowie im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Betracht. Unbare Zahlungen können aufgrund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22.12.2006 zugelassen werden (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 1 und 3 ZahlVGJG). Barzahlung ist zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist (§ 1 Abs. 3 S. 2 ZahlVGJG).

Entsprechend sind in den meisten Ländern Zahlungen der Gerichtskosten per Banküberweisung, per Kreditkarte, in bar oder über den Erwerb einer elektronischen Kostenmarke<sup>412</sup>

---

<sup>412</sup> Diesem System sind bislang 11 Bundesländer angeschlossen, vgl. <https://justiz.de/kostenmarke/index.php>.

möglich, teilweise auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zugunsten der zuständigen staatlichen Kasse.<sup>413</sup>

Bei der Nutzung des Online-Mahnverfahrens kann die oder der Antragstellende zwischen Zahlung auf Kostenrechnung oder per Einzugs-ermächtigung wählen.<sup>414</sup> Die Zahlung erfolgt an das jeweilige Mahngericht.

Gebühren für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal<sup>415</sup> können per Kreditkarte bezahlt werden.<sup>416</sup> Eingehende Gebühren werden in Nordrhein-Westfalen vereinnahmt und am Ende des Jahres abzüglich Kosten an die Länder ausgekehrt.

Im allgemeinen Zahlungsverkehr eingesetzte und etablierte elektronische Zahlungsmethoden (z.B. Paypal, Klarna, etc.) stehen regelmäßig jedoch nicht zur Verfügung.<sup>417</sup>

Die direkte Abwicklung von Zahlungen ist zu- meist nicht ohne digitalen Medienbruch und je nach justizieller Leistung auf unterschiedlichen

Wegen möglich. Die Zahlung mit elektroni- scher Kostenmarke ist nur für Kostenvor- schüsse geeignet. Die teilweise noch in Papier- form erfolgenden Mitteilungen über den Zah- lungseingang sind bei online geführten Verfah- ren nicht mehr zeitgemäß und ineffizient.

Hieraus folgt zwar nicht, dass es jede Form möglicher Zahlungsmethoden anzubieten gilt. Hierzu ist die Justiz unter Berücksichtigung der Neutralität und des schonenden Ressourcenen- sates nicht verpflichtet. Dies wäre haus- haltsrechtlich auch nicht zulässig.<sup>418</sup> Aus Grün- den der Nutzendenfreundlichkeit und der Ak- zeptanz sollten aber weitere etablierte elektro- nische Zahlungsmittel<sup>419</sup> angeboten und einge- bunden werden. Da die Justizkassen bzgl. der Vereinnahmung der Kosten und Vorschüsse si- cher sein müssen (keine Rückbuchbarkeit) und die Anforderungen des Datenschutzes einge- halten werden müssen, sind nur elektronische Zahlungsmöglichkeiten möglich, die auf einem der Bankenaufsicht unterliegenden Zahlungs- system beruhen. Als hinreichend sicher gelten

---

<sup>413</sup> Z.B. in Bayern, § 1 Abs. 3 GerZahIV.

<sup>414</sup> <https://www.mahngerichte.de/verfahrensu- eberblick/besondere-verfahrensgestal- tung/kostenbehandlung/>.

<sup>415</sup> <https://www.vollstreckungsport- al.de/zponf/allg/hilfe/faq.jsf>.

<sup>416</sup> Giropay wurde zum 31.12.2024 eingestellt, vgl. <https://www.giropay.de/newsroom/paydirekt- stellt-online-bezahlverfahren-giropay-ende- 2024-ein.html>; Nachfolger ist WERO, ein Pro- dukt der European Payments Initiative (EPI), einer Partnerschaft europäischer Banken und Fi- nanzinstitute, vgl. <https://wero-wal- let.eu/de/about>.

<sup>417</sup> In Hessen ist beispielsweise die Zahlung per Paypal nach Eingabe des Kassenzzeichens mög- lich, vgl. [https://ps-pa.hes- sen.de/HZD\\_ePayment/EPAY](https://ps-pa.hes- sen.de/HZD_ePayment/EPAY).

<sup>418</sup> Vgl. z.B. VV 3.1 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO (Niedersachsen), abrufbar unter: <https://vo- ris.wolterskluwer-on- line.de/browse/document/208e1e94-a7e3- 3f32-b214-822b54d2442f>.

<sup>419</sup> Gegebenenfalls mit Zustimmung der jeweiligen Finanzministerien.

Girokonto-basierte Online-Zahlungen, Kreditzahlungen mit 3D-Secure-Verfahren sowie Zahlungen über E-Wallets mit Zwei-Faktor-Authentifizierung.<sup>420</sup>

---

<sup>420</sup> Einzelheiten zur Sicherheit im Zahlungsverkehr auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt – sog. PSD 2 (Payment Services Directive 2) – und den von der Europäischen Zentralbank formulierten Regulierungsstandards ergeben sich aus der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Information

„Sicher zahlen im E-Commerce“, S. 10 ff., abrufbar unter [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Elektronischer-Zahlungsverkehr/Veroeffentlichungen/ECommerce/ECommerce\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Elektronischer-Zahlungsverkehr/Veroeffentlichungen/ECommerce/ECommerce_node.html).